15
6
871
BIBLIOTECA NAZIONALE
CENTRALE • FIRENZE •

Geſchichte

der

preußiſchen Landwehr.

Hiſtoriſche Darſtellung und Beleuchtung ihrer Vorgeſchichte, Errichtung und ſpäteren Organiſation.

Nach den beſten vorhandenen Quellen

von

R. Bräuner,
Prem.-Lieut. im 1. Schleſ. Gren.-Regt. Nr. 10.
(Verfaſſer der „Militairiſchen Betrachtungen über unſere Armee. 1862.“)

Zweiter Halbband.

2

Berlin, 1863.
Druck und Verlag von E. S. Mittler und Sohn.
(Kochſtraße 69.)

15.6.871

Geſchichte

der

preußiſchen Landwehr.

Hiſtoriſche Darſtellung und Beleuchtung ihrer Vorgeſchichte, Errichtung und ſpäteren Organiſation.

Nach den beſten vorhandenen Quellen

von

R. Bräuner,
Prem.-Lieut. im 1. Schleſ. Gren.-Regt. Nr. 10.
(Verfaſſer der „Militairiſchen Betrachtungen über unſere Armee. 1862.“)

Berlin, 1863.
Druck und Verlag von E. S. Mittler und Sohn.
(Kochſtraße 69.)

Geſchichte

der

preußiſchen Landwehr.

Hiſtoriſche Darſtellung und Beleuchtung ihrer Vorgeſchichte, Errichtung und ſpäteren Organiſation.

Nach den beſten vorhandenen Quellen

von

R. Bräuner,
Prem.-Lieut. im 1. Schleſ. Gren.-Regt. Nr. 10.
(Verfaſſer der „Militairiſchen Betrachtungen über unſere Armee. 1862.")

Zweiter Halbband.

Berlin, 1863.
Druck und Verlag von E. S. Mittler und Sohn.
(Kochſtraße 69.)

Digitized by Google

Inhaltsübersicht des zweiten Halbbandes.

Seite

2. Hauptabschnitt.

Von der definitiven Organisation der Landwehr nach dem zweiten Pariser Frieden bis auf die heutige Zeit.

1. Abtheilung.

Die definitive Organisation und die Friedensjahre.

1. Kapitel. Die allgemeine Wehrpflicht 3
2. Kapitel. Die Landwehr-Ordnung 23
3. Kapitel. Die letzten Landwehr-Errichtungen und die Formation auf Grund der Landwehr-Ordnung 52
4. Kapitel. Die Umformung vom Jahr 1819 71
5. Kapitel. Die Friedensjahre 84
6. Kapitel. Betrachtungen über das preußische Wehrsystem und seinen Einfluß auf die preußische Politik 117

2. Abtheilung.

Die Jahre 1848 und 1849.

1. Kapitel. Allgemeine Verhältnisse bei der Landwehr in den Jahren 1848 und 1849 125
2. Kapitel. Die Theilnahme der Landwehr an dem Feldzug im Großherzogthum Posen 133
3. Kapitel. Die Theilnahme der Landwehr an dem Feldzug in Schleswig 140
4. Kapitel. Die Theilnahme der Landwehr an dem Feldzug in der Rheinpfalz und in Baden 144
5. Kapitel. Betrachtungen über den Zustand und das Verhalten der Landwehr in den Jahren 1848/49 159

Seite

3. Abtheilung.

Die letzten zehn Jahre.

1. Kapitel. Die Mobilmachung im Jahre 1850 166
2. Kapitel. Die Umformung im Jahre 1852 172
3. Kapitel. Die Heeresreorganisation 208
Schlußbetrachtung am Ende des zweiten und letzten Hauptabschnittes 219

Angabe der für den zweiten Halbband benutzten Quellen-Hülfsbücher.

1. Beihefte zum Militair-Wochenblatt.
2. Geschichte der preußischen Landwehr von Lange.
3. Geschichte der brandenburgisch-preußischen Heeresverfassung von de l'Homme de Courbière.
4. Beiträge ꝛc. von H. v. Boyen.
5. Stammliste der preußischen Armee.
6. Preußens Landwehr von Fleck.
7. Darstellung der preußischen Kriegsoperationen in den Jahren 1848 und 49 von A. v. Crousaz.
8. Schlachten und Treffen in Schleswig 1849 von R. v. Rothenburg.
9. Tagebuch über die Ereignisse in der Pfalz und in Baden von Staroste.
10. Verschiedene Zeitschriften und Broschüren.

Zweiter Haupt-Abſchnitt.

Von der definitiven Organiſation der Landwehr nach dem zweiten Pariſer Frieden bis auf die heutige Zeit.

Erſte Abtheilung.

Die definitive Organiſation und die Friedensjahre.

Erſtes Kapitel.

Die allgemeine Wehrpflicht.

Als der Entſcheidungskampf durch den erſten Pariſer Frieden ſiegreich beendet und die Monarchie des großen Friedrich, wenn auch nicht vollkommen in ihren früheren Machtverhältniſſen, ſo doch im alten Glanz wiederhergeſtellt war, da kam es (wie bereits früher erwähnt wurde) nunmehr darauf an, die außerordentlichen Mittel, mit deren Hülfe die Befreiung des Vaterlandes gelungen war, in eine feſte, dauernde Form zu bringen, um hierdurch die Sicherſtellung der wiedererrungenen Selbſtſtändigkeit und die Weiterführung der hiſtoriſchen Miſſion zu bewirken.

Die Geſchichte Preußens hatte deutlich gezeigt, daß ſeine Größe von den Einrichtungen in ſeinem Wehrſyſtem abhing. Die Mängel deſſelben hatten zu jenem tiefen, furchtbaren Fall geführt, nach welchem der Staat ſich nur durch die umfaſſenden Reformen, welche die dem Volk innewohnende Kraft zur Entfaltung brachten, wiedererheben konnte Es iſt bekannt, daß ſchon ſeit dem Jahre 1808 in den höheren militairiſchen und ſonſtigen einflußreichen Kreiſen eine große Meinungsverſchiedenheit über die Art und Ausdehnung der Reformen herrſchte. Zwiſchen den Anhängern einer völlig neuen, bis ins Idealiſtiſche ausartenden Richtung und den Vertretern des alten Syſtems, die noch immer in der Friedericianiſchen Armeeverfaſſung das einzige Heil erblickten, ſtanden diejenigen Männer, deren Standpunkt die Vermittelung der Extreme anbahnte. Ihre Stellung wurde beſtimmt, je nachdem ſie ſich mehr oder weniger dem einen oder anderen Extrem näherten. Den Friedericianiſchen Anſchauungen am Nächſten ſtand York, ein altpreußiſcher Soldat vom Scheitel bis zur Sohle. Er war keineswegs der Meinung, daß

die Armee von 1806 in ihren Elementen und ihrer Zuſammenſetzung den Tadel verdiene, den man ſo maßlos über ſie ergoß; in der Schlaffheit der oberen Leitung ſah er die Schuld des unerhörten Unglücks. Er wollte nicht durch Einrichtungen das vergeblich erſtrebt ſehen, was doch nur Charaktere zu leiſten vermochten. Nicht in der Organiſation, ſondern in der Ausbildung der Armee wollte er Verbeſſerungen, ſah er die Möglichkeit, die augenſcheinlich fehlende Kriegstüchtigkeit zu erlangen. Ohne die letztere hielt er die erſtere lediglich für eine todte Form und wollte für militairiſche Zwecke auch nur abſolut militairiſche Geſichtspunkte angewendet ſehen. Es beleidigte ihn, daß nun Jeder über Jedes urtheilen, jede Sache beſſer als die Sachverſtändigen verſtehen wollte. Er ſchätzte den Gelehrten, wenn er von gelehrten Dingen redete; er hörte dem Kaufmann gern zu, wenn er über Handelsverhältniſſe oder Geldgeſchäfte ſprach; aber es kam ihm unerträglich vor, wenn ſie aus allgemeinen Sätzen her deduziren wollten, wie man Soldaten exerziren müſſe.*) Anders urtheilte in vielen Beziehungen Scharnhorſt. Er war der Ueberzeugung, daß nicht einzelne Fehler, ſondern das mangelhafte, brüchige Syſtem der Heeresorganiſation das Unglück herbeigeführt und daß man neue, auf ſichere Grundlage baſirte Einrichtungen ſchaffen müſſe, wenn eine Wiedergeburt Preußens gehofft werden ſollte. Für ihn ſtanden Organiſation und Taktik, der Geiſt des Heeres und die Art der Ausbildung in ſo innigem Zuſammenhang, daß ihm eine Verbeſſerung nach der einen Seite unnütz erſchien, wenn man auf der anderen die alten Formen beibehielt. Aber dabei war Scharnhorſt ebenfalls vollkommen Soldat und wollte ſeine Heereseinrichtungen auch nur auf ſichere militairiſche Grundlagen aufbauen; moraliſche Impulſe, ſo hoch er dieſelben ſchätzte, mußten den militairiſchen Zwecken dienſtbar ſein. Hierin lagen die Anknüpfungspunkte für die Vertreter abweichender Anſchauungen, und da ihnen als gemeinſames Ziel einzig und allein das Wohl des Vaterlandes am Herzen lag, ſo konnte es nicht fehlen, daß trotz prinzipieller Verſchiedenheiten doch in vielen Punkten Uebereinſtimmung herrſchte.

Wir wiſſen, daß die Scharnhorſt'ſchen Anſichten die Oberhand behielten und daß das Heer nach ſeinen Prinzipien neugebildet ward; gleichwohl hörte hiermit der Widerſtand der Andersdenkenden nicht auf, ſondern wurde noch dadurch verſtärkt, daß man die Grundſätze, welche in der Heeresreform niedergelegt waren, mit denen identifizirte, welche auch in der Geſetzgebung, Verwaltung und ſonſtigen Verfaſſung aufgeſtellt wurden. Wenn ſich der allgemeine Zuſammenhang zwiſchen den mili-

*) S. Yorks Leben v. Droyſen, Th. I., S. 205 und 206.

tairiſchen und bürgerlichen Inſtitutionen eines Staates auch nicht leugnen läßt, ſo iſt es doch weit gefehlt, wenn man die inneren Einrichtungen eines Heerweſens, durch welche deſſen Kriegstüchtigkeit hervorgebracht und geſichert werden ſoll, als abſolut abhängig von den allgemeinen Verfaſſungsverhältniſſen hinſtellen will. Auch die Reorganiſation des Jahres 1808 zeigte dieſe Verſchiedenheit. Während die Stein'ſchen Reformen die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetz und die Aufhebung aller Bevorzugungen, Befreiungen oder Einſchränkungen anſtrebten, geſchah dies bei der Heeresorganiſation noch nicht in dieſer Weiſe. Man behielt hier auch ferner das Kantonſyſtem mit ſeinen ſo ungleich vertheilten Laſten und ließ den wichtigen Satz noch nicht zur Wahrheit werden, daß jeder Unterthau auch zur Vertheidigung des Landes herangezogen werden müſſe. Allerdings hemmte die franzöſiſche Einwirkung erheblich jede Verbeſſerung auf militairiſchem Gebiet in weiterer Ausdehnung; allein ſelbſt bei pünktlichſter Innehaltung der Friedensbeſtimmungen wäre es doch möglich geweſen, das bisherige Syſtem aufzugeben und eine allgemeine Rekrutirung einzuführen, wenn man fürs Erſte auch die Maſſe der dadurch gewonnenen Dienſtpflichtigen noch nicht einſtellen konnte und unter ihnen das Loos hätte entſcheiden laſſen müſſen. Wie York in dieſer Beziehung urtheilte, bezeugt ſeine Aeußerung: „Auch ich bin überzeugt, daß die Franzoſen des Schlagens müde ſind; kommt es aber dazu, ſo ſchlägt ſich dies Volk gut, denn jeder ſchlägt ſich aus perſönlichem Ehrgefühl und weil er Nationalſtolz hat. Leider iſt dies bei uns nicht der Fall. Unſer Rekrutirungsſyſtem iſt falſch; ich habe es oft geſagt und höre nicht auf es zu ſagen.*) In der Reorganiſations-Kommiſſion war man jedoch anderer Meinung, indem man die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht unter Anwendung auf das ſtehende Heer nicht für angemeſſen hielt. Zunächſt liegt in dieſer Beziehung eine ausdrückliche Erklärung Scharnhorſt's vor, indem er in der Einleitung zum „Vorläufigen Entwurf der Verfaſſung der Provinzialtruppen" ſagt:

> „Bei der von der Reorganiſations-Kommiſſion vorgeſchlagenen Miliz wird eine allgemeine Konſkription ohne Exemtion ſtattfinden können; ſollen aber alle Individuen in der ſtehenden Armee dienen, ſo wird dieſes eine große Schwierigkeit haben."

Außerdem gehört hierher ein Aktenſtück, welches ein Gutachten des Geheimen Finanzraths v. Schön nebſt Anmerkungen von Gneiſenau enthält und ebenfalls die Angelegenheit der Provinzialtruppen und die auf dieſelben anzuwendende allgemeine Wehrpflicht betrifft. Es lautet:

*) S. Yorks Leben v. Droyſen, Th. I., S. 287.

„Meinung des Geheimen Finanzraths von Schön.

Wie soll von der ganzen Zahl der streitbaren Männer des Volkes der für die stehenden Truppen erforderliche Theil abgesondert werden? Was soll die Absonderung bestimmen:

1) Soll es Wohlstand (wie vorgeschlagen ist)?

Wenn der Bemittelte in die Miliz und nur die Armen in die stehende Armee kommen, so ist zu besorgen:

a) daß die Miliz die stehenden Truppen als Militair geringerer Klasse betrachten werde [1]). Der ungebildete Wohlhabende ist in der Regel geneigt, den weniger Bemittelten oder den Armen als ein Wesen unterer Stufe zu betrachten. Bestimmt nun der Wohlstand sein Verhältniß im Staat [2]), so ist diesem Vorurtheil Nahrung gegeben. Wenn man den Soldatenstand nicht als eine Summe von Dienern der Nation, die für gewisse Dienste besoldet werden, sondern als den Kern des Volkes selbst betrachtet, der jedes Unrecht vernichtet, also die erhabenste Bestimmung hat, so scheint nur die Fähigkeit [3]) zum Soldatenstande das einzige Prinzip zur Absonderung sein zu können. Jedes andere dürfte mehr oder weniger den Soldaten zum Söldner und den Milizen zum wahren Vaterlandsvertheidiger machen.

b) Wenn der stehende Soldat unbemittelt ist, so hat er kein anderes Fundament der Vaterlandsliebe, als die Vorzüglichkeit der Staats-Verfassung [4]); dies ist Sache der Einsicht und dürfte beim Unkultivirten weniger mächtig werden, als der Besitz von, oder die Aussicht auf Eigenthum [5]), das in Gefahr ist.

---

1) Gewiß nicht, sofern nur die stehende Armee gut ist, und sich durch ihre Thaten Achtung erwirbt. Kriegsruhm ist immer, heut zu Tage mehr als sonst, hochgehalten worden. Wenn nun die ganze Nation nur in Erhaltung ihrer Militair-Ehre die ihrer National-Existenz suchen lernt, und die Blüthe derselben selbst die Waffen im Nothfall führt, so kann sie diejenigen unmöglich verachten, die solche immer führen.

2) Wohlstand bestimmt sein Verhältniß in jeder Rücksicht, in Erziehung, Lebensart, selbst in Gesinnungen.

3) Auf welche Art soll diese ausgemittelt werden? Man wird sie sogar verbergen. Durch solche Bestimmungen wird Mißbräuchen aufs Neue Thür und Thor geöffnet.

4) Auch in der Armee-Verfassung, wodurch es dem ärmsten Tagelöhner möglich wird, die höchste Stufe zu ersteigen.

5) Militairische Ehre und Disciplin halten diesem wohl hinlänglich die Waage. Eigenthum ist heut zu Tage bei Regentenwechsel nicht sehr gefährdet; aber durch eine gute Staatsverfassung muß dem Staatsbürger ein Vaterland gegeben werden, das er liebt und gern vertheidigt.

Endlich iſt zu beſorgen:

c) daß wenn der Wohlſtand bedeutend zunimmt, die Summe der Wohlhabenden, insbeſondere in einem Ackerbau treibenden Staate, ſo groß werden kann, daß es der Armee an Rekruten fehlt. [6])

2) Soll es die Wahl der ſtreitbaren Männer ſelbſt? Alsdann entſcheidet auffallende Verderbtheit der Sitten, man will die ſchlechteſten dabei los werden, oder Reichthum.

Der Wohlſtand miethet, ſei es direkt oder indirekt, Jemanden, der für ihn Soldat wird, und dies muß den guten Geiſt tödten. [7])

3) Das Loos?

Looſen iſt bedenklich [8]), wo Wohlſtand und Armuth gegen einander ſtehen, alſo Uebereinſtimmung bald eintritt, und bei der ganzen Sache ein drittes Intereſſe (das des Staats) ſtattfindet, welches beim Looſen nicht repräſentirt werden kann und dem Privat-Intereſſe entgegenſteht.

4) Soll das Militair wählen?

Alsdann hängt Alles von der Beſtimmung von Menſchen ab, und ſo lange Menſchen Menſchen ſind, ſind Menſchlichkeiten nicht zu entfernen. [9])

Deshalb

kommt es meines Erachtens nach darauf an, entfernt von jedem menſchlichen Einfluß, dem Zufall die Abſonderung zu überlaſſen. [10]) Von allen Berufenen theile der Zufall die Auserwählten ab, z. B. der Bedarf der Armee wird aus den 20jährigen waffenfähigen Männern ohne Unterſchied des Standes oder Wohlſtandes genommen. Unter dieſen entſcheidet das Alter. Sind 100 Mann nothwendig und ſind 200 Einſtellungsfähige da, ſo werden alle 200 ihrem Tagesalter nach verzeichnet, und der 2te Mann wird jedesmal Soldat.

Auf dieſem Wege würde das Prinzip der Allgemeinheit aufrecht

---

6) Die Reſerve bleibt im Ermangelungsfall immer der ſtehenden Armee durch das Loos verpflichtet.

7) Kann bei einer guten Konſkriptions-Verfaſſung nicht ſtattfinden.

8) Warum? Der Menſch unterwirft ſich gern einer unſichtbaren Macht, Glück, Fatum genannt. Die Modalitäten, zur Abwendung der Mißbräuche, ſind freilich genau anzugeben.

9) Warum iſt hier erſt von Menſchlichkeiten die Rede und nicht ſchon früher? Sind dieſe nur bei dem Soldatenſtande anzutreffen? Iſt der Civilſtand makellos? Aber ſicher darf das Militair durchaus nicht wählen. Die gerechteſte Wahl würde als Tyrannei erſcheinen.

10) Alſo doch der Zufall?

erhalten, nichts als Fähigkeit bestimmt die Verbindlichkeit, und der Soldatenstand behält seine Würde. Rücksicht auf Wohlstand, auf Gelegenheit zum Erwerb, auf Kultur kann, meines Erachtens, das Prinzip nicht verrücken, sondern nur die Dienstzeit motiviren. Der Milizfähige kann z. B. berechtigt werden, nach ein-, zweijähriger Dienstzeit seine Entlassung aus der stehenden Armee zu erlangen. Es findet aber alsdann nicht die gänzliche gesetzliche Absonderung des Reichen vom Armen statt; im Gegentheil verbessert die Gleichheit des Schicksals das Loos des Letzteren, und die Miliz bekommt dadurch eine gute Schule.

Memel, den 4. Dezember 1807. *)

Da man nun mit vollstem Recht die hier von Gneisenau vertretenen Ansichten als identisch mit denen Scharnhorsts bezeichnen kann, so ist ersichtlich, daß die militairischen Mitglieder der Reorganisations-Kommission einen wesentlich verschiedenen Standpunkt gegenüber den Reorganisatoren in der Civilverwaltung einnahmen. Allerdings war dieser Unterschied nicht durch den Widerspruch gegen das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, sondern gegen die Art und Weise, wie dasselbe zur Ausführung kommen sollte, begründet. Aber das Prinzip wurde ja auch im Kantonreglement anerkannt und ebenfalls nur durch die Art der Ausführung verkümmert. Man muß jedoch bei der Beurtheilung dieser Meinungen die augenblickliche Situation scharf ins Auge fassen. Wenn die Ausführungen des Finanzraths von Schön in vielen Beziehungen den jetzigen, von uns als richtig anerkannten, entsprechen, so ist dies doch nur insoweit der Fall, als sie den allgemeinen theoretischen Standpunkt darlegen. Scharnhorst dagegen faßte, wie es in seinem Charakter begründet war, die augenblicklich vorhandenen realen Verhältnisse und den zunächst liegenden Zweck ins Auge. Er wollte Preußen nach Möglichkeit für einen Krieg rüsten, der jeden Moment ausbrechen konnte. Hierzu erschienen ihm Einrichtungen (wie der Durchgang der Miliz durch das stehende Heer), deren Erfolge erst nach Jahren eintraten, ohne Bedeutung, und er war am wenigsten der Mann, der den Accent auf die Durchführung eines unfruchtbaren Prinzips gelegt hätte; bei ihm nahm jederzeit das praktisch Nützliche die erste Stelle ein. Er fragte nicht: wo finde ich eine Theorie, um danach meine Einrichtungen zu konstruiren, gleichgültig ob beide zusammenpassen oder nicht; sondern, welche thatsächlichen Verhältnisse liegen vor und was ist für dieselben das Angemessenste? Bei den damaligen Verhältnissen konnte allerdings an eine umfassende Kraftentfaltung Preußens nur

*) Enthalten im Beiheft zum M. W. B. pro 1846, S. 68 und 69.

gedacht werden, wenn neben dem ſtehenden Heere ein allgemeines Aufgebot des Volkes in Maſſe erfolgte. Die Abſonderung nach dem Wohlſtand hatte aber den Zweck, die Bewaffnung dieſes allgemeinen Aufgebotes zu ermöglichen, da der völlig erſchöpfte Staat aus ſeinen Mitteln hierzu nichts beitragen konnte.

Was aber die Reformen des Jahres 1808 unvollendet laſſen mußten, das führte der Kampf des Jahres 1813 herbei: die Heranziehung der geſammten Nation für die Vertheidigung des Vaterlandes. Während des Krieges ruhte der Streit der Anſichten; die Patrioten ſetzten um des gemeinſamen Zieles willen ihre Meinungsverſchiedenheiten bei Seite, und die Selbſtſüchtigen mußten der allgemeinen Strömung folgen.

Nach dem Friedensſchluß traten die Differenzen jedoch ſofort wieder hervor, und jede Richtung ſuchte bei den nunmehr feſtzuſtellenden definitiven Einrichtungen ihrer Anſicht den Sieg zu verſchaffen. Allerdings war eine Wendung zum völligen Extrem nicht denkbar, nur das Maß, in wie weit man ſich einem ſolchen nach der einen oder andern Seite hin nähern würde, kam in Betracht. Die heut zu Tage freilich fortwährend auf den Markt gebrachte Weisheit, daß mit dem einzigen Worte „Volks-Aufgebot“ alle politiſch-militairiſchen Aufgaben eines europäiſchen Kontinentalſtaates gelöſt wären, fand damals noch keine empfängliche Stätte und ſpukte nur in den Köpfen einiger Phantaſten. Man hatte in dem glücklich zu Ende geführten Feldzug den Werth des ſpezifiſch-militairiſchen Elementes zu ſehr kennen gelernt, um es völlig bei Seite ſetzen zu können. Ebenſo wenig aber war es Angeſichts der vor Augen liegenden Thatſachen möglich, acht Jahre preußiſcher Geſchichte zu ſtreichen und über die Epoche von 1808 hinweg auf das Fridericianiſche Heeresſyſtem zurückzugehen. Die Frage ſtellte ſich daher nur ſo, ob die Einrichtungen vom Jahre 1808 auch jetzt noch als hinreichend zu betrachten und als Grenze des Fortſchrittes anzunehmen, oder ob dieſelben unter Berückſichtigung der neueſten Erfahrungen noch weiter zu entwickeln wären. Hiervon hing ſodann die Entſcheidung ab, ob die für den Krieg getroffenen außerordentlichen Maßnahmen dieſen Charakter behalten und alſo für den Frieden wieder außer Wirkſamkeit treten ſollten, oder ob dieſelben als dauernd in das Wehrſyſtem aufgenommen werden müßten.

Die Aufhebung der Exemtionen von der Kantonpflicht ſowohl, als auch die Einführung der Landwehr waren ausdrücklich nur für den beſonderen, alle Kräfte in Anſpruch nehmenden Zweck des Befreiungskampfes angeordnet worden. Es konnte ungerecht erſcheinen, nach deſſen glücklicher Beendigung dieſe ſchweren Laſten als dauernde aufzulegen, anſtatt zur Belohnung für die gebrachten Opfer Erleichterungen folgen

zu laſſen. Bei dem außerordentlich zarten Rechtsgefühl des Monarchen mußten derartige Argumente entſchieden Bedeutung gewinnen, und wirklich ſchien es auch zu Anfang, als ſollten jene Maßregeln nur außerordentliche geweſen ſein und unter der Rückkehr zu dem Syſtem von 1808 wieder aufgehoben werden. Eine an den Kriegsminiſter gerichtete Kabinetsordre vom 27. Mai 1814 beſtimmte in dieſer Beziehung:

„Nachdem der Zweck der großen Anſtrengungen meiner Unterthanen ſo glücklich erreicht worden iſt und ich in Folge deſſen bereits verfügt habe, daß die Detachements der freiwilligen Jäger aufgelöſt werden ſollen, damit letztere zu ihrem früheren Beruf und zu ihren vorigen Geſchäften zurückkehren können, will ich nun auch die frühere Beſtimmung, nach welcher jeder Jüngling, der das 17. Jahr vollendet hat, ohne Ausnahme ſich zum Militairdienſt zu ſtellen ſchuldig iſt, in der Abſicht derer hierdurch aufheben, welche nach der bisherigen Verfaſſung nicht kantonpflichtig ſind, und überlaſſe Ihnen, ſolches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

Allein dieſe Anſichten konnten nicht von langem Beſtand ſein, denn die Erforderniſſe eines nationalen und den Bedürfniſſen des Staates entſprechenden Wehrſyſtems lagen zu klar in ihren Grundzügen vor Augen und die allgemeine Bereitwilligkeit, hierfür auch fernerhin bedeutende Opfer zu bringen, war zu bemerkbar. Es mußte daher bald ein Umſchwung erfolgen. Schon wenige Tage nach dem Erlaß vorſtehender Kabinetsordre übernahm der General von Boyen das Kriegsminiſterium. Ein inniger Vertrauter Scharnhorſts, gehörte er jedoch zu denjenigen Anhängern des verſtorbenen Generals, welche deſſen praktiſch-militairiſchen Standpunkt nicht theilten, vielleicht weil ſie ihn nicht hinreichend zu erfaſſen vermochten, und weitergehende abſtrakte Theorieen verfolgend, hierbei nicht immer nur militairiſche Geſichtspunkte feſthielten. Daß das Scharnhorſtſche Syſtem ſich vortrefflich bewährt, dafür war der poſitive Beweis durch die ruhmreichen Erfolge der von ihm geſchaffenen Armee hinreichend geführt; allein es mußte durch Perſönlichkeiten, deren Anſichten jetzt einflußreich geworden waren, ſofort das Bedenken entſtehen, ob auch rein und unverfälſcht im Scharnhorſtſchen Geiſt weitergebaut, oder ob nicht die idealiſtiſchen Theorieen die Oberhand gewinnen würden. Wir werden im Lauf der Zeit erkennen, in wiefern eine ſolche Befürchtung gerechtfertigt war. Jedenfalls ließen die neuen Maßregeln nicht allzulange auf ſich warten, denn ſchon nach 3 Monaten erſchien das bedeutungsvolle Geſetz vom 3. September 1814. Es lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. ſ. w.

Die allgemeine Anſtrengung Unſeres treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterſchied hat in dem ſo eben glücklich beendigten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt, und nur auf ſolchem Wege iſt die Behauptung dieſer Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den ſich Preußen erwarb, fortwährend zu ſichern.

Die Einrichtungen alſo, die dieſen glücklichen Erfolg hervorgebracht und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünſcht wird, ſollen die Grundgeſetze der Kriegsverfaſſung des Staates bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen; denn in einer geſetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die ſicherſte Bürgſchaft für einen dauernden Frieden. Die bisher über die Ergänzung der Armee beſtandenen älteren Geſetze werden daher hiermit aufgehoben, und dagegen feſtgeſetzt:

1. Jeder Eingeborne, ſobald er das 20. Jahr vollendet hat, iſt zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um dieſe allgemeine Verpflichtung indeß beſonders im Frieden auf eine ſolche Art auszuführen, daß dadurch die Fortſchritte der Wiſſenſchaften und Gewerbe nicht geſtört werden, ſo ſollen in Hinſicht der Dienſtleiſtung und Dienſtzeit folgende Abſtufungen ſtattfinden.

2. Die bewaffnete Macht ſoll beſtehen:
   a) aus dem ſtehenden Heere,
   b) der Landwehr des erſten Aufgebots,
   c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
   d) aus dem Landſturm.

3. Die Stärke des ſtehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältniſſen beſtimmt.

4. Die ſtehende Armee iſt beſtändig bereit ins Feld zu rücken, ſie iſt die Haupt-Bildungsſchule der ganzen Nation für den Krieg und umfaßt alle wiſſenſchaftlichen Abtheilungen des Heeres.

5. Die ſtehende Armee beſteht
   1) aus denjenigen, die ſich mit Rückſicht auf weitere Beförderung zum Dienſt melden und den in dieſer Hinſicht vorgeſchriebenen Prüfungen unterwerfen,
   2) aus den Freiwilligen, die ſich dem Kriegsdienſt widmen wollen, aber keine Prüfung beſtehen können, und
   3) aus einem Theil der jungen Mannſchaft der Nation vom 20. bis zum 25. Jahre.

6. Die drei erſten Jahre befindet ſich die Mannſchaft des ſtehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird ſie in ihre

Heimath entlaſſen und dient im Fall eines entſtehenden Krieges zum Erſatz des ſtehenden Heeres.

7. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die ſich ſelbſt kleiden und bewaffnen können, ſollen die Erlaubniß bekommen, ſich in die Jäger- und Schützenkorps aufnehmen zu laſſen. Nach einer einjährigen Dienſtzeit können ſie zur Fortſetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienſtjahren treten ſie in die Landwehr des erſten Aufgebots, wo ſie, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältniſſe, die erſten Anſprüche auf die Offizierſtellen haben ſollen.

8. Die Landwehr des erſten Aufgebots iſt bei entſtehendem Kriege zur Unterſtützung des ſtehenden Heeres beſtimmt, ſie dient gleich dieſem im Kriege, im In- und Auslande; im Frieden iſt ſie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlaſſen.

Sie wird ausgewählt:

a) aus allen jungen Männern vom 20. bis 25. Jahre, die nicht in der ſtehenden Armee dienen;
b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden;
c) aus der Mannſchaft von dem 26. bis zurückgelegtem 32. Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des erſten Aufgebots ſind zwiefach:

a) zu gewiſſen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath;
b) ein Mal des Jahres, in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des ſtehenden Heeres, welche zu dieſem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9. Um im Allgemeinen körperliche und wiſſenſchaftliche Ausbildung ſo wenig als möglich zu ſtören, iſt das vollendete 20. Jahr zum Anfang des Kriegsdienſtes feſtgeſtellt; es bleibt aber jedem jungen Manne überlaſſen, nach vollendetem 17. Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, ſich zum Kriegsdienſte zu melden, wodurch er dann um eben ſo viel Jahre früher wieder aus den verſchiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots iſt im Kriege entweder beſtimmt, die Garniſonen oder Garniſon-Bataillons durch einzelne Theile zu verſtärken, oder ſie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Beſatzungen und Verſtärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die ſowohl aus der ſtehenden Armee, als aus der Landwehr des erſten Aufgebots heraustreten, und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39. Jahre ausgewählt.

11. Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus

gedienten Männern beſteht, ſo wird ſie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath verſammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17. bis 20. Jahre Theil nehmen wollen, ſo ſoll ihnen dies geſtattet werden, ohne daß ſie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20. Jahre eintreten.

12. Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerlichen Verhältniſſe es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgeſetzten, ungehindert ihren Wohnort verändern und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo ſie ihren Aufenthalt wählen.

13. Der Landſturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zuſammen; im Frieden iſt es einer beſonderen Beſtimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterſtützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er beſteht aus allen Männern

a) bis zum 50. Jahre, die nicht in das ſtehende Heer und die Landwehr eingetheilt ſind,
b) aus allen rüſtigen Jünglingen vom 17. Jahre an.

14. Der Landſturm theilt ſich ein:

a) in die Bürger-Kompagnieen in den großen Städten;
b) in die Land-Kompagnieen, welche, nach Maßgabe der inneren Kreiseintheilung, in den mittleren, kleinen Städten und auf dem platten Lande gebildet werden.

15. Im Frieden beſtimmen als Regel die in den obigen Geſetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verſchiedenen Heeres-Abtheilungen; im Kriege hingegen begründet ſich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienſte aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachſenen nach Verhältniß des Abganges ergänzt.

16. Diejenigen, welche freiwillig in das ſtehende Heer treten, erhalten dafür die Begünſtigung, ſich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienſt aufgerufen ſind, durch das Kriegs-Miniſterium vertheilt werden.

17. Wer in dem ſtehenden Heere nach dem Ablauf ſeiner dreijährigen Dienſtzeit länger fortdienen will, verpflichtet ſich dazu auf 6 Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung; bei einer zweiten Verlängerung ſeiner Dienſtzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anſpruch auf eine Verſorgung, wenn er zum weiteren Dienſt unfähig geworden.

18. Diejenigen, die nach der geſetzlich zurückgelegten Dienſtzeit im

1. oder 2. Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die ihren Fähigkeiten angemessenen Beförderungen in ihren Regimentern.

19. Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht.

Berlin, den 3. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. von Kircheisen. von Bülow. von Schückmann. von Wittgenstein. von Boyen."

Es ist dies das erste allgemeine Fundamentalgesetz für das preußische Wehrsystem, wie es bisher in ähnlicher Art noch nicht vorhanden war. Scharf und klar treten in demselben zwei Grundzüge hervor. Zunächst die thatsächliche Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Während das Prinzip derselben allerdings schon früher ausgesprochen, aber durch das Kantonreglement gänzlich verkümmert war, konnte es nunmehr zur Wahrheit werden, denn das Gesetz stellte nicht nur die allgemeine Verpflichtung fest, sondern gab auch die Bestimmungen über die Art und Weise der Ableistung dieser Dienstpflicht und über den Modus, nach welchem die wehrhafte Mannschaft zur Vertheidigung des Vaterlandes herangezogen werden sollte. Hieran reihte sich sodann die nach diesen Grundsätzen nothwendig gewordene Heereseintheilung, durch welche die Verwendung der verschiedenen Kategorien von Wehrpflichtigen festgestellt wurde. Das stehende Heer wurde die Haupt-Bildungsschule der Nation und repräsentirte durch seine stete Schlagfertigkeit die jederzeit zur Aktion bereite Offensivkraft. An das stehende Heer schloß sich als Repräsentant des defensiven Elementes die Landwehr an und zerfiel wieder in zwei Abtheilungen, deren erste, zur Verwendung im offenen Felde geeignet, nöthigenfalls vereint mit dem stehenden Heer kämpfen sollte, während die zweite als Besatzungstruppe die Garnison-Bataillons zu verstärken und die festen Plätze zu schirmen hatte.

Soweit die Grundzüge, deren Vortrefflichkeit uns um so mehr unbestreitbar erscheint, als sie keineswegs den Charakter erst neu anzuwendender Experimente trugen, sondern aus den Erfahrungen des letzten Krieges geschöpft und an die althistorischen Einrichtungen unseres Wehrsystems angeknüpft waren. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht hatte von Anfang an in den brandenburgisch-preußischen Staaten bestanden, es wurde nur wieder erneut; auch die Zweitheilung des Heeres

zu offenſiven und defenſiven Zwecken war ebenfalls alt und ſowohl unter dem großen Kurfürſten, als auch unter dem erſten König in verſchiedener Weiſe durchzuführen verſucht worden. Es zeigt ſich hier wieder jene wunderbare Eigenthümlichkeit unſerer vaterländiſchen Entwickelungsgeſchichte, daß alle großartigen, erfolgreichen Einrichtungen mit dem preußiſchen Volk zugleich entſtanden und weiter gewachſen ſind, ſo daß ſie in jeder Phaſe des Entwickelungsganges mit klaren Zügen hervortreten. Darum ſchöpfen auch die einſichtsvollen Männer, welche das Weſen des preußiſchen Staats- und Volkscharakters verſtehen, immer wieder aus dieſem hiſtoriſchen Quell, und darum ſind auch die auf dieſe Weiſe hervorgebrachten Einrichtungen ſo lebenskräftig und dauerhaft. Aus dieſem Grunde iſt aber auch die Herrſchaft der grauen Theorie in Preußen verderblich; denn alle von auswärts her übertragenen Syſteme bleiben fremd und ohne feſten Grund, ſo daß ſie bald, entweder von ſelbſt, oder durch äußeren Anſtoß zuſammenbrechen müſſen. Was jedoch aus preußiſchem Weſen, aus preußiſchen Elementen geſchaffen worden iſt, das treibt ſeine tiefen, unzerſtörbaren Wurzeln und wird ſich immer wieder über die Phantaſiegebilde der Doktrinärs erheben.

So vortrefflich aber auch die Hauptgrundzüge des Geſetzes waren, ſo wurde hierdurch doch die Regelung des Wehrſyſtems nicht ſofort vollſtändig erledigt, vielmehr blieben noch große und bedeutungsvolle Lücken erkennbar. Einerſeits ſtellte das Geſetz ſelbſt die ſpezielle Ausführung der in ihm enthaltenen Grundſätze nicht definitiv feſt, ſondern machte hierzu noch weitere Ausführungsgeſetze nothwendig; andererſeits waren die allgemeinen Prinzipien an manchen Stellen nicht klar und beſtimmt genug formulirt, und einzelne Beſtimmungen wirkten ſogar abſchwächend. Erſterer Uebelſtand war unvermeidlich und wird bei jedem Geſetz hervortreten; denn es iſt unmöglich, in demſelben zugleich auch die Spezialausführung bis ins Detail zu regeln. Hierdurch wird es aber natürlich bedingt, daß die Ausführungsgeſetze mit dem Grundgeſetz im engſten Zuſammenhange ſtehen und aus demſelben Geiſt hervorgegangen ſein müſſen, denn ſonſt werden trotz der höchſten Vollkommenheit des Einen die Mängel der Anderen in den thatſächlich geſchaffenen Einrichtungen ſcharf hervortreten. Beide Hauptgrundſätze für das Wehrſyſtem, wie ſie das Geſetz vom 3. September 1814 hinſtellte, bedurften daher, um in vollkommener Weiſe ins Leben zu treten, noch beſonderer Ausführungsbeſtimmungen. Dieſelben erfolgten aber fürs Erſte gar nicht, und ſpäter nur theilweiſe und einſeitig. Es iſt wohl möglich und wahrſcheinlich, daß die unklare politiſche Situation und die kriegeriſchen Ereigniſſe des Jahres 1815 hemmend auf die organiſatoriſche Geſetzgebung gewirkt haben; aber dadurch wird es immer noch nicht erklärt,

weshalb einzelne unentbehrliche Beſtimmungen gar nicht erſchienen ſind. Daß ſolche aber erforderlich waren, zeigt ſich, wenn man das Geſetz etwas genauer betrachtet.

Die im erſten Paragraphen ausgeſprochene allgemeine Verpflichtung wird zwar durch die hierauf folgende Eintheilung des Heeres genauer beſtimmt, allein die Art, wie dies geſchieht, genügt nicht vollſtändig, um die allgemeine Wehrpflicht auch wirklich zur Wahrheit zu machen. Mit der Feſtſtellung der Verpflichtung wird für den praktiſchen Nutzen nur wenig erreicht, denn dieſe ſchafft überhaupt erſt ein allerdings faſt unerſchöpfliches Mannſchaftsmaterial. Für den Kriegszweck iſt letzteres an ſich aber noch nicht brauchbar, und es müſſen erſt durch die Ausbildung perſonelle Streitmittel daraus geſchaffen werden. Allein auch ſie gewähren durch ihr bloßes Vorhandenſein noch nicht die Möglichkeit der Verwerthung, denn unorganiſirte Schaaren, und wenn ſie nach Hunderttauſenden zählen, ſind für die Kriegführung von ſehr geringem Werth. Sie erhalten einen ſolchen in Wirklichkeit erſt durch die Organiſation in taktiſche Truppenkörper. Zu dieſem Behuf bedarf man aber Einrichtungen, durch welche dieſelben in kürzeſter Friſt hergeſtellt werden können und zugleich die nöthige Feſtigkeit, von der wieder die Kriegsbrauchbarkeit abhängt, erhalten. Erſt im Fall des Bedarfs, alſo bei ausbrechendem Kriege, ſolche Formationen vorzunehmen, iſt zeitraubend und bleibt immer unvollkommen. Neuformirte Truppenkörper ohne eine hinreichende Zahl tüchtiger Führer ſind völlig unbrauchbar, und wenn man auch wirklich die Führer durch Abgabe von den ſchon im Frieden vorhandenen Truppen beſchaffen kann, ſo iſt doch die ganze Zuſammenſtellung immer neu und enthält wenig bindende Kraft. Vor allen Dingen kommt aber der Umſtand in Betracht, daß man ſelten Zeit zu derartigen Neubildungen haben wird, denn im Intereſſe des Gegners, dem ſolche Einrichtungen nicht verborgen bleiben können, liegt es jederzeit, den Kampf zur Entſcheidung zu bringen, bevor derartige Rüſtungen völlig beendet ſind. Die Verhältniſſe des Jahres 1813 können nicht als Gegenargument aufgeſtellt werden; denn Napoleon beſaß im Februar und März noch kein ſchlagfertiges Heer, ſonſt würde er Preußen ſchwerlich die Zeit zur Formirung der Reſerve-Bataillons gelaſſen haben; nach der Schlacht von Bautzen aber befand ſich die franzöſiſche Armee in einem Zuſtande, der bei fortgeſetzten Operationen ihre Auflöſung herbeizuführen drohte und den Kaiſer bedenklich machte, zum dritten Mal das Wagniß einer Schlacht mit einem Gegner zu verſuchen, deſſen furchtbare Widerſtandskraft er hinreichend kennen gelernt hatte. So konnte auch die Landwehr während des Waffenſtillſtandes formirt und nothdürftig ausgebildet werden, wozu noch der Umſtand kam, daß Na-

poleon die militairiſche Bedeutung derſelben unterſchätzte und keinen beſonderen Werth darauf legte, ob Hunderttauſend ſolcher „Bauern“ gegen ihn ins Feld geführt würden. Wären dagegen ſtatt der rohen Landwehren in Preußen noch hunderttauſend Mann ausgebildete Soldaten vorhanden geweſen, welche nur in Bataillons formirt und ſchlagfertig gemacht zu werden brauchten, ſo würde ſich der franzöſiſche Kaiſer wohl bedacht haben, die nöthige Zeit durch einen Waffenſtillſtand zu gewähren.

Das bloße Vorhandenſein von ausgebildeten Wehrpflichtigen genügt alſo in keiner Weiſe, ſondern es wird noch die Nothwendigkeit erſichtlich, ſo viel Kadres zu ſchaffen, daß durch Ausfüllung derſelben zu taktiſchen Truppenkörpern ſofort eine der Wehrkraft entſprechende ſchlagfertige Heeresmacht aufgeſtellt werden kann. Das Geſetz vom 3. September 1814 regelte aber nicht einmal die kriegsmäßige Ausbildung aller Wehrpflichtigen vollſtändig, denn es beſtimmte noch nicht, ob und wie der gänzlich der Landwehr überwieſene Theil ſchon im Frieden bei derſelben ausgebildet werden ſollte. Allerdings hat man dieſen Mangel ſpäter zu beſeitigen geſucht, es auf die eingeſchlagene Weiſe aber nicht erreicht. Hierauf ſchon jetzt genauer einzugehen, würde der ſpäteren Darſtellung, wo wir auf dieſen Punkt zurückkommen werden, vorgreifen. Jedenfalls aber war die Beſtimmung, daß nur ein Theil der wehrpflichtigen Mannſchaft im ſtehenden Heere dienen ſollte, ein Aufgeben des Prinzips in ſeinem vollen Umfange und eine nicht gerechtfertigte Verzichtleiſtung auf einen Theil des zu Gebot geſtellten Materials. Dadurch, daß das Geſetz von vornherein nicht vollſtändig zur Ausführung kam, war jene ungleiche Vertheilung der auferlegten Laſten, jene dem Zufall des Looſes überlaſſene Begünſtigung des Einzelnen herbeigeführt, welche natürlich mit der ſteigenden Bevölkerung immer mehr wachſen mußte. An dieſem Mangel des Geſetzes haben wir noch heute ſchwer zu tragen, ihm verdanken wir den jetzigen traurigen Zuſtand im Innern. Ohne ihn wäre eine umfaſſende Heeresreorganiſation niemals nothwendig geworden und niemals eine ſogenannte Militärfrage entſtanden, welche zu ebenſo komiſchen, wie beklagenswerthen Verirrungen, die jeden wahren Soldaten und Patrioten mit Betrübniß erfüllen müſſen, geführt und zahlreiche Ignoranten und Doktrinärs zur Beurtheilung militairiſcher Inſtitutionen verleitet hat!

Der Kern, um welchen es ſich hierbei handelt, befindet ſich in der viel zu allgemeinen Faſſung des dritten Paragraphen. Allerdings iſt die Stärke des ſtehenden Heeres von den Staatsverhältniſſen abhängig, d. h. ſie muß hinreichend ſein, um, die auswärtigen Beziehungen des Staates ſicherſtellend, die Durchführung ſeiner Zwecke möglich zu machen,

und darf hierbei nicht über das Maß der Staatskräfte ausgedehnt werden. Dies ſind aber nur allgemeine Grenzen. Die entſcheidende Beſtimmung liegt in der Zahl der wehrpflichtigen Mannſchaft, d. h. die Stärke des ſtehenden Heeres wird durch die jährlich vorhandene Zahl der Dienſtpflichtigen beſtimmt. Dieſe Zahl in Verbindung mit der Dienſtzeit ergiebt die Friedensſtärke des ſtehenden Heeres. Sein Präſenzſtand wird alſo weſentlich mit von der Dauer der Dienſtzeit abhängen, und dieſe wieder durch dasjenige Maß beſtimmt werden, welches durch die hervorzubringende Kriegstüchtigkeit bedingt iſt. Allerdings wird es durch die allgemeine Wehrpflicht erforderlich, daß die Dienſtzeit möglichſt kurz ſei, damit alle Wehrpflichtigen in dem ſtehenden Heere ausgebildet werden können, ohne daß die Präſenzſtärke mehr von den Finanzkräften des Landes abſorbirt, als im Frieden für die Armee verwendet werden kann. Dagegen tritt aber auch die unumgängliche Forderung ein, daß die Dienſtzeit mindeſtens ſo lang bemeſſen ſein muß, daß die wehrpflichtige Mannſchaft innerhalb derſelben auch wirklich kriegstüchtig ausgebildet und ſo geübt wird, um im Kriegsfall dem Feinde ſofort entgegengeführt werden zu können. Hierdurch wird jedem Verſuch einer zu weit getriebenen Reduktion ſofort gebieteriſch Halt zugerufen, denn ohne genügende Ausbildungszeit kann man ſich auch die allgemeine Wehrpflicht erſparen, weil man trotz derſelben keine kriegsbrauchbare Armee beſitzt.

Es liegt nicht in unſerer Aufgabe, hier auf den jetzt herrſchenden Meinungsſtreit über die Länge der Dienſtzeit, d. h. über das unbedingt erforderliche Minimum, näher einzugehen. Der Gegenſtand iſt auch ſchon ſo vielfach und eingehend erörtert, daß jede neue Diskuſſion nur Wiederholungen bringen könnte. Nur auf Eins wollen wir aufmerkſam machen. Es iſt gänzlich fehlgegriffen, wenn man die Sache abſtrakt behandelt und theoretiſch deduziren will, welches Maß ein für allemal als muſtergültig anzunehmen ſei. Die Entſcheidung hängt nicht von theoretiſchen Deduktionen, ſondern von realen Verhältniſſen ab. Es ſind dies: die Beſchaffenheit des auszubildenden Mannſchaftsmaterials, die Bewaffnung, die Art und Weiſe der Taktik und Kriegführung, ſo wie ſchließlich die Beſchaffenheit der als Gegner zu gewärtigenden feindlichen Armeen. So viel wird nun wohl Jedem einleuchten, daß dieſe Verhältniſſe nicht immer dieſelben, ſondern wechſelnd ſind, und hieraus folgt ſodann naturgemäß, daß die darauf begründeten Feſtſetzungen auch nicht immer konſtant bleiben können. Man wird daher vom praktiſchen Standpunkt aus immer nur ſagen können: in der jetzigen Epoche und bei den vorliegenden Verhältniſſen muß das Minimum ſo und ſo viel Zeit betragen, um den unumgänglichen Anforderungen der Kriegstüch-

tigkeit zu genügen; darf aber nicht behaupten: weil in einer früheren Periode ein gewiſſes Maß als hinreichend angenommen wurde, ſo muß dies auch jetzt und für immer ebenſo ſein; dies wäre nur dann richtig, wenn genau dieſelben Verhältniſſe obwalteten.

Wir würden auf dieſe Abſchweifung von unſerem eigentlichen Thema gar nicht eingegangen ſein, hätten wir nicht den Beweis führen wollen, daß eine bedeutende Präſenzſtärke des ſtehenden Heeres von der wirklichen Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht unzertrennlich iſt, weil das unumgänglich erforderliche Minimum der Dienſtzeit beſtimmend auf jene einwirkt. Hierdurch wird aber ſchon allein die von uns gezogene Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß man die Stärke des ſtehenden Heeres nach der Durchſchnittszahl der dienſtpflichtigen Mannſchaft fixiren mußte, oder das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht in der Praxis ſofort wieder aufgab.

Die Sache hat jedoch noch eine zweite Seite. Weshalb wird man in einem Staat überhaupt die allgemeine Wehrpflicht einführen? Doch wohl nur deshalb, um über die geſammte Wehrkraft der Nation gebieten und hierdurch die zur Wahrung der Staatsintereſſen und Sicherung der Unabhängigkeit erforderliche Machtſtellung einnehmen zu können. Wir erwähnten nun bereits, daß die allgemeine Wehrpflicht nur das rohe Material herbeiſchaffe und daß durch Ausbildung deſſelben wohl Soldaten, aber keine Armeen gewonnen würden. Letzteres Ziel werde erſt durch die als drittes Glied des ganzen Wehrſyſtems hinzutretende Organiſation erreicht. Von ihr hängt es alſo ab, ob und wie das in der allgemeinen Wehrpflicht vorhandene Mannſchaftsmaterial verwerthet wird. Die Krirgführung der heutigen Zeit beſteht aber nicht mehr in dem Kampf einzelner Streiter, ſondern in dem taktiſcher Truppenkörper. Sie ſind die Einheit, in welcher das Individuum, alſo der einzelne Soldat, aufgeht. Deshalb darf man den Truppenkörper nicht blos als eine die Maſſe umſchließende Form anſehen, ſondern muß ihn als ein in den Kriegsaktionen ſelbſtſtändig handelndes Weſen betrachten. Daher genügt es nicht, derartige Formationen im Augenblicke des Bedarfs zuſammenzuſtellen, ſie müſſen vielmehr für ihre Beſtimmung ebenſo ſorgfältig, wie der einzelne Manu, ausgebildet werden, um kriegsbrauchbar zu ſein. Der Kopf des Truppenkörpers iſt der Führer, die Maſſe der Soldaten ſein Arm; den Schlag des letzteren dahin zu leiten, wo er entſcheidend trifft, iſt Sache des erſteren, eine Befähigung, die er nur durch unausgeſetzte, vielſeitige Uebung erlangen kann. Die Schlagfertigkeit eines Heeres hängt alſo von dem Vorhandenſein zahlreicher, feſt und kriegstüchtig gemachter Truppenkörper ab. Sie bilden den durch die Heeresorganiſation geſchaffenen Rahmen, welchen dann die durch die

allgemeine Wehrpflicht geſchaffene Mannſchaft ausfüllt und ſo für den Krieg verwendbar wird. Daraus folgt, daß das ſtehende Heer nicht nur ſo viel Truppenkörper zählen darf, als nöthig ſind, um alljährlich die wehrpflichtige Mannſchaft zu ihrer Ausbildung einſtellen, ſondern ſoviel, um das durch dieſe jährlichen Kontingente geſchaffene reiche Material an ausgebildeter Mannſchaft aufnehmen und dem Feinde als ſchlagfertige Armee entgegenführen zu können. Das Maximum dieſer Zahl iſt jedoch auch wieder beſchränkt, weil eine beſtimmte Kopfzahl erforderlich iſt, um die ſelbſtſtändige Uebung eines Truppenkörpers möglich zu machen. Demnach wird die Zahl derſelben wieder von der Präſenzſtärke des ſtehenden Heeres abhängen. Da aber nach und nach mehr ausgebildete Mannſchaft vorhanden ſein wird, als die in ihrer Zahl auf ein beſtimmtes Maß beſchränkten Truppenkörper des ſtehenden Heeres aufnehmen können, ſo folgt daraus, daß mit der allgemeinen Wehrpflicht auch immer eine Zweitheilung des Heeres verbunden ſein muß, wenn man nicht freiwillig auf einen Theil der Wehrkraft verzichten will. Man wird alſo außer dem ſtehenden Heere noch eine zweite Heereskategorie erhalten, welche alle diejenigen Mannſchaften umfaßt, die nicht zur Kriegsaugmentation der in erſterem als Rahmen vorhandenen Truppenkörper nothwendig ſind. Je nachdem man die Dauer der Verpflichtung zum Kriegsdienſt beſtimmt, wird dieſe Klaſſe mehr oder weniger zahlreich ſein, und hierauf werden wieder die Anforderungen, welche der Staat an ſeine Wehrkraft ſtellen muß, beſtimmend einwirken. Selbſt bei nur mittleren Annahmen wird dieſe zweite Kategorie aber auch mit Leichtigkeit die Stärke des ſtehenden Heeres erreichen. Auch bei ihr wird man ſchon im Frieden die Organiſation in beſtimmte Truppenkörper einzuleiten haben und natürlich um ſo beſſere Reſultate erzielen, je feſter dieſe Organiſation iſt, je öfter man die Truppenkörper zuſammenſtellen und üben, je zahlreicher man ſie mit tüchtigen Führern verſehen kann. Jedoch wird man hierbei ſehr bald an der Grenze des Möglichen angelangt ſein und ſich immer nur auf eine allgemeine Organiſation beſchränken müſſen. Aus dieſem Grunde werden dieſe Truppenkörper daher an Schlagfertigkeit dem ſtehenden Heere niemals gleichkommen und alſo auch nicht Gleiches leiſten können.

Das Wehrſyſtem und die aus ihm hervorgegangenen Heerestheile ſind aber immer nur das Mittel zum Zweck, dieſer ſelbſt iſt der Krieg. Wenn man nun etwas unternimmt, was die Erreichung eines beſtimmten Zweckes zum Endziel hat (und dies ſoll ja bei vernünftigen Menſchen immer der Fall ſein), ſo muß man die vorhandenen Mittel prüfen und durch ihre richtige Verwendung das glückliche Endreſultat herbeiführen; mit unzureichenden oder ungeeigneten Mitteln wird dies niemals

möglich ſein. Das Ziel des Krieges iſt der Sieg; er wird ſtets fehlen, wenn die erwähnten Vorbedingungen nicht vorhanden waren. Ein jedes Ding in der Welt hat nun aber verſchiedene Seiten, was für die eine tauglich iſt, bleibt es nicht auch für jede andere. Hierdurch entſteht jedoch die Möglichkeit, mit verſchiedenen Mitteln ſchließlich das gleiche Endreſultat zu erreichen, es kommt eben nur darauf an, welche Richtung in dem konkreten Fall die vorherrſchende iſt. Hiervon hängen der Werth und die Wahl der anzuwendenden Mittel ab. Im Allgemeinen bezeichnet man freilich den Krieg als das letzte Mittel der Politik, als die ultima ratio, durch welche ein Staat einen anderen zur Annahme ſeines Willens zu zwingen ſucht. Hieraus folgt jedoch, daß von der einen Partei ein Zwang aufzuerlegen und von der anderen abzuwehren geſucht wird. Beide werden zwar im Allgemeinen die Niederwerfung des Gegners im Auge haben; für die eine wird aber eventuell ſchon ein Zurückſchlag als genügender Erfolg erſcheinen, wenn dieſes auch erſt dadurch vollkommen wird, daß die Abwehr nicht völlig paſſiv bleibt, ſondern zum Angriff übergeht, ſobald die Möglichkeit hierzu eintritt. Die Niederwerfung des Feindes wird alſo zwar immer das Endziel eines jeden Kampfes ſein; allein es wird von den vorhandenen Mitteln und eintretenden Verhältniſſen abhängen, in welchem Grade daſſelbe erreicht werden kann. Jeder Krieg wird daher, wenigſtens in ſeinem Beginn, einen verſchiedenartigen Charakter tragen, hervorgerufen durch den Zweck des Krieges und die Streitmittel der kämpfenden Gegner. Hiernach wird man im Weſentlichen Offenſiv- und Defenſiv-Kriege unterſcheiden müſſen. Durch erſtere wird ein Staat einen anderen ſeinem Willen zu unterwerfen, durch letztere ſeine Selbſtſtändigkeit zu behaupten ſuchen. Der Angriff verlangt im Allgemeinen die vollkommenſten Streitmittel; ſeine Operationen führen von den eigenen Hülfsquellen hinweg, ſind ausgedehnt und komplizirt, müſſen aber dennoch, um ein entſcheidendes Reſultat zu bewirken, mit der Pünktlichkeit eines Uhrwerkes zuſammentreffen. Die Vertheidigung iſt dagegen in einer günſtigeren Lage; es kommen ihr weſentliche Stützpunkte (z. B. Feſtungen, die natürliche Geſtaltung der Grenzen u. ſ. w.) zu Gut; ſie befindet ſich im eigenen Lande, alſo in der Nähe ihrer Hülfsquellen, und kennt genau die Beſchaffenheit des Schauplatzes, auf dem ſie operirt; ihre Streitmittel werden alſo durch viele beſondere Verhältniſſe unterſtützt und verſtärkt. Es wird daher die Offenſive die techniſch am beſten ausgebildeten Truppen verlangen, während die Defenſive geringere Anforderungen ſtellen kann. Für den Angriffskrieg braucht man demgemäß unumgänglich wirkliche Soldaten, während im Vertheidigungskriege Landesbewaffnungen eine bedeutende Rolle ſpielen, weil hier außerdem noch der morali-

ſche Faktor von Einfluß iſt, daß die Milizen außer den allgemeinen Intereſſen des Staates zugleich ihre perſönlichen, ihr im Fall des Unterliegens der Vernichtung preisgegebenes Eigenthum beſchützen.

Somit iſt ein Wehrſyſtem, welches ſchon in ſeiner Heeresformation die vorerwähnte Zweitheilung enthält, für beide Arten des Krieges geeignet, und in der entſprechenden Richtung verwendet, wird jede Heereskategorie ihre Leiſtungsfähigkeit bewähren können. Während für den Offenſivkrieg nach Außen nur die allen Anforderungen genügenden Truppen des ſtehenden Heeres erfolgreich zu brauchen ſind, wird im Defenſivkrieg der Landesvertheidigung der in ſeiner allgemeinen militairiſchen Brauchbarkeit geringere, für dieſen beſondern Zweck aber völlig geeignete zweite Beſtandtheil des Heeres — nenne man ihn nun Reſerve-Truppen, Landwehr oder Miliz, denn der Name thut nichts zur Sache, da hier nur die Beſchaffenheit und die darauf baſirte Beſtimmung entſcheidend ſind — durch die begünſtigenden Umſtände eine hinreichende Leiſtungsfähigkeit beſitzen.

Da es für keinen Staat, der ſich durch allgemeine Wehrpflicht die geſammte Wehrkraft der Nation verfügbar macht, möglich iſt, dieſelbe in einem ſtehenden Heere zu konzentriren, weil er hierdurch jede Rückſicht auf die innere Wohlfahrt und die Finanzkraft außer Augen ſetzen würde, ſo zeigt ſich für ihn die klar vorgeſchriebene Form der Zweitheilung im Wehrſyſtem, durch welche er in die Lage kömmt, wenigſtens für ſeine Vertheidigung die geſammte Wehrkraft entfalten zu können. Je nachdem nun für einen Staat die eine oder andere Art der zu führenden Kriege die wahrſcheinlichere iſt, wird er die Stärke der beiden Hauptbeſtandtheile ſeines Heeres abmeſſen. Wir finden hiermit alſo noch einen ferneren Grund, der auf die Stärke des ſtehenden Heeres von Einfluß iſt. Während für die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht nur die Kopfzahl des Friedensſtandes in Betracht zu ziehen war, kommt für die aktive Machtentfaltung nach Außen, welche durch das ſtehende Heer repräſentirt wird, die möglichſt große Zahl der Kadres hinzu; denn je mehr man von dieſen hat, um ſo größer iſt der Rahmen zur Aufnahme der ausgebildeten Mannſchaft, und um ſo mehr Truppen kann man alſo auch für die Offenſive aufſtellen. Es ſind dies natürlich nur die allgemeinen Grundſätze für die Kriegstüchtigkeit eines Heeres; wir werden ſpäter Gelegenheit haben, noch auf einige beſondere einzugehen. Jedenfalls aber glauben wir nachgewieſen zu haben, daß die Beſtimmungen des Geſetzes vom 3. September 1814 über die Stärke des ſtehenden Heeres viel zu allgemein gehalten und die Grenzen zwiſchen ihm und der zu Defenſiv-Zwecken beſtimmten Landwehr in Hinſicht des I. Aufgebots, das man nach dem Wortlaut ebenſogut als einen Theil der

offenſiven Feldarmee betrachten konnte, nicht ſcharf genug gezogen waren, ſo daß entweder nachtheilige Reſultate in der Durchführung der an ſich vortrefflichen Grundſätze entſtehen, der beſondere präciſirende Ausführungsgeſetze als Ergänzung folgen mußten. Inzwiſchen brach jedoch der Krieg wieder aus, und dem erneuten Kampfe folgte erneuter Sieg der preußiſchen Waffen. Erſt nach wieder geſichertem Frieden konnte daher an dem ferneren Ausbau des preußiſchen Wehrſyſtems weitergearbeitet werden.

Zweites Kapitel.

Die Landwehr-Ordnung.

An den Erfolgen des Feldzuges 1815 hatte die Landwehr wieder ihren bedeutenden Antheil gehabt, ſo daß die neueſten Erfahrungen wohl geeignet waren, die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der Grundſätze, welche man für das preußiſche Wehrſyſtem aufgeſtellt, nur um ſo ſtärker zu befeſtigen. Es wurde daher nach dem Friedensſchluß ungeſäumt Hand angelegt, um die fernere Konſolidirung zu fördern, und ein wichtiges Ausführungsgeſetz für die am 3. September 1814 gegebenen Grundlagen erlaſſen. Es war dies die nachſtehende Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. ſ. w.

Als der nun zum zweiten Mal ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete ſich die Landwehr. Der Eifer, mit dem ſie in den Provinzen Unſeres Reiches errichtet ward, die Ausdauer, mit der ſie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechten Anſpruch auf Unſeren Dank. Die Geſchichte wird der Nachwelt dieſe Treue, dieſen Muth als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht blos das Bewußtſein treuer Pflichterfüllung ſollte der Lohn einer ſo edlen Hingebung ſein; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es ſich bald, daß ſie auch fähig ſei, fortdauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Koſten, welche ſonſt die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es ſonſt möglich war, ſeiner Heimath und ſeinem Gewerbe zurückzugeben. Dieſe großen Vortheile beſtimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mäßigen Umfang des ſtehenden Heeres ſchließt ſich künftig die Landwehr, zwar immer zur

Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann verſammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es nothwendig macht. Zu dieſem Zweck und zur vollſtändigen Ausführung der im Geſetz vom 3. September 1814 für die Landwehr gegebenen Vorſchriften, beſtimmen Wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

§. 1. Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht; ſie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zuſammen. Mit Ausnahme des Stabes bei jedem Bataillon, ſind ſämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlaſſen.

§. 2. Um die Uebungen ſowohl, als die inneren Einrichtungen der Landwehr möglichſt zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment in dem ihm zugewieſenen Regierungs-Departement nach Maßgabe der Bevölkerung einen zuſammenhängenden Bezirk angewieſen, aus dem daſſelbe fortdauernd ergänzt wird. Die kommandirenden Generale in den Provinzen haben demgemäß in Vereinigung mit dem Oberpräſidenten und den Regierungen für die unter ihren Befehl tretenden Landwehr-Regimenter die nöthigen Bezirke auszumitteln.

§. 3. Der Ergänzungsbezirk eines Regiments wird demnächſt ebenſo im Unterbezirke für die Bataillons und Kompagnieen getheilt.

§. 4. Zu dieſen Abtheilungen werden ſo viel als möglich ganze Kreiſe genommen, damit nicht einzelne Kompagnieen mit mehr als einer Kreis-Behörde zu thun haben.

§. 5. Die Kavallerie-Schwadronen bekommen keine abgeſonderten Ergänzungsbezirke, ſondern in dem Ergänzungsbezirk eines Bataillons wird auch zugleich eine Kavallerie-Schwadron mit eingetheilt.

§. 6. Die Bezirke für das 2. Aufgebot ſind mit denen für das 1. ganz gleich, ſo daß z. B. immer eine Kompagnie des 1. und 2. Aufgebots einen und denſelben Ergänzungsbezirk hat.

§. 7. Die Vorſchläge zu dieſen Ergänzungsbezirken und ihre Eintheilung werden von den kommandirenden Generalen an das Kriegsminiſterium eingeſandt und, wenn die ſämmtlichen Vorſchläge geordnet ſind, von dem geſammten Staatsminiſterio zu Unſerer Beſtätigung vorgelegt.

§. 8. Möglichſt in der Mitte des Ergänzungsbezirks eines jeden Bataillons wird der Stab, das Zeughaus und die Montirungskammer für daſſelbe angelegt.

§. 9. Wenn nicht beſondere Verhältniſſe eine augenblickliche Ausnahme nothwendig machen, ſo werden die Bataillons bei ihrem jetzt eintretenden Rückmarſch gleich nach den obigen Bataillons-Quartieren verlegt.

§. 10. Ein Landwehr-Regiment ſoll künftig beſtehen aus:

2 Bataillons des 1. Aufgebots,
2 Bataillons des 2. Aufgebots,
2 Kavallerie-Schwadronen des 1. Aufgebots und
2 Kavallerie-Schwadronen des 2. Aufgebots.

§. 11. Da gegenwärtig aber die Landwehr-Regimenter aus drei Feldbataillons beſtehen, ſo ſollen, um die obige Formation auszuführen, bei jedem Regimente nur künftig 2 Bataillons des 1. Aufgebots bleiben und die dadurch überzählig werdenden Leute, nebſt den bei der Reſerve befindlichen, zur Bildung des 2. Aufgebots mit benutzt werden.

§. 12. Demgemäß beſtimmen die Regiments-Kommandeure die beiden Bataillons, welche künftig das 1. Aufgebot bilden ſollen; das 3. zum Eingehen beſtimmte Bataillon, ſowie das Reſerve-Bataillon wird unter die beiden Bataillons des 1. Aufgebots ſo vertheilt, daß jedes derſelben vorläufig aus 8 Kompagnieen oder dem halben Regimente beſteht.

§. 13. Aus jeder Hälfte des Regiments wird ſodann durch Austauſch der nach dem Geſetz vom 3. September 1814 dazu gehörigen Leute ein Bataillon des 1. Aufgebots von 4 Kompagnieen formirt. Die übrig bleibenden bilden den Stamm des 2. Aufgebots.

§. 14. Die §. 12 vorgeſchriebene Theilung des Regiments und Reſerve-Bataillons wird ſogleich nach Ankunft in der Provinz ausgeführt. Wann aber der Austauſch der Leute zum 1. und 2. Aufgebot ſtattfinden ſoll, dies wird in jeder Provinz noch beſonders beſtimmt werden. Die Regimenter haben indeß ſogleich die vorgeſchriebene Formation auf dem Papiere noch vor Entlaſſung der Leute anzuordnen und die ſummariſchen Berichte darüber aufs Schleunigſte an ihre kommandirenden Generale einzuſenden.

§. 15. Eine Landwehr-Kompagnie des 1. Aufgebots ſoll künftig beſtehen aus:

1 Kapitain,
1 Premier-Lieutenant,
3 Sekonde-Lieutenants,
22 Unteroffizieren, darunter 2 Artillerie-Unteroffiziere,
4 Spielleuten,

300 Landwehrmännern,
25 Artilleriſten,

in Summa 351 Köpfen excl. Offiziere.

§. 16. Eine Landwehr-Kompagnie des 2. Aufgebots aus:
1 Kapitain,
1 Premier-Lieutenant,
3 Sekonde-Lieutenants,
22 Unteroffizieren, darunter 2 Artillerie-Unteroffiziere,
4 Spielleuten,
300 Landwehrmännern,
25 Artilleriſten,

in Summa 351 Köpfen excl. Offiziere.

§. 17. Die Kompagnieen und Schwadronen ſind aus der gegenwärtig vorhandenen Mannſchaft ſo ſtark als möglich zu formiren, demnächſt aber jedes Jahr außer dem Erſatz des etwanigen Abgangs durch die nach ihrem Alter zur Landwehr gehörigen Leute bis zur vorgeſchriebenen Zahl zu verſtärken.

§. 18. Bei Gelegenheit der neuen Formation müſſen auch die Leute, die aus fremden Kreiſen und außer den neuen, den Regimentern zugehörigen Ergänzungsbezirken ihren Aufenthalt haben, nach und nach ausgetauſcht und den Regimentern überwieſen werden, zu denen ſie künftig gehören ſollen.

§. 19. Der Stab eines Bataillons des 1. Aufgebots ſoll in Friedenszeiten beſtehen aus:
1 Kommandeur,
1 Adjutanten, der auch Rechnungsführer iſt,
1 Bataillons-Chirurgus,
1 Bataillons-Tambour,
1 Bataillons-Schreiber,
1 Büchſenſchmied.

§. 20. Der Stab eines Bataillons des 2. Aufgebots ſoll in Friedenszeiten beſtehen aus:
1 Kommandeur,
1 Adjutanten.

§. 21. Der Regiments-Kommandeur führt im Frieden auch das 1. Bataillon des Regimentes, bei den Uebungen kann er dazu einen Kapitain beſtimmen.

§. 22. Eine Kavallerie-Schwadron des 1. und 2. Aufgebots ſoll beſtehen aus:

1 Rittmeiſter,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
12 Unteroffizieren,
2 Trompetern,
120 Landwehr-Reitern,
1 Fahnenſchmied,

in Summa 134 Köpfen excl. Offiziere und Fahnenſchmied.

§. 23. Bei einem Landwehr-Regiment werden demnach künftig ſein:

2 Bataillons-Kommandeure des 1. Aufgebots, worunter der Regiments-Kommandeur,
2 Bataillons-Kommandeure des 2. Aufgebots,

Summa 4 Stabsoffiziere.

2 Adjutanten des 1. Aufgebots,
2 Adjutanten des 2. Aufgebots,

Summa 4 Adjutanten.

2 Bataillons-Chirurgen,
2 Bataillons-Tambours,
2 Bataillons-Schreiber,
2 Büchſenſchmiede.

§. 24. Von dieſen werden im Frieden in der Regel nur beſoldet:

a) der §. 19 angegebene Stab eines Bataillons des 1. Aufgebots und von jeder Kompagnie deſſelben

1 Feldwebel,
1 Kapitain d'armes,
2 Gefreite;

b) von jeder Kavallerie-Schwadron des 1. Aufgebots

1 Offizier,
1 Wachtmeiſter,
3 Gefreite,
1 Trompeter.

§. 25. Vom 2. Aufgebot wird im Frieden außer den Uebungen Niemand beſoldet; die beſoldeten Offiziere und Landwehrmänner des 1. Aufgebots beſorgen auch zugleich die Geſchäfte des in ihrem Bezirk liegenden 2. Aufgebots.

§. 26. Alle Offiziere, welche im Frieden fortdauernd bei der Landwehr beſoldet werden, gehören nicht zum Korps der Offiziere des Regiments, ſondern ſind bei demſelben nur zur Dienſtleiſtung angeſtellt.

§. 27. Da das Korps Offiziere der Landwehr ſeinem Zweck gemäß im Frieden außer den Uebungen auch beurlaubt iſt, ſo ſollen in Hinſicht der gegenwärtig bei den Regimentern befindlichen Offiziere folgende Rückſichten ſtattfinden:

a) denjenigen Offizieren, welche bereits außer den Jahren der Landwehrverpflichtung ſind, bleibt es überlaſſen, ob ſie ganz ausſcheiden, oder, inſofern ſie noch dazu fähig ſind, fortdienen wollen. Sind ſie im Dienſt invalide geworden, ſo werden ſie nach den darüber ſtattfindenden Vorſchriften behandelt;

b) diejenigen Offiziere, welche noch in den Jahren der Landwehrverpflichtung ſind, aber nach ihrer Heimath zu gehen wünſchen, können ſogleich beurlaubt werden und ſollen, wenn ihr Wohnort in einen anderen Regimentsbezirk fällt, ſoweit es angeht, auf ihr Verlangen zu jenem Regimente verſetzt werden;

c) diejenigen Offiziere des ſtehenden Heeres, die nur im Laufe des Krieges zur Landwehr verſetzt wurden, werden in der Regel wiederum bei dem ſtehenden Heere angeſtellt und erhalten, nach Maßgabe ihrer künftigen Beſtimmung, entweder Traktament oder Wartegeld;

d) für die Offiziere, welche erſt ſeit der Errichtung der Landwehr in das Militair getreten ſind, finden folgende Beſtimmungen ſtatt:

   aa) alle die, welche das eiſerne Kreuz erhalten haben oder im Laufe des Krieges verwundet wurden, werden, wenn ſie weiter dienen wollen und dazu noch geeignet ſind, ſowie die Offiziere des ſtehenden Heeres unter c) behandelt;

   bb) diejenigen, welche nicht das eiſerne Kreuz erhalten haben und nicht verwundet wurden, müſſen ſich, wenn ſie weiter dienen wollen und zum ſtehenden Heere, ſofern ſich Gelegenheit dazu findet, überzugehen wünſchen, den in der Armee üblichen Prüfungen unterwerfen.

e) Alle übrigen, nur erſt im Kriege eingetretenen Offiziere treten, inſofern ſie noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit ſind, mit unbeſtimmtem Urlaub in ihre früheren Verhältniſſe zurück. Sie ſollen indeſſen in ſolchen Fällen, wo es ihnen erweislich nicht möglich wird, ſogleich in ihre früheren Beſchäftigungen einzutreten, noch auf einige Zeit den halben Sold erhalten, und zwar diejenigen, die bereits in dem vorigen Feldzug eingetreten ſind, bis auf

zwei Jahre, und die erſt in dieſem Feldzug in Dienſt gekommenen bis auf Ein Jahr. — Nach Maßgabe ihrer Fähigkeit ſoll es ihnen auch erlaubt ſein, bei den Civilbehörden mit ihrem halben Solde bis zu einer künftigen Anſtellung zu arbeiten oder auch ihre Studien fortzuſetzen.

§. 28. Außer den bereits erwähnten Offizieren, welche fortdauernd beſoldet werden, wird es noch durch die jedesmaligen politiſchen und Lokal-Verhältniſſe beſonders beſtimmt werden, ob noch mehrere Offiziere bei einem Landwehr-Regiment beſoldet werden ſollen; dieſe gehören aber jedesmal, wie ſchon §. 26 beſtimmt iſt, zum ſtehenden Heere und ſind im Frieden nur zur Dienſtleiſtung bei der Landwehr angeſtellt.

§. 29. In der Regel wird daher das Korps Offiziere eines Landwehr-Regiments mit Ausſchluß der im Frieden zur Dienſtleiſtung angeſtellten beſtehen aus:

a) für die Infanterie:
2 Stabs-Offizieren,
16 Kapitains,
2 Adjutanten,
16 Premier-Lieutenants,
48 Sekonde-Lieutenants.

Zur Führung der Artilleriſten bei den Uebungen wird hiervon per Bataillon ein Offizier kommandirt.

b) für die Kavallerie:
4 Rittmeiſtern,
8 Premier-Lieutenants, } wovon indeß 2, die zur Dienſt-
8 Sekonde-Lieutenants, } leiſtung angeſtellt ſind, abgehen.

§. 30. Wie dieſe Offiziere in die Kompagnieen und Schwadronen vertheilt und bei dem 1. oder 2. Aufgebot angeſtellt werden, wird dem jedesmaligen Ermeſſen der Regiments-Kommandeure, nach genommener Rückſprache mit den Kreisbehörden und Ausſchüſſen, anheimgeſtellt.

§. 31. Das Offizier-Korps eines Landwehr-Regiments wird gegenwärtig aus allen den Offizieren formirt, die nach den oben unter b und c §. 27 angegebenen Beſtimmungen bei der Landwehr bleiben. Wo dieſe nicht zureichen, machen die Kreisbehörden und Ausſchüſſe nach den folgenden Vorſchriften die nöthigen Vorſchläge zur Ergänzung.

§. 32. Es ſoll nämlich jeder Abgang bei dem Korps Offiziere eines Landwehr-Regiments künftig in der Art erſetzt werden, daß die Behörde und der Ausſchuß eines Kreiſes, in deſſen Bezirk der Offizier abgegangen iſt, 3 Kandidaten vorſchlagen, aus welchen das Korps Offiziere des

Regiments ſich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang erſetzen will.

§. 33. Zu einem Offizier der Landwehr können aus den Jahren der Landwehrpflichtigen, die ſich im Kreiſe aufhalten, vorgeſchlagen werden:

a) diejenigen Offiziere, die ihrer häuslichen Verhältniſſe wegen ihre Entlaſſung aus dem ſtehenden Heere nachſuchen. Dieſe treten mit dem Rang ein, den ſie in der Armee bekleideten. Ferner können, jedoch mit Berückſichtigung, ob die vorgeſchlagenen Individuen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, ſowie durch ihre ſonſtigen Lebensverhältniſſe ſich zur Würde eines Offiziers eignen, aus folgenden Klaſſen von den Kreisbehörden und Ausſchüſſen, Subjekte zu Offizieren vorgeſchlagen werden;
b) Freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlaſſung vom Regimente das Zeugniß der Fähigkeit zum Offizier erhielten und nun im Kreiſe angeſtellt oder angeſeſſen ſind;
c) Unteroffiziere, inſofern ſie freie Grundeigenthümer ſind;
d) Eingeſeſſene des Kreiſes, die ein Vermögen von 10,000 Thlrn. Kapitalwerth beſitzen oder die Einkünfte eines ſolchen Kapitals beziehen. Die unter b, c, d aufgeführten Individuen treten bei ihrer Aufnahme in das Offizier-Korps jederzeit als die jüngſten ein.

§. 34. Die Offiziere der beiden Bataillons des 1. und 2. Aufgebots, die in einem Bezirk liegen, avaneiren nach der Aneiennetät untereinander.

§. 35. Bei dieſem Avaneement nach der Aneiennetät iſt es indeſſen erforderlich, daß bei einer Beförderung ſämmtliche Stabsoffiziere und Kapitains denjenigen, der nach ſeiner Aneiennetät avaneiren ſoll, zu dieſer Beförderung für geeignet erklären.

§. 36. Die Unteroffiziere und Landwehrmänner werden ebenfalls bis auf die, welche beſoldet bleiben, beurlaubt. Diejenigen, welche ihren künftigen Aufenthaltsort in einem andern Bezirk nehmen, gehen, wie ſchon früher erwähnt, zu den dortigen Bataillons und Kompagnieen nach und nach über, und haben die Regimenter deshalb ſich die nöthigen Liſten untereinander mitzutheilen.

§. 37. Von den Beſoldeten bleiben der Chirurgus, Bataillons-Schreiber und Bataillons-Tambour bei dem Stabe, ebenfalls per Kompagnie der Kapitain d'armes und 1 Gefreiter, letztere zur Aufſicht über die Waffen und Montirungsſtücke. Unter den Kapitain d'armes und

den Gefreiten müſſen ſich per Bataillon auch ein Schneider und Schuſter befinden.

§. 38. Die Landwehrmänner werden in ihrer gegenwärtig anhabenden Uniform beurlaubt, ihnen jedoch die Verpflichtung auferlegt, dieſe ſorgfältig zu ſchonen, damit ſie bei einer nöthig werdenden Einforderung vollſtändig bekleidet erſcheinen können. Diejenigen, die muthwillig ihre Montirungsſtücke während ihres Aufenthaltes in der Heimath vernichtet haben, würden dieſe auf ihre Koſten anſchaffen müſſen.

§. 39. Gewehre, Patrontaſchen, Torniſter, Mäntel ꝛc. bleiben in dem Bataillons-Zeughauſe.

§. 40. Der Feldwebel und der zweite zum Dienſt bleibende Gefreite bleiben in dem Ergänzungsbezirk der Kompagnie.

§. 41. Die Kavallerie wird zuerſt in Schwadronen gemäß der den Bataillons zugewieſenen Ergänzungsbezirke formirt und ſodann nach folgenden Grundſätzen entlaſſen.

§. 42. Die effektiven Pferde erhalten die Kommunen oder Eigenthümer, die ſolche zum Dienſt des Staats hergegeben haben, zurück. Wo die Ausmittelung der erſten Eigenthümer Schwierigkeiten haben könnte, bleibt es den Kreiſen überlaſſen, die Art der Vertheilung oder Verſilberung mit Bezug auf die folgenden Beſtimmungen anzuordnen.

§. 43. Zuerſt ſind zur künftigen Einſtellung in die Kavallerie-Landwehr alle diejenigen Landwehrpflichtigen beſtimmt, die ſelbſt oder deren Väter drei oder mehr Pferde halten. Dieſe ſind verpflichtet, ſo lange ſie ſich in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit befinden, ſich mit einem Pferde zur Kavallerie-Landwehr ihres Bezirks zu ſtellen.

§. 44. Landwehrmänner, die ſich als Freiwillige mit einem dienſttauglichen Pferde ſtellen, werden ebenfalls zur Kavallerie-Landwehr angenommen.

§. 45. Was an der Vollzähligmachung der aus einem Bezirk zu ſtellenden Schwadron nach dieſen beiden Klaſſen annoch fehlt, wird auf folgende Art nach dem Gutachten der Kreisbehörde geſtellt:

a) entweder ſämmtliche Grundeigenthümer übernehmen nach einer deshalb anzuordnenden Vertheilung die künftige Geſtellung der Pferde, oder

b) die jedesmaligen jüngſten Grundeigenthümer erhalten die Verpflichtung, die Pferde zu ſtellen, bis ein jüngerer Grundeigenthümer an ihre Stelle tritt.

§. 46. Da es in einzelnen Städten Schwierigkeiten haben könnte, nach Maßgabe des Grundeigenthums Pferde zu ſtellen, ſo werden die Lokalbehörden hierauf bei Vertheilung der Reiterei in den Bezirken die nöthige Rückſicht nehmen.

§. 47. Außer denen §. 43 und 44 angegebenen Landwehrreitern gehören vorzüglich alle diejenigen Kavalleriſten dazu, die nach dem Geſetz vom 3. September 1814 nach zurückgelegter Dienſtzeit aus dem ſtehenden Heere entlaſſen ſind. Dieſe werden durch die nach den Beſtimmungen des §. 45 geſtellten Pferde beritten gemacht.

§. 48. Die Landwehrreiter werden ebenfalls in Uniform und nach den unter §. 38 und 39 für das Fußvolk gegebenen Beſtimmungen beurlaubt. Mäntel, Armatur und Reitzeuge bleiben in dem Zeughauſe zurück.

Mit Entlaſſung, Formation und Ergänzung der Offiziere für die Landwehrreiterei wird es ebenſo gehalten, wie es für die Infanterie vorgeſchrieben iſt.

§. 49. Von jeder Schwadron bleibt, wie es ſchon §. 24 beſtimmt worden iſt, 1 Offizier, 1 Wachtmeiſter, 1 Trompeter und 3 Gefreite beritten und beſoldet, die ſich beim Stabe aufhalten. Unter den Gefreiten müſſen ſich womöglich bei jeder Schwadron 1 Sattler und 1 Fahnenſchmied befinden.

§. 50. Ebenſo wie die Kavalleriepferde werden auch die gegenwärtig bei den Landwehren befindlichen Mobilmachungspferde den Kreiſen zurückgegeben. Die Fahrzeuge, Geſchirre ꝛc. bleiben aber in den Bataillons-Zeughäuſern.

§. 51. Dagegen werden die den Landwehrbataillons zur Mobilmachung nöthigen Pferde künftig in den Kreiſen nach denſelben Grundſätzen wie die Reiterpferde aufgebracht.

§. 52. Nachdem die neuen Landwehr-Formationen beendet ſind, wobei jedoch die mögliche Berückſichtigung der gegenwärtigen Verhältniſſe beobachtet werden und die ganze Angelegenheit mit ſorgfältigſter Schonung des Landes ausgeführt werden muß, treten für die Landwehr folgende weitere Beſtimmungen ein.

§. 53. In jedem Regierungs-Departement wird ein General oder Stabsoffizier als Inſpekteur der beiden Aufgebote angeſtellt, der die Uebungen derſelben nach den darüber noch zu gebenden Vorſchriften, ſo wie alle Militair-Ergänzungs- und Mobilmachungs-Angelegenheiten in dem Regierungs-Departement, in Vereinigung mit den Civilbehörden

und unter dem Oberbefehl des kommandirenden Generals der Provinz leitet.

§. 54. Das 1. Aufgebot wird jährlich zwei, das 2. Aufgebot jährlich Eine große Friedensübung halten. Die erste Uebung des 1. Aufgebots soll 3 Wochen dauern.

§. 55. Die zweite Uebung soll acht Tage dauern und ein Bataillon des 1. Aufgebots mit seinem Bataillon des 2. Aufgebots in der Mitte seines Ergänzungsbezirks an einem schicklichen Orte zusammenrücken.

§. 56. Wie und zu welcher Zeit diese Uebungen stattfinden, soll noch durch besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse bestimmt werden.

§. 57. Auf welche Art ohne Beeinträchtigung der Gewerbe nach den Lokalverhältnissen es möglich sein dürfte, einen Theil der Sonntags-Nachmittage zu kleineren Uebungen in den Ergänzungsbezirken zu gebrauchen, dies bleibt dem Ermessen der Lokalbehörden überlassen.

§. 58. Wie die Landwehr bei einem entstehenden Kriege ins Feld rücken und mit den Linien-Regimentern in Brigaden formirt werden soll; darüber werden noch besondere Anweisungen erfolgen.

§. 59. Das 2. Aufgebot der Landwehr ist in Kriegszeiten nach dem Gesetz vom 3. September 1814 hauptsächlich zu Besatzungen und zur besonderen Sicherheit der Provinzen bestimmt.

§. 60. Die bei einer jeden Landwehr-Kompagnie befindliche Artillerie formirt beim Zusammenrücken, sowohl beim 1. als 2. Aufgebot, per Bataillon eine Artillerie-Kompagnie von:

1 Offizier,
8 Unteroffizieren,
100 Gemeinen.

Die Landwehr-Artillerie des 1. Aufgebots wird bei eintretender Mobilmachung, nach einer dazu noch näher zu gebenden Bestimmung, mit der Artillerie des stehenden Heeres vereinigt; die Artillerie des 2. Aufgebots rückt beim Ausbruch des Krieges in die nächsten Festungen.

§. 61. Außer vorgedachten Uebungen kann die Landwehr nur auf Unseren Befehl und bei einem unerwarteten feindlichen Anfall durch den kommandirenden General der Provinz nach Unsern, ihm deshalb ertheilten Instruktionen zusammenberufen werden. In wiefern einzelne Theile der Landwehr des 2. Aufgebots zur Erhaltung der inneren

Sicherheit und zur Unterſtützung des Landſturms auch im Frieden in einzelnen Fällen mitwirken ſollen; darüber werden noch beſondere Vorſchriften erfolgen.

§. 62. Sobald die Landwehr auf Unſern Befehl zuſammengerufen wird, tritt ſie nach den deshalb ausgefertigten Etats in den vollen Sold.

§. 63. Im Frieden werden außer den Uebungen nur die vorhin angeführten bei der Landwehr zur Dienſtleiſtung angeſtellten Perſonen beſoldet, und werden die Regimenter hierüber, ſowie über die Gewehr-Reparaturgelder und Kompagnie-Unkoſten ꝛc., noch die beſonderen Etats erhalten.

§. 64. Für die beurlaubten Offiziere der Landwehr finden folgende Beſtimmungen ſtatt:

Der Stabsoffizier erhält als Vergütigung für die Ausgaben bei den Uebungen jährlich Einhundert funfzig Thaler und 2 Rationen. Die Kapitains und Rittmeiſter jährlich Zweinndſiebzig Thaler und 1 Ration.

§. 65. Die Subalternen-Offiziere erhalten für jeden Tag, den ſie bei den Uebungen oder ſonſt im Dienſt ſein müſſen, ihrem Gehalte angemeſſene Diäten.

§. 66. Die Offiziere erhalten Servis. Dies gilt auch von den beſoldeten Unteroffizieren und Landwehrmännern.

§. 67. Die Ausmittelung und Erhaltung des Bataillons-Zeughauſes geſchieht von allen zum Ergänzungsbezirk gehörigen Kreiſen.

§. 68. Die beſoldeten Unteroffiziere und Gefreiten erhalten ihre Uniform ſo, wie bei den Truppen des ſtehenden Heeres. Wie die Bekleidung der übrigen Landwehrmänner erhalten werden ſoll; darüber wird noch eine ausführliche Vorſchrift erfolgen.

§. 69. Wie die Ergänzung des Offizier-Korps und das Avancement ſtattfinden ſoll, iſt bereits beſtimmt worden. Es muß ſo viel wie möglich darauf geſehen werden, daß die erwählten Offiziere immer in den Bezirken wohnen, in welchen die Kompagnieen, zu denen ſie gehören, liegen; um dies zu erleichtern, können außer den Uebungen auch Lieutenants die Kompagnieen kommandiren.

§. 70. Die Landwehrmänner werden nach dem Geſetz vom 3. September 1814 aus den aus der Kriegsreſerve austretenden Soldaten jährlich ergänzt; wo dieſe nicht zureichen, werden die fehlenden aus den noch nicht gedienten Landwehrpflichtigen gewählt. Ebenſo wird es mit der Ergänzung des 2. Aufgebots nach Vorſchrift des §. 9 des angeführten Geſetzes gehalten.

§. 71. Wie diejenigen, die in die Landwehr eingeſtellt werden, ohne in dem ſtehenden Heere gedient zu haben, ausexerzirt werden ſollen; darüber werden noch beſondere Vorſchriften erfolgen.

§. 72. Die Unteroffiziere werden aus den dazu geeigneten Landwehrmännern durch den Kapitain gewählt und durch den Bataillons-Kommandeur beſtätigt.

§. 73. Zu Artilleriſten werden alle diejenigen genommen, die in der Artillerie des ſtehenden Heeres ausgebildet wurden. Wird die Zahl nicht vollzählig, ſo werden hauptſächlich ſolche Handwerker ausgewählt, die ſich für den Dienſt der Artillerie eignen.

§. 74. Die Landwehr ſteht, wenn ſie verſammelt iſt, unter den Kriegsgeſetzen. In ihrer Heimath ſteht ſie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Straferkenntniſſen die Landwehrmänner jedoch nur mit ſolchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgeſetzen vorgeſchrieben ſind. Werden härtere Strafen nothwendig, ſo zieht dies zugleich die Ausſtoßung aus der Landwehr nach ſich.

§. 75. Die Landwehroffiziere haben, wenn ſie in ihrer Heimath ſind, als Offiziere den Gerichtsſtand der Eximirten.

§. 76. Bei bedeutenden oder wiederholten Dienſtvergehen, die ſich einzelne Offiziere wider Erwarten zu Schulden kommen laſſen, muß kriegsrechtlich erkannt werden, und können die Kriegsrechte auch auf Entlaſſung aus dem Dienſt, welches alle Mal den Verluſt der Offizier-Prärogativen nach ſich zieht, erkennen.

§. 77. Bei den jährlichen Uebungen, die das 1. und 2. Aufgebot nach §. 55 zuſammen hat, wird bei jedem der 2 Bataillons ein Ehrengericht von dem geſammten Offizier-Korps erwählt, welches aus einem Kapitain und 2 Lieutenants beſteht. Der Zweck deſſelben iſt, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen, noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Offizier-Korps beizulegen und die etwa vorfallenden Verſtoße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da, wo ein ganzes Offizier-Korps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müßte oder wo dies die Stabsoffiziere und das Ehrengericht für nöthig halten ſollten, wird nach §. 76 über ein ſolches Individuum kriegsrechtlich erkannt.

§. 78. Offiziere ſowohl, als Landwehrmänner, die im Dienſt invalide wurden, werden ebenſo wie die Invaliden des ſtehenden Heeres behandelt.

§. 79. Diejenigen Offiziere, die nach erfüllter Dienſtpflicht ihren Abſchied nachſuchen, können die Uniform forttragen.

§. 80. Offiziere, die 20 Jahre bei der Landwehr gedient haben, treten in Hinsicht der Versorgung in die Rechte der Offiziere des stehenden Heeres.

§. 81. Diejenigen Landwehrmänner, die in beiden Aufgeboten ihre Zeit ausdienten, erhalten das Vorrecht, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform tragen zu können.

§. 82. Bei einem jeden Landwehrregiment wird eine Anzahl Gnadenthaler für diejenigen Landwehrmänner bestimmt, die in beiden Aufgeboten vorwurfsfrei gedient und in ihrem Alter der Unterstützung bedürfen. Sie gelangen übrigens zur Erhebung eines Gnadenthalers, wenn einer erledigt wird, nach ihrer Dienstzeit.

Wir befehlen allen Unseren Behörden und Unterthanen, sich nach diesen Vorschriften zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. v. Schuckmann. v. Boyen.

Bevor wir zur genaueren Betrachtung einzelner Bestimmungen, welche diese wichtige Urkunde hinsichtlich der definitiven Landwehrorganisation enthält, übergehen, müssen wir noch einige allgemeine Punkte beleuchten. Zunächst muß es jedenfalls auffallend erscheinen, daß das erste Ausführungsgesetz, welches erlassen wurde, den zweiten Bestandtheil des Heeres behandelte, während es doch viel näher lag, zunächst alle Beziehungen des stehenden Heeres zu regeln und dann, gestützt auf die hierdurch geschaffene sichere Grundlage, an den Ausbau des Landwehrsystemes zu gehen. Abgesehen von der vielseitigen Wechselwirkung zwischen dem stehenden Heer und der Landwehr, wodurch ein derartiges systematisches Vorgehen an sich schon geboten erscheint, pflegt man doch überhaupt zuerst immer diejenigen Einrichtungen zu befestigen, deren Kraft man jederzeit und sofort in Anspruch nehmen kann, während die Behandlung derjenigen, welche nur unter besonderen Umständen in Wirksamkeit zu treten haben, auf eine spätere Zeit verlegt wird. Da man nun aber schwerlich annehmen wird, daß die Männer, welche damals an dem Ausbau unserer Heeresorganisation arbeiteten, unüberlegt gehandelt haben oder einer zufälligen Eingebung gefolgt sind, so drängt sich sofort die Frage auf, welche Gründe wohl bestimmend eingewirkt haben mögen. Es könnten dieselben von zweierlei Art gewesen sein. Entweder hielt man alle Verhältnisse des stehenden Heeres für so vollständig geordnet, daß in dieser Beziehung nichts mehr zu thun nöthig schien; oder man war

ſchon damals geneigt, der Landwehr eine, ihre naturgemäße Leiſtungsfähigkeit und Beſtimmung weit überragende Bedeutung beizulegen, und konnte dann glauben, durch größte Sorgfalt bei ihren Einrichtungen das ſicherſte Mittel zur Kräftigung des Wehrſyſtems anzuwenden und das ſtehende Heer in einer mehr ſekundairen, hauptſächlich in ſeinen Beziehungen zur Landwehr ins Auge gefaßten Weiſe behandeln zu dürfen. Wir möchten glauben, daß keine dieſer Annahmen in ihrer ſo kraß ausgeſprochenen Weiſe der Wirklichkeit damaliger Anſchauungen entſprechen dürfte. Allerdings mochte man glauben, daß zunächſt für das ſtehende Heer keine ferneren Einrichtungen nothwendig wären und ſein augenblicklicher Beſtand den „Staatsverhältniſſen“ entſpräche. Die Stärke deſſelben, nach denjenigen Anforderungen zu regeln, welche aus der wirklichen Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht hervorgingen, daran dachte man entſchieden nicht; denn man ließ ja die mit dem allgemeinen Prinzip nicht übereinſtimmende Feſtſetzung ausdrücklich fortbeſtehen, daß ein Theil der Wehrpflichtigen gar nicht im ſtehenden Heere dienen, ſondern ſofort der Landwehr überwieſen werden ſollte. Was daher noch für das ſtehende Heer nothwendig werden konnte, lag nicht in der Ausführung allgemeiner zwingender Prinzipien, ſondern betraf Modalitäten, die auf dem Wege der Spezialgeſetzgebung beliebig nach den Umſtänden zu bewirken waren. Jedenfalls erachtete man das ſtehende Heer in ſeiner Stärke und Formation für jetzt als genügend und überließ es der Zukunft, die Nothwendigkeit erweiternder Maßregeln herbeizuführen. Keinesfalls aber war man deshalb geneigt den Werth des ſtehenden Heeres an ſich zu gering anzuſchlagen, während man ſich freilich, vielleicht theilweiſe unbewußt, ſchon damals der Richtung zuwandte, die Bedeutung der Landwehr zu überſchätzen und ihr ſomit eine Beſtimmung zu geben, welche unmöglich für immer mit ihrer Leiſtungsfähigkeit im Einklang ſtehen konnte. Es waren ſchon hier die erſten Symptome jener irrthümlichen Anſchauungen vorhanden, welche unter dem befruchtenden Einfluß eines langen Friedens immer mächtiger wurden und zuletzt ſelbſt wohlmeinende und patriotiſche Männer zu dem unglücklichen Wahne verleitet haben, daß der Schwerpunkt unſeres Heerweſens in der Landwehr gefunden werden müſſe. Jene erſten Maßregeln gewährten wenigſtens die Möglichkeit, ſpätere Verſuche, welche dieſe Verlegung des Schwerpunktes anſtrebten, zu begründen.

Nachdem wir im vorhergehenden Kapitel diejenigen Grundzüge entwickelt, welche uns bei dem Ausbau des preußiſchen Wehrſyſtemes zur Herſtellung eines nationalen, unſeren Machtverhältniſſen entſprechenden Heerweſens als die geeignetſten erſchienen, und zugleich den Beweis zu führen ſuchten, daß dieſelben in dem Geſetz vom 3. September 1814

vorhanden, wenn auch noch nicht vollkommen entwickelt wären, müſſen wir nunmehr die thatſächlichen Einrichtungen ins Auge faſſen und ſehen, in wiefern ſie jenen Grundzügen entſprachen. In Betreff der allgemeinen Wehrpflicht enthielt, wie wir bereits geſagt, ſchon das Grundgeſetz einen entſchiedenen Mangel. Das Ausführungsgeſetz vom 21. November 1815 hat denſelben nicht beſeitigt, ſondern weiterbeſtehen laſſen, und ſo müſſen wir denn bekennen, daß Preußen der Durchführung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht zwar weit näher gekommen war als bisher, es aber noch nicht zur vollen Wahrheit gemacht hatte. Es waren hier wohl noch die Nachklänge jener Anſchauungen von 1808 maßgebend, welche zwar durch Annahme des Prinzips dem Staate den Rechtsanſpruch an alle wehrfähigen Bewohner geſichert ſehen, aber deshalb noch keine Einrichtungen treffen wollten, um die allgemeine Wehrpflicht ſchon durch die Friedensorganiſation des ſtehenden Heeres durchzuführen. Die Anſicht, daß die Stärke des ſtehenden Heeres nach den Anforderungen der allgemeinen Wehrpflicht geregelt werden müſſe, war damals ſicherlich noch nicht vorhanden, und man mußte natürlich auf Unzulänglichkeiten kommen, indem man ein Prinzip aufſtellte, ohne den für ſeine praktiſche Durchführung erforderlichen Anſprüchen zu genügen.

Aehnliche Unvollkommenheiten, zum Theil durch die vorerwähnten mit begründet, herrſchten in Hinſicht des zweiten Hauptgrundſatzes: der Zweitheilung des Heerweſens zu offenſiven und defenſiven Kriegszwecken. Wir ſind wahrlich nicht der Meinung, daß in der Landmiliz König Friedrichs I. oder in den Landregimentern ſeines Nachfolgers das Ideal preußiſcher Wehreinrichtungen in dieſer Beziehung gegeben wäre. Nach unſerer Ueberzeugung muß eine vollkommene Organiſation ſich die Möglichkeit ſchaffen, alle ihr zu Gebote ſtehenden Kräfte verwerthen zu können, ohne die Art dieſer Verwerthung in zu enge Grenzen zu bannen, damit den beſonderen Verhältniſſen Spielraum überlaſſen bleibt. So wenig wir daher einer beengenden Schablone das Wort reden würden, ebenſo müſſen wir aber gegen einen allgemein theoretiſchen Standpunkt ankämpfen. Und letzterer ſcheint uns leider ſchon in den erſten Beſtimmungen der definitiven Landwehrorganiſation obgewaltet zu haben. Statt der ſcharfgezogenen Grenzen für die Zweitheilung des Heeres verwiſchte man zu Gunſten der Landwehr die Scheidungslinie. Allerdings hieß es, daß die Landwehr zur Vertheidigung des Vaterlandes beſtimmt ſei; allein die fernere Feſtſetzung über die Beſtimmung des 1. Aufgebots machte dies zu einem völlig allgemeinen Begriff, der ſich inſoweit auch auf das ſtehende Heer anwenden ließ; denn man kann zuletzt jeden zur Sicherung vaterländiſcher Intereſſen geführten Offenſivkrieg als eine Vertheidigung des Vaterlandes auslegen. Die Landwehr des 1. Aufge-

bots ſollte zur Unterſtützung des ſtehenden Heeres beſtimmt ſein und wie dieſes im In- und Auslande dienen, ſich alſo nur durch den Mangel der ſteten Schlagfertigkeit unterſcheiden. Es ſcheint an ſich betrachtet höchſt eigenthümlich, daß ſo einſichtsvolle Männer und ſo tüchtige Militairs, wie diejenigen es waren, von denen jene Geſetze bearbeitet wurden, in den offenbaren Fehler verfallen konnten, zu demſelben Kriegszweck, der doch, wie ihnen ihre militairiſchen Kenntniſſe lehrten, ganz beſonders geeignete Truppen beanſpruchte, zwei völlig heterogene Beſtandtheile des Heeres zu beſtimmen und zu verlangen, daß der eine Theil, von dem ſie ſelbſt anerkannten, es mangele ihm die ſtete Schlagfertigkeit, daſſelbe leiſten ſollte, wie der andere, deſſen ſpeziell beſtimmter Beruf darin beſtand, durch entſprechende Einrichtungen ſich geeignet zu machen, um jederzeit dem Feinde ſofort entgegentreten zu können. Allein dieſer Widerſpruch klärt ſich ziemlich auf, wenn man die damaligen Verhältniſſe ins Auge gefaßt.

Im Feldzug 1813 hatte ſich ein großer Theil der Landwehr weit über die gehegten Erwartungen gefechtstüchtig gezeigt; freilich waren aber auch beim 1. und 2. Armeekorps die Mängel, welche gegen die allgemeine Kriegstüchtigkeit ſprachen, und die geringe Befähigung derſelben Truppen, die ſich in der Schlacht mit anerkennenswerthem, ja bewunderungswürdigem Muthe ſchlugen, für die Operationen eines längeren, beſchwerlichen und von den eigenen Hilfsquellen immer weiter abführenden Feldzuges bezeugten, ebenſo grell hervorgetreten. Beim 3. Armeekorps war dies Letztere jedoch nicht in demſelben Grade der Fall geweſen. Während einerſeits die demſelben zugetheilten Landwehren zweifellos zu den beſten gehörten, hatte andrerſeits die von dem Kronprinzen von Schweden ausgehende ſchleppende Kriegführung der Nordarmee weit weniger Anſtrengungen von den Truppen verlangt, als die unvermeidlichen verzweifelten Hin- und Hermärſche Blüchers oder die nicht immer ſehr planvollen Bewegungen der Hauptarmee. Nach der Schlacht bei Leipzig hatte ſich das Bülowſche Korps aber durch den bequemen Winterfeldzug in dem reichen Holland wieder völlig retabliren können und erſchien am Schluß des Krieges freilich in einer ganz anderen Verfaſſung wie die übrigen. Seine Landwehren waren den Bataillons und Schwadronen nach noch vollzählig; keine Kombinirung, wie bei den anderen Korps, war nöthig geworden. Der Kriegsminiſter von Boyen hatte aber den Feldzug beim 3. Armeekorps mitgemacht, und, wie ſeine Berichte während des Waffenſtillſtandes beweiſen, ohnehin geneigt, die Landwehr mit günſtigen Augen anzuſehen und bei ihr Alles, was rein praktiſche Soldaten, wie York und Tauentzien, kaum erträglich fan-

den, zu loben*), mußte er natürlich durch die ihm vor Augen liegenden Verhältniſſe in ſeinem günſtigen Urtheil über eine Inſtitution, an deren Schöpfung er ja auch mit betheiligt war, um ſo mehr beſtärkt werden. Gneiſenau und Grolmann, welche allerdings Gelegenheit gehabt hätten, die Schattenſeiten kennen zu lernen, hatten vielleicht weniger eingehend geprüft; denn es entſprach wenigſtens der geiſtigen Richtung Gneiſenau's weit mehr, allgemeine und umfaſſende Theorieen zu verfolgen, als ſich in die nüchterne (ihm vielleicht kleinlich erſcheinende) Unterſuchung praktiſcher Verhältniſſe einzulaſſen. Nach ſeiner Ueberzeugung waren die ſtrategiſchen Kombinationen in der Kriegführung das entſcheidende Element; waren ſie nur gut angelegt, ſo konnte der Erfolg nicht fehlen, die Truppen mußten ſie ausführen; ob dieſelben es ihrer Beſchaffenheit nach auch konnten, danach fragte er freilich nicht. So urtheilte wenigſtens York über ihn, allerdings ſein größter Antipode. Der Feldzug 1815 war nun erſt völlig geeignet, die Täuſchung über die Leiſtungsfähigkeit der Landwehr zu ſteigern. Die alten Landwehren des 3. und 4. Armeekorps hatten ſich herrlich geſchlagen und mit den alten Linientruppen gewetteifert, ja die neuerrichteten Regimenter theilweiſe entſchieden überflügelt. Die Schlacht von Belle-Alliance war die einzige Hauptſchlacht, an welcher die Landwehren in gleichen Stärkeverhältniſſen mit den Linientruppen theilgenommen hatten und alſo auch gleichen Antheil an dem Erfolge beſaßen, ja ſogar den größeren, wenn man den freilich nicht zureichenden Maßſtab der erlittenen Verluſte anlegt. Daß ſich ein Theil der neuerrichteten Weſtphäliſchen Landwehren ſchlecht bewährt, daß ſie ſich zum Theil in Banden von Marodeurs aufgelöſt hatten, überſah man; es war dies bei den Linienregimentern ja ebenfalls geſchehen, freilich von denſelben Beſtandtheilen (friſch ausgehobenen, nicht hinreichend ausgebildeten und disziplinirten Erſatzmannſchaften), wie ſolche jene Landwehr im Ganzen enthielt. Ebenſo ſcheint man keinen Werth darauf gelegt zu haben, daß von den Verſprengten drei Viertel auf die Landwehr kamen; eine Erſcheinung, die während beider Feldzüge konſtant geblieben war.

Man täuſchte ſich alſo auf Grund allerdings hierzu Veranlaſſung bietender Thatſachen über die Leiſtungsfähigkeit der Landwehr im Allgemeinen. Was dieſelbe im Beſonderen an Thaten verrichtet, hielt man in der Inſtitution an ſich begründet, während es doch nur in der perſonellen Zuſammenſetzung und den einwirkenden Verhältniſſen lag. Die Wehrmänner, welche 1813 in den Kampf zogen, waren in ihrer Be-

*) So wird von ihm bei einem Bataillon ein in erträglicher Ordnung ausgeführter Aufmarſch in Sektionen als eine außerordentlich gute Leiſtung hervorgehoben.

ſchaffenheit durch keine Organiſation wieder zu gewinnen. Der Haß, welcher ſie erfüllte und weſentlich ihre ſofortige Gefechtstüchtigkeit begründete, hatte ſeine ſpeziell hervorbringenden Urſachen in dem jahrelang erlittenen unerträglichen Druck, in dem Element perſönlicher Rache, das ſich in den allgemeinen Kampf hineinmiſchte. Ohne Urſache aber auch keine Wirkung; das zeigt deutlich die Haltung derjenigen Landwehr, bei der das durch den Druck aufgeregte nationale und perſönliche Rachegefühl fehlte. Von höheren theoretiſchen Anſchauungen, von der geträumten Unwiderſtehlichkeit eines „Volksheeres“ im modern-fortſchrittlichen Sinn verſtand der preußiſche, märkiſche und pommerſche Bauer nichts. Er wollte den Franzmann aus dem Lande jagen, damit ſein angeſtammter König, den er liebte und unter deſſen Regierung er ſich glücklich fühlte, wieder Herr darin, er ſelbſt es aber in ſeinem Eigenthum würde. Wären vorher keine Franzoſen im Lande geweſen; hätten ſie nicht durch ihr Gebahren den Unterſchied zwiſchen einem ruhigen, geſicherten Zuſtand und dem augenblicklichen ſo deutlich erkennen laſſen: der Bauer und der Bürger in den kleinen Städten (und ſie waren, vermengt mit alten Soldaten der aufgelöſten Armee von 1806, der Hauptbeſtandtheil der Landwehr) hätten von der Nothwendigkeit eines Kampfes, der alle ihre Kräfte in Anſpruch nahm, keine Vorſtellung gehabt. Hierbei wollen wir nicht verkennen, daß die Steinſchen Reformen einen bedeutenden Einfluß übten; ſie hatten den erbunterthänigen Bauer zum freien Eigenthümer verwandelt, den kleinen Handwerker von dem Zwange des Zunftweſens befreit; beide erkannten die Möglichkeit einer glücklichen Exiſtenz, wenn die Peiniger, welche ſie jetzt verhinderten, verjagt würden, und waren daher begierig, den Kampf zu wagen, in welchem ihnen die natürliche, dem preußiſchen Volke namentlich in ſeinen unteren Klaſſen noch innewohnende militairiſche Befähigung ein treuer Bundesgenoß wurde.

Wir haben früher erwähnt, daß auf die Kriegstüchtigkeit einer Truppe verſchiedene Faktoren von Einfluß ſind. Zunächſt das Mannſchafts-Material. Daſſelbe war bei der urſprünglichen Landwehr vortrefflich. Der Geiſt, welcher ſie beſeelte, wog viele andere Mängel auf und brachte eine überraſchende Gefechtstüchtigkeit, trotz mangelhafter Ausbildung, hervor. Aber eine völlige Kriegstüchtigkeit konnte er allein doch nicht erzielen; denn während des ſiegreichen Feldzuges verſchwand die Landwehr des 1. und 2. Armeekorps beinahe vollſtändig, weil ſie für die Beſchwerden der Märſche und Bivouaks, für alle diejenigen Anſtrengungen, welche außer dem eigentlichen Kampf einen Feldzug ausmachen und der Zeit nach die weit überwiegenden ſind, nicht geeignet war. Der Geiſt einer Truppe hängt aber weſentlich auch von ihrer

Zuſammenſetzung ab. Das Kantonſyſtem hatte bei der geringen Stärke des ſtehenden Heeres, trotz der Krümperausbildung, die dienſtpflichtige Mannſchaft nicht abſorbirt, und als dieſelbe nun durch Aufhebung der Befreiungen (man vergeſſe nicht, daß dieſelben nicht allein nach dem Maßſtab der Wohlhabenheit, ſondern auch nach dem Gewerbe ꝛc. beſtimmt, oder örtlich waren) außerordentlich vermehrt wurde, ſo konnte es nicht fehlen, daß der Landwehr von 1813 ſehr viel junge Mannſchaft zufiel; außerdem gehörten ihr die Jahrgänge vom 17. bis 20. Lebensjahr faſt ausſchließlich an. Nach einer Zuſammenſtellung im Militair-Wochenblatt befanden ſich in der Pommerſchen Landwehr 40 Prozent unter 25 Jahren; die Oſtpreußiſche Landwehr enthielt (nach Friccius) ſehr viel junge Leute, ebenſo die Schleſiſche (wir verweiſen auf unſere frühere Mittheilung, daß z. B. das 10. Schleſiſche Landwehr-Regiment faſt ganz aus jungen, zum Theil erſt 17jährigen Oberſchleſiern beſtand). Die Zahl der Familienväter, der angeſeſſenen und gewerbtreibenden Männer war daher in der Landwehr, welche den Befreiungskampf zum ſiegreichen Ende führen half, viel geringer, als ſie es in Zukunft ſein mußte, wo ihr die Organiſation als Hauptbeſtandtheil die Altersklaſſen vom 26. bis zum zurückgelegten 32. Lebensjahr zuwies und die Jahrgänge vom 17. bis 20. Lebensjahr ganz wegfielen. Bei der Erhebung des Jahres 1813 ergriff aber auch der Familienvater, der angeſeſſene Bauer und gewerbtreibende Bürger größtentheils *) entſchloſſen und freudig die Waffen, denn ihm lag es (wie wir vorher erwähnt) klar vor Augen, daß von dem Ausgang des Kampfes die Sicherheit ſeiner Exiſtenz, ſeines durch den im Lande hauſenden Feind täglich bedrohten Eigenthums abhängig ſei. Konnte dies immer ſo bleiben? Konnte man erwarten, daß der Familienvater in Zukunft Weib und Kind, Haus und Hof ebenſo freudig wie damals verlaſſen, daß er mit demſelben Haß auf den Feind losſchlagen würde, wenn der Krieg die offenſive Richtung nach Außen trug und keine Unterdrückung, keine perſönliche Bedrohung vorhergegangen war? Es war ein ſchwerer Irrthum, daß man bei den Maſſen dieſelben geiſtigen Impulſe vorausſetzte, welche nur in den gebildeten Kreiſen vorhanden ſein können. Das Inſtitut der Landwehr ſtützte ſich aber auf die Maſſen; fehlte dieſen der richtige Geiſt, und er mußte es, wenn keine bedingenden Urſachen vorhergegangen waren, wie ſollten dann trotzdem die außergewöhnlichen Wirkungen eintreten!

*) Hierbei wollen wir den heutzutage gangbaren Phraſen gegenüber denn doch aber auch an den ſanften Zwang erinnern, der ſtellenweiſe, namentlich in Weſtpreußen und Oberſchleſien, ſowie ſpäter in Weſtphalen angewendet werden mußte.

Sodann die Art der Kriegführung. Die Koalition erdrückte mit ihren Maſſen das militairiſche Genie des franzöſiſchen Kaiſers, der nur da Ausſicht auf Erfolg hatte, wo er perſönlich befehligte. Bei einer ſolchen Kriegführung kamen die großen Verluſte, namentlich der Landwehr, nicht in Betracht; ſie verſchwanden gegenüber den vorhandenen rieſenhaften Streitmitteln. War dies Verhältniß aber auch dann ebenſo, wenn Preußen allein ſtand? konnte es bei einer Streitmacht von 250,000 Mann Feldarmee, wie ſie die Organiſation des Jahres 1815 ſchuf, das Gleichgewicht der Kräfte einem anderen Großſtaat gegenüber bewahren, wenn die eine Hälfte dieſer Armee durch den ſonſtigen Abgang außer den Verluſten in Schlachten und Gefechten nach den erſten Wochen wieder auf ein Drittel ihrer urſprünglichen Stärke zuſammengeſchmolzen wäre?

Schließlich die Beſchaffenheit des Gegners. Die franzöſiſche Armee von 1813 war die ſchlechteſte, welche Napoleon jemals beſeſſen. Die Trümmer des alten Heeres, durch furchtbare Unfälle demoraliſirt, waren des ewigen Krieges müde. Die friſch ausgehobenen Konſtribirten ſtanden in militairiſcher Beziehung der Landwehr höchſtens gleich, ohne dabei den Geiſt derſelben zu beſitzen. Ebenſo mangelhaft war die innere Organiſation und Ausrüſtung.*) Junge, ſchlecht organiſirte und wenig disziplinirte Truppen fochten alſo gegeneinander, wodurch der moraliſche Werth der Landwehr beſonders zur Geltung kam. Konnte ſie aber mit demſelben Erfolg auftreten, wenn ihr ein wirklich kriegstüchtiger Gegner gegenübertrat? Im Jahre 1815 hatte ſie allerdings auch einen ſolchen mit Erfolg bekämpft; allein auch ſie war durch den vorhergegangenen Feldzug kriegstüchtig geworden; ſie hatte eine Schule durchgemacht, deren Reſultate ſelbſt die beſte Friedensausbildung niemals zu erreichen vermag. Blieb dies aber ſo, behielt die Landwehr dieſe Kriegstüchtigkeit auch dann, wenn die Kriegserfahrung aus ihren Reihen verſchwunden war und keine Möglichkeit vorlag, ſie ihr auf dem Wege der Friedensorganiſation zu verſchaffen?

Faſſen wir alles bisher Geſagte noch einmal zuſammen, ſo zeigt es ſich klar, in welchen Irrthum man verfallen war. Man glaubte in der Form der Inſtitution diejenige Leiſtungsfähigkeit begründet, welche nur

*) So war im Jahre 1814 die aus Spanien zu Fuß herangezogene Kavallerie mit Poſtpferden und Karrengäulen beritten gemacht worden. Viele franzöſiſche Infanteriſten hatten bei Beginn des Feldzuges 1813 noch kein Gewehr abgeſchoſſen. Es kam nicht ſelten vor, daß die franzöſiſchen Offiziere ihre Soldaten mit Säbelhieben ins Gefecht trieben, wobei es ſich denn auch bisweilen, wie zum Beiſpiel bei der Erſtürmung Leipzigs am 19. Oktober 1813 ereignete, daß die Soldaten ſich gegen ihre eigenen Offiziere wendeten.

durch außerordentliche Faktoren bewirkt worden war, und traf auf Grund allerdings augenblicklich vorhandener thatsächlicher Verhältnisse dauernde Einrichtungen, welche dieselben als permanent annahmen, während sie ersichtlich mit jedem Jahre nur schwinden konnten und mußten. Hätte man die Einrichtungen des Jahres 1815 nur als provisorisch angesehen; hätte man, um die Finanzkraft des erschöpften Staatskörpers zu schonen, unter Verzichtleistung auf die augenblickliche volle Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht das stehende Heer schwächer gemacht, als es eigentlich sein mußte, und ihm einen Ersatz durch Einreihung der kriegstüchtigen Landwehren für den offensiven Feldkrieg so lange gewährt, als die Landwehr hierzu brauchbar war; so konnte ein solches Verfahren als völlig gerechtfertigt erscheinen. Dann mußte man dies aber auch bestimmt aussprechen und erklären, daß nach einer ziemlich genau zu berechnenden Zeit eine Reform folgen werde, welche das Wehrsystem mit dauernden Einrichtungen ausstatten würde. Diese Ansicht hatte man jedoch keineswegs; ihr widersprach der Satz: „an den mäßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr.“ Man wollte also die getroffenen Einrichtungen permanent als angemessene betrachtet sehen. An sich enthielt der erwähnte Satz freilich seine unbestreitbare Richtigkeit. Der Umfang des stehenden Heeres konnte durch die naturgemäße Zweitheilung im Heerwesen von jetzt an geringer sein, als früher, wo demselben die offensive und defensive Bestimmung zufiel. Die thatsächlichen Einrichtungen zeigten aber, daß man hierbei nicht stehen bleiben wollte, sondern das stehende Heer geringer machte, als es seine Bestimmung für den offensiven Feldkrieg erforderte; denn man wies ihm ein für alle Mal zur Unterstützung noch einen Theil der zweiten Heereskategorie zu. Dadurch entzog man dem ganzen Heeresgebäude den Grund; denn wenn man einmal die Landwehr zum Offensivkrieg für geeignet hielt, dann bedurfte man überhaupt keines stehenden Heeres mit seinem bedeutenden Kostenaufwand, dann genügten an Stelle desselben auch Exerzirdepots. Damals hätte man allerdings denjenigen, der eine solche Meinung, wie es heut zu Tage weit und breit geschieht, ausgesprochen, verlacht; an derartige Dinge dachte man nicht im entferntesten, und doch ist dies nichts weiter als die äußerste Konsequenz jener in den Einrichtungen des Jahres 1815 herrschenden Irrthümer.

Hiermit ist übrigens nicht gesagt, daß man die Landwehr zu einer Besatzungstruppe im Sinne der alten Landmiliz hätte machen sollen. Eine solche Bestimmung würde weder ihrem Werth, noch ihrer Zahl entsprochen haben; nur die scharfe Sonderung von der allgemeinen Bestimmung des stets schlagfertigen stehenden Heeres war erforderlich. Die Landwehr konnte und mußte als eine selbstständige Reserve-Armee

organiſirt werden, welche hinter der aus dem ſtehenden Heere gebildeten offenſiven Feldarmee ſtand. Beide Theile in ihrer Mobilmachung von einander unabhängig zu machen, jeden für ſich zum Kampf ausrücken zu laſſen, das war die erſte Aufgabe; denn nur ſo konnte man in Wirklichkeit jedem ſeine beſondere Beſtimmung zuweiſen. Hielt man dieſen Geſichtspunkt aber ſtreng feſt, ſo war alsdann die Theilung in zwei Aufgebote ein wirklicher Fortſchritt. Die defenſive Beſtimmung der Landwehr ſchloß ihre Verwendung im offenen Felde nicht aus, wenn auch eine ſolche nur dann eintreten durfte, ſobald ein Krieg das eigene Land überzog. Daß durch einen längeren Krieg die Landwehr, wenigſtens in einzelnen Theilen, eine ziemlich gleiche Kriegstüchtigkeit mit dem ſtehenden Heer durch die Kriegserfahrung erlangen konnte, bewieſen die eben durchlebten Jahre; es war daher auch angemeſſen, ihrer Verwendung keine engen Grenzen zu ſetzen und geſetzlich nur auf das eigene Land zu beſchränken, denn es konnte durch den Verlauf des Krieges ja wieder der Fall eintreten, daß die Landwehr zur völligen Niederwerfung des abgeſchlagenen Angreifers außer Landes geführt werden mußte. Eine Streitmacht von mehr als 200,000 Landwehren lediglich zur Feſtungsbeſatzung zu verwenden, hätte durchaus nicht dem Grundſatz entſprochen, daß durch die allgemeine Wehrpflicht und ein entſprechendes Wehrſyſtem nöthigenfalls die geſammte Wehrkraft der Nation in die Wagſchale geworfen werden müſſe. Zum Beſatzungsdienſt wären 50,000 Mann hinreichend geweſen. Wollte man alſo für den Defenſivkrieg der Landesvertheidigung die volle Macht der Landwehr und die ihr für einen ſolchen Zweck auch innewohnende Leiſtungsfähigkeit verwerthen, ſo mußte ſie demgemäß organiſirt ſein und mit dem hierzu verfügbaren Theil ihrer Streitkräfte im offenen Felde kämpfen können. Die Bildung von Reſerve- und detachirten Korps konnte dann ihre Aufgabe werden, in ähnlicher Weiſe, wie dies im Jahr 1813 die Beſtimmung des 4. Armeekorps war. Dann bildeten ſtehendes Heer und Landwehr in gegenſeitig ſich unterſtützender Wechſelwirkung eine Macht, welche die Unabhängigkeit Preußens gegen jeden Feind behaupten konnte. Da nach den eigenen Worten des Geſetzes die Landwehr aber nicht ſofort ſchlagfertig war, ſo durfte ſie auch niemals zum erſten Zuſammenſtoß mit dem Feinde beſtimmt werden; ſie bedurfte Zeit, um ihre loſe Organiſation zu befeſtigen, ihre Beſtandtheile aneinander zu kitten, Führer und Mannſchaft, als einen und denſelben Körper bildend, zu üben; dann erſt war ſie ſchlagfertig, dann erſt wirklich brauchbar. Dieſe Zeit konnte ihr einzig und allein durch entſprechende Stärke und Selbſtſtändigkeit des ſtehenden Heeres verſchafft werden.

Wir haben vorher nachgewieſen, weshalb dieſer praktiſche Standpunkt nach dem Kriege nicht feſtgehalten wurde; der Grund lag eben in der mehr zur Herrſchaft gelangenden Hinneignng zu theoretiſchen Anſchauungen. Man verfiel wieder in denſelben Fehler, wie nach dem ſiebenjährigen Kriege, indem man glaubte, daß die Formen geſiegt hätten, und daß durch Beibehaltung derſelben die Sicherſtellung der Erfolge auch in Zukunft möglich ſei. Wie man den Geiſt des großen Königs in das Schema ſeiner Heeresverfaſſung bannen zu können gemeint, ſo wähnte man den Geiſt von 1813 lediglich durch die Formen der Landwehrinſtitution feſthalten zu können. Die Empiriker, welche geſehen hatten, wie die Landwehr vielfach ihre Gegner beſiegte, glaubten, daß die Befähigung hierzu für immer in dem Begriff der Landwehr-Inſtitution vorhanden ſein müſſe, ſtatt zu fragen, durch welche beſonderen Verhältniſſe die Erfolge herbeigeführt wurden.

Es fehlte erſichtlich in jener Epoche ein ſo großartiges organiſatoriſches Talent, wie es Scharnhorſt beſaß, der alle einwirkenden Verhältniſſe in den Kreis ſeiner Betrachtungen zu ziehen verſtand. Hierbei finden wir Veranlaſſung, an einen früheren Ausſpruch anknüpfend, zu unterſuchen, welche Stellung wohl der verſtorbene General der neuen Organiſation gegenüber eingenommen haben würde. Bei einem ſo ſcharf ausgeprägten Charakter, wie Scharnhorſt, iſt es wenigſtens möglich, auf Grund ſeines Wirkens und ſeiner vielfach niedergelegten Anſichten richtige Schlußfolgerungen zu ziehen.

„Ein großer Theil der denkenden Militairs war von jeher für eine Landmiliz"; ein entſcheidendes Zeugniß für die von uns als nothwendig hingeſtellte Zweitheilung des Heerweſens. In welcher Weiſe Scharnhorſt die Landmiliz eingerichtet und verwendet wiſſen wollte, haben wir aus dem „Memoire" und dem „vorläufigen Entwurfe" erſehen können. Zweierlei glauben wir daraus hervorheben zu müſſen. Zunächſt die völlige Sonderung von dem ſtehenden Heer, das nicht einmal als Bildungsſchule für die Miliz dienen ſollte; ſodann die rein defenſive Beſtimmung zum kleinen und Parteigängerkrieg. Nicht einmal die Beſatzung der Feſtungen wollte Scharnhorſt der Miliz anvertrauen, weil er ſie hierzu nicht hinreichend militairiſch befähigt hielt. Man darf ſich jedoch in dieſer Beziehung nicht dem Irrthum hingeben, als wären hierin allgemein gültige Theorieen über den Werth einer Landesbewaffnung niedergelegt. Wir wiſſen, daß Scharnhorſt ſtets die augenblickliche Lage Preußens nach dem Tilſiter Frieden und die Möglichkeit eines Kampfes gegen die noch ungebrochene Napoleoniſche Uebermacht vor Augen hatte. In einem ſolchen Fall wollte er durch eine allgemeine Erhebung für die Befreiung kämpfen und hatte als Muſter den von ihm mit dem höchſten

Intereſſe verfolgten ſpaniſchen Guerillakrieg vor ſich. Es waren daher nach unſerem heutigen Sinn allerdings zunächſt mehr Landſturmzwecke, die er der Miliz zuwies; erſt nach und nach ſollten ſich durch die Schule der praktiſchen Erfahrung in ihr feſtere und dann auch zu größeren Kriegsoperationen brauchbare Körper bilden. Wie wenig hierbei aber dem General allgemeine Theorieen vorſchwebten, bewies er durch die That, als 1813 die veränderte Situation auch eine veränderte Beſtimmung und Organiſation erforderlich machte und es nöthig wurde, die Landesbewaffnung von vorn herein in die feſtere militairiſche Form, wie ſie die Landwehr enthielt, zu gießen, da jetzt ein Inſurrektionskrieg zur Schwächung des Feindes nicht angemeſſen, es vielmehr geboten war, die Reſte ſeiner Macht ſofort im offenen Felde zu bekämpfen. Hierbei hielt Scharnhorſt aber unerſchütterlich an der Bedingung feſt: zunächſt aus dem vorhandenen Material die ſtehende Armee ſo weit zu verſtärken, daß ſie den erſten Zuſammenſtoß mit dem Feinde allein vollführen konnte und in jedem Falle hinreichend war, ihm ſo lange Widerſtand zu leiſten, bis die Landesbewaffnung organiſirt und nothdürftig ſchlagfertig geworden.

Wir wiſſen, welche Angriffe Scharnhorſt für dieſe den erfahrenen, hochgebildeten und einſichtsvollen Militair kennzeichnende Anſchauung ſchon damals von denjenigen erfahren hat, welche glaubten, daß man nur nöthig hätte, eine Landwehr zuſammenzutrommeln, um den Feind zu vernichten. Präſident v. Schön nennt den General ausdrücklich „einen Linienſoldaten"; freilich ein merkwürdiger Widerſpruch gegen die in vielen militairiſchen Kreiſen herrſchende Anſicht, daß Scharnhorſt ein Anhänger der neuen Richtung in Betreff der Volksheere ſei. Es lag dieſer Widerſpruch aber darin begründet, daß Scharnhorſt zu einſichtsvoll, kenntnißreich und praktiſch war, um einſeitig beſtimmte Theorieen zu verfolgen. Sein Wirkungskreis war die reale Welt und das Studium der Thatſachen, wobei ihm die bloße Form werthlos erſchien. In Folge deſſen wurde er natürlich von den einſeitigen Theoretikern jedesmal als ihr Gegner angeſehen, wenn er die Anwendung ihrer Theorieen in dem gegebenen Moment nicht ganz für geeignet hielt, obwohl er das darin liegende Werthvolle und Nutzbare ſtets anzuerkennen und anzuwenden wußte. Der Miniſter von Boyen äußert ſich in dieſer Beziehung ſehr treffend in ſeinen „Beiträgen":

„Scharnhorſt hielt nicht allein eine gänzliche Umbildung in der Organiſation der ſtehenden Heere, in ihrer Behandlung durchaus nothwendig, ſondern er glaubte auch: daß die Taktik aller Waffen nach dem neueren Kriegsbedürfniß und den Sitten jedes Volkes völlig umgearbeitet werden müßte; er hielt alles Haſchen nach einem äußeren

Schein und Effekt bei Ausführung der Evolutionen, der nur auf dem Exerzirplatz zu erhalten möglich ist, für höchst verderblich für den Krieg und also auch für die Heere; er erblickte in dem mechanischen täglichen Wiederholen einer Reihe von Evolutionen den Grund, wodurch sowohl bei den Soldaten, als auch besonders bei den Offizieren nur die Fähigkeit des einseitigen Nachahmens geweckt, dagegen aber die ihnen durchaus nothwendige Kraft der schnellen Beurtheilung und selbstständigen Behandlung jeder Kriegserscheinung unterdrückt wurde, und glaubte in diesem mechanischen Treiben eine Haupturſache zu finden, weshalb die Musterbilder der Exerzirplätze zuweilen von viel weniger kunstgerechten Schaaren geschlagen wurden. In allen diesen Dingen war Scharnhorst wirklich als ein Gegner der gewöhnlichen Beschäftigung in den stehenden Heeren anzusehen; dagegen aber hielt er: den Ordnungssinn, den Gehorsam, das Ehrgefühl und den kriegerischen Geist, der sich bei richtiger Behandlung in den stehenden Heeren erzeugen läßt, sehr hoch und glaubte sogar, daß, je weicher die Sitten der Nationen werden, die Staaten desto mehr besonderer Kriegsanstalten bedürften, in denen ebenso die Kriegswissenschaft fortschreitend praktisch ausgebildet, als auch kriegerische Formen und Gesinnungen zur Selbstständigkeit der Staaten und Völker erhalten würden, und in dieser Hinsicht trennte er sich allerdings wieder von denen, die mit dem einzigen Worte „Volksaufgebot" alle politisch-militairischen Aufgaben eines europäischen Kontinentalstaates zu lösen glaubten, da, im Gegensatz von diesen, der General ein nach den Kräften und der Lage des Landes richtig abgemessenes, zeitgemäß gebildetes Heer als den nothwendigen Kern jeder Landesbewaffnung hielt."

Nach unserer Ansicht liegt gerade in den von den verschiedenen Extremen gemachten Vorwürfen die höchste Anerkennung; denn sie zeigen, wie sehr Scharnhorst, über den Verhältnissen und Zeitströmungen stehend, diese zu beherrschen wußte, statt sich durch vorgefaßte Meinungen und ein für alle Mal festgestellte Regeln leiten zu lassen.

Schon aus dem bisher Gesagten ist ersichtlich, daß Scharnhorst niemals einer Ansicht zugestimmt hätte, die aus einmaligen besonderen Erscheinungen ein dauerndes System bilden wollte. Die allgemeine Bestimmung der Landmiliz nach seinem Sinn war eine völlig sekundäre; nur besondere Umstände konnten ihr einen höheren Wirkungskreis zuweisen. Allein er war auch ebenso bereit, jeder Veränderung in der Situation, welche eine eben solche in der Anschauung begründete, Rechnung zu tragen. Wenn er sich 1808 gegen den Durchgang der Miliz

durch das ſtehende Heer erklärte, ſo lag der Grund einfach darin, daß das ſtehende Heer hierfür zu klein war und der Nutzen einer ſolchen Einrichtung erſt nach längerer Zeit eintreten konnte. Da man von denjenigen Einrichtungen in der Begrenzung des ſtehenden Heeres, welche der Zwang des Tilſiter Friedens auferlegte, abſehen muß, ſo können wir die Scharnharſtſchen Anſichten über die entſprechende Größe deſſelben nur in dem „Memoire" finden. Hier erklärt er (vgl. St. 41. d. 1. Halbbds.):

„Die Stärke der Armee hängt von den Kräften des Landes ab. Die Volksmenge von fünf Millionen würde hinlänglich zu einer Armee von 120 bis 150,000 Mann ſein, wenn von 100 Seelen 2½—3 dienten; der Finanzſtand des Staates wird indeſſen nicht erlauben, die Armee vorerſt ſo hoch zu bringen, als die Population es zuläßt; auch möchte die oben angeführte Beſtimmung der Armee es nicht nothwendig machen, und eine Macht von 65 bis 70,000 Mann würde zwiſchen beiden Erforderniſſen, zwiſchen einer anſtändigen Erſparung und einer mäßigen Defenſivkraft, vielleicht ein ſchicklicher Mittelweg ſein."

Wohlverſtanden alſo bezogen ſich dieſe Auseinanderſetzungen auf den erſchöpften Mittelſtaat Preußen, der, in politiſch-paſſiver Rolle, bei ſeinem Wehrſyſtem nur an ſeine Vertheidigung zu denken hatte. Daß Scharnharſt an die Heereseinrichtungen eines in ſeinen Finanzen konſolidirten Großſtaates, der eine ſelbſtſtändige und eventuell auch aktive äußere Politik treiben mußte, andere Anforderungen ſtellte, beweiſt er durch die Einleitung zu dem „vorläufigen Entwurf".

„Für große und reiche, für erobernde Staaten iſt daher die bisherige Verfaſſung der ſtehenden Armee vielleicht die beſte; ſie entſpricht aber nicht den eigenthümlichen Verhältniſſen der mittleren Staaten"; und

„die Stärke der ſtehenden Armee in Friedenszeiten muß ſo eingerichtet ſein:

1) daß ſie den Forderungen der politiſchen Verbindungen ein Genüge leiſtet, und
2) daß die ärmere Klaſſe*) der ſtreitbaren Männer des Staates geübt werden kann."

Hiernach kann man mit Beſtimmtheit behaupten, daß Scharnharſt im Jahre 1815, nachdem der Staat wieder zu doppelter Größe gelangt war, mit der bloßen Verdoppelung der 1808 als angemeſſen erachteten Stärke des ſtehenden Heeres nicht zufrieden geweſen wäre, ſondern die Stärke deſſelben außerdem auch noch nach der veränderten Stellung des

*) Die Wohlhabenden ſollten bekanntlich zur Bildung der völlig aus ihren eigenen Mitteln herzuſtellenden Provinzialtruppen benutzt werden.

Großſtaates Preußen umſomehr erhöht hätte, als er 1807 die Zahl von 70,000 Mann für eine durch die Nothwendigkeit zeitweiliger Erſparniß bedingte erklärt. Nahm er aber, wie wir bei dem augenſcheinlichen Nutzen einer ſolchen Einrichtung nicht zweifeln, das Syſtem an, die Landwehr durch die Schule des ſtehenden Heeres gehen zu laſſen, ſo hätte er hierin eine fernere Veranlaſſung gefunden, die Stärke des letzteren ſo groß zu machen, daß die Maßregel auch völlig zur Durchführung kam; denn auf halbem Wege ſtehen zu bleiben, lag gerade ihm am fernſten. Wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir erklären, daß Scharnhorſt für das Preußen nach dem Kriege ein ſtehendes Heer von mindeſtens 150,000 Mann Friedensſtärke gefordert haben würde. Dann hätte daſſelbe zur Ausbildung der wehrpflichtigen Mannſchaft genügt und eine hinreichende Stärke beſeſſen, um als ſelbſtſtändige erſte Feldarmee der Landwehr die zu ihrer Schlagfertigkeit nöthige Zeit zu verſchaffen. Auch Scharnhorſt hätte gewiß nichts einzuwenden gehabt, wenn nöthigenfalls und beim Eintreten geeigneter und zwingender Verhältniſſe ein Theil der Landwehr zur Verwendung im offenen Felde (wie 1813) beſtimmt und entſprechend organiſirt worden wäre; ſie aber ein für allemal mit ihrem 1. Aufgebot der erſten Feldarmee einzuverleiben und ſo eine Miſchung von ſchlagfertigen und nicht ſchlagfertigen Truppen für jeden erſten Zuſammenſtoß mit dem Feinde zu beſtimmen, widerſpricht direkt allen Anſchauungen und Einrichtungen des Generals; denn dieſe halten die Scheidung der beiden Heereskategorieen ſtreng feſt. Wir möchten daher allen denen, welche jetzt ſtets mit der Phraſe bei der Hand ſind: „daß nach dem Geiſte Scharnhorſts der Kern der Wehrkraft in der Landwehr gefunden werden müſſe", den Rath geben, ehe ſie durch ſolche Reden ihre völlige Unkenntniß bekunden, doch einmal etwas Geſchichte zu ſtudiren und namentlich die Schriften Scharnhorſts zu leſen; ſie würden ſich dadurch ſehr belehren können; freilich möchten Manche dies kaum wollen! —

Faſſen wir nunmehr ſchließlich noch die Beſtimmungen der Landwehr-Ordnung in ihrer ſpeziellen, auf die Befeſtigung und Vervollkommnung der Landwehrinſtitution gerichteten Bedeutung ins Auge, ſo ſcheint uns der Werth des Geſetzes vielfach ein höchſt anerkennungswürdiger. Wir können hier, ohne zu ſehr ins Detail zu gerathen, natürlich nicht Punkt für Punkt durchgehen; auch läßt ſich im allgemeinen über die meiſten nur ſagen, daß ſie in Hinſicht der inneren Organiſation der Landwehr gut und zweckentſprechend waren. Es ſollen daher nur einige beſonders wichtige Stellen hervorgehoben werden. Als ganz vorzüglich erſcheint uns die Feſtſetzung der zahlreichen Friedensübungen. Wollte man einmal die Landwehr zum Theil der erſten Feldarmee einreihen,

ſo konnte man ſie hierzu nach Möglichkeit (die freilich immer eine beſchränkte blieb) nur dadurch geeignet machen, daß man ihre Truppenkörper ſo oft, als es anging, zuſammenſtellte und ſie an den größeren Uebungen des ſtehenden Heeres theilnehmen ließ, damit ſie wenigſtens in etwas mit den Verhältniſſen und Situationen vertraut blieben, welche der Wirklichkeit des Krieges am nächſten kamen; freilich mußte auch das immer Stückwerk bleiben, allein es geſchah doch hierdurch Alles, was überhaupt geſchehen konnte, um die Folgen eines irrthümlichen Prinzips auszugleichen und die Schlagfertigkeit der Landwehr der des ſtehenden Heeres etwas näher zu bringen. Dagegen erſcheint uns für denſelben Zweck der geſtattete Uebertritt der mit dem eiſernen Kreuz ausgezeichneten oder verwundeten Offiziere nicht erſprießlich. Auf dieſe Weiſe mußten der Landwehr die beſten Kräfte ihres Offizier-Perſonals entzogen werden und alſo ihre einzig und allein auf die Kriegserfahrung von Führern und Mannſchaften begründete augenblickliche Kriegstüchtigkeit um ſo ſchneller ſchwinden. Wir wollen hiermit nicht geſagt haben, daß jene Maßregel hätte unterbleiben ſollen. Sie war ein Akt der Gerechtigkeit gegen die Perſonen, und nach unſerer Anſicht darf die gerechte und anerkennende Belohnung für im Dienſte des Vaterlandes erworbene Auszeichnung keineswegs aus Rückſicht auf anderweitige Opfer und Nachtheile unterlaſſen werden. Es iſt dies alſo nur ein fernerer Beweis, daß die getroffenen Einrichtungen vielfache Widerſprüche enthielten.

Was den Modus beim Vorſchlag neu zu ernennender Landwehr-Offiziere betrifft, ſo können wir die Nützlichkeit einer Beſtimmung nicht einſehen, welche auch fernerhin den Kreisbehörden die Mitwirkung bei der Auswahl geſtattete, während von jetzt an die militairiſche Brauchbarkeit das allein maßgebende Motiv ſein mußte. Daß im Jahre 1813 die Ausſchüſſe die Wahl der Offiziere in die Hand gelegt erhielten, hatte, wie wir bereits früher entwickelten, ſeine beſonderen Gründe. Wollte man aber die Landwehr dauernd zur Verwendung in gleicher Weiſe wie die ſtehenden Truppen beſtimmen, ſo mußte man ſie hierzu auch vor allen Dingen durch die Beſchaffenheit ihres Führerperſonals geeignet zu machen ſtreben. Wie hier das Urtheil der Civilbehörden (Kreisausſchüſſe) den richtigen Maßſtab gewähren ſollte, will uns nicht recht einleuchten, wenn auch die Kreiſe, in welche die Wahl fallen dürfte, beſchränkt waren. Es war bei den einmal angenommenen Grundſätzen, nach denen man die höchſten militairiſchen Leiſtungen verlangte, welche überhaupt von einer Truppe gefordert werden können, nämlich die: ſofort einen kriegstüchtigen Gegner in offener Feldſchlacht zu beſiegen, vor allen Dingen nöthig geweſen,

die militairiſchen Seiten der Inſtitution auf das Höchſte auszubilden und daher Einrichtungen zu treffen, durch welche die militairiſche Ausbildung der für die Landwehr beſtimmten Offiziere ſo vollkommen als möglich gemacht wurde, damit die Offiziere durch ihre vorzügliche Beſchaffenheit die Mängel der Mannſchaft ausglichen.

Ob man bei der Normirung der Bataillonsſtärke von 1200 Mann (die Ausrückeſtärke für den Krieg war übrigens noch unbeſtimmt gelaſſen) auch die Möglichkeit, ſie zu erreichen, richtig ins Auge gefaßt, ſcheint uns nicht klar; jedenfalls konnte dieſe Mannſchaft dann nur zum Theil aus den in der ſtehenden Armee ausgebildeten Landwehrmännern beſtehen, denn auf ein Linien-Regiment von 3 Bataillons (per Bataillon 520 Mann Friedensſtärke) kamen 2 Landwehr-Regimenter mit zuſammen 4 Bataillons des 1. Aufgebots.

Wir können alle erwähnten Punkte hier nicht ſofort erſchöpfen, denn es erſcheint uns nothwendig, den Entwickelungsgang der Landwehr-Organiſation in ſeinen erſt nach und nach hervortretenden Wirkungen fortwährend zu verfolgen. Hierbei werden wir immer wieder an Früheres anknüpfen müſſen. Dies iſt der Geſichtspunkt, von dem ausgehend, wir, geſtützt auf hiſtoriſche Wahrheit und unparteiiſche Kritik, ein begründetes Urtheil in dem Leſer ſelbſt hervorrufen möchten, ohne ihm ein ſolches durch unſere Beweisführungen aufdringen zu wollen.

Drittes Kapitel.

Die letzten Landwehr-Errichtungen und die Formation auf Grund der Landwehr-Ordnung.*)

Nach dem zweiten Pariſer Frieden erfolgte auch noch die Errichtung einiger Landwehr-Regimenter, um die Ausgleichung in den einzelnen Provinzen zu bewirken und die Landwehr auf diejenige Stärke zu bringen, welche man bei der definitiven Organiſation im Auge hatte.

Es wurden hiernach noch errichtet:

1. Im Großherzogthum Poſen:
   - ein 3. Landwehr-Infanterie-Regiment, aus dem Poſenſchen Regierungs-Departement, 1816;
   - ein 4. Landwehr-Infanterie-Regiment, aus dem Poſenſchen und Brombergſchen Regierungs-Departement, 1816;

*) Die in dieſem und den folgenden Kapiteln enthaltenen Tabellen ſind unter Benutzung der in Lange's Geſchichte der Landwehr enthaltenen und nach der Stammliſte aufgeſtellt.

ein 5. Landwehr-Infanterie-Regiment aus dem Brombergſchen Regierungs-Departement, 1816;

ein 2. Landwehr-Kavallerie-Regiment, 1816.

2. In Weſtphalen:

ein 9. Landwehr-Infanterie-Regiment aus in den dieſſeitigen Dienſt übernommenen Mannſchaften des Fürſtenthums Naſſau, 1816;

ein 10. Landwehr-Infanterie-Regiment aus einem Theil des 3. Weſtphäliſchen Landwehr-Regiments und aus Eingeborenen der Grafſchaft Mark und des Herzogthums Weſtphalen, 1816;

außerdem wurde das bisherige 3. Weſtphäliſche Landwehr-Infanterie-Regiment (Oſtfrieſiſch-Lingenſches) im Jahre 1816 aufgelöſt, und an ſeine Stelle trat das bisherige Bergiſch-Münſterſche Landwehr-Infanterie-Regiment mit der Stammnummer 3; das Bergiſche Landwehr-Kavallerie-Regiment kam zum 2. Weſtphäliſchen.

3. In Pommern:

ein Stralſunder Landwehr-Infanterie- und Kavallerie-Regiment aus den bisher Schwediſchen Landestheilen, 1817.

Außerdem erfolgte noch die Formation einer beſonderen Garde-Landwehr. Unter dem 13. November 1815 erging nämlich nachſtehende Kabinetsordre:

„Um den in dem Jahre 1813 errichteten Landwehr-Regimentern einen Beweis Meines Wohlwollens für den in den darauf folgenden drei Feldzügen bewieſenen Muth zu geben, will Ich, zum fortdauernden Andenken, aus ihrer Mitte vier Garde-Landwehr-Bataillons nach dem anliegenden Entwurf und in den bezeichneten Städten bilden und beſtimme daher zu dieſem Zweck Folgendes:

1) Jedes von den in dem Entwurf benannten Landwehr-Regimentern wählt die zu ſtellende Anzahl Leute aus denjenigen Mannſchaften aus, die den Krieg vorwurfsfrei mitgemacht haben; es werden dabei zwar im Allgemeinen die für die Garde gegebenen Vorſchriften zum Grunde gelegt; jedoch darf die Größe, wenn ſonſt die Leute von guter Führung und geſundem Körperbau ſind, nicht berückſichtigt werden.

2) Außer der Zeit der Uebung ſind die zur Landwehr-Garde gehörigen Offiziere und Gardiſten eben ſo gut, wie die übrigen Landwehr-Männer, in ihre Heimath beurlaubt, und es gelten dart für ſie alle übrigen — für die Landwehr noch zu gebenden Vorſchriften.

3) Zur Zeit der Uebung verſammelt ſich das Garde-Landwehr-Bataillon in der bezeichneten Hauptſtadt, oder wo Ich es ſonſt während Meines Aufenthaltes in der Provinz befehlen werde.

4) Die Waffen, Feldgeräthe und der Stab jedes Garde-Landwehr-Bataillons bleiben außer den Uebungen in der Hauptſtadt.

5) Die Formation der Bataillons geſchieht ſo bald als möglich. Die Regimenter haben die namentlichen Verzeichniſſe der von ihnen zur Landwehr-Garde ausgewählten Leute nebſt Hinzufügung ihres künftigen Aufenthaltsortes an das Kriegs-Miniſterium einzuſenden.

6) Der Stab eines jeden Garde-Landwehr-Bataillons wird von Mir beſtimmt werden.

7) Das Offizier-Korps der Garde-Landwehr-Bataillons ſoll aus
   2 Stabsoffizieren,
   4 Kapitains,
   1 Adjutanten, der auch die Dienſte des Rechnungsführers thut,
   4 Premier-Lieutenants,
   12 Sekonde-Lieutenants
   beſtehen.

8) Zu dieſem Offizier-Korps bringt ein jedes Regiment 1 Kapitain, 1 Premier-Lieutenant und 3 Sekonde-Lieutenants in Vorſchlag, aus denen die benöthigte Anzahl für das Garde-Landwehr-Bataillon ausgewählt werden ſoll.

   Es iſt bei dieſer Auswahl zu berückſichtigen, daß, da die bei der Landwehr bleibenden Offiziere künftig außer den Uebungen beurlaubt ſein werden, nur ſolche Offiziere für das Garde-Landwehr-Bataillon in Vorſchlag gebracht werden können, die in der Provinz ihren Wohnort nehmen.

9) Die Beförderung geſchieht künftig bei den Garde-Landwehr-Bataillons in derſelben Art, wie es ad §. 36 und 37 der Landwehr-Ordnung für die übrige Landwehr vorgeſchrieben iſt.

10) Bei dem Abgange eines Offiziers in den Garde-Landwehr-Bataillons wird derſelbe erſetzt:
   a) durch Wahl aus dem Offizier-Korps der übrigen Landwehr-Bataillons,
   b) durch Wahl von Freiwilligen, die in dem ſtehenden Heere nach dem §. 7 des Geſetzes vom 3. September 1814 ihre Dienſtzeit zurückgelegt haben.

11) Der Erſatz eines abgegangenen Landwehrmannes geſchieht künftig aus den Ergänzungsbezirken der Provinzen und, nach einer nach Maßgabe der Bevölkerung derſelben anzulegenden Vertheilung, aus denen nach dem Geſetz vom 3. September 1814 zum 1. Aufgebot der Landwehr gehörenden Leuten.

12) Alle aus der Garde ausgeſchiedenen oder ausſcheidenden Leute, die zur Landwehr nach den Geſetzen übergehen, treten in die Garde-Landwehr-Bataillons ein.

13) Nach zurückgelegter Dienſtzeit in dem erſten Aufgebot treten die Garde-Landwehr-Männer, inſoweit ſie nicht freiwillig in der Garde weiter fortdienen wollen, zu dem 2. Aufgebot ihrer Heimath über und ſollen dort jederzeit bei den Grenadier-Korps deſſelben angeſtellt werden."

Das Königsberger Garde-Landwehr-Bataillon ging aus den 5 Oſtpreußiſchen und 3 Weſtpreußiſchen Landwehr-Regimentern hervor; das Stettiner aus den 3 Pommerſchen, den 3 Neumärkiſchen und dem 1ten Kurmärkiſchen Regiment; das Berliner aus dem 2. bis 7. Kurmärkiſchen, und das Breslauer aus den Schleſiſchen Regimentern. Die Stärke eines Bataillons wurde, außer dem bereits aufgeführten Offizier-Korps, auf 32 Unteroffiziere, 14 Spielleute und 600 Gemeine normirt. Die Formation war am 14. Februar 1816 beendet, und bildeten die 4 Bataillons eine zum Garde-Korps gehörende Brigade unter dem Befehl des Oberſt von Müffling.

Die Maßregel blieb jedoch nicht auf dieſe Grenzen beſchränkt, ſondern wurde auch auf die ſpäter errichteten Landwehren, welche zwar an dem eigentlichen Befreiungskampfe nicht Theil genommen, wohl aber zu Ende des Feldzuges 1814 und namentlich im Jahre 1815 im Felde geſtanden hatten, ausgedehnt. Da man aber unmöglich die Anſicht haben konnte, daß die Leiſtungen dieſer Letzteren mit denen der alten Landwehren gleiche Anerkennung verdienten, ſo dürfte der Grund wohl mehr in der Abſicht gelegen haben, die Formation der Garde-Landwehr analog der des Garde- und Grenadier-Korps, welches im Jahre 1814 nach ruſſiſchem Muſter zuſammengeſtellt worden war, einzurichten.

Eine unter dem 5. Januar 1816 erlaſſene Allerhöchſte Stiftungs-Urkunde verordnete in dieſer Hinſicht, daß aus den 1814 und 1815 errichteten Landwehren der weſtlich der Elbe gelegenen Provinzen 4 Grenadier-Landwehr-Bataillons in gleicher Weiſe wie die 4 Garde-Landwehr-Bataillons, gebildet werden ſollten. Es waren das Magdeburger Grenadier-Landwehr-Bataillon aus den Elb-Landwehren; das Sächſiſche Grenadier-Landwehr-Bataillon aus dem 1. Ober-Sächſiſchen und den beiden Thüringiſchen Regimentern; das Weſtphäliſche Grenadier-Landwehr-Bataillon aus den Weſtphäliſchen Regimentern 1 bis 8, und das Rheiniſche Grenadier-Landwehr-Bataillon aus den 8 Rheiniſchen Regimentern hervorgegangen.

Gleichzeitig wurde der Etat eines jeden dieſer 8 Bataillons auf 1500 Mann erhöht, und beſtimmt, daß beim Ausbruch eines Krieges hieraus 1000 Mann Grenadiere und 500 Mann Füſiliere organiſirt werden ſollten, um ſomit 4 Regimenter à 3 Bataillons (2 Grenadier- und 1 Füſilier-) zu erhalten. Zu dieſem Behuf ſollten das Königs-

berger und Breslauer Garde-Landwehr-Bataillon zur Bildung des 1., das Berliner und Stettiner zur Bildung des 2. Garde-Landwehr-, das Magdeburger und Sächsische Grenadier-Landwehr-Bataillon zur Bildung des 8. Grenadier-Landwehr-Regiments zusammenstoßen.

Der Stamm eines jeden Bataillons sollte (laut Erlaß vom 9. November 1816) im Frieden bestehen aus:

1 Stabsoffizier,
2 Kapitains,
2 Premier-Lieutenants,
7 Sekonde-Lieutenants (darunter der Adjutant),
13 Unteroffizieren,
4 Spielleuten,
120 Gemeinen.

Die drei ursprünglich nach den Provinzen bezeichneten Grenadier-Landwehr-Bataillons erhielten im Jahre 1816 ebenfalls die Benennung nach den Garnisonorten, und zwar wurde das Sächsische das Görlitzsche, das Westphälische das Hammsche und das Rheinische das Düsseldorfsche. Den Ergänzungsbezirken nach gehörte das Königsberger Bataillon zum 1., das Stettiner zum 2., das Berliner zum 3., das Breslauer zum 6., das Magdeburger zum 4., das Görlitzer zum 5., das Hammsche zum 7. und das Düsseldorfsche zum 8. Armee-Korps. Alle 8 Bataillons bildeten zusammen eine Inspektion, welche unter das General-Kommando des Garde-Korps gestellt war.

Mit der Formation einer Garde-Landwehr-Kavallerie wurde erst später begonnen. Unter dem 17. April 1817 befahl Se. Majestät der König, daß zur Anerkennung für den rühmlichen Eifer, welchen die Bewohner der Provinz Posen seit dem Jahre 1815 in Hinsicht der Landwehr entwickelt hatten, eine Posensche Garde-Landwehr-Eskadron aus den Mannschaften der dortigen beiden Landwehr-Kavallerie-Regimenter ausgewählt werden sollte. Sie erhielt einen Friedensetat von 4 Offizieren, 12 Unteroffizieren, 2 Trompetern, 120 Gemeinen und sollte anfänglich abwechselnd in Posen und Berlin garnisoniren.

Unter dem 7. Juni 1818 wurde die Errichtung einer 2., der Litthauischen Garde-Landwehr-Eskadron, befohlen und unter dem 18. November desselben Jahres noch eine Thüringische und Klevesche hinzugefügt, und der Stamm dieser 4 Eskadrons zusammen auf:

1 Stabsoffizier,
2 Rittmeister,
2 Premier-Lieutenants,
9 Sekonde-Lieutenants,
32 Unteroffiziere,

8 Trompeter,
264 Gemeine

festgestellt. Am 14. April 1819 wurde sodann, um das richtige Verhältniß zwischen der Garde-Landwehr-Infanterie und Kavallerie herzustellen, die Errichtung von 4 Stamm-Eskadrons, einer Pommerschen, Brandenburgschen, Schlesischen und Rheinischen, befohlen und aus sämmtlichen nunmehr vorhandenen 8 Stamm-Eskadrons ein Garde-Landwehr-Kavallerie-Regiment von 4 Eskadrons (durch Kombinirung von je 2 Stamm-Eskadrons) formirt. Es bildeten hiernach:

die Litthauische (1.) und Brandenburgsche (3.) Stamm-Eskadron die erste,
die Klevesche (7.) und Thüringische (4.) Stamm-Eskadron die zweite,
" Posensche (5.) und Pommersche (2.) " " " dritte,
" Schlesische (6.) und Rheinische (8.) " " " vierte

des Regiments, welches einen Etat von:

1 Regiments-Kommandeur,
1 etatsmäßigen Stabsoffizier,
4 Rittmeistern,
4 Premier-Lieutenants,
17 Sekonde-Lieutenants, incl. Adjutant,
64 Unteroffizieren,
16 Trompetern,
528 Gemeinen

erhielt. Sämmtliche Offizierstellen wurden definitiv aus dem stehenden Heere besetzt. Am 9. August 1819 paradirte das Regiment zum ersten Male vor dem Könige, bei welcher Gelegenheit

Se. K. H. der Prinz Wilhelm (Se. Majestät unser jetzt regierender König) zum Chef der 2.,
Se. K. H. der Kronprinz zum Chef der 3.,
Se. K. H. der Prinz Friedrich " " " 4.,
Se. K. H. der Prinz August " " " 5.,
Se. K. H. der Prinz Heinrich " " " 7.,
Se. K. H. der Prinz Wilhelm (Bruder des Königs) zum Chef der 8. Stamm-Eskadron ernannt wurden.*)

Die neue Formation der gesammten Landwehr auf Grund der Landwehr-Ordnung erlitt vielfache Verzögerungen, so daß sie erst im

*) Im Jahre 1820 erfolgte die Ernennung Sr. K. H. des Prinzen Karl zum Chef der 6., und im Jahre 1828 die Sr. K. H. des Prinzen Albrecht zum Chef der 1. Stamm-Eskadron.

Jahre 1817 vollkommen beendet war. Den Zeitpunkt des Abschlusses bezeichnet die nachstehende Verfügung:

„In Verfolg meiner früheren Bestimmungen über eine anderweitige Benennung der Landwehr-Regimenter und über deren Vereinigung mit den zu einem und demselben Armee-Korps-Bezirk gehörigen Linien-Infanterie-Regimentern, übersende ich Ihnen anliegend die Uebersicht, wie die Landwehr-Regimenter eingetheilt nach den Regierungs-Departements, in denen sie ihre Ergänzungsbezirke bekom-

Ueber

wie die Landwehr-Regimenter bei den Infanterie-Regimentern des nannt und

Armee-Korps.	Brigade.	Linien-Inf.-Regtr., deren Benennung nach Nummern	nach Provinzen.	Den Linien-Infanterie-Regtrn. zuzutheilende Landwehr-Regtr. nach ihrer bisherigen Benennung.	Regierungs-Departem., in dem die Landwehr-Regimenter ihren Bezirk bekommen.
I.	1.	1. Infant.-Regt.	1. Ostpr.	1. Ostpr. Ldw.-Regt. 2. do. do.	Gumbinnen, do.
		3. do.	2. do.	3. do. do. 4. do. do.	Königsberg, 1 Bat. Königsberg, 1 Bat. Gumbinnen.
	2.	4. do.	3. do.	5. do. do. 3. Westpr. do.	Königsberg, 1 Bat. Königsberg, 1 Bat. Marienwerder.
		5. do.	4. do.	2. do. do. 3. Pom. do.	1 Bat. Danzig, 1 Bat. Marienwerder, Danzig.
II.	1.	2. do.	1. Pom.	1. Kurm. do. 2. Pos. do.	Stettin, Posen.
		9. do.	Kolbergsch.	1. Pom. do. 5. Pos. do.	Stettin, Bromberg.
	2.	14. do.	3. Pom.	2. Pom. do. 4. Pos. do.	Köslin, 1. Bat. Bromberg, 1. Bat. Posen.
		21. do.	4. Pom.	3. Neum. do. 1. Westpr. do.	Köslin, Marienwerder.
	B. d. Reiterdv.	Zum 2. Ergänzungsbezirk gehören noch:			
		33. Infanterie-Regt.		1. Neum. Landw.-Regt. ein im ehemal. Schwedisch Pommern zu formirendes Landw.-Regt.	Frankfurt, Stralsund.

men, künftig benannt und welche Nummer die im Kriege zuſammengeſetzten Landwehr-Regimenter erhalten ſollen. Ich trage Ihnen auf, das hiernach Erforderliche bekannt zu machen.

Potsdam, den 5. Mai 1817."

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den Kriegsminiſter, Generalmajor von Boyen.

ſicht,

ſtehenden Heeres eingetheilt, nach ihren Regierungs-Departements benumerirt werden.

Benennung, welche die Landwehr-Regimenter nun erhalten.	Nummern, welche die im Kriege zuſammeng. Landw.-Rgtr. erhalten.	
1. Gumbinnenſch. Landwehr-Regiment. 2. do. do. do.	1.	
1. Königsberger Landwehr-Regiment. Königsb.-Gumb. do. do.	3.	Das Königsberger Garde-Landwehr-Bataillon wird aus dieſem Bezirk ergänzt.
2. Königsberger Landwehr-Regiment. Königsberg-Marienw. Landwehr-Regt.	4.	
Danzig-Marienw. Landwehr-Regiment. Danziger Landwehr-Regiment.	5.	
1. Stettiner Landwehr-Regiment. 3. Poſenſches do. do.	2.	
2. Stettiner Landwehr-Regiment. Bromberger do. do.	9.	
1. Köslíner Landwehr-Regiment. Bromberg-Poſenſch. Landwehr-Regt.	14.	Das Stettiner Garde-Landwehr-Bataillon wird aus dieſem Bezirk ergänzt.
2. Köslíner Landwehr-Regiment. Marienwerderſches Landwehr-Regiment.	21.	
2. Frankfurter Landwehr-Regiment. Stralſunder do. do.	33.	

Armee-Korps.	Brigade.	Linien-Inf.-Regtr., deren Benennung nach Nummern	nach Provinzen.	Den Linien-Infanterie-Regtrn. zuzutheilende Landwehr-Regtr. nach ihrer bisherigen Benennung.	Regierungs-Departem., in dem die Landwehr-Regimenter ihren Bezirk bekommen.
III.	1.	8. Inf.-Regt.	Leib-Inf.-Regt.	2. Kurm. Landw.-Regt. 3. do. do. do.	Potsdam, Frankfurt.
		24. do.	4. Brandenburg.	2. Neum. Landw.-Regt. 3. Schles. do. do.	Frankfurt, Liegnitz.
	2.	12. do.	2. do.	5. Kurm. Landw.-Regt. 6. do. do. do.	Potsdam, Potsdam.
		20. do.	3. do.	4. do. do. do. 7. do. do. do.	Berlin, Potsdam.
IV.	1.	6. do.	1. Westpr.	1. Schles. Landw.-Regt. 14. do. do.	Liegnitz, do.
		7. do.	2. do.	4. do. do. 2. Pos. do.	do. Posen.
	2.	18. do.	3. do.	9. Schles. do. 11. do. do.	Reichenbach, do.
		19. do.	4. do.	8. do. do. 1. Pos. do.	Breslau, Posen.
V.	1.	10. do.	1. Schles.	2. Schles. do. 10. do. do.	Oppeln, do.
		11. do.	2. do.	5. do. do. 6. do. do.	Breslau, do.
	2	22. do.	3. do.	7. do. do. 13. do. do.	Reichenbach, Breslau.
		23. do.	4. do.	12. do. do. 15. do. do.	Oppeln, do.
VI.	1.	26. do.	1. Magdb.	1. Elb- do. 2. do. do.	Magdeburg, do.
		27. do.	2. do.	3. do. do. 2. Thür. do.	1 Bat. Magdeburg, 1 Bat. Erfurt, Erfurt.
	2.	31. do.	3. do.	4. Elb- do. 1. Thür. do.	Merseburg, do.
		32. do.	4. do.	1. Obersächs. do. 2. do. do.	do. Frankfurt.

Digitized by Google

Benennung, welche die Landwehr-Regimenter nun erhalten.	Nummern, welche die im Kriege zuſammeng. Landw.-Rgtr. erhalten.	
1. Potsdamer Landwehr-Regiment. 1. Frankfurter do. do.	8.	Das Berliner Garde-Landwehr-Bataillon wird aus dieſem Bezirk ergänzt.
3. Frankfurter Landwehr-Regiment. 2. Liegnitzer do. do.	24.	
2. Potsdamer Landwehr-Regiment. 3. do. do. do.	12.	
Berliniſches Landwehr-Regiment. 4. Potsdamer do. do.	20.	
1. Liegnitzer Landwehr-Regiment. 4. do. do.	6.	Das Sächſiſche Grenadier-Landwehr-Bataillon wird aus dieſem Bezirk ergänzt.
3. do. do. 2. Poſenſches do.	7.	
2. Reichenbacher do. 3. do. do.	18.	
3. Breslauer do. 1. Poſenſches do.	19.	
1. Oppelnſches do. 2. do. do.	10.	Das Bresl. Garde-Landwehr-Bataillon wird aus dieſem Bezirk ergänzt.
1. Breslauer do. 2. do. do.	11.	
1. Reichenbacher do. 4. Breslauer do.	22.	
3. Oppelnſches do. 4. do. do.	23.	
1. Magdeburger do. 2. do. do.	26.	Das Magdeb. Gren.-Landwehr-Bataillon wird aus dieſem Bezirk ergänzt.
Magdeb.-Erfurter do. Erfurtſches do.	27.	
1. Merſeburger do. 3. do. do.	31.	
2. do. do. 4. Frankfurter do.	32.	

Armee-Korps.	Brigade.	Linien-Inf.-Regtr., deren Benennung nach Nummern	nach Provinzen.	Den Linien-Infanterie-Regtrn. zuzutheilende Landwehr-Regtr. nach ihrer bisherigen Benennung.	Regierungs-Departem., in dem die Landwehr-Regimenter ihren Bezirk bekommen.
VII.	1.	13. Inf.-R.	1. Westph.	3. Westph. Landw.-Rgt. 4. do. do.	Münster, do.
		15. do.	2. do.	2. do. do. 5. do. do.	Minden, do.
	2.	16. do.	3. do.	1. do. do. 10. do. do.	Arnsberg, do.
		17. do.	4. do.	9. do. do. 8. Rhein. do.	Koblenz, do.
VIII.	1.	25. do.	1. Rhein.	7. Westph. do. 2. Rhein. do.	Düsseldorf, do.
		28. do.	2. do.	8. Westph. do. 3. Rhein. do.	Köln, do.
	2.	29. do.	3. do.	4. Rhein. do. 5. do. do.	Aachen, do.
		30. do.	4. do.	6. do. do. 7. do. do.	Trier, do.
	B. d. Reserveb.	Zum achten Ergänzungs-Bezirk gehört noch:			
		34. Inf.-Regt.		6. Westph. Landw.-R. 1. Rhein. do.	Kleve, do.

Diese Eintheilung erlitt jedoch noch einige Veränderungen. Das 2. Frankfurter-Regiment tauschte mit dem Bromberg-Posenschen; an die Stelle des 2. Münsterschen trat beim kombinirten 13. Regiment das 1. Klevesche; das 2. Münstersche nahm die Stelle des 2. Mindenschen und das 2. Klevesche die des 1. Düsseldorfer ein.

Die alten Landwehr-Kavallerie-Regimenter waren bei dieser Formation in folgender Weise vertheilt worden:

1. Ostpreußisches zum 1. Gumbinnenschen,
2. " " 2. "
3. " " 1. und 2. Königsbergschen,
4. " " Königsb.-Gumbinner und 2. Königsbergschen,
5. " " Königsberg-Marienwerderschen,

Benennung, welche die Landwehr-Regimenter nun erhalten.	Nummern, welche die im Kriege zusammeng. Landw.-Rgtr. erhalten.	
1. Münsterſches Landwehr-Regiment. 2. do. do.	13.	Das Weſtph. Gren.-Landwehr-Bataillon wird aus dieſem Bezirk ergänzt.
1. Mindenſches do. 2. do. do.	15.	
1. Arnsbergſches do. 2. do. do.	16.	
1. Koblenzer do. 2. do. do.	17.	
1. Düſſeldorfer do. 2. do. do.	25.	Das Rhein. Gren.-Landwehr-Bataillon wird aus dieſem Bezirk ergänzt.
1. Kölnſches do. 2. do. do.	28.	
1. Aachenſches do. 2. do. do.	29.	
1. Trierſches do. 2. do. do.	30.	
1. Kleveſches do. 2. do. do.	34.	

1. Weſtpreußiſches zum Marienwerderſchen,
2. " " Danzig-Marienwerderſchen,
3. " " Danziger,
1. Pommerſches " 2. Stettiner,
2. " " 1. Kösliner,
3. " " 2. Kösliner,
1. Kurmärkiſches " 1. Stettiner,
2. " " 1. Potsdamer,
3. " " 1. Frankfurter,
4. " " Berliner,
5. " " 2. Potsdamer,
6. " " 3. Potsdamer,
7. " " 4. Potsdamer und 4. Frankfurter,

1. Neumärkiſches zum 2. Frankfurter,
2. " " 3. "
1. Schleſiſches zum 2. und 4. Breslauer,
2. " " 1. und 2. Liegnitzer,
3. " " 1. und 3. Breslauer,
4. " " 3. und 4. Liegnitzer,
5. " " 1. und 2. Oppelnſchen,
6. " " 3. und 4. Oppelnſchen,
7. " " 1. und 2. Reichenbacher,
8. " " 3. Reichenbacher,
Elb-Regiment " 1. und 2. Magdeburger, Magdeburg-Erfurter und Erfurter.
1. Weſtphäliſches zum 1. und 2. Arnsberger und 1. und 2. Münſterſchen,
2. " " 1. und 2. Mindenſchen,
Thüringiſches " 1., 2. und 3. Merſeburger und zum Erfurter,
1. Rheiniſches zum 1. und 2. Kleveſchen, 1. Aachener, 1. und 2. Düſſeldorfer,
2. " " 1. und 2. Koblenzer, 1. und 2. Aachener, 1. und 2. Kölniſchen,
3. " " 1. Koblenzer, 1. und 2. Trierſchen,
1. Poſener zum 1., 2. und 3. Poſenſchen und Bromberg-Poſenſchen,
2. " " 1., 2. und 3. Poſenſchen, Bromberg-Poſenſchen und Bromberger.

Die in der Ueberſicht einem Linien-Regiment zugetheilten beiden Landwehr-Regimenter ſollten alſo zuſammen ein Regiment von 4 Bataillons (reſp. 4 Schwadronen) bilden, und wurde das 1. Regiment jeder ſolchen Abtheilung mit a, das 2. mit b bezeichnet*).

Hinſichtlich der Uniformirung der Landwehr war unter dem 25. März 1817 folgende Königliche Verordnung erſchienen:

„Die jetzige Militair-Verfaſſung, nach welcher die zur Kriegs-Reſerve ausſcheidenden Mannſchaften in ihren Uniformen entlaſſen werden, mit denen ſie hernach zur Landwehr übergehen, macht es, um ſowohl die nöthige Gleichförmigkeit in der Bekleidung zu erhalten, als die Landwehr auch im Aeußern mit dem ſtehenden Heere ſo innig zu verbinden, wie es dem Weſen ihrer Organiſation nach ſein muß, nothwendig, die Uniformen möglichſt zu vereinfachen. Ich beſtimme daher, daß von jetzt an die ganze Infanterie, ſowohl des ſtehenden Heeres als der Landwehr, rothe Kragen und Aufſchläge erhalten ſoll. Damit indeſſen die Armee-Korps und Regimenter von einander unterſchieden werden können, ſollen dieſelben nach beiliegender Ueberſicht mit farbigen Patten und Schulterklappen verſehen werden. Das Kriegsminiſterium hat hiernach das Weitere an die Armee zu veranlaſſen."

*) 1. Gumbinnenſches 1a, 2. Gumbinnenſches 1b; zuſammen 1. Regiment.

Uniform-Bestimmung
für die 8 Armee-Korps, incl. Landwehr und Reserve.

Armee-Korps.	Kragen.	Aufschläge.	Patten.	Schulterklappen.
I.	roth	roth	weiß	weiß
II.	"	"	"	roth
III.	"	"	"	gelb
IV.	"	"	"	hellblau
V.	"	"	gelb	weiß
VI.	"	"	"	roth
VII.	"	"	"	gelb
VIII.	"	"	"	hellblau
Reserve	"	"	hellblau	weiß

(NB. Die Nummern auf den Schulterklappen bleiben wie bisher und bezeichnen das Regiment.)

„Die Landwehr-Infanterie in den 8 Armee-Korps mit Inbegriff der Reserve erhält vollkommen dieselbe Uniform wie die Linie, jedoch mit blauem Vorstoß des Kragens, blauem Schoßbesatz mit rothem Vorstoß und die erste Hälfte jedes zusammengesetzten Regiments die Nummer auf der Schulterklappe aus einer von roth und weißer Wolle gedrehten Schnur (die Offiziere in Silber), die zweite Hälfte eines Regiments aus eben solcher Schnur, roth und gelber Wolle (Offiziere in Gold). Die Garde- und Grenadier-Landwehr erhält gleichfalls die Uniform des Armee-Korps, aus welchem sie ihre Ergänzung bekommt, jedoch ohne blauen Vorstoß am Kragen, aber den blauen Schoßbesatz mit rothem Vorstoß und das G. L. auf weißer oder gelber Schulterklappe von roth und gelb gedrehter Wolle, auf rother Schulterklappe aber von gelber und auf blauer von rother Wolle. Die 4 Garde-Bataillons behalten ihre Litzen, weiß oder gelb, wie bisher; bei den Offizieren sind sie jedoch allemal in Gold. — In den Uniformen der übrigen durchgängig die Farben der Provinz, zu welcher der Landwehr-Bezirk ihres Infanterie-Regiments gehört, dessen Nummer sie in gelb auf der Schulterklappe führen."

Ob diese Uniformirung jedoch durchgängig zur Ausführung gekommen ist, erscheint sehr zweifelhaft; denn erst am 19. Dezember 1817 erließ das Kriegsministerium ein Circulair, dem eine Uebersicht der Uniformsabzeichen eines jeden Landwehr-Regiments beigefügt war, und schon unter dem 11. April 1818 ward eine neue Verordnung, Abänderungen in der Armee-Eintheilung und in der Uniformirung betreffend, dahin publizirt:

„Durch die Errichtung zweier neuer Reserve-Regimenter — des 35. und 36. Infanterie-Regiments — ist eine etwas abgeänderte Ar-

mee-Eintheilung in Korps erforderlich geworden. Es ſind nämlich die nunmehr entſtehenden 4 Reſerve-Regimenter nicht, wie es der Fall mit der bisherigen Reſerve-Brigade — dem 33. und 34. Infanterie-Regiment — war, ein Ganzes zu bilden beſtimmt, ſondern ſie ſollen unter alle 8 Armee-Korps folgendermaßen eingetheilt werden: Auf 2 Korps trifft 1 Reſerve-Regiment mit einem Landwehr-Regiments-Bezirk, und 2 Korps mit 17 Landwehr-Regiments-Bezirken ſind künftig beſtimmt, ihr Reſerve-Regiment zu ergänzen.

Die 8 Infanterie-Regimenter der 2 Korps mit ihrem Reſerve-Regiment, zuſammen alſo 9 Regimenter, ſind gleichfalls beſtimmt, unter ſich bei Beſatzung der Feſtungen zu wechſeln.

Der Entwurf zur Ausführung dieſer Armee-Eintheilung iſt aus Folgendem zu erſehen, wobei die hierdurch nothwendig gewordenen veränderten Unterſcheidungszeichen in den 8 Korps zugleich mit bemerkt ſind.

Armee-Abtheilung und Korps incl. Reſerve-Regimenter.		Patten.	Schulterklappen.
I.	1. Korps (Oſtpreuß.),	weiße	weiße.
	2. " (Pomm.),	rothe	
	1. Reſ.-Regt. (33. Inf.-Regt.),	gelbe	
II.	3. Korps (Brandenb.),	weiße	rothe.
	4. " (Magdeburg.),	rothe	
	2. Reſ.-Regt. (34. Inf.-Regt.),	gelbe	
III.	5. Korps (Weſtpreuß.),	weiße	gelbe.
	6. " (Schleſiſches),	rothe	
	3. Reſ.-Regt. (35. Inf.-Regt.),	gelbe	
IV.	7. Korps (Weſtphäl.),	weiße	hellblaue.
	8. " (Rheiniſches),	rothe	
	4. Reſ.-Regt. (36. Inf.-Regt.),	gelbe	

Demnach erhielten:

die Landwehr-Infanterie-Regimenter

1, 3, 4 und 5	weiße	Patten	und	weiße	Schulterklappen,
2, 9, 14 und 21	rothe	"	"	"	"
33	gelbe	"	"	"	"
8, 12, 14 und 24	weiße	"	"	rothe	"
26, 27, 31 und 32	rothe	"	"	"	"
34	gelbe	"	"	"	"
6, 7, 18 und 19	weiße	"	"	gelbe	"
10, 11, 22 und 23	rothe	"	"	"	"

35				gelbe	Patten	und	weiße	Schulterklappen,
13, 15, 16 und 17				weiße	"	"	hellblaue	"
25, 28, 29 und 30				rothe	"	"	"	"
36				gelbe	"	"	"	"

Die Landwehr-Kavallerie-Regimenter behielten

1. Regiment				ponceau	Kragen	und	Aufſchläge,	weiße Knöpfe,
2. "								
1. Stettiner				weiße	"	"	gelbe	"
3. Poſenſches				karmoiſin	"	"	weiße	"
3. Regiment				ponceau	"	"	"	"
4. "				"	"	"	"	"
5. "				karmoiſin	"	"	gelbe	"
6. "				gelbe	"	"	weiße	"
7. "								
3. Liegnitzer				"	"	"	"	"
2. Poſenſches				karmoiſin	"	"	"	"
8. Regiment				ponceau	"	"	gelbe	"
9. "								
2. Stettiner				weiße	"	"	"	"
Bromberger				karmoiſin	"	"	weiße	"
10. Regiment				gelbe	"	"	"	"
11. "				"	"	"	"	"
12. "				ponceau	"	"	gelbe	"
13. "								
1. Münſterſches				weiße	"	"	weiße	"
1. Kleveſches				hellblaue	"	"	"	"
14. Regiment								
1. Kösliner				weiße	"	"	gelbe	"
2. Frankfurter				ponceau	"	"	"	"
15. Regiment				weiße	"	"	weiße	"
16. "				"	"	"	"	"
17. "				gelbe	"	"	gelbe	"
18. "				"	"	"	weiße	"
19. "								
3. Breslauer				"	"	"	"	"
1. Poſenſches				karmoiſin	"	"	"	"
20. Regiment				ponceau	"	"	gelbe	"
21. "								
2. Kösliner				weiße	"	"	"	"
Marienwerderſches				karmoiſin	"	"	"	"
22. Regiment				gelbe	"	"	weiße	"
23. "				"	"	"	"	"
24. "								
3. Frankfurter				ponceau	"	"	gelbe	"
2. Liegnitzer				gelbe	"	"	weiße	"

25.	Regiment	hellblaue	Kragen	und	Aufschläge,	weiße	Knöpfe,
26.	"	"	"	"	"	gelbe	"
27.	"	"	"	"	"	"	"
28.	"	"	"	"	"	weiße	"
29.	"	gelbe	"	"	"	gelbe	"
30.	"	"	"	"	"	"	"
31.	"	hellblaue	"	"	"	"	"
32.	"						
	2. Merseburger	"	"	"	"	"	"
	4. Frankfurter	ponceau	"	"	"	"	"
33.	Regiment	weiße	"	"	"	"	"
34.	"	"	"	"	"	weiße	"

Anmerk. Die hellblauen Kragen und Aufschläge überall mit rothem Vorstoß; Schulterklappen bei den sämmtlichen Regimentern dunkelblau, mit rothem Vorstoß und gelber Nummer.

Die Dislokation der neuformirten Landwehr-Regimenter war folgende:

General-Kommando.	Regierungs-Departement und Inspektion.	Regiment.	Stabsquartier der Infanterie.	Stabsquartier der Kavallerie.
I. In Preußen.	1. Gumbinnen.	1. Gumbinn.	Insterburg und Tilsit.	Wie die Inf.
		2. "	Angerburg u. Gumbinn.	"
	2. Königsberg i. P.	1. Königsbgr.	Königsberg i. P.	"
		Königsberger-Gumbinn.	Allenstein u. Rhein.	"
	3. Marienwerder.	2. Königsbgr.	Braunsb. u. Bartenstein.	"
		Königsberger-Marienwerd.	Thorn u. Osterode.	"
		Marienwerd.	Konitz und Zastrow.	Bischofswerda.
	4. Danzig.	Danzig-Marienwerderſch.	Marienburg. u. Christbrg.	Wie die Inf.
		Danziger	Danzig.	"
II. In Pommern und Brandenburg.	5. Stettin.	1. Stettiner	Stettin u. Anklam.	Wie die Inf.
		2. "	Stargard u. Naugard.	"
	6. Neu-Vorp.	Stralsunder	Stralsund u. Greifswald.	"
	7. Köslin.	1. Kösliner	Köslin u. Schievelbein.	"
		2. "	Stolpe u. Schlawe.	"
	8. Berlin.	Berliner	Berlin.	"
	9. Potsdam.	1. Potsdamer	Prenzlau u. Templin.	Schwedt.
		2. "	Brandenb. u. Oranienb.	Wie die Inf.
		3. "	Neu-Ruppin u. Wittstock.	"
		4. "	Treuenbrietz. u. Jüterbgk.	Luckenwalde.
	10. Frankfurt.	1. Frankfurter	Frankf. a. O. u. Fürstenwalde	Wie die Inf.
		2. "	Landsberg u. Soldin.	"
		3. "	Krossen u. Sorau.	"
		4. "	Lübben u. Spremberg.	"

General-Kommando.	Regierungs-Departement und Inſpektion.	Regiment.	Stabsquartier der Infanterie.	Stabsquartier der Kavallerie.
	11. Liegnitz.	1. Liegnitzer	Görlitz u. Lauban.	Wie die Inf.
		2. "	Freiſtadt u. Sagan.	"
		3. "	Liegnitz u. Glogau.	"
		4. "	Bunzlau u. Löwenberg.	"
	12. Reichenbach.	1. Reichenbach.	Glatz u. Frankenſtein.	"
III.		2. "	Schweidnitz	"
In		3. "	Hirſchberg u. Jauer.	"
Schleſien.	13. Oppeln.	1. Oppelnſches	Gleiwitz u. Gr.-Strelitz.	"
		2. "	Neiße u. Ober-Glogau.	"
		3. "	Koſel u. Leobſchütz.	"
		4. "	Falkenberg u. Krappitz.	"
	14. Breslau.	1. Breslauer	Breslau u. Neumarkt.	"
		2. "	Oels u. Trebnitz.	"
		3. "	Wohlau u. Herrnſtadt.	Wohlau.
		4. "	Brieg u. Namslau.	Wie die Inf.
	15. Poſen.	1. Poſenſches	Krotoſchin u. Zdeny.	Wie die Inf.
IV.		2. "	Liſſa.	"
In		3. "	Karge.	"
Poſen.		Bromb.-Poſ.	Poſen u. Gneſen.	"
	16. Bromberg.	Bromberger	Schönlanke u. Bromberg.	"
	17. Magdebg.	1. Magdebgr.	Stendal u. Neu-Haldensl.	Wie die Inf.
		2. "	Burg u. Kalbe.	"
V.		Magdeb.-Erf.	Halberſtadt u. Nordhauſ.	"
In	18. Merſebg.	1. Merſebgr.	Sangerhauſen u. Halle.	"
Sachſen.		2. "	Delitzſch u. Hochberg.	"
		3. "	Naumburg u. Querfurt.	"
	19. Erfurt.	Erfurter	Erfurt u. Mühlhauſen.	"
	20. Minden.	1. Mindenſch.	Herford u. Minden.	Wie die Inf.
VII.		2. "	Paderborn.	Paderborn und Warburg.
In	21. Münſter.	1. Münſterſch.	Haltern u. Borken.	Wie die Inf.
Weſt-		2. "	Münſter u. Warendorf.	"
phalen.	22. Arnsberg.	1. Arnsbergſch.	Soeſt u. Dortmund.	"
		2. "	Iſerlohn u. Meſchede.	"
VIII.	23. Köln.	1. Kölniſches	Siegburg u. Mühlheim.	Wie die Inf.
Am		2. "	Köln u. Brühl.	"
Rhein.	24. Koblenz.	1. Koblenzer	Neuwied u. Linz.	"

General-Kommando.	Regierungs-Departement und Inſpektion.	Regiment.	Stabsquartier der Infanterie.	Stabsquartier der Kavallerie.
VIII. Am Rhein.	25. Trier.	2. Koblenzer	St. Goar u. Mayen.	Wie die Inf.
		1. Trierſches	Wittlich u. Trier.	"
		2. "	Saarlouis.	"
	26. Aachen.	1. Aachenſches	Aachen u. Montjoie.	"
		2. "	Jülich u. Erkelenz.	"
	27. Düſſeldrf.	1. Düſſeldorf.	Eſſen und Ratingen.	Eſſen und Düſſeldorf.
		2. "	Neuß u. Zons.	Wie die Inf.
	28. Kleve.	1. Kleveſches	Weſel u. Rheinberg.	Eppinghofen u. Rheinberg.
		2. "	Geldern u. Kempen.	Wie die Inf.

Summa: 28 Inſpektionen und 68 Landwehr-Regimenter.

Hiernach würde die geſammte Landwehr nach Beendigung ihrer durch die Landwehr-Ordnung feſtgeſtellten definitiven Organiſation folgende Stärke gehabt haben:

Im Frieden:

8 Bataillons Garde- u. Grenadier-Landwehr à 1500 Mann	=	12,000	Mann,
68 Regimenter Provinzial-Landwehr à 2 Bataillons 1. Aufgebots zu 1200 Mann	=	326,400	"
à 2 " 2. " " 1200 "			
1 Garde-Landwehr-Kavallerie-Regiment	=	608	"
68 Provinzial " " " à 2 Eskadrons des 1. Aufgeb. zu 120 Mann	=	32,640	"
à 2 " " 2. " " 120 "			
136 Artillerie-Kompagnieen des 1. Aufgebots à 100 "	=	13,600	"
136 " " " 2. " à 100 "	=	13,600	"
Summa		398,848	oder
incl. Unteroffiz. u. Spiell. (rund)		400,000	Mann.

Im Kriege.

4 Garde- u. Grenadier-Landwehr-Regimenter à 3 Bats. zu 1000 Mann	=	12,000	Mann,
32 Provinzial-Landwehr-Regimenter à 4 " " 1000 "	=	128,000	"
4 " " " à 2 " " 1000 "	=	8,000	"
1. Garde-Landwehr-Kavallerie-Regiment zu		608	"
32 Provinz. " " Regimenter à 500 "	=	16,000	"
Latus		164,608	Mann.

	Transport	164,608 Mann,
4 Provinzial-Kavallerie-Regimenter	à 250 Mann =	1,000 Mann,
136 Artillerie-Kompagnieen	à 100 " =	13,600 "
	Summa	179,208 Mann,
	dazu 2. Aufgebot	166,600 "
		345,808 Mann.

Von dieſer Zahl ſollten der erſten Feldarmee zugetheilt werden 140,000 Mann Infanterie und 16,000 Mann Kavallerie, zuſammen 156,600 Mann, während das ſtehende Heer hierzu nur 114,000 Mann Infanterie und 21,600 Mann Kavallerie, zuſammen 135,600 Mann geſtellt haben würde, ſo daß ſich alſo die nicht ſchlagfertigen Beſtandtheile dieſer gemiſchten Armee in der Ueberzahl befunden hätten.

Viertes Kapitel.

Die Umformung vom Jahr 1819.

Die in dem vorhergehenden Kapitel geſchilderte Formation hatte jedoch keinen langen Beſtand. Einerſeits war ſie zu künſtlich, um den Anforderungen der Kriegsbrauchbarkeit zu entſprechen, ſo daß bei einer nach ihrem Muſter erfolgten Mobilmachung unzweifelhaft zahlreiche Unordnungen unvermeidlich geworden wären; andrerſeits ſtand ſie in keiner Weiſe mit der wirklich vorhandenen Zahl von Landwehr-Mannſchaften im Einklang, und wenn es auch vielleicht möglich geweſen wäre, durch Heranziehung aller Dienſtpflichtigen von 20—25 Jahren, die nicht für das ſtehende Heer ausgehoben wurden, die Bataillons ziemlich zu komplettiren, ſo mußte denſelben auf dieſe Weiſe dann ein ſo ſtarkes Kontingent unausgebildeter Leute einverleibt werden, daß ihre Kriegstüchtigkeit völlig illuſoriſch wurde. Zudem wurde ſchon jetzt von vielen Seiten die Anſicht ausgeſprochen, daß die Einreihung des 1. Aufgebots in die offenſive Feldarmee nur dadurch vor den unvermeidlichen ſchlimmen Folgen bewahrt werden könnte, wenn die Landwehr, welche im Kriege daſſelbe wie die Linientruppen leiſten und mit ihnen vereint kämpfen ſollte, auch ſchon durch ihre Friedensorganiſation dem ſtehenden Heere ſo nahe als möglich gebracht und ihre Ausbildung mit in die Hände derjenigen Vorgeſetzten gelegt würde, welche im Kriege die Truppenkommandos führten. Schließlich kam auch noch der Grund hinzu, daß auf alle Weiſe noch fernere Erſparungen in der Militairverwaltung erzielt werden ſollten, und da man in Hinſicht des ſtehenden Heeres ſchon mehr geſpart, als überhaupt zuträglich war, ſo mußte dies bei der Landwehr geſchehen, deren Organiſation ohnehin hierzu Gelegenheit bot.*)

*) Wir werden auf dieſe Verhältniſſe im nächſten Kapitel noch einmal zurückkommen und haben uns daher hier kurz gefaßt.

Die beabſichtigten Veränderungen fanden jedoch lebhaften Widerſpruch bei denen, welche die Bedeutung der Landwehr, durch die blendenden Erfolge getäuſcht, zu überſchätzen geneigt waren und dieſer Anſchauung in der ſo eben erſt auf Grund der Landwehrordnung beendeten Organiſation Ausdruck gegeben hatten. Sie hielten jede Verminderung der Landwehr für gefährlich und ſträubten ſich gegen ihre engere Verbindung mit der Organiſation des ſtehenden Heeres, obwohl ſie von ihr dieſelben Leiſtungen wie von dieſem beanſpruchten. Sie waren hierbei allerdings in dem guten Glauben, daß die Leiſtungsfähigkeit der Landwehr nur geſichert bliebe, wenn ihr die Selbſtſtändigkeit in ihren Einrichtungen erhalten würde, indem ſie hofften, daß durch dieſe Einrichtungen der ſiegreiche Geiſt des Jahres 1813 bewahrt werden könnte. In wiefern dieſe Anſchauungen gänzlich falſch, und obwohl ſie von Schülern Scharnhorſts ausgingen, keineswegs deſſen praktiſchem Geiſte entſprechend waren, haben wir früher nachgewieſen. Auch war der Widerſtand erfolglos. Die Nothwendigkeit einer Verbeſſerung in der Landwehr-Organiſation wurde jetzt, wo die täuſchenden Eindrücke der Feldzüge nicht mehr lebhaft genug wirkten, zu vielſeitig und von König Friedrich Wilhelm ſelbſt erkannt. Der Kriegsminiſter von Boyen trat in Folge deſſen zurück und nahm nebſt Grolmann den Abſchied. Das Kriegsminiſterium ging wieder in die Hände des Generals von Hake über, und die neue Organiſation trat ins Leben.

Unter dem 22. Dezember 1819 erſchien nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre:

„Mit beſonderem Wohlgefallen habe Ich ſeit vier Jahren das Gedeihen des für die Sicherheit des Staats ſo wichtigen Landwehr-Inſtituts wahrgenommen und bemerkt, wie willig das Volk die ihm dadurch auferlegten Opfer getragen, und wie thätig Militair- und Civil-Behörden für das Beſte der Anſtalt gewirkt haben. Es thut Meinem Gefühl wohl, dies öffentlich anzuerkennen. Die Erfahrung hat indeſſen mehrere Mängel der Formation, in Bataillons, Regimentern und Inſpektionen aufgedeckt, denen abgeholfen werden kann, ohne das Weſen des Inſtituts im mindeſten zu ändern und ohne daß dabei die aus der beſonderen Stellung der Linien-Truppen und der Landwehr hervorgehende Individualität verletzt werde. Schon im Jahre 1815 hatte ich feſtgeſetzt, daß von den jetzt zu einem Linien-Regimente gehörenden 4 Landwehr-Bataillons erſten Aufgebots nur 3 ins Feld zu rücken beſtimmt ſind. Dieſe Formation, welche den Vortheil bedeutender Erſparniß (34 Bataillons und Eskadrons) und eine mit dem Kriegszuſtande übereinſtimmende Organiſation verbindet, ſoll daher ſchon jetzt durch eine das Innere der Bezirke verän-

dernde Eintheilung der Landwehr-Bataillons vorbereitet werden. Zu dem Ende ſind

1) aus den, zu einem Linien-Regiment gehörenden 4 Landwehr-Bataillons in der Art 3 Bataillons zu formiren, daß die Bezirke von 8 Landwehr-Kompagnieen, die jetzt ein Landwehr-Regiment bilden, in 6 eingetheilt werden. Von jedem ſolchergeſtalt umgeformten, bisherigen Landwehr-Regiment werden alsdann 2 Kompagnie-Bezirke mit eben ſo vielen eines anderen daran anſtoßenden Regiments in ein drittes vereinigt.

2) Zu dieſer neuen Formation giebt die geographiſche Lage der Bezirke Anleitung. Wo die Lokal-Verhältniſſe für die Garniſonen Aenderungen nöthig machen, ſind mir dazu Vorſchläge einzureichen.

   Der Bataillons-Bezirk, worin der Hauptort des Regiments liegt, ſoll dem erſten Bataillon zufallen, und der Bataillons-Bezirk, welcher aus der Zuſammenſetzung der 2 Kompagnieen jedes bisherigen Landwehr-Regiments entſteht, dem dritten Bataillon angehören. Kavallerie-Garniſonen ſind nach den Lokal-Umſtänden zu beſtimmen.

   Die erforderlichen kleinen Uniformveränderungen können durch Austauſch bewirkt werden. Sämmtliche Landwehr-Regimenter erhalten die Nummer auf der Schulterklappe von derſelben Farbe, wie die Linien-Regimenter, zu denen ſie gehören; Offiziere in Gold.

   Die zu den 4 Reſerve-Regimentern gehörigen Landwehr-Regimenter (à 4 Kompagnieen) ſollen ebenfalls die Abzeichen ihrer Linien-Regimenter an der Uniform tragen, und die 6 aus den bisherigen Landwehr-Regimentern formirten Kompagnieen erhalten die Nummer des betreffenden Linien-Reſerve-Regiments auf der Schulterklappe. So werden z. B. die aus dem dritten Poſener Landwehr-Regiment formirten Kompagnieen die Nummer 33 und die 6 Kompagnieen des Poſen-Brombergſchen Landwehr-Regiments die Nummer 35 erhalten. Dieſe Regimenter führen außer dem Provinzial-Namen noch den der kombinirten 33. und 35., ſowie der kombinirten 34. und 36. Landwehr-Regimenter.

3) Wenngleich die neuformirten Bataillons nach den früheren Beſtimmungen nur mit 1000 Mann ins Feld rücken werden, ſo ſollen ſie dennoch mit der, nach der Landwehr-Ordnung mit Bezug auf den darin feſtgeſtellten Etat, ihnen zukommenden Stärke von 1600 Mann in den Liſten geführt und vollzählig erhalten

werden. Im Fall eines Krieges wird nach Umſtänden der Ueberſchuß zur Bildung nöthiger Reſerven benutzt.

In jedem Bataillons-Zeughauſe ſollen künftig 1200 Gewehre vorhanden ſein. Davon erhält das Bataillon beim Ausmarſch 1000, die übrigen 200 bleiben zurück, um ſogleich aus der Reſerve der 3 Bataillons eines jeden Regiments ein Bataillon von 600 Mann bewaffnen zu können.

Das, was hier angeordnet iſt, gilt analog auch von der Kavallerie, für welche überhaupt die gegenwärtigen Beſtimmungen beziehungsweiſe Anwendung finden; es ſoll jedoch im Kriege die Kavallerie von 6 Bataillons, die beiden Brigade formirenden Regimenter, und zwar von jedem Bataillon mit einer Eskadron zu 162 Köpfen excl. Offiziere und Fahnen-Schmied in kombinirte Regimenter zu 6 Eskadrons formirt werden.

Auf das zweite Aufgebot finden obige Beſtimmungen nach Maßgabe der ſich daraus ergebenden Veränderungen ebenfalls und zwar dergeſtalt Anwendung, daß die Verhältniſſe beider Aufgebote zu einander keine Veränderung erleiden.

4) Sobald dieſe Formation beendigt iſt, werden die 28 Landwehr-Inſpektionen auf 16 reduzirt. Sie nehmen ſodann den Namen Landwehr-Brigaden an und führen die Nummern der Linien-Diviſionen, zu welchen ſie gehören. Die Inſpekteure heißen Brigade-Kommandeure der Landwehr, bearbeiten alle auf die Landwehr und den Erſatz der Linie Bezug habende Geſchäfte in der bisherigen Weiſe, ſtehen aber unter dem Diviſions-Kommandeur, und wird ihr gegenſeitiges Verhältniß durch eine beſondere Inſtruktion beſtimmt werden.

5) Die hiernach ausſcheidenden Landwehr-Inſpekteure und Bataillons-Kommandeure, die zu beſtimmen Ich Mir vorbehalte, werden, nach Maßgabe der Dienſtfähigkeit, entweder penſionirt mit Wartegeld bis zur Wiederanſtellung entlaſſen, oder, ſofern dazu Gelegenheit iſt, bei den Linientruppen angeſtellt.

6) Die jetzigen Landwehr-Inſpekteure ſchlagen, in Verbindung mit den jetzigen Bataillons-Kommandeuren, diejenigen Offiziere zum Ausſcheiden vor, welche nach beendigter neuer Formation überzählig werden. Es ſind hierzu beſonders die für den Dienſt weniger brauchbaren zu wählen.

7) Nach dieſen Grundbeſtimmungen ſind unverzüglich zu ihrer Ausführung die weiteren Verfügungen zu treffen, ſo daß das ganze Formations-Geſchäft unfehlbar bis zur Uebungs-Periode im Jahre 1820 beendet iſt.

In Anſehung der Garde- und Grenadier-Landwehr verbleibt es für jetzt bei der bisherigen Verfaſſung.

8) Alle durch die vorſtehenden Beſtimmungen nicht aufgehobenen Vorſchriften in Bezug auf die Landwehr bleiben in Kraft; wo aber, zum Behuf der Vervollſtändigung in Betreff der Adminiſtration, der Etats und insbeſondere des künftigen Wirkungskreiſes der Brigade-Kommandeure der Landwehr hiernach Veränderungen in den früheren Verordnungen nöthig werden, ſind mir die Vorſchläge dazu einzureichen."

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Die zur ſelben Zeit durch Auflöſung der Garniſon-Bataillons erfolgende Verdoppelung der Reſerve-Regimenter (ſtatt der bisherigen 3 aber von nun an nur 2 Bataillons ſtark) führte auch zu einer Abänderung der vorſtehenden Beſtimmungen bezüglich der Reſerve-Landwehr-Regimenter, welche durch folgende Königliche Verfügung feſtgeſtellt wurde.

„Durch die nach Meiner Ordre vom 12. d. M. bei Umformung der Garniſon-Bataillons wegen des Feſtungsdienſtes nothwendig gewordene Einſtellung der felddienſtfähigen Mannſchaft derſelben in zu errichtende Feld-Bataillons bin Ich veranlaßt, bei der neuen Organiſation der Reſerve-Landwehr-Regimenter folgende Abänderung zu treffen:

1) Die Reſerve-Landwehr Regimenter, das kombinirte 33. und 35. (Poſen-Bromberger) und das kombinirte 34. und 36. (Düſſeldorfer) ſollen nicht in drei, ſondern in vier Bataillons eingetheilt werden, wonach es alſo bei der früheren Formation verbleibt.

2) Von den hiernach vorhandenen 8 Landwehr-Bataillons ſoll zu jedem Reſerve-Linien-Regiment ein Bataillon nach folgender Eintheilung gerechnet werden, welches in der Regel bei ausbrechendem Kriege deſſen 3. Bataillon bildet und aus dem betreffenden Korps-Bezirk vollzählig gemacht wird, wenn es in ſeinem eigenen an Mannſchaften fehlen ſollte:

1. kombinirtes Reſerve-Landwehr-Regiment (2. Poſenſches*):
ein Landwehr-Bataillon des 33. Infanterie-Regiments,
ein " " " 34. " "

2. kombinirtes Reſerve-Landwehr-Regiment (1. Düſſeldorfer):
ein Landwehr-Bataillon des 35. Infanterie-Regiments,
ein " " " 36. " "

*) Nach der bisherigen Formation das 3. Poſenſche.

3. kombinirtes Reſerve-Landwehr-Regiment (Poſen-Bromberger):
ein Landwehr-Bataillon des 37. Infanterie-Regiments,
ein " " " 38. " "

4. kombinirtes Reſerve-Landwehr-Regiment (2. Düſſeldorfer):
ein Landwehr-Bataillon des 39. Infanterie-Regiments,
ein " " " 40. " "

3) Bei der Erſatzleiſtung wird die von den Bezirken des Reſerve-Landwehr-Bataillons zu ſtellende Mannſchaft, ſoweit ſie für den Infanterie-Dienſt beſtimmt iſt, vorzugsweiſe ihren Reſerve-Linien-Regimentern zugetheilt, welche den dann noch fehlenden Theil aus dem Armee-Korps-Bezirk erhalten, zu dem ſie gerechnet werden. Die Miniſterien haben hiernach das Weitere ſogleich einzuleiten.

Berlin, den 29. Februar 1820."

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Die befohlene Umformung der Landwehr fand nun in der erſten Hälfte des Jahres 1820 in folgender Weiſe ſtatt:

I. Arm.-Kps.	1. Ldw.-Brig.	1. Regt.	(1. Königsberg-Gumbinnenſches), bish. 1. u. 2. Gumbinnenſches.
		3. "	(2. Königsberg-Gumbinnenſches), bish. 1. Königsb. u. Königsb.-Gumb.
	2. " "	4. "	(Königsberg-Marienwerderſches), bish. 2. Königsb. u. Königsb.-Marienw.
		5. "	(Danzig-Marienwerderſches), bish. Danzig-Marienwerd. u. Danziger.
II. Arm.-Kps.	3. " "	2. "	(Stettin-Stralſunder), bish. 1. Stettiner und Stalſunder.
		9. "	(Stettin-Kösliner), bish. 2. Stettiner u. 1. Kösliner.
	4. " "	14. "	(Frankfurt-Bromberger), bish. Bromberger u. 2. Frankfurter.
		21. "	(Köslin-Marienwerderſches), bish. 2. Kösliner u. Marienwerderſches.
III. Arm.-Kps.	5. " "	8. "	(Potsdam-Frankfurter), bish. 1. Potsdamer u. 1. Frankfurter.
		12. "	(Frankfurt-Lieguitzer), bish. 3. Frankfurter u. 2. Lieguitzer.
	6. " "	20. "	(Berlin-Potsdamer), bish. Berliner u. 4. Potsdamer.
		24. "	(Potsdamer), bish. 2. Potsdamer u. 3. Potsdamer.

IV. Arm.-Kps.	7. Ldw.-Brig.	26. Regt.	(Magdeburger), bish. 1. Magdeburger u. 2. Magdeb.
		27. "	(Magdeburg-Erfurter), bish. Magdeburg-Erfurter u. Erfurter.
	8. " "	31. "	(Merſeburger), bish. 1. Merſeburger u. 3. Merſeburger.
		32. "	(Frankfurt-Merſeburger), bish. 2. Merſeburger u. 4 Frankfurter.
V. Arm.-Kps.	9. " "	6. "	(Liegnitzer), bish. 1. Liegnitzer u. 4. Liegnitzer.
		7. "	(Reichenbacher), (1821 Bresl.-Liegnitzer). bish. 2. Reichenb. u. 3. Reichenbacher.
	10. " "	18. "	(Breslau-Liegnitzer), bish. 3. Liegnitzer u. 3. Breslauer.
		19. "	(1. Poſenſches), bish. 1. Poſenſches u. 2. Poſenſches.
VI. Arm.-Kps.	11. " "	10. "	(Breslauer), bish. 1. Breslauer u. 2. Breslauer.
		11. "	(Bresl.-Reichenb.), (1821 Bresl.-Oppelnſches), bish. 1. Reichenb. u. 4. Bresl.
	12. " "	22. "	(1. Oppelnſches), bish. 1. Oppelnſches u. 3. Oppelnſches.
		23. "	(2. Oppelnſches), bish. 2. Oppelnſches u. 4. Oppelnſches.
VII. Arm.-Kps.	13. " "	13. "	(Münſterſches), bish. 1. Münſterſches u. 2. Münſterſches.
		15. "	(Mindenſches), bish. 1. Mindenſches u. 2. Mindenſches.
	14. " "	16. "	(Arnsberger), bish. 1. Arnsberger u. 2. Arnsberger.
		17. "	(Kleveſches), 1 Kleveſches u. 2. Kleveſches.
VIII. Arm.-Kps.	15. " "	25. "	(Aachener), bish. 1. Aachener u. 2. Aachener.
		28. "	(Kölnſches), bish. 1. Kölnſches u. 2. Kölnſches.
	16. " "	29. "	(Koblenzer), bish. 1. Koblenzer u. 2. Koblenzer.
		30. "	(Trierſches), bish. 1. Trierſches u. 2. Trierſches.

Reserve, zugetheilt

dem II. A.-K.: 1. Komb. Landwehr-Reserve-Regt. (2. Posensches) Landwehr-Bataillons des 33. und 34. Infanterie-Regiments, bisher 3. Posensches;

„ VII. „ „ 2. Komb.-Landwehr-Reserve-Regt. (1. Düsseldorfer) Landwehr-Bataillons des 35. und 36. Infanterie-Regiments, bisher 1. Düsseldorfer.

„ V. „ „ 3. Komb. Landwehr-Reserve-Regiment (Posen-Brombergsches) Landwehr-Bataillons des 37. u. 38. Infanterie-Regiments, bish. Posen-Brombergsches;

„ VIII. „ „ 4. Komb. Landwehr-Reserve-Regt. (2. Düsseldorfer) Landwehr-Bataillons des 39. und 40. Infanterie-Regiments, bisher 2. Düsseldorfer.

Diese Landwehr-Regimenter waren in nachstehender Weise dislozirt:

1.	Regt. (1. Königsberg-Gumbinner)	1.	Bat. Königsberg,
		2.	„ Insterburg,
		3.	„ Tilsit.
2.	„ (Stettin-Stralsunder)	1.	„ Stettin,
		2.	„ Stralsund,
		3.	„ Anklam.
3.	„ (2. Königsberg-Gumbinner)	1.	„ Gumbinnen,
		2.	„ Angerburg,
		3.	„ Allenstein, 1821 Ortelsburg.
4.	„ (Königsb.-Marienwerderscher.)	1.	„ Bartenstein,
		2.	„ Osterode, 1821 Preuß.-Holland,
		3.	„ Thorn.
5.	„ (Danzig-Marienwerdersches)	1.	„ Danzig,
		2.	„ Stargard, 1821 Pr.-Stargard,
		3.	„ Marienburg.
6.	„ (Liegnitzer)	1.	„ Görlitz,
		2.	„ Löwenberg,
		3.	„ Bunzlau.
7.	„ (Reichenbacher)	1.	„ Schweidnitz,
		2.	„ Hirschberg,
		3.	„ Jauer.
8.	„ (Potsdam-Frankfurter)	1.	„ Frankfurt a. O.,
		2.	„ Angermünde, 1821 Prenzlau,
		3.	„ Wrietzen.
9.	„ (Köslin-Stettiner)	1.	„ Stargard in Westpr.,
		2.	„ Köslin,
		3.	„ Schievelbein.
10.	„ (Breslauer)	1.	„ Breslau,
		2.	„ Oels,
		3.	„ Neumarkt.

11. Regt. (Breslau-Reichenbacher)	1. Bat.	Glatz,
	2. "	Brieg,
	3. "	Frankenſtein.
12. " (Frankfurt-Liegnitzer)	1. "	Kroſſen,
	2. "	Freyſtadt,
	3. "	Sorau.
13. " (Münſterſches)	1. "	Münſter,
	2. "	Borken,
	3. "	Warendorf.
14. " (Frankfurt-Bromberger)	1. "	Soldin,
	2. "	Forkow, 1821 Bromberg,
	3. "	Landsberg a. W.
15. " (Mindenſches)	1. "	Minden,
	2. "	Paderborn,
	3. "	Bielefeld.
16. " (Arnsberger)	1. "	Soeſt,
	2. "	Iſerlohn,
	3. "	Meſchede.
17. " (Kleveſches)	1. "	Weſel,
	2. "	Xanten,
	3. "	Geldern.
18. " (Breslau-Liegnitzer)	1. "	Liegnitz,
	2. "	Wohlau,
	3. "	Glogau.
19. " (1. Poſenſches)	1. "	Liſſa,
	2. "	Zduny, 1824 Dolzig, 1833 Schrimm,
	3. "	Krotoszyn.
20. " (Berlin-Potsdamer)	1. "	Berlin,
	2. "	Treuenbrietzen,
	3. "	Berlin.
21. " (Köslin-Marienwerderſches)	1. "	Graudenz,
	2. "	Stolpe,
	3. "	Bütow.
22. " (1. Oppelnſches)	1. "	Gleiwitz,
	2. "	Koſel,
	3. "	Leobſchütz, 1823 Ratibor.
23. " (2. Oppelnſches)	1. "	Neiße,
	2. "	Krappitz, 1823 Grß.-Strelitz,
	3. "	Ob.-Glogau, 1823 Oppeln.
24. " (Potsdamer)	1. "	Neu-Ruppin,
	2. "	Oranienburg,
	3. "	Havelberg.
25. " (Aachener)	1. "	Aachen,
	2. "	Erkelenz, 1833 Jülich,
	3. "	Malmedy.

26. Regt. (Magdeburger)	1. Bat.	Stendal,
	2. "	Burg,
	3. "	Neuhaldensleben.
27. " (Magdeburg-Erfurter)	1. "	Halberſtadt,
	2. "	Mühlhauſen, 1830 Halle,
	3. "	Erfurt, 1830 Sangershauſen.
28. " (Kölnſches)	1. "	Köln,
	2. "	Brühl,
	3. "	Siegburg.
29. " (Koblenzer)	1. "	Neuwied,
	2. "	Mayen, 1821 Andernach,
	3. "	St. Goar, 1821 Simmern.
30. " (Trierſches)	1. "	Trier.
	2. "	Saarlouis,
	3. "	Prüm.
31. " (Merſeburger)	1. "	Sangershauſen, 1830 Erfurt,
	2. "	Halle, 1827 Merſeburg, 1828 Halle, 1830 Mühlhauſen,
	3. "	Naumburg.
32. " (Frankfurt-Merſeburger)	1. "	Delitzſch,
	2. "	Spremberg,
	3. "	Herzberg.
1. Komb.-Regt. (2. Poſenſches)	1. "	Karge,
	2. "	Karge, 1821 Samter,
2. " " (1. Düſſeldorfer)	1. "	Eſſen, 1821 Kaiſerswerth, 1823 Gräfrath, 1830 Düſſeldorf.
	2. "	Kaiſerswerth, 1821 Eſſen,
3. " " (Poſen-Brombergſches)	1. "	Poſen, 1821 Trzemesno, 1822 Gnesen,
	2. "	Trzemesno, 1821 Poſen.
4. " " (2. Düſſeldorfer)	1. "	Neuß,
	2. "	Düſſeldorf, 1830 Gräfrath,

Die Kavallerie-Regimenter hatten dieſelben Garniſonen, wie die Infanterie, mit folgenden Ausnahmen:

Die Kavallerie des 2. Bat. des 31. Regiments ſtand 1820 in Trier,
" " " 3. " " 31. " " 1821 in Prüm,
" " " 1. " " 2. Komb.-Regts. " in Düſſeldorf.

Auch für die Garde- und Grenadier-Landwehr wurde durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 1. Mai 1820 eine der allgemeinen analoge Formation (wie ſie für die Mobilmachung bereits beſtand) angeordnet und demgemäß gebildet:

1. Garde-Landwehr-Brigade.

Das 1. Garde-Landw.-Regt. (aus dem Königsberger und Stettiner Bataillon),
1. Bat. (Königsbergſches) Garniſon Königsberg,
2. " (Stettinſches) Garniſon Stettin,
3. " (Königsberg-Stettiner, ſeit 1821 Konitzſches) Garniſon Konitz.

das 2. Garde-Landw.-Regt. (aus dem Berliner und Magdeburger Bataillon),
1. Bat. (Berlinſches) Garniſon Berlin,
2. " (Magdeburgſches) Garniſon Magdeburg,
3. " (Berlin-Magdeburger, ſeit 1821 Kottbusſches) Garniſon Kottbus.

2. Garde-Landwehr-Brigade.

das 3. Garde-Landw.-Regt. (aus dem Görlitzer und Breslauer Bataillon),
1. Bat. (Görlitzſches) Garniſon Görlitz,
2. " (Breslauſches) " Breslau,
3. " (Görlitz-Breslauer, ſeit 1821 Poln.-Liſſaſches) Garniſon Poln.-Liſſa.

das 4. Garde-Landw.-Regt. (aus dem Hammſchen u. Düſſeldorfer Bataillon),
1. Bat. (Hammſches) Garniſon Hamm,
2. " (Koblenzſches) " Koblenz,
3. " (Hamm-Koblenzer, ſeit 1821 Düſſeldorfſches) Garniſon Düſſeldorf.

Der Stamm eines jeden der acht alten Bataillons wurde von jetzt ab feſtgeſetzt auf:

1 Stabsoffizier,
1 Kapitain,
1 Premier-Lieutenant,
5 Sekonde-Lieutenants,
12 Unteroffiziere,
4 Spielleute,
72 Gemeine,
1 Bataillons-Chirurgus,
1 Büchſenmacher,

und der eines neuen Bataillons auf:

2 Kapitains,
2 Premier-Lieutenants,
4 Sekonde-Lieutenants,
12 Unteroffiziere,
4 Spielleute,
72 Gemeine,
1 Bataillons-Chirurgus,
1 Büchſenmacher.

Im Jahre 1821 wurde aus abkommandirten Offizieren und Mannſchaften ſämmtlicher Garde-Landwehr-Regimenter ein Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon formirt, um den Garde-Landwehr-Bataillons die Erhal-

tung der Gleichförmigkeit des Dienſtes möglichſt zu erleichtern. Das Bataillon ſollte alle drei Jahre während eines Sommerhalbjahres zuſammengezogen ſein und nach den Herbſtübungen jedesmal wieder aufgelöſt werden. In dieſer Weiſe kam es auch im Jahre 1822 das erſte Mal zuſammen. Im Jahre 1824 wurde jedoch befohlen, daß die Zuſammenziehung alljährlich ſtattfinden und die Hälfte auch während des Winters zuſammenbleiben ſollte. Im Jahre 1826 wurden ſchließlich die Stämme der Garde-Landwehr-Bataillons denen der übrigen gleichgemacht und die vorhandenen Offiziere und Mannſchaften zur Bildung eines Garde-Reſerve-Infanterie- (Landwehr-) Regiments von zwei Bataillons (urſprünglich à 1 Stabsoffizier, 4 Kapitains, 4 Premier-Lieutenants, 19 Sekonde-Lieutenants, 49 Unteroffiziere, 17 Spielleute, 560 Mann, vom Jahre 1832 ab mit demſelben Etat wie die übrige Garde-Infanterie) verwendet. Das Regiment war beſtimmt, bei ausbrechendem Kriege aufgelöſt und unter die 12 Garde-Landwehr-Bataillons vertheilt zu werden, um ſie mit einer Anzahl dienſtkundiger Offiziere, Unteroffiziere und Mannſchaften zu verſehen.

Bei der Kavallerie wurden im Jahre 1821 aus dem bisherigen Regiment von 8 Stamm-Eskadrons 2 Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter zu 4 Eskadrons gebildet, welche im Kriege den Stamm von 4 Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimentern bilden ſollten, und zwar kamen:

Zum 1. Garde-Ldw.-Kav.-Regt.	die bish.	7.	Stamm-Eskd.	(Kleveſche) als 1.
"	"	1.	"	(Litthauiſche) als 2.
"	"	6.	"	(Schleſiſche) als 3.
"	"	8.	"	(Rheiniſche) als 4.
Zum 2. Garde-Ldw.-Kav.-Regt.	"	2.	"	(Pommerſche) als 1.
"	"	3.	"	(Brandenburg.) als 2.
"	"	5.	"	(Poſenſche) als 3.
"	"	4.	"	(Thüringiſche) als 4.

Im Jahre 1826 erhielten dieſelben den Namen „erſtes und zweites Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiment". Somit beſtand die Landwehr vom Jahre 1821 ab aus:

1. Garde-Landwehr:
   - 4 Infanterie-Regimentern à 3 Bataillons,
   - 2 Kavallerie- " à 4 Eskadrons.
2. Provinzial-Landwehr:
   - 32 Infanterie-Regimentern à 3 Bataillons,
   - 4 Komb.-Inf.- " à 2 "
   - 32 Kavallerie- " à 3 Eskadrons,
   - 4 Kavallerie- " à 2 "

Im Kriege sollte die Landwehr ausrücken mit:

Erstes Aufgebot:

12	Garde-Bataillons	à 1000	Mann,
96	Provinz- "		
8	Reserve- "		
4	Garde-Kav.-Rgtrn.	à 600	"
16	Prov.- " "	à 972	"
8	" " Eskds.	à 162	"
116	Artillerie-Kompag.	à 100	"

2. Aufgebot; ganz ebenso, nur exclusive Garde.

Hiervon waren zur Einreihung in die Feld-Armee bestimmt:

108 Bataillons (108,000 Mann Infanterie) und 108 Eskadrons (17,950 Mann), zusammen (rund) 126,000 Mann;

Zur Besatzungs-Armee:

8 Bataillons und 8 Eskadrons des ersten Aufgebots, zusammen (rund) 9400 Mann, und das ganze zweite Aufgebot, dessen Stärke damals jedoch noch unbestimmt war und daher nur annähernd mit 100,000 Mann angenommen werden soll;

die Landwehr-Artillerie wurde unter die Feld- und Festungs-Artillerie vertheilt; die Landwehr-Pioniere bildeten keine besonderen Abtheilungen, und die Jäger (Schützen) blieben im Reserveverhältniß.

Die preußische Feldarmee setzte sich demgemäß (excl. Artillerie und Pioniere) zusammen aus:

1) Linientruppen:

12 Garde- und Grenadier-Bataillons, 96 Infanterie-Bataillons, 6 Jäger- u. Schützen-Bataillons (mit Garde)	= 114,000 M.	Infanterie.
4 Garde-Kavallerie-Regimentern, 32 Linien- " "	= 21,600 "	Kavallerie.
Summa:	135,600 M.	Linientruppen.

2. Landwehr:

12 Garde-Landwehr-Bataillons, 96 Provinz- " "	= 108,000 M.	Infanterie.
4 Garde-Landw.-Kav.-Regtrn. (à 4 Eskadrons) 16 Prov.- " " " (à 6 Eskadrons)	= 17,950 "	Kavallerie.
Summa:	= 125,950 M.	Landwehr.
Totalstärke:	= 261,550 Mann.	

Die Besatzungs-Armee wurde gebildet aus:

1. Linientruppen:

8 Reserve-Infanterie-Regimentern = 16,000 Mann, den Ersatz-Truppen für Garde und Linie, den Garnison-Kompagnieen (Halb-Invalide).

2. Landwehr:

8 Reserve-Bataillons = 8000 Mann,
8 • Eskadrons = 1496 •
dem gesammten 2. Aufgebot.

Nach dieser Formation war also beinahe die Hälfte der Feldarmee aus Landwehr gebildet. In Hinsicht der wirklichen Kriegstüchtigkeit dieser letzteren hatte die Umformung keine Verbesserungen bewirkt, denn es waren das Mannschaftsmaterial, die lose Organisation der Truppenkörper und die Beschaffenheit der Führer so wie früher geblieben; die Verbesserungen lagen also nur in der Verminderung der vorher unverhältnißmäßigen Zahl und in dem festeren Anschluß an den Truppenverband der Linie.

Bemerkenswerth erscheinen die Einrichtungen, durch welche für die Garde-Landwehr tüchtige Stämme dienstkundiger Offiziere und kriegstüchtig ausgebildeter Mannschaften geschaffen wurden. Hierdurch konnte man nach Möglichkeit in der Garde-Landwehr wirklich kriegsbrauchbare Truppen herstellen, und als im Jahre 1836 noch befohlen wurde, daß bei der Garde-Landwehr nur solche Offiziere angestellt werden sollten, die bisher als Offiziere in Garde-Korps gedient, so war hier wirklich alles überhaupt Mögliche geschehen, um eine derartige Truppe für den Feldkrieg brauchbar zu machen.

In der nunmehr erhaltenen Verfassung verblieb die Landwehr während der folgenden Friedensepoche, deren Einflüsse und Wirkungen wir in einer zusammenhängenden Darstellung betrachten wollen. *)

Fünftes Kapitel.
Die Friedensjahre.

Wie sehr die Landwehr-Idee, welche so wesentlich zur Wiederherstellung der preußischen Monarchie beigetragen hatte, dem ganzen Wesen des preußischen Volkes entsprach und so recht eigentlich als ein Produkt

*) Mit dem Jahre 1821 hörte die bisherige Benennung der Landwehr-Regimenter nach den Regierungs-Departements durch folgende Verfügung auf:

„Ich bestimme hiermit, daß künftig die Landwehr-Regimenter blos nach ihrer Nummer, die einzelnen Bataillons dieser Regimenter ebenfalls nach ihrer Nummer im Regimente und außerdem nach den Stabsquartieren ihrer Stämme benannt werden sollen. Bei dem 20. Landwehr-Regiment soll das jetzige 2. Bataillon künftig das 3. und das jetzige 3. künftig das 2. Bataillon sein.“

unſerer geſammten Entwickelungsgeſchichte betrachtet werden konnte, das zeigte die große Sympathie, welche ſich allenthalben für die neue Inſtitution kund gab. Die erſten Jahre nach dem Kriege weiſen zahlreiche Beiſpiele von Opferwilligkeit auf, durch welche ſich alle Stände auszeichneten, indem ſie zur Verbeſſerung der Ausrüſtung und Verſchönerung der äußeren Ausſtattung der Landwehr beitrugen. Wir können hier nicht alle derartig anerkennenswerthen Handlungen aufzählen, ſondern müſſen uns begnügen, einige Beiſpiele mitzutheilen, wobei wir ausdrücklich bemerken, daß wir dieſelben, um Niemand Unrecht zu thun, nicht als die nach unſerer Anſicht bedeutendſten, ſondern rein zufällig ausgewählt haben.

„Nach einer von dem Landwehr-Inſpekteur Generalmajor von Tippelskirch unter dem 27. März 1818 erſtatteten Anzeige haben die Kreiſe, aus welchen die beiden Koblenzer Landwehr-Regimenter geſtellt und komplettirt werden, dieſe Regimenter mit Seiten-Gewehren auf ihre Koſten verſehen.

Ebenſo rühmlich haben nach einem Sr. Majeſtät dem Könige zugekommenen Bericht des General-Kommandos in Schleſien die Kreiſe des Reichenbacher und mehrere Kreiſe des Oppelnſchen Regierungs-Departements für Verſchönerung ihrer Landwehr-Kavallerie geſorgt, indem die erſteren Fangſchnüre und Leibbinden für ſelbige angeſchafft, die letzteren aber ebenfalls Ulanen-Czakos, Fangſchnüre und Leibbinden für ſie geliefert haben.“ (Milit.-Wochenbl. Jahrg. 1819 S. 911).

„Zur Verbeſſerung der Bekleidung und Equipirung der Landwehr der Kösliner Inſpektion haben ſich die betreffenden Kreiſe zu beträchtlichen Beiträgen erboten“. (Milit.-Wochenbl. Jahrg. 1819 S. 1051).

„Des Königs Majeſtät haben die guten Geſinnungen, welche den Pyritzer und Saziger Kreis veranlaßt haben, die 1. Schwadron des 2. Stettiner Landwehr-Regiments mit Czakos und Leibbinden zu verſehen, anzuerkennen und der Schwadron das Tragen derſelben zu geſtatten geruht“. (Milit.-Wochenbl. Jahrg. 1819 S. 1052).

„Die Infanterie der Landwehr des Poſener Regierungs-Departements iſt von mehreren Kreiſen mit neuen Mützen und Säbelkoppeln verſehen, ſowie auch größtentheils mit neuen Mänteln; das 2. und 3. Poſener Landwehr-Regiment hat eigene Muſikchöre, wovon das erſtere aus 24 Janitſcharen beſteht, und für die Kavallerie ſind Leibbinden, Czakos neuer Art, breite beſchlagene Kartuſchen-Rieme, ſowie Sattelkiſſen und weiße Futterſäcke durch freiwillige Beiträge der Stände beſchafft worden.“ (Milit.-Wochenbl. Jahrg. 1819 S. 1059).

„In öffentlichen Blättern ſind mehrfache Anzeigen von freiwilligen Beiträgen für den Zweck der Verſchönerung der Landwehr enthalten.

Die ſchleſiſche und die Landwehr des Großherzogthums Poſen, zu den diesjährigen Herbſtübungen des 5. und 6. Armee-Korps herangezogen, hat ſich einer ſolchen nationellen Unterſtützung auch dieſes Jahr zu erfreuen gehabt. Sie hat ſich den Beifall des Monarchen erworben, und den Schleſiern wurde die Allerhöchſte, öffentlich bekannt gemachte Anerkennung der rühmlichen Mitwirkung, Behufs der Bekleidung und Ausrüſtung der Landwehr.

In welchem Grade die ſämmtlichen Kreiſe hierzu beigetragen haben, iſt zwar nicht bekannt; daß aber die Zuſchüſſe nicht unbeträchtlich geweſen ſind, läßt ſich mit ziemlicher Gewißheit aus den freiwilligen Beiträgen ſchließen, welche dem 10. und 11. Regiment (der 11. Landwehr-Brigade) zugegangen ſind, zu deren Bezirk nachſtehende Kreiſe gehören: Breslau, Oels, Neumarkt, Trebnitz, Glatz, Habelſchwerdt, Brieg, Frankenſtein, Ohlau, Strehlen, Münſterberg, Wartenberg, Namslau und Kreuzburg.

Von dieſen Kreiſen liegen die Angaben folgender Beiträge vor:

von der Stadt Breslau	502	Thlr.,
" dem Kreis "	150	"
" " " Oels	120	"
" " " Neumarkt	350	"
" " " Trebnitz	67	"
" " " Glatz	212	"
" " " Habelſchwerdt	222	"
" " " Brieg	151	"
" " " Frankenſtein	100	"
" " " Ohlau	206	"
" " " Strehlen	300	"
" " " Münſterberg	289	"
von einzelnen Privatperſonen	921	"
Summa:	3590	Thlr.

Die letzterwähnten Beiträge rühren übrigens nur von zwei Individuen her, dem Standesherrn Grafen Henckel von Donnersmark und dem Kommerzienrath Strahl in Glogau." (Zeitſch. f. Kunſt, Wiſſenſchaft u. Geſch. des Krieges, 14 Bd. (1828) S. 296 u. 297).

Auch Se. Majeſtät der König wendete nicht nur der Organiſation der Landwehr-Inſtitution ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zu, ſondern bewies auch durch äußerliche Auszeichnung das huldvolle Intereſſe, welches er für dieſelbe hegte. Wir haben bereits mitgetheilt, wie die Stamm-Eskadrons der Garde-Landwehr-Kavallerie dadurch ausgezeichnet wurden, daß ſie als Chefs die Prinzen des Königlichen Hauſes erhielten.

In gleicher Weiſe geſchah dies bei den Bataillons der Garde-Landwehr-Infanterie, und zwar wurde ernannt:

Zum Chef des 1. Bat. (Königsberger) 1. Garde-Ldw.-Regts. Se. K. H. der Prinz Albrecht (ſeit 1828).
" " " 2. " (Stettiner) 1. Garde-Ldw.-Regts. Se. K. H. der Prinz Wilhelm (Se. Maj. der jetzt regierende König).
" " " 1. " (Berliner) 2. Garde-Ldw.-Regts. Se. K. H. der Kronprinz.
" " " 2. " (Magdeburger) 2. Garde-Ldw.-Regts. Se. K. H. der Prinz Friedrich.
" " " 1. " (Görlitzer) 3. Garde-Ldw.-Regts. Se. K. H. der Prinz Auguſt.
" " " 2. " (Breslauer) 3. Garde-Landwehr-Regts. Se. K. H. der Prinz Karl.
" " " 1. " (Hammſches) 4. Garde-Ldw.-Regts. Se. K. H. der Prinz Heinrich.
" " " 2. " (Koblenzer) 4. Garde-Ldw.-Regts. Se. K. H. der Prinz Wilhelm (Bruder des Königs).
" " " 3. " (Düſſeldorfer) 4. Garde-Ldw.-Regts. Se. K. H. der Prinz Adalbert (ſeit 1834).

Ferner wurden in Ausführung der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 1. Oktober 1813 bald nach beendetem Kriege im Jahre 1815 den alten Landwehr-Regimentern als Belohnung für ihr gutes Verhalten dem Feinde gegenüber Fahnen und Standarten verliehen. Ebenſo erhielten die 8 urſprünglichen Garde-Landwehr-Bataillons Fahnen, und ſpäter auch die Kavallerie-Regimenter Standarten.

Unter dem 19. September 1818 richtete der gnädige Monarch ſodann nachſtehenden Erlaß an die Vaterlands-Vertheidiger der Jahre 1813, 1814 und 1815:

„Nachdem auf den denkwürdigſten Wahlplätzen den gefallenen Helden Denkmäler errichtet worden, iſt es Mein Wunſch, auch in der Hauptſtadt des Reichs, Meinem treuen Volk und insbeſondere allen denen, die aus ſeiner Mitte den Kampf für Freiheit und Recht beſtanden, als gemeinſames Anerkenntniß edler Hingebung für König und Vaterland ein Denkmal von Eiſen zu widmen. Am heutigen Tage iſt der Grundſtein dazu gelegt worden. Die Anweſenheit Meines erhabenen Freundes und Bundesgenoſſen, des Kaiſers von Rußland Majeſtät, hat die Feier dieſer Handlung verherrlicht. — In Jahresfriſt wird das Denkmal vollendet ſein; eine ehrende Erinnerung für die muthigen Streiter der großen Zeit und eine ernſte Mah-

nung an die Jugend des Volkes, ihnen nachzueifern in Tapferkeit und treuer Liebe für König und Vaterland."

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Am 30. März 1821 wurde das vollendete Monument (auf dem Tempelhofer Berge errichtet) feierlich enthüllt und hierbei folgende Ansprache erlassen:

„An die Stellvertreter des Heeres bei der Einweihung des Krieger-Denkmals.

Wir haben am heutigen gefeierten Tage dem Denkmal die Weihe gegeben, das Ich als Anerkenntniß der Treue Meines Volkes in verhängnißvoller Zeit, und der Tapferkeit seiner Söhne im Kampf für Unabhängigkeit und Recht zu errichten verhieß. Wir überliefern es mit dem erflehten Segen des Himmels unseren Nachkommen als ein bedeutungsvolles Andenken an eine Zeit harter Bedrängniß, an den Heldenmuth der Krieger, durch den die Selbstständigkeit des Vaterlandes erkämpft ward, und als ein heiliges Zeichen der allwaltenden Gerechtigkeit. Wenn an der geweihten Stätte die glorreichen Erinnerungen des heutigen Tages jede Brust erfüllen, so ist es vor Allem, was uns erhebt, die Erinnerung an das glänzende Beispiel der Einigkeit und des unerschütterlichen Vertrauens zwischen Fürst und Volk, und der ächten Begeisterung, womit die Nation für die Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Vaterland und für die Ehre des angestammten Thrones in den Kampf zog. Dem Gedächtniß dieser Tugenden bleibe also auch dies Denkmal geweiht! Sie ferner zu bewahren, vertraut zunächst das Vaterland denen, die zu seiner Vertheidigung berufen sind: Euch und Euren Waffengefährten, deren Stellvertreter ihr bei der heutigen Feier waret. Euer Ziel sei, dies Vertrauen zu rechtfertigen und jene Tugenden zur Ehre des preußischen Namens auf die Nachkommen zu vererben, welche des Vaterlandes Heil und Schutz und der Stolz Eures Königs sind!

Berlin, den 30. März 1821."

(gez.) Friedrich Wilhelm.

So wäre denn Alles schön, ja vortrefflich, und der preußische Staat, trotz seines geringen Umfanges, durch sein nationales Wehrsystem und die Wehrkraft seines Volkes allen anderen Großstaaten ebenbürtig gewesen, wenn die Grundlagen des Systems in ihrer naturgemäßen Bedeutung festgehalten worden wären. Daß dies bei der definitiven Organisation der Landwehr nicht geschehen, haben wir früher nachgewiesen, und so konnte es denn nicht fehlen, daß sich in der, aller militairischen

Verhältniſſe unkundigen, großen Maſſe der Nation nach und nach der Glaube feſtſetzte: die Landwehr-Inſtitution, deren große Erfolge noch friſch in Erinnerung waren (und welche die Nation ſowohl deshalb, als auch weil ſie ſich überhaupt durch ihren Charakter angezogen fühlte, hochhielt) wäre der Kern des Heerweſens, und die ſtehende Armee habe nur den Zweck, die Rekruten für die ſpätere Verwendung der Landwehr auszubilden. Man kann ſich über eine ſolche Täuſchung derjenigen, welche doch nur nach den äußeren Erſcheinungen urtheilen konnten, nicht wundern, denn ſie wurden ja hierzu förmlich gezwungen, wenn ſie hörten, wie viele Sachverſtändige ſelbſt in derartigen Irrthümern befangen waren, und das Kriegsminiſterium, deſſen Entſcheidung doch unzweifelhaft als die kompetenteſte erſcheinen konnte, durch ſeine Einrichtungen bei der Landwehr dieſer Täuſchung direkt Veranlaſſung und Nahrung gab. Wenn die höchſte militairiſche Behörde des Staats die Landwehr für den Feldkrieg brauchbar erachtete und zum erſten Zuſammenſtoß mit dem Feinde beſtimmte; wenn die Militairs, welche dieſe Anſchauung vertraten, hierfür ſelbſt die Zuſtimmung des Königs zu erlangen vermochten: ſo darf es nicht auffallen, daß die unkundige Menge, welche natürlich glauben mußte, daß die Landwehr zu denjenigen militairiſchen Leiſtungen, für welche ſie beſtimmt war, auch geeignet wäre, über die wahre Bedeutung der Landwehr-Inſtitution ſchiefe Anſichten gewann. Am gefährlichſten mußte hierbei der Umſtand wirken, daß man die bisherige Landwehr während der Feldzüge als kriegsbrauchbar erkannt, indem der Beweis für dieſe, aber nur augenblickliche Eigenſchaft, durch die Thatſachen geführt war, während ihr Verſchwinden nicht ſichtbar wurde; denn äußerlich betrachtet, vervollkommnete ſich die Landwehr ja während der Friedensorganiſation, indem ſie zum größten Theil ausgebildete Leute erhielt und in ihrer Ausrüſtung auf einen ganz anderen Stand gebracht wurde, als der des Jahres 1813 geweſen war. Der Verluſt der inneren Kriegstüchtigkeit konnte auf den Exerzirplätzen und bei den Friedensübungen nicht bemerkbar werden, hier war vielmehr Alles dazu angethan, die Täuſchung zu erhalten, und die wahre, allein entſcheidende Probe des Krieges fand glücklicher Weiſe nicht ſtatt; wir können nicht anders ſagen, als glücklicher Weiſe, ſo ſehr dies auch dem bisher Behaupteten zu widerſprechen ſcheint, weil wir der Ueberzeugung ſind, daß Preußen eine gründliche Erfahrung durch den Krieg mit unglaublichen Opfern hätte bezahlen müſſen!

Wir ſagten, daß in den erſten Zeiten nach dem Kriege ſich überhaupt keine bedeutenden Stimmen prinzipiell gegen die permanente Einreihung der Landwehr in die erſte Feldarmee erhoben hätten. Die blendende Täuſchung der kriegeriſchen Erfolge wirkte zu ſtark und ließ dieſe

Maßregel, die ja, wie man ſagte, in dem Kriege ſelbſt die Feuerprobe beſtanden, in ihren Grundzügen als angemeſſen erſcheinen. Nur in der Organiſation gingen die Meinungen auseinander, indem die nüchternen, weniger in Idealen und Theorieen ſchwärmenden Beurtheiler die innigſte Verſchmelzung der Landwehr mit der Linie verlangten und ſo die Leiſtungsfähigkeit der erſteren ſichern zu können glaubten. Hierum drehte ſich der Streit; hierauf waren auch alle Veränderungen berechnet; die Wiederherſtellung des reinen Prinzips im Wehrſyſtem nach der naturgemäßen Zweitheilung in offenſives und defenſives Element faßte man nicht ins Auge. Ohne dieſe Grundlage blieb aber alles Stückwerk, ja manche, an ſich betrachtet, zweckmäßige und dem einen Faktor des Heerweſens zuträgliche Veränderungen blieben nicht im allgemeinen Zuſammenhang, oder wirkten gar ſchädlich auf den anderen. Man hatte in der Beſtimmung der Stärke und Zuſammenſetzung des ſtehenden Heeres gefehlt, und dieſer Fehler erzeugte eine fortlaufende Kette fortwährender Mängel im Heerweſen, trotz des eifrigſten Beſtrebens, im Speziellen zweckentſprechende Einrichtungen zu treffen. Wenn wir auch zugeben wollen, daß die Organiſation des preußiſchen Heerweſens für die Anforderungen der erſten Epoche nach dem Kriege ausreichte, weil die darin begründeten Machtmittel Preußens denen der anderen, ebenfalls ſehr erſchöpften Staaten gegenüber genügten, ſo war dies doch immer höchſtens ein Proviſorium, keine Durchführung allgemeiner Prinzipien für die Dauer, und es zeigte ſich bald, wie ſchwer es iſt, unter der lähmenden Einwirkung des Friedens die Heeresſtärke ſpäter, ſobald dies durchaus geboten erſchien, zu erweitern.

Das Schlimmſte aber war das bei der Armee zur Anwendung gelangte Sparſamkeitsprinzip. Der alte Grundſatz, daß der größere Theil der Staatseinnahmen für das Heerweſen, durch deſſen Tüchtigkeit Preußens Größe geſchaffen und allein geſichert war, verwendet und zu dieſem Behuf in der Civiladminiſtration geſpart werden müſſe, verwandelte ſich in das Gegentheil. Als unter der nicht ſehr haushälteriſchen Hardenbergſchen Verwaltung die Schulden des Staates nach dem Kriege in höherem Maße wuchſen, als dies während deſſelben und ſelbſt in der Unglücksperiode geſchehen war, der König aber, ſobald er dies erkannte, mit der ganzen Entſchiedenheit ſeines durch Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe ausgezeichneten Charakters Einſpruch erhob und verlangte, daß die Staatsverwaltung mit den Einnahmen auch auskommen müſſe; da erklärte der Staatskanzler: die Armee wäre zu koſtſpielig. Es wurde nun ſofort hier nach Möglichkeit (Herbſtentlaſſung und Frühjahrseinſtellung; Reduktion im Etat; Verabſchiedungen, Reduktion der Landwehr ꝛc.) geſpart; allein was erreicht wurde, blieb ein Tropfen im

Meer, der Art und Weiſe gegenüber, mit der in der Civil-Adminiſtration verfahren wurde*). Die Armee, welche Preußen geſchaffen und wiederhergeſtellt hatte, blieb alſo, ſtatt angemeſſen vergrößert zu werden, unter das erforderliche Maß herabgeſetzt und mußte ihre heterogenen Beſtandtheile in der Feldarmee behalten, weil das ſeit dem Kriege durch die Hardenbergſche Verwaltung geſchaffene Beamtenheer alle Mittel abſorbirte. Es begann jene Epoche, in welcher an die Stelle des alt-hiſtoriſchen Militairſtaates der Beamtenſtaat trat und ſtatt des kriegeriſchen das büreaukratiſche Element zur Herrſchaft gelangte; ein Entwickelungsprozeß, mit deſſen Folgen wir noch jetzt zu kämpfen haben. Die Landwehr-Inſtitution gewährte nun das beſte Mittel, mit unverhältnißmäßig geringen Koſten eine ſtarke Armee, freilich theilweiſe nur auf dem Papier oder doch nicht ſofort brauchbar, aufzuſtellen; daher wurde ſie das Schooßkind des bureaukratiſchen Beamtenthums, welches in ihr die Möglichkeit ſeiner Exiſtenz erblickte und natürlich nicht genug des Lobes für eine ſo vortreffliche Einrichtung finden konnte.

Die erſten fünfzehn Jahre nach dem Kriege ſind in der Geſchichte Preußens keine glücklichen. Das Heerweſen ohne richtige Baſis, mehr auf Schein, als auf reelle Kraft begründet; in der Verwaltung ein neues Syſtem, welches mit dem ehemaligen alt-preußiſchen Beamtenthum ſchon dadurch im grellſten Gegenſatz ſtand, daß es über jeden Angeſtellten wieder einen Kontrolleur einſetzte, bis ſo viel kontrollirt wurde, daß dies am Ende mehr koſtete, als überhaupt hätte betrogen werden können; ferner ein in dem engen Geſichtskreis der Auslegung des todten Buchſtabens nach beſtimmten Formeln nach und nach verknöchernder, der Kenntniß wirklicher Lebensverhältniſſe fremd gewordener Juriſtenſtand; und zu alledem das Auftauchen einer Menge widerſtreitender Ideen, welche in einem ſo gewaltigen Gährungsprozeß, wie der vergangene,

---

*) „Zwei von meinen Leuten waren Kopiſten bei der hieſigen Regierung geworden. Der Eine bekömmt ſeit 4 Jahren 1 Thlr. 8 Gr., der Andere ſeit 3 Jahren 1 Thlr. täglich. Ein Unteroffizier vom Brandenburgiſchen Ulanen-Regiment, der einen Bruder-Kopiſten hier hat, ward ganz kürzlich mit 16 Gr. täglich angeſtellt. Das ſind alſo Gehalte von 487, von 365 und 243 Thlrn. fürs bloße Abſchreiben! — Während hier 12 Kapitains, die im Felde Kompagnieen und 1200 Thlr. Gehalt gehabt, nach dem Frieden 600 Thlr. bekommen hatten, jetzt mit 400 Thlrn. fortgeſchafft wurden, wurden, gerade zur ſelben Zeit, hier, an demſelben Ort, zwei Regierungsräthe, ein alter Routinier, den man nie hatte brauchen können, und ein Sachſe, der uns noch gar nicht gedient hatte, mit ihrem vollen Gehalt, 1200 oder 1400 Thlr., in den Ruheſtand verſetzt, und ſo allenthalben."

Aus dem Nachlaſſe Frd. Augſt. Ludwg. v. d. Marwitz, 1. Bd., S. 411.

wohl entstehen mußten, mit dem Aufhören des außerordentlichen Zustandes nicht aber auch sofort verschwanden, vielmehr theilweise im Staatswesen eine Zeit lang zur Geltung gelangten oder doch darnach strebten und dadurch Kampf und Erbitterung erzeugten. Die in Wirklichkeit so rein-preußische Begeisterung des Jahres 1813 wurde nachträglich vergiftet, und die damals in verschwindender Minderheit vorhandenen Ideologen und Kosmopoliten, die gegen das militairische Element, welches in der preußischen Erhebung verkörpert auftrat, nicht aufkommen konnten, wurden jetzt, wo im Frieden das Gegengewicht der militairischen Anforderung und Bedeutung wegfiel, um so lauter und deduzirten, daß der Kampf nicht der Wiederaufrichtung des historischen Preußens gegolten hätte, sondern ein Kreuzzug für allgemeine Freiheitsideen gewesen wäre. Während man so alle Verhältnisse auf den Kopf stellte, war es freilich nicht zu erwarten, daß praktische, auf reale Verhältnisse und Erfahrungen begründete Anschauungen zur Geltung gelangen konnten. Es war eine trübe Zeit, ein trauriger Reflex gegenüber dem Glanz der jüngstvergangenen Zeit; schmerzlich für die, welche diesen Glanz mit ihrem Blute wiedererworben, und schmerzlich vor allen für das Herz des edlen Monarchen, der zu allen Zeiten so treu und väterlich für sein Volk gesinnt und nur auf das Wohlergehen desselben bedacht war! Doch wir haben es zum Glück nicht mit einer politischen, sondern mit einer militairischen Geschichte zu thun und brauchen uns auf politische Betrachtungen nur da genauer einzulassen, wo dieselben die militairischen Verhältnisse berühren. Auf die Landwehr waren aber die politischen Verhältnisse jener Epoche noch nicht von bedeutendem Einfluß, denn zu der Höhe der heutigen Anschauung, daß die Ideologen die Landwehr ins Leben gerufen und zum Siege geführt hätten, und daß man mit Phrasen und Tiraden jeden Feind besiegen könne, schwang man sich im Allgemeinen damals noch nicht auf. Die Landwehr wurde noch immer als das, was sie war, als eine militairische Institution, angesehen, und es kommen daher bei unserer Betrachtung dieser Epoche auch wesentlich nur die militairischen Gesichtspunkte zur Geltung. —

Die Uebungen in den ersten Jahren wurden noch im Sinne der Landwehr-Ordnung abgehalten, und wir finden im Jahre 1819 z. B. kombinirte Landwehr-Regimenter an den Divisions-Manövern theilnehmen. Allein die unglücklichen Sparsamkeitsrücksichten beseitigten auch bald dieses einzige Mittel, die Truppenkörper der Landwehr im Frieden in etwas für ihre kriegerische Bestimmung geeignet zu machen. Bereits 1820 wurden die zweimaligen Uebungen des 1. Aufgebots von resp. 3 Wochen und 8 Tagen in eine einmalige von 14 Tagen verwandelt und die des 2. Aufgebots ganz aufgehoben. Von da ab waren es, mit

Ausnahme der in größeren Zwiſchenräumen ſtattfindenden Königsrevüen, zu denen alſo nicht alle Wehrmänner während ihrer Dienſtzeit im 1. Aufgebot herangezogen werden konnten, nur Exerzirübungen in den Bataillons. Ausexerzirt waren die Landwehrmänner aber größtentheils; was ihnen fehlte, war die Uebung ihrer Truppenkörper in kriegsmäßigen Verhältniſſen, und hierzu erhielten ſie von jetzt an faſt gar keine Gelegenheit.

Außerdem entſtand in der Landwehr nach und nach allerdings auch noch ein Beſtandtheil, dem die genügende Ausbildung des einzelnen Mannes fehlte. Jedes Linien-Regiment entließ jährlich $3 \times 140 = 420$ Mann, was in ſieben Jahrgängen bei einem Abgang von 25 Prozent eine Summe von 2205 Köpfen ergab, während das korreſpondirende Landwehr-Regiment für ſeine Kriegsſtärke 3006 Köpfe nöthig hatte. Die 2 Jahrgänge Reſerven genügten außerdem auch nicht für die durch die Kriegsangmentation erfolgende Verdoppelung der Linien-Kadres, und es blieb nichts übrig, als den Reſt durch Heranziehung der im §. 8 a des Geſetzes vom 3. September 1814 der Landwehr überwieſenen Wehrpflichtigen zu decken. Dieſe Leute, welche auf 3 Monate bei den Landwehr-Bataillons eingezogen und durch Kommandirte der Linie nothdürftig ausexerzirt wurden, hießen Landwehr-Rekruten und entſprachen kaum den ſchlechteſten Krümpern aus den Jahren 1809 — 1012, da die meiſten dieſer letzteren ½ — 1 Jahr bei der Fahne blieben. Hierdurch wurde alſo in die ohnehin ſchon loſe innere Organiſation der Landwehr-Bataillons noch der Keil eines in ſeiner Ausbildung höchſt ungleichen Mannſchaftsmaterials getrieben. Man könnte entgegnen: im Jahre 1813 ſah es in dieſer Beziehung noch weit ſchlimmer aus. Gewiß; allein die Verhältniſſe des Jahres 1813 waren durch die Noth hervorgebracht, und es konnte doch unmöglich angemeſſen ſein, eine durch ſolchen Einfluß entſtandene und beſchränkte Einrichtung in ein dauerndes Syſtem, bei welchem man freie Wahl hatte, aufzunehmen.

Am ſchlimmſten aber ſah es in Hinſicht der Führer aus. Sobald die kriegserfahrenen Offiziere ſich nach und nach erheblich verminderten, war die Landwehr eine Armee ohne Offiziere, während ſie bei ihrem laſen inneren Zuſammenhange gerade eines vorzüglichen Offizierperſonals bedurft hätte. Man hatte zwar in der Landwehrordnung eine Beſtimmung in Betreff des Erſatzes gegeben, allein die hierbei zu ſtellenden Anforderungen militairiſcher Qualifikation nicht formulirt. Das Hauptkontingent zur Ergänzung des Landwehr-Offizier-Korps konnte naturgemäß nur aus den Freiwilligen entnommen werden, da die übrigen Kategorieen, aus denen die Wahl geſtattet war, wenig lieferten. Es erſcheint nun von vornherein höchſt ſonderbar, wie man die Landwehr-

Offizier-Korps aus Individuen bilden konnte, die nur den dritten Theil der gewöhnlichen Dienſtzeit durchgemacht hatten. Die Berechtigung zum einjährigen Dienſt war augenſcheinlich ein Aequivalent für die aufgehobenen Exemtionen und mochte als ſolches völlig gerechtfertigt ſein. Hierzu aber noch eine fernere Begünſtigung hinzuzufügen, erſchien, gegenüber der Laſt, welche der Maſſe der Bevölkerung durch ihre Militairpflicht erwuchs, ſchon an ſich durchaus nicht erforderlich und widerſprach außerdem gänzlich den militairiſchen Prinzipien. Wenn man nun einmal Miliz- oder Reſerve-Truppen zur ſofortigen Verwendung im offenen Felde gleich den ſtehenden beſtimmte, ſo mußte man doch ſicherlich alle Mittel, die überhaupt im Bereich der Möglichkeit lagen, ergreifen, um den einmal unvermeidlichen Mangel der ſteten Schlagfertigkeit wenigſtens theilweiſe anderweitig zu paralyſiren. Hierzu gehörte aber vor Allem, daß man derartigen Truppen ein ausgewähltes Führerperſonal gab, damit durch deſſen Tüchtigkeit die loſe innere Organiſation der Truppenkörper, welche erſt im Fall des Bedarfs zuſammengeſtellt und als ſolche faſt gar nicht kriegsmäßig geübt waren, einen feſten Kitt erhielt. Wurde es möglich, für die Landwehr ein ausgezeichnetes, dienſtkundiges, umſichtiges und mit allen militairiſchen Verhältniſſen vertrautes Offizier- und Unteroffizier-Korps herzuſtellen, ſo hatte man darin einen Rahmen von eiſerner Feſtigkeit, in welchem ſich die an ſich militairiſch ausgebildeten Wehrmänner dann ſehr bald als feſte Einheit zuſammengeſchloſſen hätten. Jedenfalls erforderte es die Beſchaffenheit und Beſtimmung der Landwehr, daß man an ihr Führerperſonal weit höhere Anforderungen ſtellen mußte, als an das der Linie mit ihren feſtgeſchloſſenen, kriegstüchtig ausgebildeten Truppenkörpern. Statt deſſen ſollten die Landwehroffiziere aus einer Klaſſe hervorgehen, die ihre Dienſtpflicht nur nebenbei erfüllt hatte, und von der die einjährige Dienſtzeit zum Theil doch noch immer als eine große Laſt, von der ſie am liebſten ganz befreit geweſen wäre, angeſehen wurde. Von ſolchen Aſpiranten konnte man daher von vornherein in der Hauptſache nur erwarten, daß ſie die Anſtellung als Landwehroffiziere lediglich als eine fernere Vergünſtigung und Erleichterung ihrer Militairpflicht anſehen würden, während die Bedeutung dieſer Stellung, wie wir entwickelt, gerade die höchſte Verpflichtung auferlegte. Im Intereſſe der Landwehr und der Wehrkraft überhaupt war es geboten, die Stellung der Landwehroffiziere (oder beſſer geſagt der Offiziere für die Landwehr) in der Armee in einer Weiſe zu erheben, daß ſie von einem jeden Linien-Offizier als eine Auszeichnung angeſehen worden wäre. Es war dies freilich nicht anders zu erreichen, als daß man, anſtatt im Intereſſe der Sparſamkeit die Etats zu reduziren, bei den Linientruppen ſchon im Frieden einen Theil der für die

Landwehr nöthigen Offiziere und Unteroffiziere über den Etat angeſtellt und ſie bei jeder Zuſammenziehung der Landwehr überwieſen hätte; ſodann mußten alle noch dienſtpflichtigen ausgeſchiedenen Linien-Offiziere nicht bei der Landwehr, ſondern im Kriegsfall wieder bei der Linie eintreten und dafür beſonders ausgewählte von dieſer an die Landwehr abgegeben werden. Auch aus den Freiwilligen konnte man beſonders qualifizirte junge Leute für die Landwehr (oder beſſer als Erſatz für abzugebende Linienoffiziere) heranziehen, dann mußten ſie aber dieſelbe Ausbildungszeit und Art durchmachen, wie die Offizier-Aſpiranten der Linie, und auch als Offiziere wiederholt längere Zeit, namentlich ſtets wegen der Herbſtübungen Dienſte leiſten. Es würden ſich hierzu freilich nur diejenigen bereit erklärt haben, welche wirklichen Beruf und Trieb zum Militairſtande beſaßen; ſie waren aber auch allein die brauchbaren. Ferner hätte man das bei der Garde angewendete Mittel auch auf die Provinzial-Landwehr ausdehnen, d. h. die Stämme über das Schreiber-, Ordonnanz-, Handwerker-Perſonal ꝛc. hinaus verſtärken ſollen, und vielleicht bei jedem Bataillon eine ſchwache Kompagnie bilden können, welche das Ausbilden der direkt der Landwehr überwieſenen Mannſchaft übernahmen, gelegentlich in kombinirten Bataillons geübt wurden und ſo im Mobilmachungsfall die Landwehr wiederum mit einer Anzahl dienſtkundiger Offiziere und Unteroffiziere verſehen hätten. Hierbei wäre es entſchieden zweckmäßig geweſen, den Unteroffizier-Etat eines ſolchen Stammes ſtärker zu machen, als es der Dienſt im Frieden abſolut forderte. — Freilich waren derartige Einrichtungen aber nicht umſonſt, und wenn ſie auch unverhältnißmäßig weniger gekoſtet hätten, als eine entſprechende Vermehrung des ſtehenden Heeres zur ſelbſtſtändigen Feld-Armee, ſo konnte auch ſelbſt eine kleinere Summe für das Heerweſen nicht flüſſig gemacht werden, weil das Hardenbergſche Beamtenheer Alles aufzehrte.

So ließ man denn die Landwehr in ihrem Weſentlichen ohne jede durchgreifende Verbeſſerung und beſchränkte ſich auf die äußeren Formationsverhältniſſe; wiederum, wie es ſcheint, in dem Irrthum, daß die äußere Form die innere Tüchtigkeit hervorrufen könne. Statt die Landwehr-Regimenter innerlich mit denen der Linie zu verſchmelzen und womöglich ein einheitliches Offizier- und Unteroffizier-Korps für alle ſechs Bataillons zu ſchaffen, dehnte man die Verſchmelzung nur auf den Diviſionsverband aus, und ſtatt die Leiſtungsfähigkeit der Landwehr durch ein vortreffliches Führerperſonal, als feſten Rahmen, zu ſichern, ließ man bei ihr ein Offizier-Korps entſtehen, welches, ohne hinreichende militairiſche Elementarſchule, ſchlechter ausgebildet war, als die Mannſchaft, und zum größten Theil die Stellung des Landwehr-Offiziers weit mehr

als eine Erleichterung, denn als eine und zwar ſehr ſchwere Verpflichtung anſah. Bezüglich der Unteroffiziere aber geſchah gar nichts; ihre Auswahl blieb den Landwehr-Kapitains überlaſſen, die ſelbſt ohne hinreichende Kenntniß ihres militairiſchen Berufes unmöglich den richtigen Maßſtab hierfür beſitzen konnten.

So mußte eine in ihrer urſprünglichen Idee herrliche und für ein nationales preußiſches Wehrſyſtem unentbehrliche Inſtitution, in ihrem innerſten Weſen ſiech und ſchwach geworden, nach und nach zu einer nur auf dem Papier ſtehenden militairiſchen Dekoration herabſinken und die Wehrkraft des Staates in die höchſte Gefahr bringen, da ſie trotzdem ihre von vornherein unnatürliche Beſtimmung behielt. Was der Krieg und die militairiſche Kraft des preußiſchen Volkes geſchaffen, das verzehrte die Einwirkung des langen Friedens, und Preußens einzige ſichere Stütze, ſein Heerweſen, verkümmerte, weil der althiſtoriſche Militairſtaat durch den modern-büreaukratiſchen Beamtenſtaat verdrängt wurde.

Natürlich zeigten ſich alle die hier beſprochenen Schäden nicht ſofort, ſondern entwickelten ſich erſt nach und nach aus den von Anfang an vorhandenen Keimen und traten erſt nach Dezennien an die Oberfläche; ja für den nicht ſorgfältig prüfenden Beobachter blieben ſie durch einen äußerlichen Schimmer übertüncht und erhielten dadurch die allgemeine Täuſchung. Jedoch wurden bereits in den zwanziger Jahren Stimmen laut, welche die Gefahren, die durch die Brüchigkeit der Heeresorganiſation entſtehen mußten, verkündeten. So ſpricht ſich von der Marwitz ſehr deutlich in dieſer Beziehung aus. Ganz abgeſehen von der ſonſtigen politiſchen Richtung dieſes Mannes, wird man zugeben müſſen, daß er ein Freund und Kenner der Landwehr-Inſtitution war, weshalb er auch entſchieden ihre Beibehaltung forderte; freilich aber auch ebenſo ihre Verbeſſerung. Er ſagt, nach unſerer Ueberzeugung größtentheils ſehr richtig:

„Der Zeitgeiſt ſetzte einen zu großen Werth auf eine ſogenannte wiſſenſchaftliche Bildung, die doch nur bei ſehr wenigen Individuen eine wirklich wiſſenſchaftliche iſt, bei den meiſten hingegen nur eine angelernte Verderbniß. Man erkannte noch nicht, daß die wirklich brave und tüchtige Geſinnung, auf welcher das Heil der Völker beruht, nicht beſteht in vielem Erlernten, ſondern in der Gewöhnung, immer recht und ehrliebend zu handeln. — Ob nun zwar eine wirklich durchgeführte wiſſenſchaftliche Bildung gerade dahin führt, ſo iſt doch die große Maſſe der Jünglinge, die dem Namen nach ſtudirt, nicht auf dieſem Wege, ſondern ſie ſucht nur, wie ſchon früher bemerkt, ein bequemeres Auskommen, als durch ihrer Hände Arbeit.

Da man nur denen, welche, eben weil ſie ſtudirten, nur ein Jahr zu dienen brauchten, auch zugleich die nächſten Ausſichten auf Offizierſtellen in der Landwehr eröffnete, ſo that man offenbar zu viel. Genug für Einen, der wirklich den Wiſſenſchaften folgen wollte, wenn die Vertheidigung des Vaterlandes ihm nur ein Geringes von ſeiner Zeit raubte; es brauchte darum nicht einem Jeden, der unter dem Schein der Studien nur ſeine Zeit leicht hinbrachte, noch eine Ausſicht mehr zum bequemen Leben eröffnet zu werden!

Mit einem Worte: die nur ein Jahr Dienenden hätten, ganz im Gegentheil, gar keine Ausſicht auf Offizierſtellen haben ſollen. Wer Offizier werden wollte, hätte durchaus die ganze vorgeſchriebene Zeit in den Waffen und im Dienſt ſich unterrichten müſſen, ſo wäre man einer Menge loſer Buben ledig geweſen und hätte tüchtige Leute an ihrer Stelle gehabt. Und ein wahrhaft der Wiſſenſchaft Ergebener würde es ſich immer zur Pflicht gerechnet haben, bei entſtehendem Nationalkriege an jedem Platz gegen den Feind zu ziehen.

Ein Hauptfehler unſerer ſonſt guten Militair-Organiſation war die gänzliche Trennung der Landwehr vom ſtehenden Heere. Das gab einen doppelten, widerſtrebenden Geiſt. Die Landwehr, in allem Aeußerlichen zurückgeſetzt, ſollte nachher von dieſen unerfahrenen Offizieren geführt werden. Schon in den Exerzirperioden zeigte es ſich, daß dieſe Offiziere keinen Trieb hatten zum Befehlen und zur Ordnung, weil ſie die Unterſuchungen fürchteten, die die nothwendigen Folgen unſerer mangelhaften Juſtizverfaſſung waren und die unausbleiblich bei dem kleinſten Streit oder Widerſtrebung im Dienſt eintraten. Auf der anderen Seite hatten die Gemeinen eben ſo wenig Trieb zum Gehorchen, weil ſie, und oft mit Recht, ſich für erfahrener im Dienſt hielten, als dieſe Offiziere.

In dieſer Anordnung liegt die Gefahr für unſere Landwehr bei langem Frieden. Wie leicht wäre es, dem abzuhelfen, wenn einestheils nur ausgediente Individuen zu Offizieren befördert würden (gerade die beſſeren würden ſich dazu melden) und wenn andererſeits die Landwehr-Regimenter brigadenweiſe mit der Linie ſo verbunden würden, wie ſie ins Feld rücken ſollen, dergeſtalt, daß der Kommandeur des Linien-Regiments die ganze Ordnung der beiden zur Brigade ſtoßenden Landwehr-Regimenter mit verfähe und ſie auch exerziren müßte, wozu er mit ſeinen gedienten Offizieren und Unteroffizieren ganz andere Mittel in Händen hätte, als jetzt die nur auf vierzehn Tage zuſammenkommende und dann ganz iſolirte Landwehr!“

An einer anderen Stelle:

„Zwei Armeen neben einander: die eine alle drei Jahre erneuert,

alſo ewig aus jungen Soldaten beſtehend, die andere (Landwehr) ganz und gar aus zwar ehemals ausexerzirten Soldaten beſtehend, die aber, ihren häuslichen Geſchäften zurückgegeben und beinahe niemals zuſammengezogen, den Soldaten vergeſſen haben. Sie hat zwar alle Jahre eine vierzehntägige Uebung, allein der Etat dieſer Zuſammenziehung iſt um ſo viel ſchwächer als die Zahl der Landwehrleute, daß viele von dieſen niemals zur Uebung kommen. Dazu kommt noch, daß die erſte dieſer Armeen von gedienten Offizieren geführt wird, die unter der Laſt des Dienſtes und des ewigen Dreſſirens erliegen und durch die Behandlung, die ſie erfahren, mißmüthig gemacht werden, — die zweite aber von Bürgern, die ein Jahr gedient haben, die von ihren Nachbarn und Freunden zu Offizieren gewählt werden, bei ihren Untergebenen aber keine Autorität haben, weil ſie nichts verſtehen, und von denen Viele ſelber kein anderes Intereſſe am Dienſt und keine andere Liebe zu ihrem Stande haben, als daß ſie, weil ſie doch einmal exerziren müſſen, dies lieber als Offiziere thun wollen, als einen Torniſter und ein Gewehr zu tragen. Und ſo wie die Linienoffiziere aufs Aeußerſte gequält werden, ſo wird dieſen Bürger-Offizieren unglaublich viel weisgemacht, wenn ihre Soldaten, ohne ihr Zuthun, ordentlich exerziren. Dieſe Formation widerſpricht aller Erfahrung und den Ausſprüchen aller Feldherren. Beide ſagen: daß mit guten Offizieren und guten Stämmen (cadres) man eine Armee ſehr leicht vollzählig und kriegsfertig machen kann. Hier aber iſt eine Rekruten-Armee ohne Stamm und eine andere ohne Offiziere!"*)

Auch anderweitige nüchterne Stimmen wurden über die wahre Bedeutung der Landwehr-Inſtitution laut. So enthält das in Leipzig erſchienene „Militairiſche Taſchenbuch" in einem, „ein neues Organiſations-Projekt für das preußiſche Heer" beſprechenden Aufſatz (Jahrg. V., 1824, S. 92) folgende Stelle:

„Nach des Verfaſſers Idee ſoll die Landwehr ganz verſchwinden; auch wir würden dies, nur aus andern Gründen, eben nicht für ein Unglück erachten. Indeß bleibt dies, genau betrachtet, immer nur ein Streit über Formen und Namen, und die preußiſche Armee vor 1806 war, was auch die Gelehrten darüber geſchrieben haben mögen,

*) So richtig uns das Urtheil des Generals v. d. Marwitz im Allgemeinen erſcheint, ſo wenig können wir doch manchen Einzelheiten beiſtimmen und müſſen uns namentlich gegen einige rückſichtsloſe, nur aus der Schroffheit des Marwitzſchen Charakters hervorgegangene Ausdrücke verwahren. Schmähungen ſind niemals zu rechtfertigen, ſelbſt wenn Anlaß zum begründetſten Tadel gegeben iſt.

nichts Anderes, als eine wohlorganiſirte Miliz*). Die Anzahl Soldaten, welche man im Kriege braucht, wird man im Frieden nie bezahlen können; der Verfaſſer mag daher ſagen, was er will, man wird immer Beurlaubte haben müſſen, welche alljährlich zu einer kurzen Uebung zuſammenkommen. Es kommt daher nur auf die Form an, unter welcher es geſchieht; über die dermalige braucht man ſich aber weder zu erhitzen, noch mit großen Redensarten in Unkoſten zu ſetzen, weil die Gewalt der Umſtände zu ſeiner Zeit ſchon von ſelbſt davon zurückbringen wird. Wir meinen den — etwa in zehn Jahren mit Beſtimmtheit zu erwartenden Zeitpunkt, wo in der ganzen Landwehr kein einziger ſogenannter gedienter Offizier mehr zu finden ſein und das ganze Offizier-Korps aus vormaligen einjährigen Freiwilligen beſtehen wird."

Endlich, nach funfzehnjährigem Frieden ſchien es, als ſollte die harte Schule der Erfahrung zur Beſeitigung der vorhandenen Mängel führen. Die Sturmgewalt kriegeriſcher Ereigniſſe rüttelte an den weſtlichen und öſtlichen Grenzen des preußiſchen Staats und zwang ihn, ſich zu bewaffnen. Da zeigte ſich das, was bisher in dem ruhigen Schimmer der friedlichen Sonne gar ſchön erſchienen war, jetzt, wo es den wilden Elementen der Zerſtörung gegenüber ſeine Kraft entfalten ſollte, als mangelhaft und brüchig. Die Landwehr mit ihren Freiwilligen-Offizieren und ihren zum Theil nur aus Drei-Monats-Rekruten beſtehenden, aus allen bürgerlichen Lebens-Verhältniſſen herausgeriſſenen Leuten war durchaus nicht ſchlagfertig und führte ſomit eine Niederlage Preußens in ſeiner politiſchen Machtſtellung herbei; denn man konnte trotz der ausgeſprochenen Abſicht den franzöſiſchen Einmarſch in Belgien nicht mit einer Kriegserklärung beantworten, weil man mit der vorhandenen, zur Hälfte für den Augenblick noch völlig unbrauchbaren Feldarmee keinen Krieg wagen durfte. Ein Erfolg war hierbei allerdings erreicht: die Täuſchung, daß man noch eine Landwehr wie 1813 beſäße, war nicht länger aufrecht zu erhalten; man erkannte, daß ſie verſchwunden und die jetzige nicht zur ſofortigen Verwendung gegen den Feind geeignet war. Aber es erfolgte auch noch eine zweite Lehre. Die polniſche Revolution zwang zu

*) Nicht richtig; die preußiſche Armee vor 1806 näherte ſich nur dem Kadre-Syſtem, d. h. ſie beſtand zum Theil aus beurlaubten Mannſchaften, enthielt aber in ihren bei den Kadres komplett vorhandenen Offizieren und Unteroffizieren nur Berufsſoldaten, während beim Miliz-Syſtem ſich auch der größte Theil der Führer im Beurlaubten- oder Reſerve-Verhältniß befindet und ſeinen militairiſchen Pflichten nur nebenbei obliegt, wenn gerade eine Einberufung ſtattfindet.

einer Grenzbeſetzung, um das Eigenthum der preußiſchen Unterthanen zu ſichern und die revolutionären Gelüſte in den preußiſchen Beſitzungen polniſcher Nationalität niederzuhalten. Da zeigte es ſich denn, daß das ſtehende Heer in ſeinem geringen Umfange ſelbſt zu einer politiſch ſo untergeordneten Maßregel nicht ausreichte und deshalb ein Theil der Landwehr eingezogen werden mußte. Eine Einziehung der Landwehr darf aber, will man ſich den guten Geiſt als ſichere Grundlage der Leiſtungsfähigkeit bewahren, nur unter beſonderen, die Nothwendigkeit der hiermit verbundenen Opfer erſichtlich machenden Umſtänden, namentlich alſo zur Abwehr feindlicher Eroberung erfolgen; jede aus zu geringfügigen Urſachen erfolgende Einziehung wird dagegen bei der Landwehr Mißſtimmung erzeugen und nach und nach den guten Geiſt ſchwächen.

Was wir hier über die mangelhafte Beſchaffenheit der Landwehr geſagt, betraf übrigens nur ihre innere militairiſche Tüchtigkeit; im Uebrigen hatte ſich der gute, militairiſch-patriotiſche Geiſt des preußiſchen Volkes bei dieſer Einziehung immer noch kräftig genug durch Ordnung, Gehorſam und Eifer gezeigt, ſo daß der Allerhöchſte Kriegsherr in nachſtehendem Tagesbefehl ſeine Anerkennung ausſprechen konnte:

„Als am Ende des vorigen Jahres in dem benachbarten Königreich Polen eine blutige Revolution ausbrach, rief ich die Kriegs-Reſerve der Linientruppen und da, wo es nöthig war, auch die Landwehr zu den Fahnen, um die bedrohten vaterländiſchen Grenzen zu ſchützen. Dieſer Zweck iſt vollkommen erreicht worden. Ruhe und Friede ſind überall ungeſtört geblieben und die Truppen haben den Erwartungen entſprochen, die ich von ihnen zu hegen berechtigt war.

Mit großer Schnelligkeit ſind Kriegsreſerve und Landwehr zu den Waffen geeilt, und Alles hat mit Geduld und Hingebung die mannigfachſten Entbehrungen und Opfer, welche letzteren beſonders die Landwehr trafen und von den Umſtänden unzertrennlich waren, ertragen. Gern gebe Ich darüber allen Truppen Meine Zufriedenheit und Meinen Dank zu erkennen, und entlaſſe nun die Kriegsreſerve und Landwehr, da ihre Anweſenheit nicht mehr erforderlich iſt, zu ihren Familien, wohl wiſſend, daß ſie ſich mit derſelben Bereitwilligkeit ſtellen werden, wenn das Vaterland ihres Schutzes bedürfen ſollte.

Potsdam, den 31. Oktober 1831.“

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Die gemachten Erfahrungen gingen auch nicht ſpurlos vorüber. Die ſeit 1815 bedeutend geſtiegene Bevölkerung drohte bei ihrem ſteten Wachsthum das Inſtitut der Landwehr-Rekruten, welches ſich bei der Mobilmachung als gänzlich unbrauchbar erwieſen, denn dieſe Leute bil-

deten für die übrige Mannſchaft nur ein Hemmniß, in immer größerem Maße auszudehnen und ſo der Landwehr immer mehr ſchlechte Beſtandtheile zuzuführen. Man war wieder an einer Scheidlinie angekommen, wo es galt, einen Entſchluß zu faſſen und die 1815 unvollendet gelaſſenen Grundzüge des Wehrſyſtems auf ihr reines Prinzip zurückzuführen. Wieder trat die Nothwendigkeit heran, durch angemeſſene Vermehrung der Kadres des ſtehenden Heeres die allgemeine Wehrpflicht zu verwirklichen und eine ſelbſtſtändige erſte Feldarmee zu ſchaffen, damit der Landwehr die naturgemäße Bedeutung einer defenſiven Reſerve-Armee zurückgegeben werden konnte. Nun iſt es uns allerdings wahrſcheinlich, daß die Täuſchung, welche den mangelhaften Einrichtungen nach dem Kriege zu Grunde lag, nach dem Jahre 1830 in den einzelnen Kreiſen zum größten Theil verſchwunden und die Zweckmäßigkeit einer Vermehrung des ſtehenden Heeres, als des einzig durchgreifenden Mittels, erkannt war; aber jede derartige Reform ſcheiterte an den Sparſamkeitsrückſichten. Man mußte deshalb ſeine Zuflucht wieder zu Palliativen nehmen und ermöglichte die annähernde Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht durch Herabſetzung der Dienſtzeit. In dieſer Beziehung (allgemeine Wehrpflicht) ſowohl, als auch darin, daß die Landwehr nunmehr durchweg ausgebildete Soldaten erhielt, war hiermit ein bedeutender Fortſchritt gemacht, ſobald das angenommene Maß einer zweijährigen Dienſtzeit für die damaligen Verhältniſſe genügte. Dies Letztere zu erörtern, gehört nicht in den Bereich unſerer Aufgabe; auch haben wir früher die zur Beurtheilung nöthigen Geſichtspunkte bereits dargelegt. Allein für die eigentliche Machtentfaltung erreichte man doch nichts; denn die Stärke der aufzuſtellenden Armee wurde nicht um einen Mann erhöht, und mit Ausnahme der einen erwähnten Verbeſſerung blieb die innere Brüchigkeit der Landwehr weiter beſtehen.

So ſtützte und baute man äußerlich an dem Hauſe, dem die ausreichende Stärke der Grundmauern fehlte, mit aller Anſtrengung und allem Fleiß; man übertünchte die Riſſe in dem Mauerwerk und gab ihm einen glänzenden Anſtrich; aber es half dies Alles Nichts, weil die Schäden im innerſten Fundament vorhanden waren und nur durch ihre gänzliche Beſeitigung ein feſter Ausbau des Heeresgebäudes ermöglicht werden konnte. Dies iſt der allgemeine Charakter jener dreiunddreißigjährigen Friedensepoche, deren Beleuchtung wir hiermit als beendet anſehen und uns einigen inzwiſchen noch erfolgten beſonderen Einrichtungen zuwenden können. — —

Im Jahre 1832 erlitt die Uniformirung der Landwehr-Infanterie eine letzte, zur Zeit noch beſtehende Aenderung durch folgende Farben-Abzeichen:

Armee-Korps.	Regiment.	Patten mit oder ohne Vorstoß.	Schulter-klappen.
I.	1., 3., 4. u. 5.	rothe mit weißem	weiße
II.	2., 9., 14. u. 21.	„ ohne „	„
III.	8., 12., 20. u. 24.	„ mit „	rothe
IV.	26., 27., 31. u. 32.	„ ohne „	„
V.	6., 7., 18. u. 19.	„ mit „	gelbe
VI.	10., 11., 22. u. 23.	„ ohne „	„
VII.	13., 15., 16. u. 17.	„ mit „	hellblaue
VIII.	25., 28., 29. u. 30.	„ ohne „	„
Landwehr-Bat.	des 33. Inf.-Regts.	„ mit gelbem	weiße
„ „	„ 34. „ „	„ „ hellblauem	„
„ „	„ 35. „ „	„ „ gelbem	rothe
„ „	„ 36. „ „	„ „ hellblauem	„
„ „	„ 37. „ „	„ „ gelbem	gelbe
„ „	„ 38. „ „	„ „ hellblauem	„
„ „	„ 39. „ „	„ „ gelbem	hellblaue
„ „	„ 40. „ „	„ „ hellblauem	„

Im Jahre 1837 hörte der Regimentsverband der bisherigen kombinirten Reserve-Landwehr-Regimenter gänzlich auf, und die 8 Bataillons, nebst ihren respektiven Eskadrons, führten selbstständig folgende Benennung:

Ldw.-Bat.	(Kargesches)	des 33. Inf.-Regts.	(1. Res.-Regts.)	z. 1. A.-K.	gehörig.
„ „	(Samtersches)	„ 34. „ „	(2. „ „)	„ 2. „	„
„ „	(Attendornsches)	„ 35. „ „	(3. „ „)	„ 3. „	„
„ „	(Essensches)	„ 36. „ „	(4. „ „)	„ 4. „	„
„ „	(Gnesensches)	„ 37. „ „	(5. „ „)	„ 5. „	„
„ „	(Posensches)	„ 38. „ „	(6. „ „)	„ 6. „	„
„ „	(Neußsches)	„ 39. „ „	(7. „ „)	„ 7. „	„
„ „	(Gräfrathsches)	„ 40. „ „	(8. „ „)	„ 8. „	„

Auch bei der Kavallerie der Landwehr waren folgende Uniformveränderungen eingetreten:

Armee-Korps.	Regiment.	Kragen, Aufschläge und Schooßbesatz.	Knöpfe.
I.	1., 3., 4. u. 5.	roth,	weiß,
II.	2., 9., 14. u. 21.	weiß,	gelb,
III.	8., 12., 20. u. 24.	roth,	„
IV.	26., 27., 31. u. 32.	hellblau,	„

Armee-Korps.	Regiment.	Kragen, Aufſchläge und Schooßbeſatz.	Knöpfe.
V.	6., 7., 18. u. 19.	gelb,	gelb,
VI.	10., 11., 22. u. 23.	"	weiß,
VII.	13., 15., 16. u. 17.	weiß,	"
VIII.	25., 28., 29. u. 30.	hellblau,	"
	Eskadron Nr. 33.	karmoiſin,	"
	" " 34.	"	"
	" " 35.	"	gelb,
	" " 36.	"	"
	" " 37.	"	weiß,
	" " 38.	"	"
	" " 39.	"	gelb,
	" " 40.	"	"

Die Schulterklappen waren durchweg dunkelblau, mit rothem, bei den 8 Reſerve-Eskadrons mit karmoiſinrothem Vorſtoß verſehen; dieſem Vorſtoß entſprach auch der Beſatz an den Reithoſen. Die Leibbinden korreſpondirten mit der Farbe des Schooßbeſatzes und der Knöpfe; die Regimentsnummer war aus gelber Schnur.

Die veränderten Bevölkerungsverhältniſſe ſtimmten ſchon lange nicht mehr mit der bisherigen Landwehr-Bezirks-Eintheilung; es wurde daher von König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1842 eine neue durch nachſtehende Verordnung eingeführt:

„Zur möglichſten Beſeitigung der von Ihnen in dem Berichte vom 24. Oktober c. mir vorgetragenen Uebelſtände, welche durch die gegenwärtige Landwehr-Bezirks-Eintheilung, ſowohl für die Wehrmänner, als für den Geſchäftsbetrieb der Behörden entſtehen, und welche ihren Grund beſonders in der ſehr ungleichen Bevölkerung der einzelnen Bataillons-Bezirke, ſowie darin haben, daß die Grenzen der Landwehr-Bezirke nicht genügend mit denen der Civilverwaltungs-Bezirke zuſammenfallen, genehmige Ich die Mir vorgelegte neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung, nach welcher die Landwehr-Brigade- und Bataillons-Bezirke ſo gebildet werden, wie dies die hierbei zurückgehenden Anlagen A und D näher angeben. Zugleich genehmige Ich die demgemäß nothwendigen in der Anlage E aufgeführten Dislokations- und Namensveränderungen der betreffenden Landwehr-Bataillons, und gebe Ihnen anheim, in dieſen Beziehungen nunmehr das Weitere dergeſtalt anzuordnen, daß die neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung in den bevorſtehenden Monaten Dezember und Januar zur Ausführung gebracht werde. Die durch den Bau

neuer Landwehr-Zeughäuſer in Wehlau, Oſterode, Schneidemühl, Neu-Stettin und Aſchersleben, ſowie durch die Verlegung der betreffenden Landwehr-Bataillons, durch die Abänderungen der Montirungs-Abzeichen ꝛc. entſtehenden Koſten haben Sie, der Kriegs-Miniſter, vorläufig aus den bereiteſten Geldmitteln der Militair-Verwaltung vorſchußweiſe herzugeben, nach erfolgter Ermittelung des wirklichen Bedarfs aber in die Nachweiſung des extraordinairen Geldbedarfs für die Militair-Verwaltung pro 1844 mit aufnehmen zu laſſen und dieſerhalb mit dem Finanz-Miniſter in Kommunikation zu treten. Ueber die Verlegung des dritten Bataillons (Konitz) erſten Garde-Landwehr-Regiments nach Graudenz oder Marienwerder, ſowie über die mit dem Bau eines neuen Landwehr-Zeughauſes in Oſterode in Verbindung zu bringenden Befeſtigungs-Anlagen, erwarte ich weiteren Vortrag.

Jagdſchloß Grunewald, den 3. November 1842."

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Miniſter, General der Infanterie v. Boyen*)
und Grafen von Arnim.

Anlage A.

Neue Eintheilung der Landwehr-Brigaden.

Brigade.	Regiment.	Bataillonszahl	Regierungs-Bezirk.	Seelenzahl der Regierungs-Bezirke.	Seelenzahl Summa.
1.	1. Regiment . .	3	Gumbinnen	595,709	
	3. " . . .	3	Königsberg, excl. der Kreiſe Braunsberg, Heiligenbeil, Pr.-Holland, Mohrungen, Oſterode und Neidenburg	562,764	
	Landwehr-Bataillon 33. Infant.-Regts.	1			
	Landwehr-Bataillon 34. Infant.-Regts.	1			
		8	Bataillons-Bezirke mit . .		1,158,473

*) General von Boyen, der im Laufe der Zeit wohl von ſo manchen Täuſchungen bezüglich der Landwehr geheilt worden ſein mochte, hatte das Kriegs-Miniſterium wieder übernommen.

Brigade.	Regiment.	Bataillonszahl	Regiments-Bezirk.	Seelenzahl der Regierungs-Bezirke.	Seelenzahl Summa.
2.	4. Regiment . . .	3	Königsberg, die obigen Kreise	224,132	
	5. „ . . .	3	Danzig	359,615	
			Marienwerder, rechts der Weichsel, aber excl. d. Kreise Marienwerder u. Thorn .	321,541	
		6			905,288
3.	2. Regiment . . .	3	Stralsund	168,568	
	3. „ . . .	3	Stettin	481,201	
			Köslin, die Kreise Schivelbein, Belgard, Schlawe u. Fürstenthum	180,729	
		6			830,498
4.	14. Regiment . . .	3	Bromberg	407,055	
	21. „ . . .	3	Köslin, excl. der genannten Kreise, und Marienwerder, links der Weichsel . . .	222,408	
		6			837,255
5.	8. Regiment . . .	3	Frankfurt	759,857	
	12. „ . . .	3			
		6			759,857
6.	20. Regiment . . .	3	Potsdam	1,028,231	
	24. „ . . .	3			
	Landwehr-Bataillon 35. Infanterie-Regts.	1			
		7			1,028,231
7.	26. Regiment . . .	3	Magdeburg	619,781	
	27. „ . . .	3	Merseburg	187,414	
			Die Kreise Bitterfeld, Saalkreis, Mansfelder See- u. Gebirgskreis.		
		6			807,195
8.	31. Regiment . . .	3	Merseburg, excl. der vorstehend genannten Kreise .	488,023	
	32. „ . . .	3	Erfurt	318,451	
		6			806,474

Brigade.	Regiment.	Bataillonszahl	Regiments-Bezirk.	Seelenzahl der Regierungs-Bezirke.	Seelenzahl Summa.
9.	6. Regiment . . .	3	Liegnitz	860,673	
	7. " . . .	3			
		6			860,673
10.	18. Regiment . . .	3	Posen	816,040	
	19. " . . .	3			
		6			816,040
11.	10. Regiment . . .	3	Breslau	1,069,580	
	11. " . . .	3			
	Landwehr-Bataillon 38. Infant.-Regts.	1			
		7			1,069,580
11.	22. Regiment . . .	3	Oppeln	897,064	
	23. " . . .	3			
		6			897,064
13.	13. Regiment . . .	3	Münster	408,113	
	15. " . . .	3	Minden	437,463	
		6			845,576
14.	16. Regiment . . .	3	Arnsberg	522,087	
	17. " . . .	3	Düsseldorf	802,998	
	Landwehr-Bataillon 36. Infant.-Regts.	1			
	Landwehr-Bataillon 37. Infant.-Regts.	1			
	Landwehr-Bataillon 39. Infant.-Regts.	1			
	Landwehr-Bataillon 40. Infant.-Regts.	1			
		10			1,332,085
15.	25. Regiment . . .	3	Aachen	382,875	
	28. " . . .	3	Köln	439,798	
		6			822,673
16.	29. Regiment . . .	3	Koblenz	466,180	
	30. " . . .	3	Trier	458,702	
		6			924,882
	Summa	104			14,701,844

Anlage D.

Neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung

nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 3. November 1842.

I. Armee-Korps.

1. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Königsberg).

Stadt-Kreis Königsberg,
Land-Kreis Königsberg,
Kreis Fiſchhauſen.

2. Bataillon (Wehlau).

Kreis Labiau,
" Wehlau,
" Gerdauen,
" Raſtenburg.

3. Bataillon (Tilſit).

Kreis Memel,
" Heydekrug,
" Tilſit,
Theil des Kreiſes Niederung.

3. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Inſterburg).

Kreis Inſterburg,
" Ragnit,
Theil des Kreiſes Niederung,
" " " Pillkallen.

2. Bataillon (Gumbinnen).

Kreis Gumbinnen,
" Stallupöhnen,
Theil des Kreiſes Goldapp,
" " " Pillkallen,
Kreis Darkehmen.

3. Bataillon (Angerburg).

Kreis Angerburg,
" Oletzko,
" Lyk,
" Lötzen,
Theil des Kreiſes Goldapp.

4. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Oſterode).

Kreis Oſterode,
" Neidenburg,
" Löbau,
" Roſenberg.

2. Bataillon (Pr.-Holland).

Kreis Braunsberg,
" Pr.-Holland,
" Mohrungen,
" Heiligenbeil.

3. Bataillon (Graudenz).

Kreis Thorn,
" Kulm,
" Straßburg,
Theil des Kreiſes Graudenz.

5. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Danzig).

Stadt-Kreis Danzig,
Land- " Danzig,
Kreis Neuſtadt.

2. Bataillon (Marienburg).

Kreis Stuhm,
" Elbing,
Theil des Kreiſes Marienburg,
" " " Marienwerder,
" " " Graudenz.

3. Bataillon (Pr.-Stargard).

Kreis Karthaus,
" Berent,
" Stargard,
Theil des Kreiſes Marienburg,
" " " Marienwerder.

Landw.-Bataillon 33. Infant.-Regts. (Bartenſtein).

Kreis Friedland,
" Röſſel,
" Heilsberg,
" Pr.-Eylau.

Landw.-Bataillon 34. Infant.-Regts. (Ortelsburg).

Kreis Sensburg,
" Johannisburg,
" Ortelsburg,
" Altenſtein.

II. Armee-Korps.

2. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Stettin).

Kreis Randow,
Stadt Stettin,
Kreis Greiffenhagen.

2. Bataillon (Stralſund).

Kreis Rügen,
" Franzburg,
" Grimmen,
Theil des Kreiſes Greifswald.

3. Bataillon (Anklam).

Kreis Anklam,
" Demmin,
" Ueckermünde,
Inſel Uſedom,
Theil des Kreiſes Greifswald.

9. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Stargard),

Kreis Kammin,
" Naugard,
" Pyritz,
Inſel Wollin,
Theil des Kreiſes Saatzig.

2. Bataillon (Köslin).

Kreis Schlawe,
" Fürſtenthum.

3. Bataillon (Schievelbein).

Kreis Greiffenberg,
" Regenwalde,
" Belgard,
" Schievelbein,
Theil des Kreiſes Saatzig.

14. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Gneſen).

Kreis Gneſen,
" Wongrowiec,
" Mogilno,
Theil des Kreiſes Schubin.

2. Bataillon (Bromberg).

Kreis Bromberg,
" Inowraclaw,
Theil des Kreiſes Schubin.

3. Bataillon (Schneidemühl).

Kreis Wirſitz,
" Czarnikau,
" Chodziesen.

21. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Konitz).

Kreis Flatow,
" Schwetz,
" Konitz.

2. Bataillon (Stolp).

Kreis Bütow,
" Stolp,
" Lauenburg,
" Rummelsburg.

3. Bataillon (Neu-Stettin).

Kreis Neu-Stettin,
" Dramburg,
" Schlochau,
" Deutſch-Krone.

III. Armee-Korps.

8. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Frankfurt).

Stadt Frankfurt,
Kreis Lebus,
Theil des Kreiſes Guben,
" " " Königsberg.

2. Bataillon (Soldin).

Kreis Arnswalde,
" Soldin,
Theil des Kreiſes Königsberg,
" " " Landsberg.

3. Bataillon (Landsberg).

Kreis Friedeberg,
Theil des Kreiſes Landsberg,
" " " Sternberg.

12. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Kroſſen).

Kreis Kroſſen,
" Züllichau,
Theil des Kreiſes Sternberg.

2. Bataillon (Spremberg).

Kreis Lübben,
" Kalau,
" Luckau,
" Spremberg.

3. Bataillon (Sorau).
Kreis Sorau,
" Kottbus,
Theil des Kreiſes Guben.

20. Landwehr-Regiment.
1. Bataillon (Berlin).
Stadt Berlin, rechtes Spreeufer.
2. Bataillon (Treuenbrietzen).
Kreis Zauche-Belzig,
" Jüterbogk-Luckenwalde,
" Teltow.
3. Bataillon (Berlin).
Stadt Berlin, linkes Spreeufer.

24. Landwehr-Regiment.
1. Bataillon (Ruppin).
Kreis Ruppin,
" Oſt-Havelland,
Theil des Kreiſes Weſt-Havelland,
Stadt Potsdam.
2. Bataillon (Prenzlau).
Kreis Prenzlau,
" Angermünde,
" Templin.
3. Bataillon (Havelberg).
Kreis Oſt-Priegnitz,
" Weſt-Priegnitz,
Theil des Kreiſes Weſt-Havelland.

Landwehr-Bataillon 35. Infanterie-Regiments (Wrietzen).
Kreis Ober-Barnim,
" Nieder-Barnim,
" Beeskow-Storkow.

IV. Armee-Korps.

26. Landwehr-Regiment.
1. Bataillon (Stendal).
Kreis Salzwedel,
" Oſterburg,
" Stendal,
Theil des Kreiſes Jerichow II.
2. Bataillon (Burg).
Kreis Jerichow I,
Stadt-Kreis Magdeburg,
Theil des Kreiſes Jerichow II.
3. Bataillon (Neu-Haldensleben).
Kreis Neu-Haldensleben,
" Gardelegen,
" Wolmirſtädt,
Theil des Kreiſes Wanzleben.

27. Landwehr-Regiment.
1. Bataillon (Halberſtadt).
Kreis Halberſtadt,
" Wernigerode,
" Oſchersleben,
Theil des Kreiſes Wanzleben,
" " " Aſchersleben.
2. Bataillon (Halle).
Stadt Halle,
Saal-Kreis.
Kreis Bitterfeld,
Theil des Mansfelder See-Kreiſes.
3. Bataillon (Aſchersleben).
Kreis Kalbe,
Mansfelder Gebirgs-Kreis,
Theil des Mansfelder See-Kreiſes,
" " Kreiſes Aſchersleben.

31. Landwehr-Regiment.
1. Bataillon (Erfurt).
Kreis Schleuſingen,
" Ziegenrück,
" Erfurt,
" Weißenſee,
Theil des Kreiſes Langenſalza.
2. Bataillon (Mühlhauſen).
Kreis Mühlhauſen,
" Heiligenſtadt,
" Worbis,
Theil des Kreiſes Langenſalza.
3. Bataillon (Sangerhauſen).
Kreis Sangerhauſen,
" Nordhauſen,
Theil des Kreiſes Querfurt.

32. Landwehr-Regiment.
1. Bataillon (Delitzſch).
Kreis Delitzſch,
" Merſeburg,
Theil des Kreiſes Torgau,
" " " Querfurt.

2. Bataillon (Herzberg).
Kreis Liebenwerda,
" Schweinitz,
" Wittenberg,
Theil des Kreiſes Torgau.

3. Bataillon (Naumburg).
Kreis Weißenfels,
" Zeitz,
" Naumburg,
" Eckartsberga.

V. Armee-Korps.

6. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Görlitz).
Kreis Görlitz,
" Rothenburg,
" Hoyerswerda,
Theil des Kreiſes Bunzlau.

2. Bataillon (Freyſtadt).
Kreis Grüneberg,
" Freyſtadt,
" Sagan.

3. Bataillon (Glogau).
Kreis Glogau,
" Sprottau,
" Lüben,
Theil des Kreiſes Bunzlau.

7. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Liegnitz).
Kreis Liegnitz,
" Jauer,
Theil des Kreiſes Goldberg-Haynau,
" " " Schönau.

2. Bataillon (Hirſchberg).
Kreis Hirſchberg,
" Landeshut,
" Bolkenhayn,
Theil des Kreiſes Schönau.

3. Bataillon (Löwenberg).
Kreis Lauban,
" Löwenberg,
Theil des Kreiſes Goldberg-Haynau.

18. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Poſen).
Kreis Poſen,
" Schroda,
Theil des Kreiſes Obornik.

2. Bataillon (Samter).
Kreis Samter,
" Birnbaum,
Theil des Kreiſes Obornik,
" " " Buck.

3. Bataillon (Karge).
Kreis Meſeritz,
" Bomſt,
" Koſten,
Theil des Kreiſes Buck.

19. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Liſſa).
Kreis Kroeben,
" Frauſtadt,
Theil des Kreiſes Krotoſchin.

2. Bataillon (Schrimm).
Kreis Pleſchen,
" Schrimm,
" Wreſchen.

3. Bataillon (Krotoſchin).
Theil des Kreiſes Krotoſchin,
Kreis Adelnau,
" Schildberg.

VI. Armee-Korps.

10. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Breslau).
Stadt und Kreis Breslau.

2. Bataillon (Oels).
Kreis Oels,
" Wartenberg,
" Trebnitz.

3. Bataillon (Schweidnitz).
Kreis Waldenburg,
" Striegau,
" Neumarkt,
Theil des Kreiſes Schweidnitz.

11. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Glatz).

Kreis Glatz,
" Habelſchwerdt.
Theil des Kreiſes Frankenſtein.

2. Bataillon (Brieg).

Kreis Brieg,
" Namslau,
" Ohlau,
" Strehlen.

3. Bataillon (Frankenſtein).

Kreis Münſterberg,
" Nimptſch,
" Reichenbach,
Theil des Kreiſes Frankenſtein,
" " " Schweidnitz.

22. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Gleiwitz).

Kreis Pleß,
Theil des Kreiſes Gleiwitz,
" " " Beuthen,
" " " Rybnik.

2. Bataillon (Koſel).

Kreis Koſel,
" Neuſtadt,
Theil des Kreiſes Leobſchütz.

3. Bataillon (Ratibor).

Kreis Ratibor,
Theil des Kreiſes Rybnik,
" " " Leobſchütz.

23. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Neiße).

Kreis Neiße,
" Grottkau,
" Falkenberg.

2. Bataillon (Gr.-Strelitz).

Kreis Gr.-Strelitz,
" Lublinitz,
Theil des Kreiſes Gleiwitz,
" " " Beuthen.

3. Bataillon (Oppeln).

Kreis Roſenberg,
" Oppeln,
" Kreutzburg,

Landwehr-Bataillon 38. Infanterie-Regiments (Wohlau).

Kreis Guhrau,
" Steinau,
" Wohlau,
" Militſch.

VII. Armee-Korps.

13. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Münſter).

Stadt Münſter,
Kreis Münſter,
" Steinfurt,
Theil des Kreiſes Coesfeld.
" " " Tecklenburg.

2. Bataillon (Borken).

Kreis Ahaus,
" Borken,
" Recklinghauſen,
" Coesfeld.

3. Bataillon (Warendorf).

Kreis Warendorf,
" Beckum,
" Lüdinghauſen,
Theil des Kreiſes Tecklenburg.

15. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Minden).

Kreis Minden,
" Lübbecke,
Theil des Kreiſes Herford.

2. Bataillon (Paderborn).

Kreis Düren,
" Warburg,
" Höxter,
Theil des Kreiſes Paderborn.

3. Bataillon (Bielefeld).

Kreis Halle.
" Wiedenbrück,
" Bielefeld.
Theil des Kreiſes Paderborn,
" " " Herford.

16. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Soeſt).

Kreis Soeſt,
- Hamm,
- Dortmund.

2. Bataillon (Iſerlohn).

Kreis Bochum,
- Hagen,
- Iſerlohn.

3. Bataillon (Meſchede).

Kreis Brilon,
- Meſchede,
- Arnsberg,
- Lippſtadt.

17. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Weſel).

Kreis Rees,
- Kleve,

Theil des Kreiſes Duisburg.

2. Bataillon (Düſſeldorf).

Kreis Düſſeldorf,
- Crefeld,

Theil des Kreiſes Kempen.

3. Bataillon (Geldern).

Kreis Geldern,
Theil des Kreiſes Kempen.

Landwehr-Bataillon 36. Infanterie-Regiments (Eſſen).

Theil des Kreiſes Elberfeld,
- - - Duisburg.

Landwehr-Bataillon des 37. Infanterie-Regiments (Attendorn).

Kreis Siegen,
- Wittgenſtein,
- Olpe,
- Altena.

Landwehr-Bataillon des 39. Infanterie-Regiments (Neuß).

Kreis Grevenbroich,
- Neuß,
- Gladbach,

Theil des Kreiſes Solingen.

Landwehr-Bataillon des 40. Infanterie-Regiments (Gräfrath).

Kreis Lennep,
Theil des Kreiſes Solingen,
- - - Elberfeld.

VIII. Armee-Korps.

25. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Aachen).

Kreis Eupen,
- Geilenkirchen,

Stadt Aachen,
Theil des Landkreiſes Aachen.

2. Bataillon (Jülich).

Kreis Heinsberg,
- Erkelenz,
- Jülich,

Theil des Landkreiſes Aachen.

3. Bataillon (Malmedy).

Kreis Düren,
- Montjoie,
- Schleiden,
- Malmedy.

28. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Köln).

Stadt Köln,
Kreis Köln,
- Mühlheim.

2. Bataillon (Brühl).

Kreis Bergheim,
- Bonn,
- Euskirchen,
- Rheinbach.

3. Bataillon (Siegburg).

Kreis Sieg,
- Waldbroel,
- Gummersbach,
- Wipperfürth.

29. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Neuwied).

Kreis Koblenz,
- Altenkirchen,
- Wetzlar,

Theil des Kreiſes Neuwied.

2. Bataillon (Andernach).
Kreis Mayen,
" Kochem,
" Adenau,
" Ahrweiler,
Theil des Kreiſes Neuwied.

3. Bataillon (Simmern).
Kreis Simmern,
" St. Goar,
" Kreutznach,
" Zell.

30. Landwehr-Regiment.

1. Bataillon (Trier).
Stadt Trier,
Kreis Trier,
" Saarburg,
" Merzig,
Theil des Kreiſes Bernkaſtel.

2. Bataillon (Saarlouis).
Kreis Saarbrück,
" Saarlouis,
" Ottweiler,
" St. Wendel.

3. Bataillon (Prüm).
Kreis Bittburg,
" Prüm,
" Daun,
" Wittlich,
Theil des Kreiſes Bernkaſtel.

Anlage E.

Veränderungen, welche bei den Landwehr-Bataillons eintreten.

Das 2. Bataillon (Inſterburg) des 1. Landwehr-Regiments erhält den Namen:
1 Bat. 3. Landwehr-Regiments.
" 1. " (Ortelsburg) des 3. Landwehr-Regiments:
Landw.-Bat. 34. Inf.-Regts. (2. Reſ.-Regts.).
" 1. " (Bartenſtein) des 4. Landwehr-Regiments:
Landw.-Bat. 33. Inf.-Regts. (1. Reſ.-Regts.).
" 3. " (Thorn) des 4. Landwehr-Regiments wird nach Wehlau verlegt und erhält den Namen:
2. Bat. (Wehlau) 1. Landwehr-Regiments.
" Landwehr-Bataillon (Karge) des 33. Infanterie-Regiments:
3. Bat. 18. Landw.-Regts.
" 1. Bat. (Soldin) des 14. Landw.-Regts.:
2. Bat. 8. Landw.-Regts.
" 3. " (Landsberg) des 14. Landw.-Regts.:
3. Bat. 8. Landw.-Regts.
" 1. " (Graudenz) des 21. Landw.-Regts.:
3. Bat. 4. Landw.-Regts.
" 3. " (Bütow) des 21. Laudw.-Regts. wird nach Neu-Stettin verlegt.
" Landw.-Bat. (Samter) des 34. Inf.-Regts:
2. Bat. 18. Landw.-Regts.
" 2. Bat. (Prenzlau) des 8. Landw.-Regts.:
2. Bat. 24. Landw.-Regts.
" 3. " (Wrietzen) des 8. Landw.-Regts.:
Landw.-Bat. 35. Inf.-Regts. (3. Reſ.-Regts.).
" 2. " (Freyſtadt) des 12. Landw.-Regts.:
2. Bat. 6. Landw.-Regts.

Das 2. Bat. (Oranienburg) des 24. Landw.-Regts. wird nach Aſchersleben verlegt und erhält den Namen:
3. Bat. (Aſchersleben) 27. Landw.-Regts.

" Landw.-Bat. (Attendorn) des 35. Inf.-Regts.:
Landw.-Bat. 37. Inf.-Regts. (5. Ref.-Regts.).

" 3. Bat. (Sangerhauſen) des 27. Landwehr-Regts.:
3. Bat. 31. Landw.-Regts.

" 3. " (Naumburg) des 31. Landw.-Regts.:
3. Bat. 32. Landw.-Regts.

" 2. " (Spremberg) des 32. Landw.-Regts.:
2. Bat. 12. Landw.-Regts.

" 3. " (Herzberg) des 32. Landw.-Regts.:
2. Bat. 32. Landw.-Regts.

" 2. " (Bunzlau) des 6. Landw.-Regts. wird nach Oſterode verlegt und erhält den Namen:
1. Bat. (Oſterode) 4. Landw.-Regts.

" 3. " (Löwenberg) des 6. Landw.-Regts.:
3. Bat. 7. Landw.-Regts.

" 1. " (Schweidnitz) des 7. Landw.-Regts.:
3. Bat. 10. Landw.-Regts.

" 3. " (Jauer) des 7. Landw.-Regts. wird nach Schneidemühl verlegt und erhält den Namen:
3. Bat. (Schneidemühl) 14. Landw.-Regts.

" 1. " (Liegnitz) des 18. Landw.-Regts.:
1. Bat. 7. Landw.-Regts.

" 2. " (Wohlau) des 18. Landw.-Regts.:
Landw.-Bat. 38. Inf.-Regts. (6. Ref.-Regts.).

" 3. " (Glogau) des 18. Landw.-Regts.:
3. Bat. 6. Landw.-Regts.

" Landw.-Bat. (Gneſen) des 37. Inf.-Regts.:
1. Bat. 14. Landw.-Regts.

" " " (Poſen) des 38. Inf.-Regts.:
1. Bat. 18. Landw.-Regts.

" 3. Bat. (Neumarkt) des 10. Landw.-Regts. wird nach Konitz verlegt und erhält den Namen:
1. Bat. (Konitz) 21. Landw.-Regts.

Von der Garde-Landwehr erhielten:	die Ergänzungs-Bezirke des:
das 1. Garde-Landwehr-Regiment.	
1. Bat. (Königsberg) . . .	1. Landw.-Regts.
	3. " "
	2. Bats. 4. Landw.-Regts. und der Landwehrbataillons des 33. u. 34. Inf.-Regts.

2. Bat. (Stettin)	2. Landw.-Regts.,
	9. " "
	3. Bats. 14. Landw.-Regts.,
	3. " 21. " "
3. " (Graudenz) . . .	4. Landw.-Regts. (excl. d. 2. Bats.),
	5. " "
	1. u. 2. Bats. 14. Landw.-Regts.,
	1. u. 2. " 21. " "

das 2. Garde-Landwehr-Regiment.

1. Bat. (Berlin)	20. Landw.-Regts.
	24. " "
	2. Bats. 8. Landw.-Regts.,
	Landw.-Bats. des 35. Inf.-Regts.,
2. " (Magdeburg) . .	26., 27. u. 31. Landw.-Regts.,
3. " (Kottbus). . . .	12. u. 32. Landw.-Regts. u. 1. u. 3.
	Bats. 8. Landw.-Regts.

das 3. Garde-Landwehr-Regiment.

1. Bat. (Görlitz)	6. u. 7. Landw.-Regts.,
	3. Bats. 10. Landw.-Regts.,
	1. " 11. " "
2. " (Breslau)	1. " 10. " "
	2. u. 3. Bats. 11. Landw.-Regts.,
	2. u. 3. " 22. " "
	2. u. 3. " 23. " "
3. " (Liſſa)	18. Landw.-Regts.,
	19. " "
	2. Bats. 10. Landw.-Regts.,
	Landw.-Bats. 38. Inf.-Regts.

4. Garde-Landwehr-Regiment.

1. Bat. (Hamm)	13., 15. u. 16. Landw.-Regts.,
	Ldw.-Bats. 37. Inf.-Regts.,
2. " (Koblenz)	28. Landw.-Regts.,
	29. " "
	30. " "
3. " (Düſſeldorf) . . .	17. Landw.-Regts.,
	25. " "
	Landw.-Bats. des 36., 39. u. 40.
	Inf.-Regts.

Von der Garde-Landwehr-Kavallerie hatte das 1. Regiment die Ergänzungs-Bezirke des 1. und 2., das 2. die des 3. und 4. Garde-Landwehr-Regiments.

Außer dieſer neuen Eintheilung bethätigte König Friedrich Wilhelm IV. ſein Intereſſe für die Landwehr-Inſtitution auch durch eine genaue Vorſchrift über die Ausbildung der einjährig Freiwilligen bei

den Linien-Regimentern, um auf dieſe Weiſe ein beſſeres Material zur Ergänzung der Landwehr-Offiziere zu erhalten. Die Betheiligung der Kreisbehörden bei der Beſetzung der Landwehr-Offizierſtellen hatte aufgehört, und erfolgte dieſelbe jetzt durch eigene Wahl der Mitglieder des Offizierkorps eines Bataillons (alle Waffen). Ein auf dieſe Weiſe Erwählter wurde ſodann Sr. Majeſtät dem König zur Ernennung vorgeſchlagen, und ihm erſt nach der erſten Uebung ein, ſeine Anciennetät beſtimmendes Patent Allerhöchſten Ortes verliehen. Dieſe Beſtimmungen gelten auch noch jetzt.

Wählbar zu Landwehr-Offizieren ſind:

1) Die mit Vorbehalt ihrer Militairverpflichtung aus dem ſtehenden Heere ausgeſchiedenen, im landwehrpflichtigen Alter befindlichen Offiziere;
2) die nach beendigter Dienſtzeit im ſtehenden Heere mit dem Qualifikations-Atteſt zum Landwehr-Offizier entlaſſenen Individuen;
3) Landwehr-Unteroffiziere, welche zu einer ſolchen Beförderung geeignet erſcheinen*);
4) Eingeſeſſene des Bataillons-Bezirks, die ein Vermögen von mindeſtens 10,000 Thlrn., oder die Einkünfte eines ſolchen Kapitals beſitzen.

Die ad 3 und 4 erwähnten Perſonen müſſen ihre militairiſche Befähigung durch eine vom Landwehr-Bataillons-Kommandeur anzuordnende beſondere Prüfung darthun.

Bei der Garde-Landwehr galten, wie ſchon früher erwähnt wurde, abweichende Beſtimmungen. Es fielen hier die eigentlichen Landwehr-Offiziere ganz weg und befanden ſich bei der Garde-Landwehr im Frieden nur ſolche Offiziere, welche in dieſer Stellung beim Garde-Korps gedient hatten und nach ihrem im landwehrpflichtigen Alter mit dem Vorbehalt ihrer geſetzlichen Militairverpflichtung erfolgten Ausſcheiden aus dem ſtehenden Heere, den betreffenden Bataillons von Sr. Majeſtät dem Könige beſonders überwieſen worden waren. Für die Mobilmachung mußten die fehlenden Offiziere der Garde-Landwehr durch kommandirte vom

---

*) Individuen des 2. Aufgebots ſind im Frieden weder für das erſte, noch für das 2. Aufgebot zur Wahl zu ſtellen, mit alleiniger Ausnahme ſolcher über das, für das 1. Aufgebot verpflichtende Dienſtalter hinaus in der Artillerie des ſtehenden Heeres gedient habenden Oberfeuerwerker, Feuerwerker oder Unteroffiziere, welche in dem Beſitz des Qualifikations-Zeugniſſes zum Landwehr-Offizier ſich befinden, und deren Beförderung die Artillerie-Behörden beſonders befürworten. Kr.-Miniſt.-Erlaß v. 4. März 1853.

Garde-Korps, ſowie den Linien- und Landwehr-Regimentern des betreffenden Armee-Korps ergänzt werden.

Die Regiments-Kommandeure hatten bei der Landwehr ſchon ſeit Beginn der zwanziger Jahre aufgehört, und waren die einzelnen Bataillons im Frieden ſelbſtſtändig den Brigade-Kommandeuren unterſtellt. Im Kriege ſollten jedoch Regiments-Kommandeure ernannt werden, und wurden auch bei den Königsrevüen die Landwehr-Regimenter durch interimiſtiſche Kommandeure geführt. —

In den vierziger Jahren kam zu den bisher geſchilderten Erſcheinungen noch die neue, daß es von Seiten vieler höherer militairiſcher Vorgeſetzten als Grundſatz angenommen wurde, die Landwehr bei jeder Gelegenheit übermäßig zu loben und für die einfachſten militairiſchen Leiſtungen den Offizieren und Wehrmännern reichlichen Dank zu ſagen. Es konnte nicht fehlen, daß auf dieſe Weiſe in der Landwehr ſelbſt der Glaube erzeugt wurde, ihre Bataillons machten Alles beſſer, als die der Linie, und ſie nähme daher eine beſondere, bevorzugte Stelle im Heere ein. Vor allem mußte aber auf dieſe Weiſe in der großen unkundigen Menge der Wahn immer mehr befeſtigt werden, daß die Landwehr in Folge ihres Mannſchaftsmaterials nicht allein eine vollkommen brauchbare Feldtruppe, ſondern in Wirklichkeit der Kern des Heeres wäre.

So wiegte man ſich denn, trotz der Erfahrungen des Jahres 1830, nach und nach wieder in den Traum, daß die auf dem Papier ſich ſo ſchön ausnehmende Militairmacht Preußens eine wirkliche ſei, und diejenigen ruhigen und ſachverſtändigen Beurtheiler, welche, die Mängel erkennend, Verbeſſerungen in der Heeresverfaſſung empfahlen, wurden als Zweifler und Geſpenſterſeher verſchrieen, bis die Macht der Ereigniſſe allen denen die Augen öffnete, welche ſie nicht abſichtlich verſchloſſen!

Sechstes Kapitel.

Betrachtungen über das preußiſche Wehrſyſtem und ſeinen Einfluß auf die preußiſche Politik.

Betrachtet man den Gang, welchen die Einrichtungen im preußiſchen Wehrſyſtem in der Epoche vom Jahre 1808 bis 1848 genommen haben, ſo finden wir drei verſchiedene Abſchnitte darin vor. Vom Jahre 1808—1812 galt das von Scharnhorſt geleitete Streben hauptſächlich der Beſchaffung von Kriegsmitteln zu Defenſiv-Zwecken. Die Krümper ſollten zur Vermehrung der geringen Macht an ſtehenden Truppen, und dieſe wieder der allgemeinen Landesbewaffnung, welche zunächſt mehr in

der Form des Landſturmes für den Parteigängerkrieg beſtimmt war, als feſter Anhalt dienen. So wollte man den Krieg um die hierzu vorbereiteten Stellungen und befeſtigten Stützpunkte führen und ihn ohne Entſcheidungsſchlacht ſo lange hinziehen, bis Hülfe von Außen käme; denn für ſich allein war ein Krieg Preußens gegen die Napoleoniſche Uebermacht mit glücklichem Ausgange nicht denkbar; in einem ſolchen Falle konnte es ſich vielmehr nur darum handeln, mit den Waffen in der Hand ehrenvoll unterzugehen. Alle Einrichtungen jener Periode hatten alſo nur die Vertheidigung des Mittelſtaates Preußen gegen einen Vernichtungskrieg im Auge.

Als der wunderbare Ausgang des ruſſiſchen Feldzuges dem preußiſchen Volk die Möglichkeit einer Befreiung von dem drückenden Joch, welches es ſechs lange, bittere Jahre hindurch ertragen, zeigte, da trug, wie wir früher gezeigt haben, der Krieg in ſeinem Anfange einen offenſiven Charakter, und die erſten Schlachten wurden jenſeit der preußiſchen Grenzen geſchlagen. Ihr ungünſtiger Ausgang verlegte den Schauplatz wieder auf preußiſches Gebiet, und der Krieg erhielt jetzt den doppelten Charakter der Abwehr und der Vertreibung des Feindes. Die Rüſtungen für den Beginn des Kampfes hatten ſich hauptſächlich auf die Vermehrung der aus den Linientruppen gebildeten erſten Feldarmee erſtreckt, und die unter dieſem Schutz aufgebotene Landwehr war nach den Worten der Königlichen Verordnung und der Königsberger Feſtſetzungen dazu beſtimmt, die Grenzen und das Innere des Staates zu ſichern, im Fall eines feindlichen Angriffs von der Seite her eventuell ſelbſtſtändig aufzutreten und bei nothwendig werdendem Rückzuge die Feldarmee für den Zweck des Vertheidigungskrieges zu verſtärken. Die letztere Nothwendigkeit trat ein, und es wurde im Waffenſtillſtande ein Theil der Landwehr den drei zu den eigentlichen Operationen beſtimmten Armee-Korps einverleibt; ein anderer Theil bildete die Reſerve- und Flankenkorps zur Sicherung des Landes gegen einen feindlichen Anfall „von der Seite her“ und zur Unterſtützung der Hauptoperationen, — und ein letzter Theil belagerte oder blokirte die Feſtungen, um den Feind daraus zu vertreiben oder ihn wenigſtens zu verhindern, von hier aus das Land und die Feldarmee anzufallen. Die Landwehr der an den Hauptoperationen des Feldkrieges theilnehmenden drei Armee-Korps unterſtützte die Linientruppen in mehr oder minder bedeutendem Maße, zeigte größtentheils viel Muth und Hingebung und erlangte dadurch eine ziemliche Gefechtstüchtigkeit, erwies ſich aber als völlig unbrauchbar den Anſtrengungen und Beſchwerden des Feldzuges gegenüber. Am ſchlimmſten ſah es bei dem 2. Armee-Korps während der Rückzugsepoche

Ende Auguſt bis einſchließlich der Schlacht bei Kulm aus*). Die Hin- und Hermärſche und die Verfolgung nach der Schlacht an der Katzbach löſten die Landwehren des 1. Armee-Korps ebenfalls zum größten Theil auf, und nach der Schlacht bei Leipzig exiſtirte eigentlich nur noch ein Theil der Landwehr des 3. Armee-Korps, bei welchem die langſame Kriegführung die Kräfte weniger aufgerieben hatte. Für den offenſiven Feldzug des Jahres 1814 erwies ſich die nach Frankreich geführte Landwehr als ſehr wenig brauchbar; ſie beſtand zur Zeit der Schlacht von Paris nur noch aus Trümmern. Im Jahre 1815 zeigten ſich die alten kriegserfahrenen Landwehr-Bataillons auch als kriegstüchtig, während ſich bei den neuen das Beiſpiel der Auflöſung zum Theil wiederholte.

So erſcheint der Charakter des Befreiungskampfes ohne Schönfärbung und ohne Rückſicht auf anderweitige Verhältniſſe, rein nach dem Maßſtab der militairiſchen Leiſtung gemeſſen. Wir haben jedoch früher erklärt, daß dieſer Maßſtab, abſolut angelegt, eine Ungerechtigkeit enthielte; denn man muß die Leiſtungen nach der Beſchaffenheit der Handelnden und nach der Möglichkeit des zu Leiſtenden beurtheilen. Daher verweiſen wir auf das von uns am Schluſſe des erſten Hauptabſchnittes ausgeſprochene Urtheil über das Verdienſt der Landwehr. Sie leiſtete alles, was ſie leiſten konnte, nach dem, was ſie war, und erfüllte die ihr in dieſer Beziehung zuertheilte Beſtimmung. Und was war die Landwehr in den Kriegen von 1813—1815? Sie war nicht mehr jenes, nach den Anſchauungen des Jahres 1808 zum Inſurrektions- und Parteigängerkrieg zu verſammelnde landſturmartige allgemeine Aufgebot des Volkes in Maſſe, ſondern eine mit Rückſicht auf die vorliegenden Verhältniſſe in eine feſtere militairiſche Form gebrachte Landesbewaffnung, deshalb aber auch an Zahl geringer, als das erſtere geweſen wäre. Die Landwehr ging aus einer allgemeinen Aushebung neben der für das ſtehende Heer hervor. Eine Anzahl freiwilliger, größtentheils ausgedienter Soldaten der aufgelöſten Armee von 1806 und die möglichſt nach ihrer Abkömmlichkeit ausgewählte Mannſchaft vom 17. bis 40. Lebensjahre bildeten ihr Material. Die Kommandeure, bis einſchließlich drei Viertel der Kapitains, waren ehemalige Offiziere; unter den Lieutenants befanden ſich eine Anzahl Gensdarmerie-Offiziere und viel Subalternbeamte der Verwaltung und Exekutive, größtentheils ehemalige Militairs; die übrigen waren ſogenannte „ungediente Leute“ oder dieſen ziemlich gleich-

*) Der General v. Kleiſt ſoll nach der Schlacht bei Kulm an Se. Majeſtät den König die Worte gerichtet haben: „Majeſtät, die Landwehr hat ſich ſo ſehr unter der Würde geſchlagen, daß ich es für meine Pflicht hatte, deren ſofortige Auflöſung zu beantragen.“

ſtehende avancirte freiwillige Jäger. Dieſe „Ungedienten“ waren aber auch zum Theil Männer gereifteren Alters, welche aus ihren früheren Verhältniſſen Umſicht, Urtheilskraft und die Befähigung zum Befehlen mitbrachten, und faſt alle beſaßen regen Eifer und große Hingebung. Die Mannſchaft war willig, gehorſam und zum großen Theil kampfbegierig; ſie erleichterte alſo die Führung, und wurde ſie entſchloſſen und kräftig geführt, ſo folgte ſie größtentheils auch eben ſo nach. Dieſe allerdings ſehr mangelhaft ausgebildeten und ausgerüſteten Truppen erhielten nun die Beſtimmung einer Reſerve, zur Sicherung und Unterſtützung der Operationen der Feldarmee und zum theilweiſen Anſchluß an dieſelbe für den eintretenden Fall des Vertheidigungskrieges, d. h. des im eigenen Lande gegen den eindringenden Feind geführten. Wir finden alſo in dieſer Epoche zwei Heereskategorieen in ſelbſtſtändiger Formation und mit entſprechender, allerdings auf wechſelſeitiges Zuſammenwirken berechneter Beſtimmung.

Was brachte nun die Organiſation nach dem Kriege, und welchen Einfluß übten die Friedensjahre? Was eine Folge der Noth und unter beſtimmten Verhältniſſen für einen beſonderen Zweck wirkſam geweſen war, das wurde in ein dauerndes Syſtem umgewandelt. Die Einreihung der Landwehr in die Feldarmee, 1813 nur in Folge der durch den ungünſtigen Ausgang der Schlachten von Lützen und Bautzen erkannten unzureichenden Stärke als äußerſtes Mittel angewendet, wurde für jeden Krieg von vorn herein eingeführt, ſomit die organiſche Zweitheilung des Heerweſens für zwei geſonderte Beſtimmungen geſtört und die Feldarmee, zu einheitlichem Wirken beſtimmt, aus zwei heterogenen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt, deren einer nur eine Defenſivkraft enthielt, keinesfalls aber ſofort ſchlagfertig und gegen einen kriegstüchtigen Feind im auswärtigen Kriege brauchbar war. Dazu die Mannſchaft, nicht wie 1813 aus Freiwilligen und den leichter Abkömmlichen, ſondern aus den durch das Loos zu der ungleich vertheilten Laſt des Militairdienſtes Beſtimmten beſtehend, zwar in der Schule des ſtehenden Heeres ausgebildet, aber inzwiſchen durch das bürgerliche Leben dem kriegeriſchen Elemente wieder entfremdet, mit allen Verhältniſſen des Verkehrs verwebt und durch die Einziehung dem Erwerbe entriſſen, ja in der Exiſtenz ihrer Familien bedroht. Von gedienten Offizieren gewöhnlich nur ein Bataillons-Kommandeur, die Uebrigen ehemalige einjährige Freiwillige, zum Theil ohne Neigung für ihren Stand, ſämmtlich ohne gründliche militairiſche Ausbildung, theilweiſe noch junge Leute ohne Lebenserfahrung und ohne die Befähigung zum Befehlen. So ſchuf man ein Wehrſyſtem ohne Grundlage, eine Armee auf dem Papier und eine Feldtruppe ohne Schlagfertigkeit, ohne inneren Halt und kriegeriſches Element.

Alles ſollte die Begeiſterung und Sympathie des Volkes, wie im Jahre 1813, erſetzen, und doch trug, abgeſehen von der Flüſſigkeit dieſer Faktoren, welche ſich jeder vorherbeſtimmten Berechnung entziehen, die Landwehr-Inſtitution in ihrer derzeitigen Beſchaffenheit durch ihre, dazu ſo ungleich vertheilten Laſten und Opfer ſelbſt im höchſten Grade dazu bei, dieſe vorausgeſetzte Begeiſterung zur Chimäre zu machen! — —

Alle Beſtimmungen im Wehrſyſtem müſſen, wie wir früher erwähnt, den Zweck der militairiſchen Machtentfaltung im Auge haben, und dieſe wird wieder von den Anforderungen bedingt, welche der Staat in Folge ſeiner politiſchen Machtſtellung machen muß. Der General v. Boyen ſagt in ſeinen „Beiträgen“ in dieſer Beziehung ſehr richtig:

„Gewöhnlich werden Kriegseinrichtungen oder Handlungen nur ſehr fragmentariſch beurtheilt; man denkt nicht daran, die auf ſie einwirkenden Verhältniſſe zu würdigen, und vergißt, diejenige geſchichtliche Verbindung im Auge zu behalten, welche allein das Untergehen alter, das Entſtehen neuer Kriegseinrichtungen deutlich macht, den fortdauernden Zuſammenhang dieſes Wechſels zeigt und dadurch die Grenzen bezeichnet, in denen der Kriegsgeſetzgeber ſich nur mit Nutzen bewegen kann. Jede Kriegseinrichtung hat den Zweck, die Anordnungen des muthmaßlichen Gegners, ſei es durch Umfang oder inneren Werth zu überbieten, und es ſind zwei Haupttendenzen, eine phyſiſch-mechaniſche und eine geiſtige, die hauptſächlich dieſes blutige Spiel beleben. Iſt die natürliche Kraft nicht mehr zureichend, dann ſtrebt man nach beſſeren Waffen; hilft dieſes nicht mehr, nach ihrem kunſtfertigen Gebrauch und ſucht zuletzt, durch Benutzung anderweitiger Staatskräfte, die Zahl kunſtfertiger Streiter, von woher es auch ſei, zu vermehren. Sind dieſe angegebenen Arten der Steigerung bis zu dem höchſten Punkt, der in einem Zeitalter möglich iſt, gelangt, dann beginnt das Kriegsſtreben eine neue Bahn und ſucht den kunſtfertigen Gegner durch Anwendung moraliſcher Kräfte und geiſtiger Hebel hauptſächlich zu überbieten, bis auch hier die Steigerung unmöglich wird, die Anſpannung erſchlafft und nach einiger Zeit entweder die phyſiſche Kraft, oder eine neue bedeutende Kriegserfindung ein augenblickliches Uebergewicht giebt.

„Nach dem Verfall der Ritterſchaft, als einziger bewaffneten Macht, gab es eine Zeit, in der die Landesbewaffnungen, in mehr oder minder geregelten Formen, die übliche Streitmacht der europäiſchen Staaten bildeten. Nach den verſchiedenen inneren Verhältniſſen der Länder theilten ſich dieſe Bewaffnungen in zwei verſchiedene Hauptarten; entweder gab es ſchon im Frieden gut geordnete, über das ganze Land verbreitetete derartige Einrichtungen, um im Kriege die

ſtreitfähige, eingeübte Mannſchaft ſchnell zu verſammeln, oder man begnügte ſich mit eiligen, erſt beim Annahen der Gefahr veranlaßten Aufgeboten. Dieſe Formen, ſo unvollkommen ſie auch dem einſeitigen Soldaten ſpäterhin erſcheinen konnten, blieben indeß ſo lange zur Landesvertheidigung vollkommen hinreichend, als die Staaten entweder durch bedeutende Grenzhinderniſſe geſchieden, von ziemlich gleichem Umfang gegen einander, nur durch einen geringen äußeren Handelsverkehr unter einander in Berührung ſtanden, oder in ihrem Innern durch fortdauernde Zwiſte an einer vollſtändigen äußeren Entwickelung der Nationalkraft gehindert wurden.

„Wenn ein Staat von ſchwächeren Nachbarn umgeben oder durch bedeutende Naturhinderniſſe von ihnen getrennt iſt, ſo kann er auch noch heut zu Tage mit einer derartigen Landesbewaffnung auskommen; dies beweiſt das Beiſpiel der nordamerikaniſchen Freiſtaaten*) und der Schweiz; wollte man dagegen eine derartige Einrichtung etwa blos als Ergebniß der Regierungsform jener beiden Staaten anſehen, ſo müßte die Geſchichte einwenden, daß in den verhältnißmäßig bedeutenden ſtehenden Heeren der Republik Holland ſich eigentlich das Vorbild aller europäiſchen Heere entwickelt hat, daß Genua und beſonders Venedig in ihrer Blüthezeit anſehnliche Heere unterhielten, und man könnte zu dieſem allen noch die beſoldeten Heere der Republik Karthago hinzurechnen**)."

Dem entſprechend finden wir auch in dem preußiſchen Wehrſyſtem vom Jahre 1808—12 hauptſächlich Vertheidigungs-Anſtalten repräſentirt, weil es ſich bei allen beabſichtigten und ausgeführten Einrichtungen nicht um die Durchführung einer ſelbſtſtändigen auswärtigen Politik, ſondern um den Schutz des Staates gegen die völlige Vernichtung durch feindliche Eroberung handelte. Zu dieſem Behuf wollte man mit allen ſtreitbaren Männern im Innern des Landes zu deſſen Vertheidigung auftreten und hierdurch in Etwas das Gleichgewicht der Kräfte herſtellen.

---

*) Wie wenig Offenſivkraft aber ſolche Einrichtungen beſitzen, beweiſt der ſeit länger als zwei Jahren mit einem ungeheuren Aufwand von Mitteln zur Unterwerfung des Südens geführte, vergebliche Krieg.

**) Vor allem wohl auch noch die aus geſchulten Berufsſoldaten beſtehenden Legionen Roms.

Es iſt übrigens in dem Geſagten ſo Manches, was mit den Einrichtungen von 1815 nicht im Einklang ſteht. Vielleicht war General v. Boyen bis zum Jahre 1835, wo er Obiges ſchrieb, von manchen früheren Täuſchungen zurückgekommen, wie wir dies auch ſchon früher angedeutet haben.

Im Jahre 1813 galt es, die Befreiung von dem unerträglichen feindlichen Druck und die Wiederherſtellung der politiſchen Selbſtſtändigkeit zu erringen; daher wurden die zu aktiven Kriegszwecken geeigneten Linientruppen nach Möglichkeit vermehrt und in der Landwehr eine militairiſch organiſirte Reſerve geſchaffen, um in zweiter Linie zum Nachrücken oder zur Aufnahme bereit zu ſtehen und zugleich das Land vor einem feindlichen Anfall von der Seite, d. h. nicht von dem eigentlichen Kriegsſchauplatz her, zu ſchützen. Was an kriegsfertiger Ausbildung mangelte, das ſollte die Maſſe und der gute Geiſt der Streiter erſetzen, wie es auch nach Möglichkeit und theilweiſe über Erwarten geſchah.

Nach dem Befreiungskriege aber änderten ſich die Anforderungen an das Wehrſyſtem wieder. Hatte durch den Kampf das mit mächtigen Bundesgenoſſen vereinte Preußen ſeine Selbſtſtändigkeit wieder gewonnen, ſo galt es nunmehr, dieſelbe auch allein behaupten zu können und alſo die Wehrkraft auf einen ſolchen Fuß zu bringen, daß ſie hierzu geeignet war. Dieſe Richtung an ſich war aber immer nur eine defenſive; die Großmacht Preußen ſollte jedoch von jetzt an nicht nur an die Behauptung ihrer Selbſtſtändigkeit, alſo an die Vertheidigung denken, ſondern auch die Durchführung der auswärtigen Staatsintereſſen und ſeines noch nicht erreichten Staatszweckes in Betracht ziehen und demnach eventuell eine aktive politiſche Rolle ſpielen können. Ein Staat, deſſen Macht nur in der Vertheidigung beruht, wird zwar in der Lage ſein, ſich dem Aufzwingen eines fremden Willens zu widerſetzen und in ſeinem eigenen Gebiet die Selbſtſtändigkeit ſeiner Entſchließungen zu bewahren; dagegen wird er niemals vermögen, ſeinen Willen bei Anderen, deren Haltung und Auftreten ſeine Intereſſen kreuzt und beeinträchtigt, durchzuſetzen. Hierzu bedarf er eines Wehrſyſtems, welches jederzeit eine bedeutende aktive Machtentfaltung geſtattet, um nöthigenfalls die Annahme ſeiner Forderungen bei anderen Staaten durch einen Angriff zu erzwingen. Die Stellung eines Staates den anderen Mächten gegenüber wird alſo weſentlich davon abhängen, ob nur die eine Seite des Wehrſyſtems oder ob beide hinreichend entwickelt ſind. Ein Staat mit bedeutender Vertheidigungskraft wird in Folge deſſen immer nur eine negative Politik ausüben können, d. h. er wird die Forderungen Anderer zurückweiſen und von dieſen nicht leicht angegriffen werden; dagegen iſt er nicht im Stande, die ſich in einer ihm feindſeligen Weiſe zeigende Entwickelung der Politik anderer Staaten, ſo lange ſie ihn nicht direkt angreift, zu hemmen, und wird z. B. es nicht verhindern können, daß andere Staaten unter ſich Vereinbarungen treffen, welche ſein Intereſſe gefährden. Man

wird ſich an ſein Veto nicht kehren und, ſich hütend, ihn anzugreifen, doch die eigenen Pläne ausführen.

Wie wir nachgewieſen haben, enthielt nun die Organiſation des preußiſchen Heerweſens eine Vermiſchung des offenſiven und defenſiven Elementes, welche es herbeiführte, daß die preußiſche Feldarmee keine hinreichende Offenſivkraft beſaß. Die unzureichende Stärke des ſtehenden Heeres und die deshalb nothwendige Zutheilung der Landwehr brachten es mit ſich, daß die Kraft Preußens nur in der Vertheidigung liegen konnte, weil dies die natürliche Konſequenz der übermäßigen Ausdehnung der Landwehr-Inſtitution war, die ſelbſt für Kriegszwecke beſtimmt wurde, zu denen ſie ihrer ganzen Natur nach nicht paßte. Hieraus ergab ſich aber die Nothwendigkeit, daß die preußiſche Politik auch nur nach der einen Seite hin eine wirkſame ſein konnte, weil ſie nur hier die nöthige Macht in Reſerve hatte. Es war dies die Negative, welche feindſelige Anforderungen eines Anderen zurückwies und es ihm überließ, die Durchführung durch einen Angriffskrieg zu verſuchen. Dagegen verzichtete Preußen auf eine aktive Politik, welche ſelbſt Forderungen ſtellte und dieſelben nöthigenfalls durch einen Angriff auf die Widerſtrebenden durchſetzte, denn hierzu fehlte die volle Macht, da das Heer zu einem ſolchen Kriege nicht geeignet war.

Die Ereigniſſe bewieſen dies ſchlagend. Die anderen Staaten hatten ſich zwar in Hinſicht der preußiſchen Heereseinrichtungen eine Zeit lang in derſelben Täuſchung befunden, wie dieſer Staat ſelbſt, und geglaubt, die außerordentliche Machtentfaltung, welche Preußen in den Befreiungskriegen gezeigt, ſei eine dauernde und könne auf der Grundlage jener Inſtitutionen auch fernerhin für offenſive Zwecke hervorgebracht werden. Allein das Jahr 1830 und die belgiſche Revolution klärten ſie hierüber auf. Preußen, in Folge der Vermengung ungleichmäßiger Beſtandtheile in ſeiner Heeresorganiſation zum Angriffskrieg unfertig, konnte es nicht unternehmen, ſeine politiſchen Forderungen durch einen Angriff durchzuſetzen, und es mußte den Einmarſch der Franzoſen in Belgien, welchen es für einen casus belli erklärt, geſchehen laſſen, weil man ſich an dieſe Erklärung nicht kehrte und es auf einen Angriff von Seiten Preußens ankommen ließ, den zu unternehmen dieſes nicht in der Lage war. Hiermit hatte die aktive Politik Preußens und dadurch ſeine Machtſtellung eine nicht wieder gutzumachende Niederlage erlitten. Dieſer Staat, welcher unter Friedrich dem Großen behufs der Erwerbung Schleſiens einen Angriff auf einen ſcheinbar übermächtigen Gegner unternommen hatte und dann durch einen ferneren Angriff der Koalition von halb Europa zuvorgekommen war, wurde durch ſeine Heereseinrichtungen in die Lage verſetzt, auf jede derartige

politiſche Initiative verzichten und nur noch an die Behauptung ſeiner Selbſtſtändigkeit denken zu müſſen. Eine ſolche politiſche Rolle entſprach aber weder der Vergangenheit noch der Zukunft Preußens und enthielt alſo eine Schwächung. Daher nahm Preußen nach den Befreiungskriegen in den europäiſchen Angelegenheiten nicht dieſelbe Stellung ein, wie nach dem ſiebenjährigen; und doch war die militairiſche Kraftentfaltung in beiden Epochen eine gleich großartige geweſen. Ein neuer Beweis, wie Preußens Machtſtellung und Einfluß von den Einrichtungen in ſeinem Heerweſen unzertrennlich iſt.

Zum Glück kam hierauf eine Epoche allgemeiner Zerſetzung der äußeren und inneren Verhältniſſe in den Jahren des Umſturzes, und in dieſer Schule reifte die Erkenntniß deſſen, was dem Staat des großen Friedrich Noth that, um ihn vor Stillſtand und Rückſchritt auf der Bahn ſeiner hiſtoriſchen Miſſion bewahren zu können.

Zweite Abtheilung.

Die Jahre 1848 und 1849.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verhältniſſe bei der Landwehr in den Jahren 1848 und 1849.

Als im Jahre 1848 die Revolution und Anarchie ihr Haupt erhoben und auch in Preußen Alles ſchwankte und zuſammenzuſtürzen drohte, da zeigte es ſich, wie machtlos der büreaukratiſche Beamtenſtand ſolchen Zuſtänden gegenüber iſt. Die ſtolze Monarchie des großen Friedrich, der ruhmreiche Staat der Hohenzollern, welcher durch die jahrhundertlangen Kämpfe eines eiſernen Kriegervolkes nach und nach aus dem Sande der Marken emporgewachſen war, er wäre zertrümmert worden, hätte er nicht in ſeinem Heere noch immer jenes eherne Fundament beſeſſen, das keine inneren Stürme, mochten ſie auch den Boden rings herum aufwühlen, zerſtören konnten. Hatten wir auch zu unſerer Betrübniß nachweiſen müſſen, daß die Wehrkraft Preußens für ſeine

auswärtige Machtſtellung nicht mehr ausreichte, ſo war doch für innere Kämpfe gegen die Schlange der Revolution in dem ſtehenden Heere noch eine unüberwindliche Macht vorhanden. An dem Geiſt der Treue und Ehre, welcher Offiziere und Mannſchaften erfüllte, mußten alle Verſuche der Umſturzpartei zerſchellen!

Die Truppen des ſtehenden Heeres haben durch ihr muſterhaftes Verhalten einen Lichtblick in jene dunkelen Zuſtände gebracht und ſo wenigſtens einen Punkt geſchaffen, an deſſen Betrachtung ſich das ſonſt ſchwer darniedergebeugte Herz des Patrioten aufrichten konnte. Es war eine Feuerprobe, aus welcher der alt-hiſtoriſche preußiſche Kriegergeiſt neugeſtählt hervorging. Wenn nun aber die Linientruppen durch ihre abgeſchloſſene feſte Maſſe und den ihnen innewohnenden Geiſt jeder Gefahr gegenüber unerſchütterlich waren, ſo fragt es ſich für das Geſammturtheil über das Verhalten des Heeres doch noch, wie es denn in jener Zeit bei dem zweiten Beſtandtheil ausſah, der, im Frieden in Atome aufgelöſt, ſich mit ſeinen Individuen mitten in der allgemeinen Strömung der zerſtörenden Elemente befand und in Folge ſeiner Organiſation in ſich ſelbſt keinen Zuſammenſchluß und Halt beſaß.

Es läßt ſich nicht verkennen, daß die Verhältniſſe für die Landwehr weit gefährlicher waren, als für die Linie, und daß die Probe daher für ſie noch viel bedeutſamer wurde. Der militairiſche Geiſt konnte die Landwehr nicht in demſelben Grade, wie die ſtehenden Truppen ſchützen, weil die Landwehr einen ſolchen eigentlich überhaupt nicht beſaß, da ihre Beſtandtheile durch Beſchäftigung und Verkehr gerade nach der nicht militairiſchen Seite hin gravitirten; denn die vierzehntägigen Uebungen ſtanden mit der übrigen Zeit, in welcher die Landwehrmänner dem bürgerlichen Leben angehörten, in gar keinem Verhältniß. Nach unſerer Anſicht war es daher abſolut unmöglich, daß die Landwehr fleckenlos aus jener Epoche hervorgehen konnte, und die Thatſachen ſprechen leider nur zu deutlich für die Richtigkeit dieſer Behauptung.

Ein großer Theil der Landwehren zeigte ſich bei der erfolgten Einziehung mehr oder weniger renitent; mehrfach konnte die Einkleidung nur durch den Druck der zu eventuellem Einſchreiten aufgeſtellten Linientruppen ausgeführt werden, und einzelne Bataillons liefen ſogar wieder auseinander. Exzeſſe der gröbſten Art ereigneten ſich ſowohl bei der Einkleidung, als auch noch nach der militairiſchen Formirung der Landwehr, und lieferten bis dahin in der preußiſchen Heeresgeſchichte unerhörte Beiſpiele der Zuchtloſigkeit. Es mußten Strafgerichte der ſchwerſten Art verhängt, ja als Zeichen der Unwürdigkeit ſogar Fahnen abgenommen werden! — Man verzeihe uns, wenn wir uns auf dieſe allgemeinen Hinweiſungen beſchränken. Zwar wäre es durch den Stand-

punkt der Geſchichte gerechtfertigt, eine genaue Schilderung der bedeutendſten Vorfälle aufzunehmen; allein unſer preußiſches Gefühl lehnt ſich dagegen auf, Vorgänge darzuſtellen, welche dunkele Flecken der Schande in dem preußiſchen Ruhmesglanz bilden. Preußens Anſehen durch fortwährende Bloßſtellung zu ſchwächen, das überlaſſen wir als Privilegium einer Partei, welche doch nicht preußiſch zu denken und zu fühlen vermag und ihr Vaterland an den Schuhſohlen mit ſich herum trägt. Auch iſt inzwiſchen eine Reihe von Jahren vergangen; die Offiziere und Mannſchaften jener Truppenkörper ſind Andere geworden; ſie haben keinen Theil an der Schmach der Vergangenheit: und es wäre daher jeder ſoldatiſchen Anſchauung unwürdig, dieſelben durch eine öffentliche Darſtellung jener Vorgänge bei ihren Truppentheilen, für welche ſie keine Schuld trifft, in ihrem militairiſchen Gefühl zu kränken. Es genüge daher die allgemeine Erwähnung der im Uebrigen ja auch hinlänglich bekannt gewordenen Vorfälle. Weit wichtiger erſcheint uns dagegen die Unterſuchung, welche Urſachen hierbei hervorbringend gewirkt haben, denn durch die Kenntniß derſelben gewinnt man wieder eine neue Seite zur Beurtheilung der Landwehr-Inſtitution nach allen Richtungen hin.

Die Renitenz in Betreff der Einkleidung iſt nicht ſchwer zu erklären. Wie wir bereits erwähnten, fehlte der Landwehr der militairiſche Geiſt, welcher ſich nur in einem wirklich vorhandenen, ein in ſich geſchloſſenes Ganze bildenden Truppenkörper erzeugen kann. Die Truppenkörper der Landwehr exiſtirten aber nur in der Idee; mit Ausnahme einiger weniger kommandirten Offiziere und der Stammmannſchaften war ihr Perſonal in alle verſchiedenen Verhältniſſe und Situationen des Lebens zerſtreut und hatte in dieſen Beziehungen keinerlei Nahrungsſtoff für den militairiſchen Geiſt aufnehmen können, denn alle gehörten dem bürgerlichen Leben an. Niemand kann aber zweien Herren dienen und alſo auch nicht Bürger und Soldat zugleich in vollkommener Weiſe ſein. Es exiſtirt zwar ein Ausſpruch Blüchers, der dem zu widerſprechen ſcheint, indem er lautet: „Es iſt der größte Ruhm Preußens, daß man nicht ſagen kann, wo der Bürger aufhört und der Soldat anfängt.“ Ein Widerſpruch iſt aber in Wahrheit nur dann vorhanden, wenn man dieſem Ausſpruch eine falſche Deutung unterſchiebt. Die richtige beſteht darin, daß der Feldmarſchall nichts weiter ſagen wollte, als daß die ganze Nation durch ihr Wehrſyſtem einen militairiſchen Charakter habe*) und daß der Soldat, aus dem Volke hervorgehend und wieder in dasſelbe zurückkehrend, in der innigſten Verbindung mit dem Bürger ſtehe.

*) Nach unſerer Meinung beſaß ſie ihn überhaupt ſchon durch ihre Entwickelungsgeſchichte.

Daß aber jeder Bürger ein wirklicher Soldat bleibe, daran hat der Marſchall, welcher für militairiſche Leiſtungsfähigkeit ein ſehr ſcharfes Auge und Urtheil beſaß, niemals gedacht, wie es denn auch ſehr lange gedauert hat, ehe er die Landwehren von 1813 als Soldaten anerkannte*). Der Geiſt in der Beziehung, wie wir ihn hier auffaſſen, wird auch niemals in einzelnen Individuen entſtehen oder von denſelben zur Fahne mitgebracht werden können, ſondern ſtets erſt das Produkt einer korporativen Genoſſenſchaft ſein; wo dieſe fehlt, mangelt auch jener. Daß die Landwehr nun aber eine höchſtens auf dem Papier beſtehende, keineswegs aber durch wirkliches Zuſammenleben gebildete Genoſſenſchaft war, wird uns wohl jeder zugeben, der nicht gänzlich in Theorieen befangen iſt. Außerdem muß jeder korporative Geiſt auch durch die äußerlichen Beziehungen genährt werden, und daß dies bei der Landwehr nicht der Fall war, iſt ebenſo gewiß, denn jeder einzelne Wehrmann lebte für ſich in ſeinen bürgerlichen Verhältniſſen, welche gewöhnlich nicht dazu angethan waren, ſeinen militairiſchen Geiſt zu nähren.

Daher war es nicht zu verwundern, wenn die Landwehrmänner in ihrer iſolirten Stellung den Wühlereien der Umſturzpartei weit mehr ausgeſetzt waren, als die in ihrem gemeinſamen, abgeſchloſſenen Verband allein ſchon einen hinreichenden Schutz findenden Linientruppen. Die bürgerlichen Verhältniſſe der Landwehr brachten ſie überhaupt den Wogen des öffentlichen Lebens nahe, alle ihre Beziehungen liefen mitten in denſelben hin und machten ſie daher für alle Eindrücke empfänglicher. Auch befanden ſich unter der Demokratie, namentlich in den größeren Städten, eine Anzahl Landwehrpflichtige. Gleichwohl ſind wir nicht der Meinung, daß die Renitenz vieler Landwehr-Abtheilungen durch Hinneigung zu den Grundſätzen der Demokratie hervorgerufen worden ſei. Die Landwehr widerſtrebte überhaupt einer Einziehung, weil ihr dieſelbe Opfer und Laſten auferlegte. Die Theorie von dem Verlaſſen von Weib und Kind, Haus und Hof, um die Waffen im Dienſt des Vaterlandes zu ergreifen, — wie wir dieſelbe jetzt wieder in allen möglichen Variationen zu hören bekommen, — ſteht mit der realen Praxis in gar zu grellem Widerſpruch. Der Beruf des Soldaten legt aber nicht allein Opfer und Beſchwerden auf, ſondern iſt auch im Ernſtfall ein höchſt gefahrvoller, weit mehr als der, Reden zu halten oder Zeitungsartikel zu ſchreiben. Und es iſt merkwürdig, daß diejenigen, welche vortrefflich über Muth und Todesverachtung zu reden oder zu ſchreiben verſtehen, ſehr ſelten diejenigen ſind, welche dieſe Eigenſchaften auch zu bethätigen wiſſen. Uebrigens

*) In dem Gefecht bei Löwenberg belegte der Feldmarſchall die Landwehren, von denen er glaubte, daß ſie ohne Befehl aus dem Feuer zurückgingen, mit einer Anrede, deren Wiedergabe wir aus Rückſicht unterlaſſen haben.

kann Jemand hinreichenden perſönlichen Muth beſitzen und doch durch ſeine Verhältniſſe bewogen werden, es als ein großes Unglück anzuſehen, wenn er ſich unfreiwillig den Gefahren eines Krieges, der für ihn kein perſönliches Intereſſe hat, ausſetzen muß; es iſt eben eine Eigenſchaft des Soldaten und nicht des Bürgers, daß er ſich im Kriege ſo recht in ſeinem Elemente fühlt und es für ein Glück hält, wenn es ihm beſchieden iſt, für ſeinen Kriegsherrn, den Ruhm und die Macht ſeines Vaterlandes, ſowie für ſeine eigene Waffenehre in Gefahr und Tod zu gehen! — Die Wehrmänner wurden aber nicht nur aus ihrem Erwerb und allen, ihre Zufriedenheit und ihr Glück begründenden Lebensverhältniſſen herausgeriſſen, ja ſahen ſogar die Exiſtenz ihrer Familien bedroht, ſondern ſollten ſich auch noch den Gefahren des Kampfes ausſetzen. Es brauchte ihnen daher durchaus nicht an perſönlichem Muthe zu fehlen, wenn ſie ſich einer Situation zu entziehen ſuchten, deren ſchlimme Folgen nicht nur ſie ſelbſt, ſondern auch alle ihre Angehörigen trafen. Ja ſelbſt Solche, welche für ſich allein bereitwillig zur Fahne gekommen wären, wurden durch das Geſchrei und Gejammer ihrer Weiber, Kinder und ſonſtigen Angehörigen, worunter ſich zugleich die Aufreizungen der Wühler, die bei derartigen Gelegenheiten ſtets bei der Hand waren, miſchten, wankend und zuletzt widerſpenſtig gemacht*). Dies zeigte ſich bei jeder außergewöhnlichen Einziehung, welche eventuelle Kriegszwecke im Auge hatte und mit den regelmäßigen, in ihrem Verlaufe beſtimmten Uebungen durchaus nicht auf einer Linie ſtand**). Die allgemeine Zerſetzung der inneren Verhältniſſe ſchien nun die Gelegenheit zu bieten, die drückende und gefahrdrohende Einziehung zu hintertreiben, und die Wehrmänner, welche nicht von militairiſchen, ſondern von bürgerlichen Gefühlen und Neigungen beherrſcht wurden, weil ſie eben keine Soldaten waren, verſuchten dies, indem ſie der Einkleidung Widerſtand entgegenſetzten. Daß die Veranlaſſung nur eine ſolche war, beweiſt der Umſtand, daß die Landwehren, ſobald ſie nur, und ſelbſt

*) Man muß Augenzeuge ſolcher Einkleidungen geweſen ſein und geſehen haben, wie die furienartig ſich geberdenden Weiber ihre Männer wieder wegriſſen und wie der letzte Reſt von Standhaftigkeit durch die Wirkungen der Branntweinflaſche, der zur Betäubung des Trennungsſchmerzes fleißig zugeſprochen ward, hinweggeſpült wurde, um ermeſſen zu können, welcher Art die Situation war.

**) Wir haben ſelbſt wiederholt Gelegenheit gehabt, bei Uebungen von Wehrmännern die Aeußerung zu hören: „14 Tage ſind keine Ewigkeit; in 14 Tagen ſind wir wieder zu Haus, und es iſt beſſer, wir führen uns gut, damit wir nicht beſtraft werden und länger hier bleiben müſſen."

durch Zwang, eingekleidet und in die militairiſchen Verhältniſſe etwas eingewöhnt worden, nirgends Neigung zeigten, mit der Demokratie gemeinſchaftliche Sache zu machen, vielmehr überall, wo es zum Konflikt oder Kampfe kam, als die brutalſten Feinde der Anarchiſten auftraten, weil ſie jetzt ein wüthender Haß durch die Ueberzeugung erfüllte, daß dieſe Partei ihnen die Widerwärtigkeiten der Einziehung verurſacht hätte und der Kampf gegen die nicht gerade ſehr tapferen Revolutionäre meiſtentheils nicht ſehr gefährlich war.

Beſaß die Landwehr aber an ſich keinen militairiſchen Geiſt, ſondern erlangte ſie denſelben in ihren beſſeren Beſtandtheilen erſt nach und nach, wenn ſie längere Zeit bei den Fahnen verſammelt und aus ihren Standquartieren, möglichſt weit, ausgerückt war, wodurch ſie ihre heimathlichen Verhältniſſe etwas zu vergeſſen begann; ſo fehlte ihr auch noch eine fernere Eigenſchaft, welche den wahren Soldaten und Krieger charakteriſirt, nämlich die Disziplin. Auch ſie iſt nicht vermittelſt des Nürnberger Trichters oder durch Phraſen und Reden hervorzubringen, ſondern entſteht durch die militairiſche Erziehung und die militairiſchen Einrichtungen. Sie bildet ſich daher in einer Truppe erſt nach und nach durch das Gewöhnen in die militairiſchen Formen und hängt in ihrer Exiſtenz weſentlich von der Einwirkung der verſchiedenen militairiſchen Vorgeſetzten ab. Der Soldat lernt gehorchen, weil ſeine Vorgeſetzten zu befehlen verſtehen, und dadurch wird in ihm nicht nur der Gehorſam, ſondern auch die ſicherſte Grundlage deſſelben, das Vertrauen zu den Obern erzeugt. Wo die Disziplin dagegen lediglich auf der Furcht vor Strafe beruht, iſt ſie unvollkommen und wird ſich nicht zeigen, ſobald die Möglichkeit, ſtraflos zu bleiben, vorliegt. Die wahre Disziplin iſt das Produkt der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des militairiſchen Gehorſams, ſowie von dem Werthe der höheren Leitung und Führung. Eine ſolche Disziplin wächſt in die Truppe hinein, geht in ihr innerſtes Weſen über und iſt der feſte, unzerſtörbare Kitt, der dieſelbe unter allen Verhältniſſen zuſammenhält und zu thatkräftigem Auftreten geeignet macht.

Wo ſollte aber eine ſolche Disziplin bei der Landwehr herkommen? Befehlen und Führen will ebenfalls gelernt und dauernd, unter wechſelnden Verhältniſſen, geübt ſein. Jeder Menſch erlangt einen gewiſſen Grad der Vollkommenheit in ſeinem Beruf nur durch fortwährende Ausübung deſſelben; dieſe Erfahrung macht auch der Berufs-Offizier, denn er wird die, von den poſitiven Kenntniſſen zwar abhängige, aber nicht ſofort hervorgebrachte Sicherheit in der allſeitigen Ausfüllung ſeiner Stellung erſt nach mehrjährigem thätigen Dienſte gewinnen, dann aber auch bald erkennen, wie ſein Verhältniß zu den Unteroffizieren und

Leuten ein ganz anderes wird, als vorher, weil die Letzteren für die richtige Beurtheilung der Beſchaffenheit ihrer Vorgeſetzten ein außerordentlich feines inſtinktives Gefühl beſitzen. Wo ſollte aber dieſe Sicherheit und Selbſtſtändigkeit bei Offizieren herkommen, welche durch eine einjährige Dienſtzeit höchſtens mit den Elementarformen der äußeren Ausbildung eines Soldaten bekannt geworden waren und bei Gelegenheit der ſpäteren Uebungen im günſtigſten Fall ihre eigene Ausbildung ſo weit gebracht hatten, daß ſie die für die Ausübung der gewöhnlichen Dienſtfunktionen durchaus nothwendigen formellen Kenntniſſe erlangten! Wie ſollten ſie, die nur nebenbei Offiziere waren, ſonſt aber einen anderen Lebensberuf hatten, der vielleicht (wie z. B. die von der Herrſchaft des todten Buchſtabens und abſtrakter Theorieen erfüllte Jurisprudenz) geradezu mit den militairiſchen Geſichtspunkten kontraſtirte, erwählt hatten, jene vollkommene Beherrſchung ihrer Stellung erlangen, wodurch ſie dieſelbe allein auch der Mannſchaft gegenüber wirkſam machen konnten! Es war ſchon an ſich wunderbar und nur durch die allgemeine militairiſche Befähigung der preußiſchen Nation erklärlich, daß ein nicht unbedeutender Theil der Landwehr-Offiziere es nach und nach dahin brachte, die Formen des Dienſtes zu verſtehen und ſomit bei einer gut disziplinirten und ausgebildeten Truppe als Subalterne im Allgemeinen brauchbar zu ſein; mehr als dies zu erreichen, lag aber außer dem Bereich menſchlicher Kräfte und konnte nur in ganz einzelnen Fällen das Reſultat beſonderer Anlage ſein. Daß derartige Erſcheinungen ſehr ſelten ſein mußten, lag einfach darin, daß jeder, der dieſe Befähigung und Naturanlage beſaß, hierdurch gewiß zugleich eine entſprechende Neigung empfand und Berufsſoldat wurde.

Wie ſollte daher bei der Landwehr, welche aus ihren bürgerlichen Verhältniſſen, wo die meiſten Wehrmänner mehr oder weniger ſelbſtſtändig geweſen waren, die Disziplin nicht mitbrachte, eine ſolche bei der Fahne erzeugt werden, da diejenigen, welche allein die Hervorbringung bewirken konnten, hierzu nicht befähigt waren! Einzelne vorzügliche Ausnahmen, die eben geborene Soldaten waren, abgerechnet, brachte es die Majorität der Landwehr-Offiziere durch Eifer und Anſtrengung eben nur dahin, für ihre Perſon die nöthigſten Dienſtkenntniſſe zu erlangen, und blieb daher ſtets mit ſich ſelbſt beſchäftigt, ohne ſich der Mannſchaft widmen zu können; die Minorität kam aber nicht einmal ſo weit, weil ihr die Neigung dazu fehlte, und blieb auch für den formellen Dienſt unbrauchbar. Außerdem konnte in den Landwehr-Offizieren, deren anderweitige Berufsverhältniſſe ſie mehr oder weniger zu einer individuellen Richtung hinleiteten, jenes mächtige Pflichtgefühl, welches ſeit Jahrhunderten die Grundlage des preußiſchen Offizierſtandes

gebildet und ihn über den aller anderen Armeen erhoben hat, ſich nicht vorfinden; jenes Pflichtgefühl, welches den Offizier nur in der Erfüllung ſeines Berufes leben, ihn freudig jede Anſtrengung und Beſchwerde überwinden und ſtets erſt dann an ſich ſelbſt denken läßt, wenn Alles bei der untergebenen Truppe geordnet iſt. Im bürgerlichen Leben beſteht die Pflichterfüllung zumeiſt nur in der Ausführung beſtimmt vorgeſchriebener Handlungen und in gewiſſen perſönlichen Leiſtungen, nicht aber in jenem allgemeinen Wirken, das in ſeiner allſeitigen Natur unerſchöpflich und unbegrenzt iſt, und nicht nach beſtimmten Formen und Vorſchriften ausgeführt wird. Dieſes fortwährende Beſchäftigen mit der Mannſchaft, dieſes Anleiten, Aufmuntern, Führen und In-Ordnung-Halten der Truppe konnten die Landwehr-Offiziere nicht verſtehen, weil dies nur Eigenſchaften des Berufs-Offiziers ſind. Ihre Thätigkeit blieb daher auf ihre eigene Perſon beſchränkt, die aufopfernde Anſtrengung in der Berufserfüllung, die Einwirkung auf die Soldaten durch das eigene Beiſpiel lag ihrem Geſichtskreiſe fern, und die Mannſchaft war daher ſich ſelbſt überlaſſen. Die wenigen von den Linientruppen kommandirten Offiziere vermochten allein eine ſolche neu zuſammengeſetzte, ſo viel auflöſende und unbotmäßige Elemente enthaltende Truppe kaum vor dem Auseinanderlaufen zu bewahren, nicht aber zu einem wirklichen militairiſch geſinnten und disziplinirten Körper zu erziehen; denn ſie waren ohne alle Unterſtützung.

Vermochten es die Offiziere hauptſächlich deshalb nicht, ihre Autorität den Leuten gegenüber zur wahren Geltung zu bringen, weil ſie ſich in ihrer Situation fremd und unſicher fühlten, ſo ſah es noch weit ſchlimmer mit den Unteroffizieren aus, denn hier wurde die Einwirkung ſogar nicht ſelten eine ſchädliche. Abgeſehen davon, daß die Unteroffiziere ebenfalls ohne wirkliche Kenntniß ihrer Dienſtfunktionen, und zwar in noch weit höherem Grade, als die Offiziere, waren; ſo kam hier der große Uebelſtand hinzu, daß ſie in ihren bürgerlichen Verhältniſſen entweder den Soldaten gleich ſtanden, auch wohl gar als Knechte ꝛc. bei ihren jetzigen Untergebenen dienten, oder in ihren Erwerbsverhältniſſen von der Gunſt derſelben abhingen. Natürlich waren ſie völlig außer Stande, auch nur die entfernteſte Autorität auszuüben, hatten auch gar keine Neigung dazu, ſondern benutzten weit eher ihre Stellung, um ſich bei den Untergebenen, mit Rückſicht für ihre bürgerlichen Verhältniſſe, durch vollſtändige Hintenanſetzung aller militairiſchen Zucht beliebt zu machen*).

*) Wir haben ſelbſt Gelegenheit gehabt, zu ſehen, wie ſchwer es war, tüchtige Landwehr-Unteroffiziere zu erhalten. Als nach einer Uebung einige Wehr-

Kein Wunder alſo, wenn auch nach der Einkleidung bei der Landwehr Unordnungen und Exzeſſe vorfielen, wenn namentlich auf Märſchen und in den Quartieren der gänzliche Mangel an wahrer Disziplin und der davon abhängigen Kriegstüchtigkeit ſich zeigte. Der Mangel an Disziplin führt aber ſehr bald zu Auflöſung einer Truppe, das lehrt die Kriegsgeſchichte in hnnderten von Beiſpielen. Niemals trat daher die Unſchlagfertigkeit der Landwehr und ihre unzureichende Befähigung für alle Verhältniſſe des großen Feldkrieges deutlicher hervor, als in jener Periode der Jahre 1848 und 1849, und zeigte ſchlagend, wie unmöglich es iſt, aus unzureichenden militairiſchen Elementen eine vollkommen militairiſche Truppe zu bilden. Bevor wir jedoch ein hierauf begründetes umfaſſendes Urtheil über die Landwehr abgeben, wollen wir erſt noch ihre Theilnahme an den Kriegsereigniſſen jener Zeit beobachten.

Zweites Kapitel.

Die Theilnahme der Landwehr an dem Feldzuge im Großherzogthum Poſen.

Im Großherzogthum Poſen hatten ſich nach dem Bekanntwerden der Berliner Ereigniſſe vom 18. und 19. März 1848 die ſchon vorher bemerkbaren Symptome eines aufrühreriſchen Geiſtes ſehr raſch entfaltet. Es konſtituirte ſich ſofort ein National-Komitee, das fortan den Mittelpunkt für die Beſtrebungen bildete, deren Endziele die Lostrennung der Provinz von Preußen und eine Wiederherſtellung des alten Polenreiches waren.

Um der zugleich vorbereiteten allgemeinen National-Bewaffnung einen Kern zu geben, ſchritt man zur Bildung einer rangirten Truppenmacht, welche aus Ulanen, Jägern und mit Senſen bewaffneten Infan-

---

männer, welche ſich durch Dienſtkenntniß und entſchiedenes Weſen ausgezeichnet hatten, zu Unteroffizieren ernannt werden ſollten, erklärten ſie geradezu, daß ſie dieſe Stellung nicht ausfüllen könnten; denn ſie vermöchten ihre Autorität nicht geltend zu machen, weil ſie, als Gewerbtreibende, wie ſie es waren, nachher die Rache ihrer jetzigen Untergebenen zu fürchten hätten. Auf ſolchen Grundlagen ruhte die Disziplin der Landwehr *nach* den Befreiungskriegen.

Außerdem wurden die Unteroffiziere häufiger als die Gemeinen zur Uebung eingezogen und erhielten durchweg nur das Gehalt 3. Klaſſe, ſo daß die Stellung allerdings wenig Verlockendes hatte.

teriſten beſtand, und deren beide erſtgenannten Beſtandtheile als ſehr gute Truppen anzuſehen waren.

Als Ende April in Folge der von den Polen verübten Verletzungen der Konvention von Jaroslawiec die Königlichen Truppen zur völligen Niederwerfung der Inſurrektion, welche ihre Kräfte in verſchiedenen ſogenannten Lagern vereinigt hatte, ſchritten, kamen hierbei Abtheilungen des II., V. und VI. Armee-Korps zur kriegeriſchen Thätigkeit.

Von Seiten des VI. Armee-Korps war bis zum 21. April in der Gegend von Krotoſchin und längs der ſchleſiſchen Grenze ein Truppen-Detachement unter dem Befehl des Oberſt-Lieutenants v. Bonin, Kommandeurs des 4. Huſaren-Regiments, in folgender Stärke aufgeſtellt worden:

das 2. Bataillon 11. Infanterie-Regiments,
" 2. " 22. " "
" Landwehr-Bataillon (Wohlau) 38. Infanterie-Regiments,
" 1. Bataillon (Breslau) 10. Landwehr-Regiments,
" 2. " (Oels) 10. " "
2 Kompagnieen des Füſilier-Bataillons 11. Infanterie-Regiments,
1 Kompagnie des 2. Bataillons (Brieg) 11. Landwehr-Regiments,
1 Kompagnie Jäger,
1½ Schwadron 1. Küraſſier-Regiments,
2 Schwadronen 4. Huſaren-Regiments,
2 Fuß- und 2 reitende Geſchütze.

Dazu ſtieß noch:

das 3. Bataillon (Krotoſchin) 19. Landwehr-Regiments; mithin in Summa:

28 Kompagnieen Infanterie, 3½ Schwadron und 4 Geſchütze.

Dieſe Truppen hatten die Aufgabe:

1) die Ordnung und Ruhe in den ſüdlichen Kreiſen aufrecht zu erhalten und
2) einem vermutheten Durchbruch der Inſurgenten nach dem Krakauiſchen auf das Entſchiedenſte entgegenzutreten.

Nachdem am 21. April ein Gefecht bei Koczmin und am 22. zwei bei Adelnau und Groß-Topola, durch Angriffe der Polen begonnen, ſtattgefunden hatten, wobei jedoch keine Landwehren betheiligt waren, lieferte das Detachement des Oberſt-Lieutenants v. Bonin am 26. April das

Gefecht bei Raszkow.

Der Oberſt-Lieutenant v. Bonin hatte die Räumung Raszkows von den dort ſtehenden Inſurgenten gefordert und als letzten Termin

den Morgen des 26. April bezeichnet. Um nun, im Fall die Räumung nicht in der verlangten Weiſe erfolgte, dieſelbe zu erzwingen, wurde am 25. folgende Dispoſition ausgegeben*):

„Die Truppen ſtehen morgen, als Mittwoch den 26., früh um 4 Uhr in folgender Poſition:

1) Major Henke: ſein Bataillon (2. Bataillon 10. Landwehr-Regiments), 1 Schwadron Huſaren auf dem linken Ufer des Olobok, hart an Raszkowek, auf Flintenſchußweite davon entfernt; die Kavallerie obſervirt die Straßen nach Kaliſch und nach Pleſchen und läßt Niemand heraus, ohne ihn zu arretiren. Die Verbindung zwiſchen Rabczyn und Pogrzybow muß erhalten werden.

   Schickt ſich der Feind zum Abzug auf Pleſchen an, worüber die Kavallerie zeitig Meldung zu machen hat, ſo dringt Major Henke nicht von der Seite von Oſtrowo her in das Dorf nach, ſondern er umgeht ſolches rechts und attakirt den Feind am Ausgange nach Pleſchen.

2) Oberſt-Lieutenant v. Falkenhauſen:
   2 Kompagnieen 11. Infanterie-Regiments,
   2 „ Krotoſchiner Landwehr-Bataillons,
   2 reitende Geſchütze,
   2 Züge Küraſſiere;
   auf dem rechten Ufer des Olobok, zwiſchen dem Wege von Pogrzybow nach Raszkow und dem von Orpiszewo nach Raszkow, auf Flintenſchußweite von der Stadt. Die Verbindung zwiſchen Pogrzybow und Rabczyn über den Olobok muß offen erhalten werden. — Die Kolonnen 1 und 2 können ſich ſehen und daher ihre Bewegungen nach einander abmeſſen. Oberſt-Lieutenant v. Falkenhauſen ſammelt ſein Detachement in Jankow-Zalesny.

3) Major Staroſte:
   4 Kompagnieen ſeines Bataillons (2. des 22. Infanterie-Regiments),
   2 Züge Huſaren;
   zwiſchen dem Wege von Orpiszewo nach Raszkow und dem von Glogowo nach Raszkow, auf Flintenſchußweite von der Stadt. Dieſe Kolonne nimmt den Weg von Tomnice über Orpiszewo nach Raszkow. Am Bykownia-Krug werden von dieſer Kolonne 2 Züge Huſaren zur Reſerve-Kavallerie nach Dembina geſandt.

4) Reſerve zu meiner eigenen Dispoſition:
   1 Kompagnie Jäger,
   2 Kompagnieen 11. Infanterie-Regiments,
   2 Fuß-Geſchütze,
   2 Züge Küraſſiere,
   2 „ Huſaren;

---

*) Wir geben dieſe Dispoſition, weil ſie uns für den militairiſchen Leſer intereſſant erſchien.

vor Dembina links am Wege von Jankow-Zalesny nach Dembina. — Den Angriff ſelbſt werde ich bei der Kolonne 2 befehlen; es ſei denn, daß der Feind das Feuer anfinge, in welchem Fall der allgemeine Angriff mit der größten Lebhaftigkeit erfolgen muß. Jede Kolonne bildet ſich ſelbſt eine angemeſſene Reſerve.

Der Kavallerie liegt es vorzugsweiſe ob, das rückwärts liegende Terrain zu decken.

Sollte der Rückzug nöthig werden, ſo geht derſelbe für die Kolonne 1 nach Oſtrowo, für die Kolonne 2 und 4 über Jankow, Swieskow nach Krotoſchin, für die Kolonne 3 über Orpiszewo nach Krotoſchin. Ich werde mich bei der Kolonne 2 aufhalten.

Krotoſchin, den 25. April 1848."

(gez.) v. Bonin.

Noch ehe die Truppen ihre Aufſtellung vollſtändig eingenommen hatten, ſah man mehrere hundert Inſurgenten, theils zu Fuß, theils zu Pferde, aus dem Dorfe Pogrzybow nach der Stadt Raczkow in großer Eile abziehen. Ehe die an der Queue der 2. Kolonne befindliche halbe Eskadron vorgezogen war, erreichte der größte Theil des Inſurgententrupps die Stadt, und es gelang nur, eine Abtheilung von 56 Mann zum Stehen zu bringen. Dieſe hatten ſich indeß in einer Lehmgrube ſo vortheilhaft placirt, daß ſie von den Küraſſieren nur feſtgehalten werden konnten, bis ein inzwiſchen angelangter Zug vom Krotoſchiner Landwehr-Bataillon, welcher unter Führung des Premier-Lieutenants Dieſtel in ſehr guter Haltung vorging, ihre Gefangennehmung bewirkte.

Die Vertheidigungs-Anſtalten von Raszkow waren nur mangelhaft, und es gelang daher bei dem kräftigen Angriff der 2. und 3. Kolonne, ſehr bald bis in das Innere des übrigens nur kleinen Ortes zu dringen. Es wurde aus einigen Häuſern auf die Truppen geſchoſſen, und die eindringenden Sektionen kamen mit blutigen Bajonetten wieder heraus, ohne ſich ihrer ausgerichteten Thaten weiter zu berühmen. Es dokumentirte dies eine gewiſſe Schüchternheit des jungen Soldaten, als ſei er nicht ſicher, ob er auch recht gethan*).

Erſt auf einer wallähnlichen Erhöhung am nordöſtlichen Ausgange der Stadt ſetzte ſich der Feind mit ſeiner größtentheils aus Büchſenſchützen beſtehenden Arriergarde, um den Abzug des Haupttrupps auf der Straße nach Pleſchen zu decken, wurde aber nach kurzem Angriff, namentlich in Folge der Bedrohung ſeiner rechten Flanke, geworfen und fiel nunmehr bei dem Vorwerk Raszkowek dem Landwehr-Bataillon Oels in die Hände. Da aber die der 1. Kolonne zugetheilte Huſaren-Schwa-

*) Aus dem Bericht des Oberſt-Lieutenants v. Bonin.

dron fehlte, ſo gelang es dem Feinde, die Straße nach Pleſchen zu gewinnen.

Die Stärke der Polen ſoll 1500 Mann betragen haben.

Die Preußen verloren: 2 Mann todt und 1 Offizier und 5 Mann verwundet; hierunter von der Landwehr und zwar dem Oelſer Bataillon 1 Todter und 3 Verwundete.

Hiermit endete die kriegeriſche Thätigkeit des Detachements des Oberſt-Lieutenants v. Bonin. —

Die Truppen des V. Armee-Korps, ſoweit ſie nicht in der Stadt und Feſtung Poſen und anderen Städten des Großherzogthums nöthig waren, umſchloſſen am 20. April die feindlichen Lager in einer Linie, die durch die Orte Oſtrowo, Krotoſchin, Goſtyn, Schrimm, Schroda und Wreſchen beſtimmt wird. Als nun zur Sprengung der Inſurgentenlager übergegangen wurde, erfolgte der erſte Zuſammenſtoß bei Xions.

Gefecht bei Xions,

den 29. April 1848.

Die unter dem Befehl des Oberſten v. Brandt hierbei vereinigten preußiſchen Truppen beſtanden aus:

Avantgarde:
Major Schmidt vom 19. Infanterie-Regiment.
1 Zug Ulanen,
1 Kompagnie Füſiliere 19. Infanterie-Regiments,
Jäger-Detachement,
4. Eskadron 1. Ulanen-Regiments,
2 Kompagnieen Füſiliere 19. Infanterie-Regiments.

Linkes Flügel-Detachement:
Lieutenant v. Eckartsberg.
1 Kompagnie 2. Bataillons (Freyſtadt) 6. Landwehr-Regiments,
15 Huſaren.

Gros:
Oberſt v. Kropf.
1. Bataillon 7. Infanterie-Regiments,
2 Eskadrons 2. Leib-Huſaren-Regiments,
4 Geſchütze reitender Artillerie,
1. Bataillon (Görlitz) 6. Landwehr-Regiments.

Rechtes Flügel-Detachement:
Major v. Johnſton.
2 Kompagnieen Füſiliere 18. Infanterie-Regiments,
eine halbe Eskadron 1. Ulanen-Regiments,
2 Kompagnieen Füſiliere 7. Infanterie-Regiments,
3. Eskadron 1. Ulanen-Regiments.

Reſerve:
Oberſt-Lieutenant Blumenthal.
1. Eskadron 2. Leib-Huſaren-Regiments,
2 Kompagnieen 2. Bataillons (Freyſtadt) 6. Landwehr-Regiments,
20 Jäger,
2 Geſchütze reitender Artillerie,
1 Kompagnie 2. Bataillons (Freyſtadt) 6. Landwehr-Regiments,
Pionier-Detachement.

Nach der Dispoſition ſollte das linke Flügel-Detachement ſich der Fähren über die Warthe bemächtigen und Swioncyn beſetzen.

Bei dem nöthig werdenden Angriff ſollte derſelbe durch Avantgarde und Gros von Norden, durch die Reſerve von Weſten erfolgen, und zugleich durch das rechte Flügel-Detachement den Inſurgenten der Rückzug durch die ſüdlichen Ausgänge abgeſchnitten werden.

Nachdem die vorwärts der Stadt aufgeſtellten polniſchen Ulanen zerſprengt worden waren, begann der Kampf um den Beſitz der Stadt ſelbſt. Mit großer Bravour und Gewandtheit drangen die Füſiliere der Avantgarde bis in die Nähe des durch ſtarke Barrikaden und Verrammlung der Häuſer zur Vertheidigung eingerichteten Marktplatzes vor; von der Reſerve ſtürmten die 6. und 7. Kompagnie 6. Landwehr-Regiments die weſtliche Liſiere und die an den Eingängen befindlichen Barrikaden, und von Süden her drang die Infanterie des Majors v. Johnſton gegen den Markt vor.

Die ſtarke Stellung des Feindes am Markt brachte jedoch das Gefecht zum Stehen. Um die Entſcheidung herbeizuführen, befahl der Oberſt v. Brandt, daß aus dem Gros 2 Kompagnieen des 1. Bataillons (Görlitz) 6. Landwehr-Regiments die Hauptbarrikade ſtürmen ſollten. Demgemäß gingen die 2. und 3. Kompagnie nebſt dem 1. und 4. Schützenzuge, welche ſich an der Tete des Bataillons befunden hatten, vor, und zwar erſtere mehr gegen die Flanke, letztere gegen die Front. Die 3. Kompagnie bekam ein ſehr heftiges Feuer aus den Häuſern; ſie verlor bei einer Stärke von etwa 240 Mann (incl. der Schützen) gegen 20 Mann an Todten und Verwundeten, gelangte aber dennoch bis auf 70 Schritt an die Barrikade heran. Hier kam ſie jedoch zum Stehen und begann ein Feuergefecht. Da es durch keine Bemühungen gelang, die Wehrmänner, welche in ihrer augenblicklichen Stellung einige Deckung durch ein Haus gefunden hatten, weiter vorzubringen, zugleich aber Gefahr im Verzuge war, da ſich Inſurgentenhaufen von Neuſtadt her näherten; ſo begab ſich Oberſt v. Brandt zu dem vor der Stadt ſtehenden 1. Bataillon 7. Infanterie-Regiments, um von hier 2 Kompagnieen zu dem entſcheidenden Angriff zu entnehmen. In einer kurzen Anrede

an das Bataillon ſprach er die beſtimmte Hoffnung aus, daß die Barrikade genommen werden würde. Ein Hurrah war die Antwort, und mit dem Ruf: „Es lebe der Prinz von Preußen!“ wurde von der 1. Kompagnie 7. Infanterie-Regiments die Barrikade mit gefälltem Bajonet erſtürmt. Die Offiziere und einige Mannſchaften der Landwehr-Kompagnie hatten ſich dem Angriff angeſchloſſen. Faſt in demſelben Augenblick brachen von allen Seiten die Spitzen der fechtenden Kolonnen nach dem Markt heraus und erwiderten im glücklichen Siegesgefühl das Hurrah der ſtürmenden Kompagnie.

Das Feuern dauerte in der Stadt noch einige Zeit fort, bis der Kampf mit der völligen Vernichtung der Inſurgenten, denen jeder Ausweg abgeſchnitten war, endete.

Der Verluſt der preußiſchen Truppen beſtand in 22 Todten und 136 Verwundeten, darunter 5 Offiziere; hiervon kamen auf die Landwehr 4 Todte und 30 Verwundete, darunter 1 Offizier. —

Gefecht bei Miloslaw,

den 30. April 1848.

Der General v. Blumen war mit einer Kolonne, beſtehend aus:

dem 2. Bataillon 19. Infanterie-Regiments,
" 3. " (Glogau) 6. Landwehr-Regiments,
3 Kompagnieen des 2. Bataillons 7. Infanterie-Regiments,
1 Kompagnie Jäger,
1 Eskadron des 1. Ulanen-Regiments,
1 " " 7. Huſaren- "
1 " " 4. Küraſſier- " und
4 Geſchützen,

am 30. April früh zum Angriff auf Miloslaw vorgerückt. Die Stadt wurde genommen, wobei ſich namentlich in dem Park und dem Schloß ein heftiger Kampf entſpann, in welchem ſich die 5ten Kompagnieen des 7. und 19. Infanterie-Regiments auszeichneten. Bei der Verfolgung jenſeits Miloslaw geriethen die Küraſſiere in das Büchſenfeuer der polniſchen Jäger und wichen nach der Stadt zurück, wobei ſie 2 Geſchütze reitender Artillerie mit ſich fortriſſen. Auch die Infanterie gerieth hierdurch in Verwirrung, da ſie ſich rechts und links auseinanderwerfen mußte, um nicht überritten zu werden. Zugleich wurde von verſteckt zurückgebliebenen Inſurgenten aus den Häuſern auf die Truppen gefeuert, und in der Richtung von Neuſtadt her ſtürmten neue Haufen gegen Miloslaw vor.

Das Glogauer Landwehr-Bataillon hatte ſich auf dem Weinberge feſtgeſetzt, um von hier aus das noch von den Polen beſetzte Vorwerk Bugay anzugreifen, und war hierbei heftigem Büchſenfeuer ausgeſetzt, welches die Landwehrmänner jedoch mit großer Standhaftigkeit ertrugen.

Schließlich mußte Miloslaw geräumt, und in eine Aufſtellung rückwärts der Stadt zurückgegangen werden.

Der preußiſche Verluſt betrug:

todt: 3 Offiziere und 47 Mann;
verwundet: 13 Offiziere und 143 Mann;
vermißt: 19 Mann.

Darunter von der Landwehr:
todt: 1 Offizier und 5 Mann;
verwundet: 2 Offiziere und 30 Mann, von denen noch 2 in Folge der Wunden ſtarben.

Außer dieſen bedeutenderen Kämpfen hatte die 5. Kompagnie 14. Landwehr-Regiments ein Gefecht bei Exin am 7. Mai, in welchem ſie 2 Todte und 5 Verwundete verlor.

Vom Landwehr-Bataillon Poſen wurde ein nach Glogau beſtimmtes Kommando auf dem Marſch, im Walde bei Steszew, durch die Inſurgenten überfallen und auseinandergeſprengt, wobei ein Wehrmann getödtet wurde.

Die Eskorte der bei Xions Gefangenen wurde auf dem Marſch nach Poſen, in der Nähe von Kurnik, durch die Polen erfolglos angegriffen; hierbei ward ein Mann von der 7. Kompagnie 18. Landwehr-Regiments verwundet. Es kamen hierbei die 6. Kompagnie 6. und Detachements des 18. und 19. Landwehr-Regiments (von den Bataillons Samter und Schrimm) ins Gefecht.

Außerdem hatte noch die 7. Kompagnie 14. Landwehr-Regiments einen blutigen Zuſammenſtoß mit den Inſurgenten bei Slupy gehabt. Die übrigen im Großherzogthum Poſen befindlichen Landwehren kamen zu keiner erwähnenswerthen Aktion.

Drittes Kapitel.

Die Theilnahme der Landwehr an dem Feldzug in Schleswig.

Als im Frühjahr 1849 die zweite Periode des deutſch-däniſchen Krieges begann, gehörte zu der Armee des Generals v. Prittwitz eine

preußiſche Diviſion unter dem Kommando des Generals v. Hirſchfeld und beſtand aus:

1. Infanterie-Brigade, Oberſt v. Stein.
   12. Infanterie-Regiment,
   1. Bataillon (Poſen) 18.*), 2. Bat. (Schrimm) und 3. Bataillon (Krotoſchin) 19. Landwehr-Regiments.
2. Infanterie-Brigade, Oberſt v. Chamier.
   15. Infanterie-Regiment,
   1. Bataillon (Weſel) 17., 2. Bataillon (Borken) 13., 3. Bataillon (Meſchede) 16. Landwehr-Regiments.

Kavallerie-Brigade, General-Major v. Ledebur.
   8. Huſaren-Regiment,
   11. " "

Artillerie: 6pfündige Batterie Nr. 4,
   12pfündige " Nr. 11,
   reitende " Nr. 21.

7. Jäger-Bataillon und 1 Kompagnie Pioniere.

Am 7. Mai 1849 brach der General v. Prittwitz mit den deutſchen Truppen, excluſive der Holſteinſchen Diviſion, welche unter dem General v. Bonin vor Fridericia ſtand, von Kolding in nördlicher Richtung auf. Die preußiſche Diviſion, welche hierbei voraus operirte, warf an demſelben Tage die Dänen in den heftigen Avantgarden-Gefechten bei Alminde, Biuf und Dons zurück; es kamen hierbei jedoch keine Landwehren zur Thätigkeit, da ſich dieſelben im Gros befanden.

Am nächſten Tage wurde die Bewegung gegen Veile fortgeſetzt, und es kamen in die neuformirte Avantgarde: die 3 Landwehr-Bataillons der 1. Infanterie-Brigade, die 9. und 10. Kompagnie 12. Infanterie-Regiments, die 1., 2. und 3. Kompagnie 7. Jäger-Bataillons, das 11. Huſaren-Regiment und die 6pfdge Fußbatterie Nr. 4. Das Kommando erhielt der Oberſt v. Schlegell, welcher auch bereits in den Gefechten des 7. den Befehl geführt hatte.

Gefecht bei Veile,
den 8. Mai 1849.

Veile iſt eine kleine däniſche Stadt im jütiſchen Stifte Ribe, an der Weſtſeite des Veile-Fjords und an der jütiſchen Hauptſtraße, mit welcher hier die Straße von dem 2¾ Meilen entfernten Fridericia zu-

*) Die Wehrmänner des Poſener Bataillons weigerten ſich, auszumarſchiren, indem ſie behaupteten, daß erſt die Linientruppen in den Krieg geſchickt werden müßten.

ſommentrifft, gelegen. Die von Kolding kommende und über Beile nach Horſens führende Kunſtſtroße ſenkt ſich von den zwiſchen Horſen und Beile liegenden Höhen in Schlongenwindungen in das tiefe Thal hinab, in welchem die Beile-Aa durch ſumpfige Wieſen in öſtlicher Richtung in den Beile-Fjord fließt. In dieſem breiten Wieſengrunde, der für Artillerie und Kavallerie nur auf der Chouſſee paſſirbar iſt, liegt die Stadt Beile. Ungefähr 600 Schritt nordöſtlich von derſelben beginnt die nach Horſens führende Chauſſee die Höhen wieder hinanzuſteigen. Waldige Höhen treten bis auf 500 Schritt an die Stadt heran.

Nachdem die feindliche Spitze, auf welche man jenſeits Horſen geſtoßen war, vor der 1. Kompagnie 7. Jäger-Bataillons, welcher das in Kompagnie-Kolonnen formirte Landwehr-Bataillon Krotoſchin folgte, ſich eilig zurückgezogen hatte, ſah man von dem Windmühlenberge von Beile aus die Dänen die Stadt verlaſſen und an den jenſeitigen bewaldeten Abhängen eine ſehr vortheilhafte, noch durch Verſchanzungen vorbereitete Aufſtellung nehmen. Es wurde anfänglich der Verſuch eines Artillerie-Kampfes gemacht; da aber wegen der großen Entfernung (über 3000 Schritt) das Feuer völlig wirkungslos blieb, ſo wurde es bald wieder eingeſtellt.

Das Landwehr-Bataillon Krotoſchin drang hierauf mit der 10., 11. und 12. Kompagnie (die 9. Kompagnie war zur Abſuchung des Terrains ſeitwärts der Chauſſee detachirt worden und diente ſpäter der Artillerie als Bedeckung) in Beile ein und fand die Stadt verlaſſen. Gleichzeitig geſchah dies auch von der 1. Kompagnie 7. Jäger-Bataillons und der 9. Kompagnie 12. Infanterie-Regiments. Am nördlichen Ausgang von Beile empfing die Preußen aber ein mörderiſches Geſchütz- und Gewehrfeuer der Dänen, ſo daß ein Debouchiren hiergegen unmöglich war. Es wurden daher die hier befindlichen Häuſer und Kniks von den Tirailleurs des Landwehr-Batoillons und der beiden Kompagnieen beſetzt, während die Soutiens in den Straßen Stellung nahmen. Längs der Straße nach den bewaldeten Höhen ſtanden noch weiter vereinzelte Häuſer, welche die einzige Möglichkeit einer gedeckten Annäherung an die däniſche Stellung boten. Die Schützen des Krotoſchiner Batoillons erhielten daher den Befehl, einzeln und im Trabe dieſe Häuſer zu erreichen, was von ihnen auch mit großer Unerſchrockenheit ausgeführt wurde.

Als der Oberſt v. Schlegell dem General v. Hirſchfeld meldete, daß die Erſtürmung der ſtarken feindlichen Poſition ſehr viel Opfer erfordern würde, befahl der Letztere, die ſehr exponirten Leute des Krotoſchiner Batoillons, ſowie der Jäger- und der Füſilier-Kompagnie aus dem Feuer zu ziehen und die Wirkung einer gegen die rechte Flanke der

Dänen unternommenen Umgehung abzuwarten. Dieſer Flankenangriff, bei dem ſich das Füſilier-Bataillon 15. Infanterie-Regiments durch entſchloſſenes Vorgehen rühmlich auszeichnete, veranlaßte den Feind zum Rückzuge. Hierbei mußte er die, ſeine rechte Flanke bereits umfaſſende Feuerlinie des genannten Füſilier-Bataillons paſſiren. Dieſe wurde dadurch verlängert, daß, wo es irgend möglich war, ein Sammeln der Soutiens erfolgte, welche ſich im Trabe links ſchoben, von Neuem ausſchwärmten und ſo des Feindes Flanke fortwährend bedrohten und angriffen. Offiziere und Soldaten dieſes Bataillons bewieſen einen ausgezeichneten Muth und große Ausdauer.

Inzwiſchen avancirten auch die Jäger, gefolgt von den 3 Kompagnieen Landwehr zu beiden Seiten der Chauſſee, und verfolgten den zurückweichenden Feind. Im weiteren Verlauf der Verfolgung bildete dann das Krotoſchiner Bataillon den rechten Flügel. Um 6½ Uhr Nachmittags wurde das Gefecht abgebrochen und die Verfolgung eingeſtellt; die Truppen waren ſeit 8½ Uhr Morgens ununterbrochen in Bewegung geweſen.

Der preußiſche Verluſt betrug 4 Todte und 36 Verwundete, unter letzteren 3 Offiziere. Hiervon kamen auf die Landwehr: todt 1 Unteroffizier und 3 Mann, verwundet 3 Offiziere und 17 Mann. Von den Offizieren ſtarb der Lieutenant Altmann nach einigen Tagen an den Folgen ſeiner Verwundung.

Das Landwehr Bataillon Krotoſchin hatte ſich ſehr brav geſchlagen; ſämmtliche Offiziere waren ihren Untergebenen ein ſchönes Beiſpiel des freudigſten Muthes. Der Hauptmann Schefler erhielt den rothen Adler-Orden 4. Klaſſe mit den Schwertern; 2 Unteroffiziere und 4 Wehrmänner bekamen das allgemeine Ehrenzeichen. —

Die Bewegung nach Norden wurde im Laufe des Monats weiter fortgeſetzt und am 29. Aarhuus erreicht.

Gefecht bei Aarhuus,

den 31. Mai 1849.

Am 31. Mai fand eine mit 3 Kolonnen unternommene große Rekognoszirung gegen Aarhuus ſtatt. Die dritte (rechte Flügel-) Kolonne wurde gebildet aus dem Landwehr-Bataillon Meſchede, der 10. Kompagnie 12. Infanterie-Regiments und der 2., 3. und 4. Eskadron 8. Huſaren-Regiments. Sie rückte über Skade gegen Marcelisborg vor und hatte viel waldiges Terrain zu paſſiren.

Mit der 11. und 12. Kompagnie des Landwehrbataillons und der 10. Kompagnie 12. Infanterie-Regiments ſollte das durch einen 500

Schritt weiten offenen Raum von dem ſüdlichen Wald getrennte Gehölz von Ladegard und Marcelisborg angegriffen werden. Ein Offizier blieb mit dem Schützenzuge der 11. Kompagnie des Landwehr-Bataillons auf der nach Marcelisborg führenden Straße, verließ nur ſehr langſam die Liſiere des ſüdlichen Waldes, um über eine ſanfte Anhöhe gegen den Ladegard-Buſch vorzurücken. Kaum auf der Höhe angekommen, empfing er ein ſchwaches Infanteriefeuer von der gegenüberliegenden Liſiere, worauf er Kehrt machte und mit dem Zuge nach dem ſüdlichen Walde zurückliefe. Bei erneutem Angriff durch Schützenzüge der 11. und 12. Landwehr-Kompagnie wurde der Wald faſt ohne Widerſtand genommen. Der Oberſtlieutenant Graf v. Weſtarp (Kommandeur der ganzen Kolonne) und der Major Wiebe (Kommandeur des Landwehr-Bataillons) ritten hierbei neben den Schützen der Landwehr auf der Straße, um ein nochmaliges Zurückweichen zu verhindern. Die Schützen der 10. Kompagnie 12. Infanterie-Regiments, welche muthvoll in den Wald eindrangen, hatten 16 Gefangene gemacht. Während des Ueberſchreitens des freien Terrains feuerten däniſche Kanonenboote; es wurde jedoch nur ein Wehrmann durch eine Granate getödtet.

Aarhuus wurde im weiteren Verlauf durch Abtheilungen der verſchiedenen Kolonnen beſetzt, jedoch ſpäter wieder geräumt. —

Hiermit endete die kriegeriſche Thätigkeit der preußiſchen Truppen, und es erfolgte unter dem 10. Juli der Abſchluß eines Waffenſtillſtandes auf 6 Monate, an welchen ſich Friedenspräliminarien anſchloſſen.

Viertes Kapitel.

Die Theilnahme der Landwehr an dem Feldzuge in der Rheinpfalz und in Baden.

Zur Bekämpfung des Aufſtandes in der Rheinpfalz und in Baden wurden auf das Hülfe-Geſuch der betreffenden Regierungen zwei preußiſche Armee-Korps unter den Generalen v. Hirſchfeld und Graf von der Gröben beſtimmt, denen ſich außerdem noch ein aus deutſchen Kontingenten gebildetes Reichs-Korps, das Neckar-Korps genannt, unter dem Befehl des preußiſchen Generallieutenants v. Peuker zu gemeinſamen Operationen anſchloß. Den Oberbefehl erhielt Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen, als ein Zeichen, welche Bedeutung König Friedrich Wilhelm IV. dieſem Kampfe beilegte, der hierdurch als ein Kriegszug des durch Preußen repräſentirten monarchiſchen Prinzips gegen die Revolution mit ihrem geſammten Anhang erſchien. Zugleich enthielt dieſe

Ernennung aber auch die ſicherſte Bürgſchaft eines glänzenden Erfolges, denn in der Perſon des Höchſtkommandirenden vereinigten ſich die hervorragendſten militairiſchen Gaben mit echt ritterlichem, dem Hohenzollernſchen Fürſtenſtamm angeborenem Soldatengeiſt, ſowie der hingebendſten Liebe und Verehrung der Truppen. Wo preußiſche Krieger unter ſolcher Führung in ſolchen Kampf ziehen, da wird ihnen der Sieg niemals fehlen! Dieſe Zuverſicht ſprach auch der König und Kriegsherr aus, indem er nachſtehende Proklamation an ſein Heer richtete:

„Soldaten der Linie und Landwehr!

Als Ich vor ſechs Monaten Eure Dienſte zum Schutze des Geſetzes aufbot, da ſank dem Feinde der Muth vor Eurer Feſtigkeit und Treue. Ohne Kampf wich die Partei des Umſturzes vor Euch zurück. Im Geheimen aber verſuchte ſie durch alle Künſte der Verführung Euren Sinn für Pflicht, Ehre und Krieger-Gehorſam zu untergraben und damit das Preußiſche Heer — die feſte Stütze des Thrones und der geſetzlichen Ordnung — zu vernichten.

Dieſe verbrecheriſchen Verſuche ſind zu Schanden geworden. Die Tage von Dresden, Breslau und Düſſeldorf, wo die Aufſtände blutiger Empörer durch Eure und Eurer Brüder ſiegreiche Waffen zu Boden geworfen wurden, geben Zeugniß von der ungeſchwächten Treue und Tapferkeit des Preußiſchen Heeres.

Jetzt erhebt im Weſten der Monarchie, ſowie in einigen anderen deutſchen Ländern, der Aufruhr von Neuem ſein Haupt. Unter dem Vorwande von Deutſchlands Einheit wird ein Kampf entzündet gegen Geſetz und Ordnung; gegen jede rechtmäßige Obrigkeit; ein Kampf gegen unſer ruhmvolles Preußen, das die Feinde vernichten, ein Kampf gegen den Thron Eures Königs, den ſie umſtürzen wollen. Zur Abwehr ſolcher verbrecheriſcher Angriffe habe Ich jetzt abermals Mein Heer berufen und die Landwehr aufgeboten. Es gilt zu kämpfen und zu ſiegen wider Eidbruch, Lüge, Verrath und Meuchelmord. Es gilt, den Thron zu ſchützen vor ſeinen erbitterten Feinden. Es gilt, das Vaterland zu retten vor Geſetzloſigkeit und Republik. Es gilt, Preußens Stärke, Preußens Ehre aufrecht zu erhalten und dadurch die Größe und Einheit des deutſchen Vaterlandes feſt zu begründen.

Das iſt das Ziel, wofür ich Mein ſieggewohntes Heer in den Kampf rufe!

Soldaten! Seid ferner eingedenk des Ruhmes Preußiſcher Tapferkeit und Kriegertreue, des Jahrhunderte alten Erbes, welches Ihr Eueren Vätern verdankt! Gedenket der in den Jahren

1813, 14 und 15 zur Vertreibung fremden Drucks erfochtenen Siege des Preußiſchen Heeres, und Ihr werdet Euch auch jetzt durch Preußiſche Kriegertugend als Schutz und Hort der werthvollſten Güter eines freien und gebildeten Volkes, dem Preußiſchen und Deutſchen Vaterlande zum ewigen Ruhm bewähren.

Charlottenburg, den 16. Mai 1849."

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Strotha.

Die zu dieſer ehrenvollen Aufgabe beſtimmte preußiſche Operations-Armee war folgendermaßen zuſammengeſetzt.

I. Armee-Korps.

Generallieutenant v. Hirſchfeld I.

(I.) Avantgarden-Diviſion.

General-Major v. Hanneken.

1. Infanterie-Brigade.

General-Major v. Münchow.

Füſ.-Bat. 30. Inf.-Regts.; 2. Bat. (Iſerlohn) 16. Landw.-Regts.; Füſ.-Bat. 28. Inf.-Regts.; 2. Bat. 17. Inf.-Regts.; 1. Bat. 17. Inf.-Regts.;
6pfdge Fußbatterie Nr. 34,
2. u. 3. Komp. 8. Jäger-Bats.,
2. Komp. der 8. Pion.-Abth.,
9. Huſaren-Regt.

Detachement
des Oberſt v. Brandenſtein.

1. Bat. 30. Inf.-Regts.; 1. Bat. 28. Inf.-Regts.*);
Immobile Fußbatterie d. 8. Art.-Brig.

II. Diviſion.

General-Major v. Webern.

2. Infanterie-Brigade.

Oberſt de la Chevallerie.

2. Bat. (Halle) 27. Landw.-Regts.; 1. Bat. 25. Inf.-Regts.; Füſ.-Bat. 25. Inf.-Regts.; 1. u. 2. Bat. 24. Inf.-Regts.;
6pfdge Fußbatt. Nr. 11,
1. Komp. 8. Jäger-Bats.,
Pionier-Detachement,
3. u. 4. Esk. 8. Ulan.-Regts.

*) Blieb in Landau.

III. Diviſion.
General-Major v. Rieſewand.

3. Infanterie-Brigade.
Oberſt v. Kuſſerow.

Füſ.-Bat. 29. Inf.-Regts.; 2. Bat. (Warendorf) 13. Ldw.-Regts.; Füſ.-Bat. 27. Inf.-Regts.; 1. Bat. 26. Inf.-Regts.; Füſ.-Bat. 26. Inf.-Regts.;
Pionier-Detachement,
6pfdge Fußbatt. Nr. 36,
1. u. 2. Esk. 8. Ulan.-Regts.

(IV.) Reſerve-Diviſion.
General-Major Brunſig- Edler v. Brun.

4. Infanterie-Brigade.

3. Bat. (Düſſeldorf) 4. Garde-Landw.-Regts.; 2. Bat. (Koblenz) 4. Garde-Landw.-Regts.; 2. Bat. (Magdeburg) 2. Garde-Landw.-Regts; 1. Bat. (Berlin) 2. Garde-Landw.-Regts.; Füſ.-Bat. 24. Inf.-Regts.

Reſerve-Kavallerie.
6. u. 7. Ulanen-Regiment.

Reſerve-Artillerie.
Reitende Batterie Nr. 22; 6pfdge Fußbatt. Nr. 37; 12pfdge Batt. Nr. 19.

Totalſtärke d. I. Armee-Korps (am 23. Juni): 23 Bats.; 1 Jäger-Bat.; 1½ Komp. Pioniere; 15 Eskdrs. u. 50 Geſchütze mit: 18,919 Mann excl. Offiziere, darunter Landwehr: 7 Bataillons mit 4826 Mann.

II. Armee-Korps.
Generallieutenant Graf v. d. Gröben.

Kommandeur der Infanterie-Diviſionen:
Generallieutenant v. Holleben.

(I.) Avantgarden-Diviſion.
General-Major v. Schack.

Infanterie-Brigade:
Oberſt v. Brauchitſch.

3. Bat. (Aſchersleben) 27. Landw.-Regts.; 1. Bat. 31. Inf.-Regts.; Füſ.-Bat. 31. Inf.-Regts.; 3. Bat. (Sangerhauſen) 31. Landw.-Regts.; 2. Bat. (Mühlhauſen) 31. Landw.-Regts.; 1. Bat. (Erfurt) 31. Landw.-Regts.;
2. Komp. 5. Jäger-Bats.,
Pionier-Detachement,
12. Huſaren-Regt.,
Reitende Batterie Nr. 12.

II. Diviſion.

General-Major v. Cölln.
Kommandeur der Infanterie:
Oberſt v. Rommel.

Landw.-Bat. (Wrietzen) 35. Inf.-Regts.; 1. Bat. (Halberſtadt) 27. Ldw.-Regts.; 1. Bat. 20. Inf.-Regts.; 3. Bat. (Sorau) 12. Ldw.-Regts.; 2. Bat. (Spremberg) 12. Ldw.-Regts.; 1. Bat. (Kroſſen) 12. Ldw.-Regts.;
3 Kompag. 5. Jäger-Bataillons,
6pfünd. Fuß-Batterie Nr. 22,
1 Eskad. 3. Huſaren-Regiments.

(III.) Reſerve-Diviſion.
Oberſt Graf v. Schlieſſen.

3. Bat. (Landsberg) 8 Ldw.-Regts.; 2. Bat. (Soldin) 8 Ldw.-Regts.; 1. Bat. (Frankfurt) 8. Ldw.-Regts.; 2. Bat. 20. Inf.-Regts.; Füſilier-Bat. 20. Inf.-Regts.;
1 Kompag. 5. Jäger-Bataillons,
Pionier-Detachement,
½ 6pfünd. Fuß-Batt. Nr. 22,
12pfünd. Fuß-Batt. Nr. 12,
2 Eskad. 3. Huſaren-Regts.

Reſerve-Kavallerie.
Oberſt v. Gieſe.
3. u. 4. Eskad. 3. Huſaren-Regts.,
3. u. 4. Küraſſier-Regt.,
Reitende Batterie Nr. 18.

Totalſtärke des II. Armee-Korps (am 20. Juni): 17 Bataillons, 1 Jäger-Bat., ½ Kompag. Pioniere, 16 Eskads. u. 30 Geſchütze mit: 14,688 Mann excl. Offiziere,
darunter Landwehr: 12 Bats. mit 8,072 Mann.

Totalſtärke der ganzen Operations-Armee: 40 Bats., 2 Jäger-Bats., 2 Kompag. Pioniere, 31 Eskadrons und 80 Geſchütze, mit 33,607 Mann*),
darunter Landwehr: 19 Bats. mit 12,898 Mann.

Das I. Armee-Korps ſtand am 11. Juni ſchlagfertig an der Nord- und Weſtgrenze der Rheinpfalz. Am 12. traf Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen in Mainz ein, übernahm den Oberbefehl und beſtimmte folgenden Operationsplan:

1) Unter Annahme eines günſtigen Erfolges der von dem General-Lieutenant v. Hirſchfeld mit dem I. Armee-Korps gegen die Rheinpfalz bereits eröffneten Operationen, welche von mehreren an der Grenze liegenden Punkten gegen Kaiſerslautern ausliefen, ſollte dieſes Armee-Korps am 21. Juni den Rhein bei Germersheim überſchreiten.

*) Das Neckar-Korps zählte: 20 Bats., 9 Eskads. und 24 Geſchütze mit 15,933 Mann excl. Offiziere. Die Geſammtſtärke der gegen die Inſurgenten kämpfenden Truppen betrug alſo 49,540 Mann.

2) Während dieſer Zeit, vom 13. bis 21. Juni, hatte das II. Armee-Korps ſeinen Vormarſch gegen den Neckar zu bewirken und das vor demſelben aufgeſtellte Neckar-Korps abzulöſen.
3) Das zuletzt genannte Armee-Korps ſollte in dieſer Zeit jedes ernſthafte Gefecht mit einem überlegenen Feinde vermeiden und hierauf durch einen Linksabmarſch den Neckar oberhalb Heidelberg, womöglich bei Hirſchhorn, am 21. Juni forciren, um ſpäter bei Durlach in die Rheinebene zu debouchiren.
4) Das II. Armee-Korps erhielt zugleich die fernere Anweiſung, den Neckar ebenfalls am 21. Juni zwiſchen Mannheim, Ladenburg und Heidelberg zu forciren.
5) Für das I. Armee-Korps wurde endlich die weitere Beſtimmung feſtgeſetzt, nach der Ueberſchreitung des Rheins bei Germersheim in der Rheinebene gegen den Neckar vorzurücken, um entweder den Feind, wenn er noch das linke Ufer deſſelben hielte, im Rücken anzugreifen, oder ihn aber nach dem Odenwald hinein, dem Neckar-Korps in die Hände zu manövriren.

Das I. Armee-Korps überſchritt mit der 1. Diviſion bereits am 11. Nachmittags die Grenze der Pfalz und marſchirte in der Richtung auf Germersheim und Speier. Am 13. wurde ein Inſurgentenhaufen bei Nieder-Wieſen auseinandergejagt, und am 15. Ludwigshafen nach einem ziemlich heftigen Gefechte beſetzt. Die 2., 3. u. 4. Diviſion rückten am 13. Juni in die Pfalz ein. Während des Marſches traf der Prinz von Preußen unerwartet bei der 4. Diviſion ein und wurde von den Truppen mit enthuſiaſtiſchem Jubel begrüßt. Am 14. Juni hatte die 4. Diviſion ein Gefecht bei Kirchheim-Boland, welcher Ort von den Inſurgenten beſetzt war und erſtürmt werden mußte. Es kam hierbei das Berliner Garde-Landwehr-Bataillon zur Thätigkeit. Die 3. Diviſion, welche am 14. Kaiſerslautern ohne Widerſtand beſetzt hatte, traf am 16. mit der 4. in der Gegend von Dürkheim (aus welchem Orte Tags vorher eine beträchtliche Inſurgentenſchaar verjagt worden war) zuſammen. Die 2. Diviſion hatte am 13. bei Homburg und am 17. bei Rinnthal die ſich ihrem Marſch entgegenſtellenden Inſurgenten vertrieben. Am 19. Juni war die Säuberung der Pfalz beendet. Obwohl die feindlichen Kräfte gegen 12,000 Mann mit 13 Geſchützen betragen hatten, ſo war der Widerſtand derſelben doch überall nach kurzem Kampfe und mit ſehr geringem Verluſt auf preußiſcher Seite gebrochen worden. Für die Preußen ſtellten ſich durch die gewonnenen Erfahrungen zwei wichtige Momente heraus: die Kampfesluſt ihrer jungen Soldaten und die völlige Untauglichkeit der Volkswehren und Freiſchärler für den Ernſtfall. —

Das II. Armee-Korps hatte ſich am 19. bei Darmſtadt konzentrirt und war am 20. gegen den Neckar vorgerückt, während das Neckar-Korps ſeine Linksbewegung antrat. Das I. Armee-Korps überſchritt an demſelben Tage den Rhein bei Germersheim. Vom I. Armee-Korps dirigirte ſich hierauf das Gros (2., 3. u. 4. Diviſion) auf Bruchſal, um ſodann auf der Bergſtraße nördlich gegen Wieslach vorzugehen, während die Avantgarden-Diviſion durch Philippsburg und Waghäuſel auf die Rheinſtraße gelangen und ſich ſodann gegen Schwetzingen wenden ſollte. Die 1. Diviſion beſetzte noch am 20. das nur ſchwach vertheidigte Philippsburg und rückte in der Verfolgung des abziehenden Feindes nach Wieſenthal vor. Am folgenden Tage aber kam es zu einem bedeutenden Zuſammenſtoß mit der Hauptmacht der von dem Polen Mieroslawski befehligten Inſurgenten.

Gefecht bei Waghäuſel,

den 21. Juni 1849.

Die Avantgarde der Diviſion wurde am Morgen von den Inſurgenten angegriffen, warf dieſelben aber zurück und behauptete Waghäuſel, bis das Gros heran war. Es waren in dem ſonſt kleinen Ort namentlich die maſſiven Gebäude des Schloſſes, einer Zuckerfabrik und des Poſthauſes, welche als Stützpunkte der Vertheidigung dienten. Der Feind entwickelte eine zahlreiche ſchwere Artillerie und überſchüttete die Gebäude und umliegenden Gärten mit einem Hagel von Kugeln, ſo daß ſchließlich die erſteren zuſammenſtürzten. Gleichwohl behaupteten die braven Füſiliere vom 17. und 30. Infanterie-Regiment mit einer für junge Truppen bewunderungswürdigen Standhaftigkeit ihren Poſten, obſchon es ihnen nicht möglich war, dem Feind, welcher ſich außerhalb des Gewehrfeuers hielt, Nachtheil zuzufügen. Die Vertheidigung von Waghäuſel wurde bis 12 Uhr fortgeſetzt; als aber die Inſurgenten in einer fünf- bis ſechsmal überlegenen Stärke zum Angriff auf das Poſthaus übergingen, auch eine ihrer Kolonnen in der Richtung auf Wieſenthal die rechte Flanke bedrohte, wurde der Rückzug in zwei Treffen in der Richtung auf Philippsburg angetreten.

Das beim Gros befindliche 2. Bataillon (Iſerlohn) 16. Landwehr-Regiments hatte zunächſt Oberhauſen abgeſucht und war, als ſich dieſer Ort unbeſetzt befand, gegen den Wald vorgegangen, um das von hier aus verſuchte Vordringen der Inſurgenten aus dem Walde und über den Wagbach zu verhindern. Hier ſtand es an der Chauſſee im Gefecht bis zum allgemeinen Rückzuge, nach welchem es bis zur Ankunft des 2. Bataillons 17. Regiments die Engelmühle beſetzte, von dieſem aber abgelöſt und ſodann nach Philippsburg geſchickt wurde. Bei dem

Abzug von der allerdings dem feindlichen Geſchützfeuer ſehr ausgeſetzten Poſition an der Engelmühle kam das Landwehr-Bataillon völlig in Unordnung*).

Das Füſilier-Bataillon 28. Regiments war ſchon während des Vormarſches des Gros in den Wald, die „Lußhardt" genannt, eingedrungen, mußte aber ſpäter der feindlichen Uebermacht weichen. Es ſchloß ſich hierbei noch die 2. Kompagnie 8. Jäger-Bataillons an daſſelbe an. Außerhalb des Waldes, an der von Wieſenthal nach Oberhauſen führenden Chauſſee, nahm das Füſilier-Bataillon mit den Jägern auf dem rechten Flügel wieder eine Stellung, aus welcher es zu vertreiben die Inſurgenten ſich vergeblich bemühten. Nach einem etwa ¾ ſtündigen heftigen Feuergefecht wurde auf Befehl dieſe Stellung aufgegeben und unter dem heftigen Feuer der Inſurgenten mit einer ſolchen Ruhe und Ordnung zurückgegangen, daß das weiter rückwärts aufgeſtellte 9. Huſaren-Regiment als Anerkennung in ein lautes „Hurrah" ausbrach.

In der ſchließlich von der Diviſion eingenommenen Aufſtellung bei der Engelmühle und Philippsburg wurde ein Angriff des Feindes abgewartet. Derſelbe war zwar mit allen Waffen aus Waghäuſel gefolgt, wagte aber trotz ſeiner Ueberlegenheit Nichts zu unternehmen, ſondern beſchränkte ſich auf lebhaftes Geſchützfeuer.

Später ſah man ſtarke Infanterie-Kolonnen nebſt zahlreicher Kavallerie und Artillerie ſich gegen Wieſenthal dirigiren; nach einiger Zeit und nachdem einige Kanonenſchüſſe in der Richtung von Wieſenthal gefallen waren, kam die Kavallerie, welche zuerſt vorgegangen war, im geſtreckten Trabe zurück und verſchwand nebſt der Infanterie in Waghäuſel.

Der preußiſche Verluſt betrug 20 Todte incl. 1 Offizier und 102 Verwundete incl. 6 Offiziere. Das Landwehr-Bataillon Iſerlohn hatte keinen Verluſt. —

Gefecht von Wieſenthal,

den 21. Juni 1849.

Beim Gros des I. Armee-Korps, welches über Bruchſal vorrückte, wurde der Kanonendonner von Waghäuſel gehört. Vom Prinzen von Preußen ging der Befehl ein, daß auf dem nächſten Wege dieſſeits

---

*) Nach anderen Erzählungen ſoll das Bataillon ſchon in ſeiner Aufſtellung an der Mühle im höchſten Grade unruhig geworden ſein, als feindliche Kugeln theils vor ihm einſchlugen, theils darüber weggingen, ohne jedoch einen Mann zu treffen. In Folge deſſen wäre der Abmarſch nach Philippsburg befohlen worden und beim Kehrtmachen das Bataillon völlig in Auflöſung gerathen.

Bruchſal eine Diviſion zur Unterſtützung in der Richtung auf Wieſenthal vorrücken ſollte. Inzwiſchen hatte auch bereits General von Hirſchfeld die 4. Diviſion in dieſer Weiſe beordert. Um ½11 Uhr Morgens brach dieſelbe von Bruchſal in der Stärke von 9½ Kompagnie, drei Eskadrons und 20 Geſchützen auf; die übrigen Truppen waren detachirt. Jedoch wurde noch eine Reſerve von 12 Geſchützen und 1 Kompagnie zurückgelaſſen und nur mit dem Reſt gegen Wieſenthal vorgegangen.

In der Avantgarde befanden ſich 3 Kompagnieen des Magdeburger Garde-Landwehr-Bataillons, 1 Füſilier-Kompagnie 24. Infanterie-Regiments, 1 Eskadron Ulanen und 2 Fußgeſchütze. Wieſenthal wurde beſetzt gefunden, von der Avantgarde angegriffen und genommen, wobei auch noch die Artillerie und 1½ Kompagnie vom Gros mitwirkten. Der Feind hatte ſich mit mehreren Bataillons badiſcher Infanterie hartnäckig vertheidigt. In demſelben Augenblick, als die Inſurgenten den Preußen die letzten Häuſer überlaſſen mußten, rückten zu ihrer Unterſtützung 2 Regimenter Kavallerie, mehrere Bataillons Infanterie und entſprechende Artillerie von Waghäuſel her vor. Die Angriffe derſelben wurden jedoch entſchieden zurückgewieſen. Um 5 Uhr Nachmittags waren die Preußen vollkommen im Beſitz des Dorfes, und die Inſurgenten wichen, größtentheils ſehr eilig, nach Waghäuſel zurück.

Der preußiſche Verluſt beſtand in 8 Verwundeten, darunter einer von der Landwehr.

Obwohl das Gefecht bei Waghäuſel mit einer rückgängigen Bewegung endete, ſo war es doch für die preußiſchen Truppen ein höchſt ehrenvolles, durch die Standhaftigkeit, mit welcher das feindliche Geſchützfeuer, dem die Infanterie ziemlich widerſtandslos ausgeſetzt war, ertragen wurde, und durch die muſterhafte Ordnung, welche bei den rückgängigen Bewegungen herrſchte. Die jungen preußiſchen Soldaten bewieſen hier, daß ſie in allen Gefechtslagen gleich zuverläſſig waren. Nur die Haltung des Landwehr-Bataillons kontraſtirte peinlich mit der der Linie. Uebrigens waren die Reſultate der Gefechte von Waghäuſel und Wieſenthal denen einer gewonnenen Schlacht gleich zu achten, denn der gegen Abend, wie erwähnt, bei der Kavallerie beginnende Rückzug der Inſurgenten artete in wilde Flucht und Auflöſung aus. Der größere Theil flüchtete auf Heidelberg und von hier über Sinsheim, Eppingen und Durlach nach Raſtatt. Es konnte ſpäter nur ein Theil der Flüchtigen wieder geſammelt werden.

In Folge der Flucht Mieroslawski's auf Karlsruhe und Raſtatt wendete das I. Armee-Korps nunmehr ſeine Operationen gegen Süden und hatte mit der 3. Diviſion am 23. ein heftiges Gefecht bei Ubſtadt,

welches wiederum mit der Flucht der Insurgenten endete. Das zu dieser Division gehörende Landwehr-Bataillon Warendorf traf jedoch erst nach Beendigung des Kampfes ein, da es, sowie die übrigen Truppen des Gros, bereits in die Kantonnements abgerückt war, als das Gefecht bei der Avantgarde begann. Als das Landwehr-Bataillon zur Besetzung in das Dorf Ubstadt einrückte, erhielt es plötzlich vom Kirchthum aus von einer dort verborgenen Schaar (10—12) Freischärler Feuer. Der Kirchthurm wurde erstiegen und seine Besatzung, sowie die in vielen Häusern versteckten Freischärler, welche aus den Kellerlöchern geschossen hatten, niedergemacht. Das Landwehr-Bataillon hatte keinen Verlust.

Am 24. Juni vertrieb die 4. Division den Feind aus Neudorf. Das Gefecht wurde nur mit der Avantgarde geführt, welche aus dem 2. Bataillon (Magdeburg) 2. Garde-Landwehr-Regiments, 1 Füsilier-Kompagnie 24. Infanterie-Regiments, 4 Fußgeschützen und einem Zuge 6. Ulanen-Regiments bestand. Eine Kompagnie Garde-Landwehr, ein Zug Füsiliere und die 4 Geschütze gingen in der Front vor, und zwei Kompagnieen Garde-Landwehr nebst dem Rest der Füsiliere umgingen die feindliche linke Flanke. Die von zwei Seiten angegriffenen Insurgenten wichen, und die Preußen drangen in das Dorf. Das Garde-Landwehr-Bataillon hatte zwei Verwundete.

Das II. Armee-Korps hatte am 22. Mannheim, wo beim Anrücken der Preußen unter der Bürgerschaft eine Contre-Revolution ausgebrochen war, besetzt und an demselben Tage den Neckar bei Ladenburg und Heidelberg überschritten. Es folgte dem I. Armee-Korps in der Richtung nach Süden als Reserve. Die Insurgenten wagten es jedoch nicht, bei Karlsruhe eine Schlacht anzunehmen, sondern flüchteten in die starke Stellung hinter der Murg mit der Festung Rastatt als Stützpunkt. Zur Deckung dieses Rückzuges wurde eine starke Arriergarde bei Durlach aufgestellt.

Gefecht von Durlach,
den 25. Juni 1849.

Durlach, dicht am linken Ufer der Pfinz, liegt außerordentlich günstig zur Vertheidigung. Die Pfinz kommt in einem eingehenden Bogen von dem nordöstlich gelegenen Dorfe Grötzingen nach Durlach, fließt hier in ziemlich gerader Richtung etwa 1200 Schritt westlich und biegt dann beinahe im rechten Winkel nach Norden. Ueber die Pfinz führen in ihrem als gerade bezeichneten Lauf folgende Uebergänge: an der Straße nach Bruchsal (Ober-Mühle), an der Mittel-Mühle, ferner an der Eisenbahn und an der Unter-Mühle. Auch befand sich ein Uebergang bei Grötzingen und ein anderer etwa 600 Schritt von der Unter-Mühle an dem nach Norden gebogenen Lauf. Oestlich der Stadt liegen bedeutende mit Wald und Wein bewachsene Höhen; die höchste derselben,

der Thurmberg, etwa 8 bis 900 Schritt von dem öſtlichen Eingange der Stadt, gewährt eine ungehinderte Ausſicht, beſonders nach Norden. Die Straße von Bretten führt dicht am Fuße des Thurmberges an der Stadt vorbei nach Ettlingen. Die Straße von Bruchſal geht bei Grötzingen nördlich vorüber und fällt dann perpendikulär nach dem Uebergange an der Ober-Mühle. Die Eiſenbahn läuft ziemlich parallel mit dem nach Süden gewendeten Theil der Bruchſaler Straße. Die Ober-Mühle war ein großes, den Uebergang ganz beherrſchendes maſſives Gebäude.

Die Eingänge von Durlach gegen Grötzingen und Bruchſal waren verbarrikadirt und abgegraben, die Eiſenbahn an ihrem Uebergange demolirt und durch eine Barrikade geſperrt; drei weitere Barrikaden befanden ſich zwiſchen der Eiſenbahn und der Straße nach Bruchſal.

Die erſte Diviſion marſchirte mit ihrer Hauptkolonne auf der Bergſtraße*) und mit einer rechten Seitenkolonne auf dem linken Pfinzufer. Die 3. Diviſion folgte der 1. in angemeſſener Entfernung als Reſerve; die 2. Diviſion ſchlug ebenfalls die Bergſtraße ein, und die 4. ging auf dem linken Pfinzufer über Graben und Blankenloch auf Hagsfelden.

Die Avantgarde der Hauptkolonne der 1. Diviſion beſtand aus dem 1. und Füſilier-Bataillon 30. Infanterie-Regiments, 1 Schwadron 9. Huſaren-Regiments und 4 Fuß-Geſchützen; das Gros aus dem 2. Bataillon 17., dem Füſilier-Bataillon 28. Infanterie-Regiments, dem 2. Bataillon (Iſerlohn) 16. Landwehr-Regiments, 1¾ Kompagnieen Jäger, 1 Zug Pioniere, 2 Schwadronen Huſaren und 6 Fuß-Geſchützen.

Um 12 Uhr Mittags erfolgte der Angriff auf die feindliche Stellung. Die Avantgarde dirigirte das Füſ.-Bat. und 2 Geſchütze gegen die Ober- und Mittel-Mühle, 2 Kompagnieen des 1. Bats. 30. Inf.-Regts., 2 Geſchütze und die aus dem Gros herangezogenen Jäger gegen die Eiſenbahn und behielt 2 Musketier-Kompagnieen des 30. Regts. in Reſerve. Vom Gros wurde das Füſ.-Bat. 28. Regts. durch Grötzingen über den Thurmberg gegen Durlach und das 2. Bat. 17. Regts. ebenfalls über Grötzingen in der Richtung auf das ſüdweſtlich von Durlach gelegene Dorf Aue abgeſchickt, um die Inſurgenten vom Gebirge abzuſchneiden.

Das Feuergefecht führte bei der gedeckten Stellung des Feindes zu keinem Reſultat. Der Feind verſtärkte ſeinen rechten Flügel und drang ſogar offenſiv vor. Um ihn zurückzutreiben, wurde das noch disponible Iſerlohner Landwehrbataillon vorgezogen. Der Kommandeur führte daſſelbe in geſchloſſener Kolonne, nur von einer ſchwachen Schützenlinie

*) Straße von Bruchſal.

gedeckt, gerade gegen die vorſpringende Spitze des Pfinzgrabens vor; er glaubte das Bataillon, den gemachten Erfahrungen nach, auf dieſe Weiſe mehr in der Hand zu haben. Die Inſurgenten wurden aus den Gärten vertrieben, und das Bataillon rückte zum Angriff auf die Ober-Mühle vor, wurde aber durch einen, wegen des hohen Getreides und der vielen Obſtbäume vorher nicht bemerkten, gemauerten Mühlgraben zum Stutzen gebracht, ging ohne Kommando zum Feuer über, machte Kehrt und wich zurück. Der Bataillons-Kommandeur war durch 3 Kugeln verwundet, und außerdem hatte das Bataillon durch das heftige feindliche Feuer, das ihm namentlich beim Zurückgehen nachgeſchickt wurde, ſehr bedeutend gelitten. Der ausgeſchwärmte Schützenzug unter dem Kommando des Lieutenants Seeliger retirirte jedoch nicht mit, ſondern blieb an dem Graben und beſchoß ununterbrochen die Brücke und Barrikade.

Auch an der Eiſenbahn und Mittel-Mühle ſtand das Gefecht; als aber die Inſurgenten von hier aus einen Theil ihrer Kräfte gegen die in Wirkſamkeit getretene Umgehung des rechten Flügels dirigirten, ſtürmten die 2., 9. und 11. Komp. 30. Regts. den Uebergang an der Mittel-Mühle, und die 1. und 3. Kompagnie deſſelben Regiments nebſt den Jägern die Barrikade an der Eiſenbahn, von wo aus ſie ſich ſofort rechts um die Weſtſeite der Stadt wendeten. Gleichzeitig wurde von der 10. und 12. Kompagnie, denen ſich der Schützenzug des Lieutenants Seeliger anſchloß, die Barrikade an der Ober-Mühle erobert.

Den Soldaten des 30. Regiments wurde hierbei noch das beſondere Glück zu Theil, die Stürme unter den Augen des Prinzen von Preußen ausführen zu können, welcher ſich ſehr huldvoll über ihr muthiges Benehmen ausſprach und ſie „in jeder Beziehung brave Soldaten“ nannte.

Die Preußen drangen bis in die Mitte der Stadt vor, und die Inſurgenten flüchteten nach dem Gebirge.

Die 3. Diviſion hatte ſich gegen den feindlichen rechten Flügel dirigirt, um die von der 1. Diviſion unternommene Umgehung zu unterſtützen, und zu dieſem Zweck Grötzingen mit 2 Kompagnieen des Warendorfer Landwehr-Bataillons beſetzt, während das Füſilier-Bataillon 27. Regiments, gefolgt von den beiden anderen Landwehr-Kompagnieen, im Anſchluß an die beiden hier bereits im Gefecht ſtehenden Bataillons der 1. Diviſion, gegen die vom Feinde ſtark beſetzten Weinberge vorging. Nachdem das Füſilier-Bat. 27. Regts. durch Verlängerung ſeiner Feuerlinie die feindliche Stellung umfaßt hatte, flohen die Inſurgenten theils über die Höhen, theils gegen Durlach. Das Füſ.-Bat. 28. Regts. folgte über den Thurmberg, das 2. Bat. 17. Regts. auf der Straße von

Grötzingen. Die Abtheilungen der 3. Diviſion waren nicht zum Schuß gekommen.

Faſt gleichzeitig mit dieſer Umgehung des feindlichen rechten Flügels rückte auch die 4. Diviſion auf der Karlsruher Chauſſee gegen die Weſtſeite von Durlach vor. Sie hatte bei Hagsfelden den Kanonendonner vernommen und ſich ſofort mit ihrer Avantgarde, hierbei 3 Kompagnieen des Magdeburger Garde-Landw.-Bats., im Eilmarſch gegen Durlach dirigirt. Inſurgentenſchaaren, welche aus den Thoren von Karlsruhe vordringen wollten, wurden durch das Feuer der Avantgarden-Geſchütze mit Verluſt zurückgetrieben.

Inzwiſchen war vom Gros das Berliner Garde-Landwehr-Bataillon bei der Avantgarde angelangt. Daſſelbe hatte etwa eine Stunde diesſeits Spöck ein Rendezvous gemacht, als der erſte Kanonenſchuß bei Durlach fiel. Ohne Kommando ſprangen die Mannſchaften an die Gewehre und riefen: „Da knallt's, da müſſen wir hin!“ Sogleich wurde mit Genehmigung des Korps-Kommandeurs angetreten; die Grenadiere „ſchritten munter aus,“ und ſo eilte das Bataillon 2 Stunden hindurch in der furchtbarſten Sonnenhitze, ohne Halt und ohne daß ein Mann zurückblieb, im förmlichen Lauf nach dem Kampfplatz. Zwar konnte es an dem Gefechte ſelbſt nicht mehr Theil nehmen, nur ein Schützenzug wechſelte noch vor Karlsruhe einzelne Schüſſe; doch hatte es das Glück, 2 Geſchütze und 1 Pulverwagen, welche eben nach Raſtatt abgefahren werden ſollten, zu erbeuten.

Die Inſurgenten, von drei Seiten gedrängt, flüchteten zum größten Theil durch das Gebirge nach Raſtatt; eine Anzahl wurde niedergemacht oder gefangen.

Die preußiſchen Truppen hatten ſich, mit Ausnahme des Vorganges bei dem Iſerlohner Landwehr-Bataillon, mit größter Bravour geſchlagen und die Anerkennung ihres verehrten Feldherrn erworben*). Der Ver-

*) „Wie der Prinz von Preußen aus natürlicher Neigung und echtem Soldatenſinn mit dem Soldaten umging und ſich dadurch deſſen unbegrenzte Liebe und Hingebung ſicherte, zeigt unter mehreren Fällen auch folgender. Nach der Erſtürmung jener Barrikaden brachten die Bürger Durlachs den Kompagnieen Brod und Wein. Der Prinz, der ſich eben noch bei der 2. Kompagnie 30. Regiments befand, ließ ſich von einem alten Bürger ein Stück Brod geben und aß davon, brach den Reſt durch und gab den einen Theil einem Musketier von der 2. Komp. 30. Regts. mit den Worten: „Da, Kamerad! iß auch!“ Hierauf ritt der Prinz weiter. — Der Jubel der wackern Moſel-Leute läßt ſich denken. Alles drängte ſich um jenen Musketier. Jeder wollte ein Stückchen von dem Brod zum Andenken haben, und jeder, der ein ſolches bekommen hatte, verbarg es in der Bruſttaſche.“ —

Staroſte, Tagebuch ꝛc., Bd. I, S. 376.

luſt betrug an Todten 1 Offizier, 9 Mann, und an Verwundeten 7 Offiziere, 102 Mann. Hiervon kamen auf die Landwehr, und zwar auf das Iſerlohner Bataillon, an Todten 1 Offizier, 6 Mann, und an Verwundeten 5 Offiziere, 63 Mann. —

Der Prinz von Preußen hielt noch an demſelben Tage an der Spitze des die Tete der Avantgarde der 4. Diviſion bildenden Berliner Garde-Landwehr-Bataillons ſeinen Einzug in Karlsruhe. Es war ein erhebender Moment in der Geſchichte Preußens, als der erſte Prinz des Königshauſes an der Spitze ſeiner in ihrer Treue unerſchütterlichen und nun auch auf dem Kampfplatz erprobten Truppen in die von dem Terrorismus der Anarchiſten durch ſein ſiegreiches Schwert befreite Hauptſtadt einrückte. — Nachſtehender Armee-Befehl belohnte die Truppen für ihr bisheriges Verhalten:

„Nachdem am geſtrigen Tage durch die Beſetzung der Hauptſtadt des Großherzogthums Baden ein entſcheidender Abſchnitt der Operationen erreicht iſt, welche der Meiner Führung anvertrauten Armee obliegen, ergreife ich dieſe Gelegenheit, um den Truppen Meine vollſtändige Anerkennung auszuſprechen, ſowohl für die bei allen Gefechten bewieſene Tapferkeit, wodurch mit Leichtigkeit und verhältnißmäßig geringen Verluſten die Inſurgenten überall beſiegt wurden, als auch für die Ausdauer und Hingebung, welche die Truppen bei den theilweis ſehr erheblichen Anſtrengungen unausgeſetzt bewieſen haben. Indem Ich allen Vorgeſetzten und Untergebenen Meinen Dank ausſpreche für die durch ſie bisher errungenen kriegeriſchen Vortheile, ſpreche Ich zugleich die Ueberzeugung aus, daß die Anerkennung des Königs und des Vaterlandes uns nicht fehlen wird, da wo die preußiſche Armee von Neuem ihren alten Ruhm auf ſo ausgezeichnete Art bewährt hat.“

Der Oberbefehlshaber der Operations-Armee.
(gez.) Prinz von Preußen.

Um die letzte Aufſtellung des Feindes hinter der ſchon durch ihre natürliche Beſchaffenheit ſehr ſtarken und noch durch Verſchanzungen gedeckten Murglinie zu ſprengen, wurde das Neckar-Korps, unterſtützt durch die 3. Diviſion I. Armee-Korps, gegen den rechten Flügel der feindlichen Stellung dirigirt, das I. und II. Armee-Korps zum direkten Angriff beſtimmt.

Die 3. Diviſion hatte am 28. Juni ein Zuſammentreffen mit dem Feinde bei Michelbach, wobei auch das Landwehrbataillon Warendorf ins Gefecht kam und 4 Verwundete verlor. Am 29. hatten die 1. Diviſion, ſowie Theile der 2. und 3. vom II. Armee-Korps ein langdauerndes Gefecht (bis 10 Uhr Abends) am Federbach und Hirſchrgrunde. Es kamen hier das 3. Bat. (Aſchersleben) 27., das 2. Bat. (Mühl-

hauſen) 31. und die 8. Komp. des 2. Bats. (Spremberg) 12. Landw.-Regts. ins Feuer und ſchlugen ſich gut. Namentlich zeichneten ſich die 6. und 8. Komp. des Mühlhauſener und die 8. des Spremberger Bataillons durch entſchloſſene Bajonetangriffe aus. Das Gefecht endete mit der Behauptung der von den Preußen forcirten verſchanzten Stellung. Von dem 11 Todte (darunter 1 Offizier) und 52 Verwundete betragenden Geſammtverluſt kamen auf die Landwehr 2 Todte und 13 Verwundete*).

An demſelben Tage hatte die 1. Diviſion nebſt Truppentheilen der 2. vom I. Armee-Korps Gefechte bei Biſchweier, Oberweier und Winkel. Die 5., 7. und 8. Komp. des Iſerlohner Landwehrbataillons ſchlugen ſich in Oberweier gegen ſehr bedeutende Uebermacht mit anerkennenswerther Standhaftigkeit; ihr Verluſt betrug 1 Todten und 8 Verwundete.

Am 30. Juni kam das 2. Bat. (Spremberg) 12. Landw.-Regts. bei Steinmauern ins Gefecht und hatte 4 Verwundete. Bei der an demſelben Tage durch die 4. Diviſion I. Armee-Korps erfolgten Forcirung des Murg-Ueberganges bei Kuppenheim verloren das Düſſeldorfer Garde-Landwehr-Bataillon und das 2. Bataillon (Halle) 27. Landw.-Regts. je einen Verwundeten.

Hiermit war die letzte Aufſtellung der Inſurgenten durchbrochen; ein Theil derſelben flüchtete nach Raſtatt, ein anderer nach Süden, und die Auflöſung nahm immer mehr überhand. Das I. Armee-Korps wurde zur kräftigen Verfolgung des Feindes und das II. zur Einſchließung von Raſtatt beſtimmt. Das I. Armee-Korps fand keinen Widerſtand mehr; es trieb die flüchtigen Inſurgenten immer weiter nach Süden, und zuletzt überſchritten die Hauptmaſſen derſelben die Schweizer-Grenze. Nur ein Theil der badenſchen Truppen kapitulirte und wurde entwaffnet.

Vor Raſtatt hatte am 6. Juli das 1. Bat. (Halberſtadt) 27. Landwehr-Regiments ein Vorpoſtengefecht bei Rheinau, welches mit dem Rückzuge der Inſurgenten nach der Feſtung endete. Das Bataillon verlor 2 Todte und 8 Verwundete, darunter einen Offizier.

Am 8. Juli machten die Inſurgenten wieder einen Ausfall, in Folge deſſen es zu Gefechten bei Rauenthal und Niederbühl kam, welche mit dem Zurückſchlagen des Feindes endeten. Es kamen hier das 3. Bat. (Sangerhauſen) 31., ſowie das 1. Bat. (Frankfurt) und das

*) Das Landwehr-Bataillon Aſchersleben mußte zuerſt den Stoß eines letzten gegen Abend mit bedeutenden Kräften unternommenen Angriffs allein aushalten und verlor 1 Todten und 11 Verwundete.

3. Bat. (Landsberg) 8. Landwehr-Regts. zur Thätigkeit und hatten 1 Todten und 24 Verwundete.

Am 23. Juli Nachmittags 5 Uhr wurde die Feſtung übergeben. Die preußiſchen Truppen waren zur Empfangnahme der Beſatzung, welche ſich auf Gnade und Ungnade ergeben mußte, aufgeſtellt, als der Prinz von Preußen vor ihrer Front erſchien, ihnen in lauter und feſter Sprache für die Anhänglichkeit, die ſie dem Könige, ihm und dem Vaterlande bewieſen, für die Tapferkeit, die ſie überall gezeigt, und für die Bereitwilligkeit, mit der ſie ſich allen Anſtrengungen unterzogen, dankte und in eindringlichen Worten darauf hinwies, wie ſie in wenig Augenblicken das traurige Schauſpiel der Entwaffnung von Soldaten, die ihrem Fürſten und ihren Fahnen eidbrüchig geworden, erleben würden — die entehrendſte Demüthigung für den Krieger. Die Soldaten nahmen dieſe gewichtig und würdevoll gehaltene Rede mit Begeiſterung auf und brachten ihrem König und Kriegsherrn ein jubelndes „Hurrah!“

Die Entwaffnung erfolgte von den preußiſchen Truppen in ernſter und würdiger Haltung; trotz ihres Haſſes gegen die Inſurgenten fiel kein Exzeß irgend welcher Art vor.

So war denn unter der einſichtsvollen Leitung eines Hohenzollern, durch die Treue und Tapferkeit der preußiſchen Truppen Baden von der Geißel des Aufruhrs erlöſt und von den wüſten Banden der Revolutionairs gereinigt. Hiermit aber war zugleich ein Merkſtein geſetzt, daß an der Treue und Tüchtigkeit der preußiſchen Armee die Verſuche der Umſturzpartei jederzeit ſcheitern werden. —

Reich belohnt für alle erduldeten Mühſale und Beſchwerden wurden die Truppen durch die Worte huldvoller Anerkennung, welche ihr ritterlicher Feldherr bei Auflöſung der Operations-Armee an ſie richtete und ihnen zugleich den Dank ſeines Königlichen Bruders ausſprach.

Fünftes Kapitel.

Betrachtungen über den Zuſtand und das Verhalten der Landwehr in den Jahren 1848 und 1849.

Es bleibt uns nun noch übrig, zu erwägen, welche Reſultate wir aus der Betrachtung des dargeſtellten, für Preußen ſo bedeutungsvollen Zeitabſchnittes gewonnen haben und in welcher Art dieſelben auf das richtige Urtheil bezüglich der Landwehr-Inſtitution einwirken. Wir könnten es zwar jedem Leſer ſelbſt überlaſſen, die entſprechenden Schlußfolgerungen zu ziehen; denn der Zuſammenhang der Thatſachen mit den

früher von uns entwickelten Geſichtspunkten iſt ſo augenſcheinlich, daß die Begründung der letzteren durch die wirklichen Erſcheinungen wohl von jedem, der überhaupt noch unbefangen zu urtheilen vermag, anerkannt werden dürfte. Da wir aber ſtets beſtrebt geweſen ſind, den inneren Zuſammenhang und Entwickelungsgang der hiſtoriſchen Ereigniſſe feſtzuhalten und erkennbar zu machen, ſo müſſen wir auch hier die geſchilderte Epoche nochmals reſümirend überblicken, und zwar um ſo mehr, weil ſie nicht allein die Wahrheit des früher Geſagten bekundet, ſondern auch zugleich die Keime ſpäterer Ereigniſſe in ſich trägt.

Wer überhaupt im Stande iſt, ſich einen Begriff von demjenigen Zuſtand einer Truppe zu machen, welchen man techniſch mit Schlagfertigkeit bezeichnet, der wird unſchwer erkennen, in welch hohem Grade dieſe ſo unentbehrliche Eigenſchaft der Landwehr mangelte. Obgleich es vielleicht eine Wiederholung iſt, ſo müſſen wir doch nochmals bemerken, daß nur durch die ſtete und allſeitige Verwendbarkeit einer Truppe der Begriff der wahren Schlagfertigkeit hervorgebracht werden kann. Es gehören hierzu alſo etwa folgende Bedingungen: 1) daß die Truppe jeder Zeit *vorhanden*, 2) daß ſie in ihrem Führer- und Mannſchaftsperſonal alles deſſen, was zur Kriegführung gehört, *kundig*, und 3) daß ſie unter allen in dem wechſelvollen Gange des Krieges eintretenden Verhältniſſen *zuverläſſig* iſt. Daß die Landwehr nicht immer vorhanden, alſo auf dieſelbe als bereites Streitmittel nicht immer zu rechnen war, lehren die Vorgänge der Jahre 1848 und 1849, wie wir ſie kurz ſkizzirt. Nur durch Zwang war es möglich, das Widerſtreben eines Theiles zu überwinden und ſie wenigſtens zuſammenzubringen; wie lange es aber möglich geweſen wäre, im Kriege dieſe widerſtrebenden Elemente auch zuſammenzuhalten, iſt eine ſehr bedenkliche Frage. So lange freilich die Mittel, den Zwang durchzuſetzen, vorhanden und ſo lange es möglich war, die Zuwiderhandelnden zu beſtrafen, konnte man wohl darauf rechnen, die Landwehr zur Verfügung zu behalten; wie aber, wenn dieſe Macht aufhörte, wenn es nur von dem Willen der Landwehr abhing, zuſammenzubleiben und die Beſchwerden und Gefahren eines Krieges weiter zu ertragen, oder ſich in die Heimath zu zerſtreuen? Selbſt bei der in ihrer Mehrzahl von einem ſo vortrefflichen, durch die einwirkenden beſonderen Verhältniſſe hervorgebrachten Geiſt erfüllten alten Landwehr finden wir zahlreiche Fälle der Deſertion; würde etwa die neue, welche zum großen Theil nur mit Widerſtreben die Uniform trug, hiervon freigeblieben ſein? Wahrſcheinlich hätten die Ende Auguſt 1813 bei der Landwehr des I. und II. Armee-Korps herrſchenden Zuſtände eine traurige Wiederholung erlebt.

Wir ſagen, daß die neue Landwehr zum großen Theil nur mit Widerſtreben die Uniform trug, denn wir haben bereits früher nachgewieſen, daß ſie jede außergewöhnliche Einziehung als eine Laſt betrachtete, der ſie ſich nach Möglichkeit zu entziehen ſuchte; und wenn man eben nur die rein materiellen Motive, welche hier den Ausſchlag gaben, in Betracht zieht, ſo konnte es auch nicht anders ſein. Die Neigung, ſich der Einziehung zu widerſetzen, war daher im Allgemeinen bei der Landwehr ſtets vorhanden; die politiſchen Verhältniſſe des Jahres 1848 haben ſie keineswegs hervorgerufen, ſondern vielmehr nur Gelegenheit geboten, den Verſuch einer praktiſchen Durchführung zu wagen. Eine Truppe aber, welche erſt im Fall des Bedarfs zuſammengeſtellt werden muß und dabei ihrer militairiſchen Beſtimmung entſchieden abgeneigt iſt, als ſtets vorhanden zu bezeichnen, dazu würde eine Phantaſie gehören, in deren Beſitz wir uns leider nicht befinden.

Was ſodann die techniſche Befähigung betrifft, ſo haben wir bereits an verſchiedenen Stellen diejenigen Punkte auseinandergeſetzt, durch welche die Kriegsbrauchbarkeit bedingt und hervorgebracht wird. Daß in dieſer Beziehung bei der Landwehr Mängel herrſchten, war zwar ſchon vorher bekannt, allein die kriegeriſchen Vorgänge der Jahre 1848 und 49 wieſen dieſelben, auch für das befangenſte Auge, zur Evidenz nach. Als beſonders wichtig trat aber die Thatſache hervor, daß der Landwehr nicht allein die von der hinreichenden Ausbildung des Führer- und Mannſchaftsperſonals, ſowie der Truppenkörper für Kriegszwecke abhängende techniſche Kriegsbefähigung, ſondern daß ihr auch der vor allen anderen für die Kriegstüchtigkeit unerläßlichſte Faktor: die Disziplin, fehlte. Die Unordnungen und Exzeſſe, welche vorfielen und bezeugten, daß die Truppe nicht immer in der Hand der Führer war, mußten eine ſehr traurige Perſpektive eröffnen und den Beweis liefern, daß man auf die Landwehr nicht unter allen Verhältniſſen rechnen dürfte. Eine Truppe ohne Disziplin wird vielleicht im Stande ſein, einen Angriff auszuführen, vorausgeſetzt, daß ihr Perſonal keine Veranlaſſung hat, die Gefahren des Kampfes überhaupt zu ſcheuen; aber ſie wird niemals einen Rückzug ertragen, niemals die Beſchwerden und aufreibenden Anſtrengungen großer Kriegs-Operationen überdauern. Muth allein befähigt daher wohl zum Kampf, aber damit noch nicht zum Kriege; Disziplin dagegen macht für dieſen geeignet und reicht auch für den Kampf aus; verbindet ſie ſich noch mit dem moraliſchen Element des Muthes, ſo bewirkt ſie die Vollkommenheit der Kriegsbefähigung. Dies zeigten die jungen Soldaten der Linie in den Kämpfen der Jahre 1848 und 49. Ihre unerſchütterliche Disziplin war für ſie die ſichere Grundlage der Kriegsbrauchbarkeit, und da ſich hiermit perſönlicher Muth und freudige

Hingebung verbanden, ſo waren dieſe Truppen im Stande, trotz ihrer mangelnden Kriegserfahrung eine unter allen Verhältniſſen die Wahrſcheinlichkeit des Erfolges ſicherſtellende Kriegstüchtigkeit zu zeigen.

Bei der Landwehr war aber auch nicht einmal der genannte moraliſche Faktor thätig. Wir wollen damit nicht ſagen, daß es ihr überhaupt an Muth gefehlt, denn dieſer iſt das natürliche Erbtheil der Majorität des preußiſchen Volkes; auch nicht behaupten, daß die Landwehrmänner bereits die, den Linien-Soldaten innewohnende Kriegsbefähigung durchaus verloren gehabt hätten; ſondern nur erklären, daß der Muth des Einzelnen bei der Landwehr nicht recht zur Wirkung kommen konnte, weil die Wehrmänner von vorn herein beſtrebt waren, die Gefahren des Kampfes, für den ſie bei der einmal unleugbar vorhandenen Abneigung gegen ihre militairiſche Dienſtleiſtung keine Sympathie haben konnten, zu vermeiden, da ſie die Folgen, welche nicht nur ſie ſelbſt, ſondern auch ihre Familien trafen, fürchten mußten. Der Landwehrmann, zugleich Familienvater und erwerbender Bürger, war von Wünſchen und Neigungen erfüllt, die in dem Kriege die Zerſtörung alles deſſen erkannten, worin der Kreis ſeines Lebens ſich bewegte, und konnte daher immer nur ein halber Soldat ſein, niemals aber den Krieg als ſein Element betrachten, wenigſtens nicht, ſo lange der Krieg nicht erſichtlich der Vertheidigung ſeines perſönlichen Eigenthums galt. Die Selbſtverläugnung in Hingebung des Gebildeten, welche durch geiſtige Hebel hervorgebracht und getragen wird, durfte man in der großen Maſſe nicht vorausſetzen, ſondern mußte gewärtig ſein, daß hier die materiellen Rückſichten den Ausſchlag gaben. Das Beſtreben, ſich der Gefahr zu entziehen, iſt auch aus der Darſtellung der kriegeriſchen Ereigniſſe wiederholt deutlich zu erkennen. Ebenſowenig aber, wie wir einräumen konnten, daß die Renitenz gegen die Einkleidung durch Hinneigung zu den Grundſätzen der Anarchiſten entſtanden ſei, können wir die Behauptung gelten laſſen, daß die Landwehr deshalb nach Möglichkeit den Kampf zu vermeiden geſucht, weil ſie nicht gegen ihre „Mitbürger" fechten wollte. Wir haben im Gegentheil bereits früher erklärt, daß die Landwehrmänner von perſönlichem Haß gegen diejenigen, welche ihnen die Widerwärtigkeiten der Einziehung verſchafft hatten, erfüllt ſein mußten und auch erfüllt waren. Sie haben denſelben vielfach durch Niederſchießen von Gefangenen und durch Niedermachen verſteckter Feinde, welche in den eroberten Ortſchaften aufgefunden wurden, bethätigt. Eins der öffentlichen Blätter in der Pfalz ſprach ſich über die Stimmung der preußiſchen Truppen folgendermaßen aus:

„Ich habe mich bemüht, die Stimmung und die Anſichten des preußiſchen Militairs über die pfälziſche Bewegung zu erforſchen.

Nirgend habe ich eigentliche Demokraten unter ihnen gefunden, wenigſtens Keinen, der ſeine demokratiſchen Geſinnungen ausgeſprochen hätte. Sie wiſſen, daß ſie für ein Prinzip kämpfen; ſie reden mit Stolz von der Monarchie, als deren Hauptſtütze ſie ſich betrachten; und wo ſie einen zerlumpten Menſchen erblicken, bezeichnen ſie ihn ſogleich als einen Demokraten. Der Haß gegen die Demokraten und Wühler erfüllt ſelbſt den Rheinländer, mehr noch die aus dem jenſeitigen Preußen, am meiſten die Landwehr!“*).

Faßt man alſo das bisher Geſagte zuſammen, ſo ergiebt ſich, daß die Landwehr nicht jederzeit zur Verwendung disponibel, daß ſie nicht im Beſitz aller derjenigen Eigenſchaften, die zur erfolgreichen Kriegführung gehören, und daß ſie nicht in allen Situationen des Krieges zuverläſſig war; daß dies aber nicht durch politiſche Motive begründet, ſondern einfach durch die Situation bedingt wurde, welche von dem Landwehrmann, trotzdem er nicht mehr vollkommen Soldat war und ſein konnte, dennoch die höchſten Leiſtungen des Soldaten beanſpruchte. Ausnahmen fanden natürlich auch hiervon ſtatt; es wäre aber ſehr thöricht, auf Grund derſelben allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen und das allgemeine Urtheil auf das Verhalten derjenigen Bataillons zu baſiren, welche das Glück hatten, in ihrem Offizier-Korps einige geborene Soldaten zu beſitzen, und deren Mannſchaft zum Theil weniger Sehnſucht nach der Heimath hatte. Da wir aber entgegengeſetzt den Linien-Truppen, durch die vor Augen liegenden Erfahrungen bewogen, gerade alle jene Eigenſchaften vindiziren müſſen, ſo frägt es ſich noch, wie dieſer grelle Unterſchied entſtehen konnte, da die Landwehr doch aus demſelben Volks-Material, wie die Linie, hervorging und in ihrem Perſonal daher ebenfalls alle diejenigen Elemente enthalten konnte, welche die Grundlage der militairiſchen und kriegeriſchen Tüchtigkeit der Linientruppen bildeten. Es kann hierauf nur die eine Antwort gegeben werden: die Schuld lag in der Organiſation und Beſtimmung; denn bei ziemlich gleichem Rohmaterial kann eine bedeutende Verſchiedenheit nur durch die Behandlung hervorgebracht werden.

Zunächſt waren es die feſten Kadres mit ihren aus Berufsſoldaten beſtehenden Offizieren und Unteroffizieren, welche die ſtete Schlagfertigkeit der Linientruppen begründeten und außer der techniſchen Ausbildung die unerſchütterliche Disziplin und den kriegeriſchen Geiſt hervorbrachten, da hier der neueingeſtellte junge Soldat eine feſte Stütze und Anlehnung, eine geſchloſſene, die Individuen in ſich aufnehmende Körperſchaft

*) Staroſte, Tagebuch ꝛc., Bd. 1, S. 199.

vorfand und durch die Einwirkung der Offiziere, Unteroffiziere und Kameraden ſehr bald dahin gebracht ward, ſich in den Geiſt, der hier herrſchte, hineinzuleben. Dieſer Geiſt brachte es aber mit ſich, daß alle anderen Rückſichten, Heimath, Familie oder welcher Art ſonſt noch, in der Kraft ihrer Einwirkung auf den Soldaten abgeſchwächt wurden, daß er ſich als ein in ſeiner beſtimmten Sphäre lebendes Weſen fühlte und dem entſprechend handelte. Dagegen war die Landwehr ohne Kadres, alſo ohne Halt; ſie brachte aus ihren bürgerlichen Verhältniſſen keinen kriegeriſchen Soldatengeiſt mit und hatte auch keine Gelegenheit, ihn aufzunehmen, ſo daß alle anderen, ſie von ihrem Soldatenberuf abziehenden Rückſichten in voller Kraft wirkſam blieben. Hierzu tritt außerdem noch der weſentliche Umſtand, daß der Linienſoldat gewöhnlich noch keine feſtbegründete bürgerliche Exiſtenz beſitzt, im Augenblick alſo ſeine Exiſtenz vollkommen durch ſeine militairiſche Stellung repräſentirt fühlt, während der Landwehrmann jene gerade durch dieſe geſtört ſah.

Wir haben in Vorſtehendem, um den vulgären Ausdruck zu gebrauchen, „kein Blatt vor den Mund genommen“ und manche peinliche Stelle berührt; denn Schönfärberei iſt nicht unſer Geſchäft, weil wir von der Anſicht ausgehen, daß derjenige, welcher ein begründetes Urtheil gewinnen will, in das innerſte Weſen des Gegenſtandes eindringen und ihn alles täuſchenden Aufputzes entkleiden muß. Nur ſo reift durch die Erkenntniß der Mängel auch diejenige der zur Verbeſſerung anzuwendenden Mittel.

Welchen Eindruck mußten aber dieſe geſchilderten Verhältniſſe hervorbringen, wenn man erwog, daß die Feld-Armee, welche als gewichtiges Werkzeug der Politik jederzeit bereit ſtehen mußte, falls ſie ihre Beſtimmung, die Intereſſen des Staates nach allen Richtungen hin zu ſchirmen, auch wirklich erfüllen ſollte, — zur Hälfte einen Beſtandtheil enthielt, der nicht ſofort verwendbar, ja auf deſſen ſtetes Vorhandenſein nicht einmal beſtimmt zu rechnen war, weil man ſich auf den Ausfall wenigſtens eines Theiles gefaßt machen mußte, ſobald die Macht fehlte, die Einziehung zu erzwingen! Geſetzt aber auch, man brachte die Landwehr wirklich vollſtändig und hinreichend ſchnell zuſammen, ſo hatte man zwar eine numeriſch genügende, im Uebrigen aber keineswegs leiſtungsfähige Truppe; und welche Folgen mußte man befürchten, wenn dieſer Truppe, welche zum Theil ſchon vor ſo wenig kriegstüchtigen und entſchloſſenen Feinden, wie die polniſchen und badenſchen Inſurgenten, verſagt hatte, eine der kriegsmäßig ausgebildeten, feſt organiſirten, ſtreng disziplinirten und kriegserfahrenen Armeen der anderen Großſtaaten gegenüber getreten wäre! — .

Wenn daher noch irgend eine Täuſchung darüber obgewaltet hatte, daß man den ſpezifiſchen Geiſt des Jahres 1813 nicht in eine bloße Form bannen konnte, ſo mußte es jetzt denen, welche ſich nicht abſichtlich der Einſicht verſchloſſen, klar werden, daß die, in ihrer ſpeziellen Beſchaffenheit von uns früher geſchilderte Landwehr der Befreiungskriege, welche unter außergewöhnlichen Verhältniſſen für das Ziel der ſtaatlichen und perſönlichen Exiſtenz kämpfte, nicht mehr in einer Truppe zu finden war, die mit allen Mängeln der Organiſation, durch welche die volle Kriegstüchtigkeit unmöglich gemacht wurde, behaftet, in ihren Leiſtungen dennoch eine vollkommene Linientruppe ſein ſollte und zwar lediglich dadurch, daß ſie von der alten Landwehr den Namen und das Kreuz, als Talisman zur Hervorrufung aller fehlenden Eigenſchaften, überkommen hatte. Während im Jahre 1813 der gute Geiſt, die Kampfluſt und das Vorhandenſein kriegskundiger, aus der Armee von 1806 übrig gebliebener Offiziere in den höheren Stellen die übrigen Mängel der Landwehr theilweiſe aufwogen, ſollte man jetzt dieſelben Leiſtungen von einer Truppe erwarten, welche mit Widerſtreben zur Fahne kam, in ihrem Geiſt mit den bürgerlichen*) Verhältniſſen verwebt blieb, ſich aus Furcht vor den für ihre bürgerliche Exiſtenz entſtehenden Folgen den Gefahren des Kampfes zu entziehen ſuchte und weit weniger dienſtkundige — kriegskundige gar nicht — Offiziere beſaß. Und dazu ſollte eine ſolche Truppe jetzt ſofort in der Entſcheidungsſchlacht Gegnern die Spitze bieten, denen gegenüber der 1813 beſiegte Feind kaum irgend welchen Anſpruch einer nur annähernd gleichkommenden Kriegstüchtigkeit beſeſſen hätte!

Das waren die Betrachtungen, welche ſich dem vorurtheilsfreien und einſichtsvollen Beobachter aufdrängen und das Herz jedes preußiſchen Patrioten mit gerechter Beſorgniß erfüllen mußten. Allein es wacht eine höhere Macht über den Geſchicken unſeres Vaterlandes. Der Königliche Prinz, welcher die preußiſchen Truppen in Baden zu neuem Ruhme geführt, beſaß nicht allein die Gaben des Feldherrn, ſondern auch den Scharfblick des Organiſators. Es war eine gnädige Fügung des Himmels, daß gerade Er die vollkommenſte Gelegenheit gehabt hatte, die trotz äußerlichen Schimmers vorhandenen inneren Schäden unſeres Heerweſens mit ſeinem militairiſchen Scharfblick zu erkennen. So reifte denn in ſeinem erleuchteten Geiſt die volle Erkenntniß deſſen, was zur Stärkung der preußiſchen Wehrkraft geſchehen mußte, wenn nicht wie-

*) Wir bitten, hierunter nur den Gegenſatz zu militairiſchen, nicht etwa politiſche Verhältniſſe zu verſtehen.

derum bei einer entſcheidenden kriegeriſchen Kataſtrophe namenloſes Unglück hereinbrechen ſollte; ſo daß er das große Werk ausführen konnte, als ihn der Rathſchluß Gottes auf den Thron ſeiner Väter berief. —

Dritte Abtheilung.

Die letzten zehn Jahre.

Erſtes Kapitel.

Die Mobilmachung im Jahre 1850.

Vom Jahre 1849 an gab es in den leitenden Kreiſen, ſowie auch in allen denen, welche über militairiſche Verhältniſſe und ihre naturgemäßen Anforderungen ein kompetentes Urtheil beſaßen, nur eine Stimme: daß etwas zur Verbeſſerung des preußiſchen Wehrſyſtems geſchehen müſſe, wenn nicht durch deſſen gegenwärtige Brüchigkeit die Sicherheit des Staates ernſtlich gefährdet werden ſolle. Es ſchien auch, als ſollten die in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen alsbald verwerthet und durchgreifendere Verbeſſerungen, als je bisher, vorgenommen werden. Wie es in der Natur ſo wichtiger Einrichtungen, wie die zu treffenden es waren, begründet lag, konnte nicht ſofort ein fertiger Plan vorliegen; um ſo mehr, da derſelbe in mehr oder minder großem Maße alles Bisherige verändern und die Einrichtungen im Wehrſyſtem in andere Bahnen, als die ſeit 35 Jahren verfolgten, leiten mußte. Es war auch bei der ſo lange Zeit hindurch ſtattgefundenen Gewöhnung, das bisherige Syſtem für vortrefflich zu halten, nicht unnatürlich, daß man nicht ſofort zu dem Entſchluß kommen konnte, die Ideen von 1815 ganz fallen zu laſſen und diejenigen Prinzipien zu adoptiren, welche freilich allein eine Reorganiſation bewirken konnten, die vollkommene Reſultate erzielt hätte. Man war daher immer noch beſtrebt, die Grundſätze und Einrichtungen, welche den Charakter des Wehrſyſtems begründeten: geringere Stärke des ſtehenden Heeres und Einreihung der Landwehr in die erſte Feld-Armee, feſtzuhalten und nur die Tüchtigkeit derjenigen Heereskategorie, welche ſich als unzureichend erwieſen, zu ſtärken.

Als Ende 1849 und im Laufe des Jahres 1850 die Entlaſſung der Landwehren erfolgte, wurde dieſelbe nicht völlig ausgeführt, ſondern es blieb per Bataillon eine aus Freiwilligen und den leichteſt abkömmlichen Wehrmännern gebildete Stamm-Kompagnie von 200 Mann beſtehen. Dieſe Stamm-Kompagnieen wurden zwar im Laufe des Jahres 1850 auf 100 Mann reduzirt, erhielten aber im Herbſt deſſelben Jahres ein entſprechendes Rekruten-Kontingent, ſo daß hierunit die Abſicht klar ausgeſprochen war, dieſe Stämme auch bei ruhigen politiſchen Verhältniſſen im Frieden weiter beſtehen zu laſſen. Man hätte hiermit den doppelten Vortheil erzielt, daß für die Landwehr eine Anzahl dienſtkundiger Offiziere und Unteroffiziere, ſowie militairiſch zuverläſſiger Mannſchaften gewonnen und zugleich die Möglichkeit geboten geweſen wäre, jährlich ein größeres Kontingent wehrpflichtiger Mannſchaft zur Ausbildung heranzuziehen, alſo der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht mehr zu verwirklichen. In letzterer Beziehung ſah es allerdings ſchlimm genug aus. Die fortwährend ſteigende Bevölkerungszahl hatte es bei den auf dem alten Stand verbliebenen Kadres des ſtehenden Heeres zur Folge gehabt, daß nur noch die größere Hälfte der dienſttauglichen Wehrpflichtigen (von circa 70,000 nur 40,000) jährlich zur Einſtellung gelangte. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht war alſo zur völligen Illuſion geworden, und von dem Glücksfall des Looſes hing es nunmehr allein ab, ob ein Staatsunterthan die Laſt der Militairpflicht 19 Jahre hindurch tragen, oder völlig frei ausgehen ſollte. War dies ſchon an ſich eine gegen das in allen Staatseinrichtungen nothwendige Gerechtigkeitsprinzip verſtoßende unbegründete Bevorzugung des Einzelnen, ſo enthielt es auch außerdem noch den großen Nachtheil, daß dem Staate nicht mehr die geſammte Wehrkraft ſeiner Bewohner in genügender Weiſe zu Gebote ſtand, denn dieſelbe wurde durch das Heerweſen nicht mehr entſprechend repräſentirt, da die Zahl der aufzuſtellenden Truppen mit derjenigen der dienſttauglichen Mannſchaft nicht mehr im Einklange ſtand und letztere nur zum Theil für die kriegeriſche Beſtimmung ausgebildet war. Allerdings wären Stamm-Kompagnieen von je 100 Mann nur eine ſehr geringe Hülfe geweſen; denn da die immer höher geſpannte Kriegsmacht der anderen Staaten, welche noch dazu viel alte und kriegserfahrene Soldaten beſaßen, es bald nothwendig machte, das Gleichgewicht durch beſſere Bewaffnung und ſorgfältigere Ausbildung der preußiſchen Soldaten wiederherzuſtellen und alſo die Dienſtzeit zu verlängern, ſo wären bei 116 Stamm-Kompagnieen à 100 Mann alljährlich nur etwa 3800 Mann mehr als bisher eingeſtellt worden. Auch hätten die Stamm-Kompagnieen immer noch keine Kadres gebildet, denn ſolche ſind erſt dann vorhanden, wenn die taktiſchen Einheiten mit

ihrer reſpektiven Gliederung bereits im Frieden beſtehen. Die Stamm-Kompagnieen hätten aber bei der Mobilmachung jederzeit aufgelöſt werden müſſen, alſo wohl eine Kräftigung der inneren Güte der Bataillons bewirkt, aber nicht diejenigen Reſultate gewährt, welche durch die Kadres der Linientruppen erzielt wurden. Bezüglich der Kavallerie aber änderten die Stamm-Kompagnieen gar nichts, und doch that auch hier eine Verbeſſerung dringend noth.

Jedenfalls lag der ganzen Einrichtung übrigens noch kein feſtgeſtellter Plan zu Grunde; ſie war vielmehr nur als ein Verſuch zu betrachten, den man, wenn er ſich bewährte, dann wahrſcheinlich weiter entwickelt hätte. Die politiſchen Ereigniſſe hinderten dies aber. Sie machten es nothwendig, daß im November 1850 die Armee in ihrer bisherigen Verfaſſung mobil gemacht werden mußte. Die Maſchinerie des Mobilmachungsplanes ſpielte trotz mancher durch die Dislokation verurſachten Schwierigkeiten vortrefflich, und in wenigen Wochen ſtanden mit Einſchluß der Truppen in Baden und Heſſen über 250,000 Mann kampfbereit. Sie waren dies aber, wie wir leider von früher her wiſſen, zum Theil nur der Zahl nach. Im Allgemeinen hatte ſich die Landwehr zwar ohne äußeres Widerſtreben geſtellt, allein der Mangel an Disziplin und innerem Halt trat bei ihr doch wieder allenthalben zu Tage. Wahrſcheinlich, und wir glauben ſogar ſagen zu können gewiß, war es das Bewußtſein, daß dieſer zwar äußerlich vollkommenen und zahlreichen Armee zur Hälfte die Schlagfertigkeit und Kriegstüchtigkeit fehlte, wodurch die traurigen, einen dunkelen Punkt in Preußens auswärtiger Politik bildenden Verhandlungen zu Ollmütz herbeigeführt wurden. Man mußte an maßgebender Stelle befürchten, mit der in ihrer ganzen Organiſation unvollkommenen Armee durch einen Krieg noch Schlimmeres zu erleiden, und entſchloß ſich, ſo ſchwer dies auch fiel, das in dieſem Fall als das kleinere erſcheinende Uebel des Nachgebens zu wählen. Ollmütz wurde die Nemeſis für jene den Charakter der Halbheit und Unzulänglichkeit tragenden Heereseinrichtungen, welche ſeit dem Jahre 1816 beſtanden und bei ihrer Begründung den idealiſtiſchen Träumen zu viel Einfluß geſtattet hatten, anſtatt die naturgemäße, reale Baſis feſtzuhalten. Zum dritten Mal machte man die Probe auf jenes Rechenexempel, welches ſtatt vorhandener nur vorausgeſetzte Faktoren enthalten hatte, und zum dritten Mal ſtimmte ſie nicht. Preußen war trotz ſeiner von dem Schwarm der Idealiſten, Theoretiker und Unwiſſenden als das Muſter aller Vollkommenheit noch immer in den Himmel erhobenen Heeresverfaſſung wieder nicht in der Lage, einen großen Krieg mit Ausſicht auf Erfolg zu führen, und wiederum erlitt ſeine politiſche Machtſtellung eine furchtbare Einbuße.

Man hat die Schuld jener demüthigenden Vorgänge fälſchlicher Weiſe den handelnden Perſonen, welche die Regierung Preußens leiteten, und auch der Partei, auf welche ſich dieſelben, wie man behauptete, ſtützten, zur Laſt gelegt und dadurch wieder bewieſen, wie wenig man aus der Geſchichte zu lernen vermag. Würden jene Männer und jene Partei ihre Stellung und ihren Einfluß durch einen ſiegreichen Krieg nicht weit mehr befeſtigt haben, als durch eine Niederlage? Man konnte aber, wie ſchon 1830, keinen Krieg gegen einen bedeutenden Gegner, wie ihn das verbündete Rußland, Oeſtreich und die im Gefolge des letzteren befindlichen Mittelſtaaten repräſentirt hätten, wagen, ohne einer faſt gewiſſen Niederlage entgegenzugehen, welche dann nicht nur für eine Partei, ſondern für den ganzen Staat vernichtend werden konnte. Wer nicht die Mittel beſitzt, ein Unternehmen zum glücklichen Ende zu führen, thut daher am klügſten, es nicht erſt zu verſuchen; dann bleibt ihm immer noch ein beſſerer Rückzug, als wenn er mitten in der Aktion ſeine unzureichenden Kräfte zuſammenbrechen ſieht. Wer ſich die Mühe giebt, die Geſchichte Preußens und ſeines Heerweſens zu ſtudiren, der wird den Zuſammenhang, in welchem die Machtſtellung und die Heereseinrichtungen ſtehen, bald erkennen und einſehen, daß das Verſchwinden oder Abnehmen der erſteren immer nur durch die Mängel der letzteren hervorgebracht worden iſt. Mit einem vortrefflichen, kriegstüchtigen Heere von 200,000 Mann konnte der große König ſieben Jahre hindurch dem halben Europa ſiegreich die Spitze bieten, und im Jahre 1806 erlag ein Heer von 240,000 Mann nur einem Gegner, weil es in ſeinem Inneren brüchig geworden war. Im Jahre 1813 erkämpften 100,000 Mann trefflicher Linientruppen, unterſtützt durch 60,000 vom beſten Geiſte beſeelte Landwehren, herrliche Siege und erhoben Preußen wieder in die Reihe der Großmächte — und 1850 konnte dieſer Staat trotz einer Feld-Armee von beinahe 300,000 Mann die Forderungen des kaum durch fremde Hülfe vom Untergange geretteten Oeſtreich nicht zurückweiſen, weil ſeine Heeresmaſchine wieder ohne hinreichende innere Kraft war. — —

Im Speziellen führte die Mobilmachung noch einige Veränderungen und Abweichungen von den bisher geltenden Beſtimmungen bezüglich der Landwehr herbei. So blieben die Landwehr-Brigaden im mobilen Verhältniß nicht beſtehen, ſondern es wurde je ein Landwehr-Infanterie-Regiment mit ſeinem korreſpondirenden Linien-Regiment zu einer Brigade vereinigt; entſchieden in der Abſicht, der Landwehr durch dieſen Anſchluß mehr Feſtigkeit zu geben. Für eine ſolche Einrichtung ſprachen die analogen des Jahres 1813; auch war es unzweifelhaft für den Ausgang einer Schlacht weniger entſcheidend, wenn in einer Brigade

einzelne Bataillons verſagten, da dann noch immer die Möglichkeit blieb, daß die anderen dieſe Lücke ausfüllen konnten, als wenn durch ganze Brigaden der Verluſt der ihnen angewieſenen Poſitionen herbeigeführt worden wäre. Die Landwehr-Kavallerie war größtentheils als Diviſions-Kavallerie eingetheilt, und zwar kamen auf die ſchwachen, aus 4—5 Bataillons und 8 Geſchützen beſtehenden Diviſionen 4 Eskadrons. Die vorhandenen 3 Eskadrons per Regiment wurden nämlich in der Stärke von 600 Mann mobil gemacht und hieraus Regimenter zu 4 Eskadrons à 150 Mann formirt. Man wollte wohl durch die Zahl dieſer Diviſions-Kavallerie das erſetzen, was ihr im Uebrigen abging; konnte ſie auch ſo reichlich bemeſſen, weil durch die Landwehr-Kavallerie der Zahl nach weit mehr Kavallerie disponibel war, als das durch die Anforderungen der neueren Kriegführung bedingte Verhältniß der Waffen beanſpruchte.

Die beiden Garde-Ulanen- (Landwehr-) und das Garde-Reſerve-Infanterie- (Landwehr-) Regiment wurden nicht aufgelöſt, ſondern blieben als ſelbſtſtändig formirte Truppenkörper beſtehen. Es fiel alſo für die Garde-Landwehr die beabſichtigt geweſene Verſtärkung an dienſtkundigen Offizieren, Unteroffizieren und Mannſchaften aus; dagegen hatte man den Vortheil, ein kriegstüchtiges Infanterie-Regiment mehr zu beſitzen. Aus den Wehrreitern der Garde wurden 2 beſondere Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter formirt, alſo auch die beabſichtigte Zahl von 4 Regimentern erreicht und auch hierbei der Vortheil erzielt, daß man darunter zwei vollkommen kriegstüchtige, aus ſtehenden Truppen gebildete erhielt.

Das 2. Aufgebot kam ſeit der Landwehr-Ordnung das erſte Mal zu kriegeriſchem Zweck zuſammen. Freilich zeigten ſich dafür auch die augenſcheinlichſten Mängel. Man hatte die Bekleidung, da ſie im Frieden nicht nothwendig war und Jahrzehnte vergehen konnten, ehe eine Einziehung des 2. Aufgebots erfolgte, die Sachen alſo inzwiſchen verdorben wären, in den Zeughäuſern nicht vorräthig gehalten, ſondern die Anfertigung bis zum Augenblick des Bedarfs verſchoben, auch wohl beabſichtigt, die bei den Linientruppen überſchießenden Stücke hier zu verwenden. Bei dem Strudel, in welchen die Mobilmachung aber natürlich alle Verhältniſſe brachte, entſtanden Stockungen, und da ſich viele Linienregimenter außerhalb ihrer Garniſonen, theilweiſe ſogar in anderen Provinzen der Monarchie oder ganz außer Landes befanden, ſo konnten auch von hier aus keine rechtzeitigen Zuſendungen erfolgen. Die Bataillons des 2. Aufgebots mußten daher in ihrer Civilkleidung, nur mit Gewehr und Armatur verſehen, ausrücken und blieben auch noch längere Zeit hindurch in dieſer Verfaſſung. Die Beſtimmung, daß der Uebertritt der Offi-

ziere nicht von den entsprechenden Lebensjahren, sondern von der höheren Entscheidung abhing, hatte es außerdem mit sich gebracht, daß man alle nur irgend felddienstfähigen Offiziere zur Komplettirung des 1. Aufgebots verwendete nnd so für das 2. Aufgebot nur sehr wenige übrig behielt. Mit den Kompagnieführern sah es bei dem Mangel geeigneter Persönlichkeiten auch nicht günstig aus, und ebenso mit den Bataillons-Kommandeuren, welche entweder in der Landwehr aufwärts gedient hatten (bisweilen vom Lieutenant bis zum Major, ohne die Funktionen ihrer Charge jemals ausgeübt zu haben), oder verabschiedete Linienoffiziere waren, welche größtentheils den Abschied deswegen genommen oder erhalten hatten, weil sie sich nicht zum Stabsoffizier eigneten. Dagegen hatte das 2. Aufgebot eine Anzahl besserer Unteroffiziere, als das erste, weil sich darunter alle diejenigen befanden, welche noch im landwehrpflichtigen Alter wegen Halbinvalidität aus dem stehenden Heere ausgeschieden waren.

Die im Jahre 1850 unter die Waffen gerufene preußische Armee bestand, excl. der Ersatztruppen, aus:

I. Linie.

1. Infanterie.

4 Garde-Regimenter à 3 Bataillons 1 " " zu 2 "	=	14 Bataillons.
32 Linien- " à 3 " 8 " " à 2 "	=	112 "
10 Jäger- u. Schützen-Bats. à 3 Komp.	=	10 "
	Summa	136 Bataillons mit 133,500 Mann.

2. Kavallerie.

6 Garde-Kavallerie-Rgtr. à 4 Eskds. 32 Linien- " " à 4 "	=	152 Eskds. mit . . 22,800 "
		156,300 Mann.

II. Landwehr.

1. Infanterie.

4 Garde-Landwehr-Rgtr. à 3 Bats. 32 Provinzial-Ldw.- " à 3 " 8 " " Bats.	=	116 Bats. à 1000 M.
32 Prov.-Ldw.-Rgtr. 2. Aufg. à 3 Bats. 8 " " Bats. 2. "	=	104 " à 400 "
	Summa	220 Bataillons mit 157,600 Mann.

2. Kavallerie.

2 Garde-Ldw.-Kav.-Rgtr. à 4 Esk. 32 Prov.- " " " à 4 " 8 " " " Eskadrons	=	112 Eskds. mit . . 16,800 "
		174,400 Mann.

Summa: 356 Bats. und 264 Esdns. mit 330,700 Mann nebſt 864 Feldgeſchützen. Außerdem 9 Pionier-Abtheilungen, Erſatz-Truppen, Feſtungs-Artillerie, Pionier- und Jäger-Detachements, wodurch die Zahl von circa 430,000 Mann erreicht wurde.

Zweites Kapitel.

Die letzte Umformung der Landwehr im Jahre 1852.

Nach der Demobilmachung im Jahre 1851 wurden die Stamm-Kompagnieen nicht wieder formirt; man hatte alſo den Verſuch in dieſer Richtung aufgegeben. Noch konnte man ſich, wie geſagt, überhaupt nicht entſchließen, mit den Traditionen des Jahres 1816 zu brechen und der Landwehrinſtitution wieder ihren urſprünglichen ſelbſtſtändigen Charakter vom Jahre 1813 zurückzugeben. Noch hielt man daher die Beſtimmung des 1. Aufgebots als integrirenden Theiles der erſten Feldarmee feſt und ſuchte ihm nur eine für dieſe Beſtimmung auch genügende innere Tüchtigkeit zu verſchaffen. Dieſen Charakter trugen die bald erfolgenden bedeutenden Veränderungen in der Organiſation der Landwehr. Ehe wir zu denſelben übergehen, müſſen wir aber noch erwähnen, daß in Folge der Beſitznahme der Hohenzollernſchen Fürſtenthümer daſelbſt zwei neue Landwehr-Kompagnieen errichtet und dem 1. Bataillon (Neuwied) des 29. Landwehr-Regiments zugetheilt worden waren. Hierdurch war alſo eine Vermehrung der bisherigen Landwehr um je ½ Bataillon des 1. und 2. Aufgebots erfolgt.

Die aus den Jahren 1848 und 49, ſowie aus der letzten Mobilmachung geſchöpften Erfahrungen fanden ihren Ausdruck in dem Allerhöchſten Erlaß vom 29. April 1852, welcher lautete:

„Ich habe beſchloſſen, in der Organiſation und Formation der Armee die nachfolgenden Veränderungen eintreten zu laſſen, welche geeignet ſind, den Uebergang aus dem Friedens- in das Kriegs-Verhältniß zu erleichtern, und durch welche zum Theil die Einführung der für nothwendig befundenen Veränderungen im Mobilmachungsplane bedingt iſt.

1) Die Infanterie-Brigaden werden nach Maßgabe des beiliegenden Entwurfs unverzüglich in der Art formirt, daß ſie, der Kriegsformation entſprechend, aus je einem Linien- und dem gleichnamigen Landwehr-Regiment beſtehen, ſoweit nicht für die Dauer des Friedens bei der gegenwärtigen Dislokation als Ausnahme von der Regel ungleichnamige Regimenter zuſammentreten müſſen.

Die Reſerve-Infanterie-Regimenter, ſowie das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon, werden den reſp. Brigaden zugetheilt, wie dies der Entwurf näher angiebt.

Eine Verlegung der bisherigen Brigadeſtäbe, deren anderweitige Zuſammenſetzung beſonderer Beſtimmung vorbehalten iſt, findet dabei für jetzt nicht ſtatt; doch iſt dafür Sorge zu tragen, daß die Ueberlieferung der Aushebungsliſten der an die bisherigen Infanterie-Brigaden übergehenden Aushebungs-Bezirke und die Konſtituirung von 32 neuen Departements-Erſatz-Kommiſſionen für jene Bezirke in Stelle der 16 bisherigen in kürzeſter Friſt bewerkſtelligt werde.

2) Das General-Kommando des Garde-Korps wird ermächtigt, zur Beſetzung der Führerſtellen der eintretenden Falls zu formirenden Garde-Landwehr-Bataillons zweiten Aufgebots Mir geeignete Perſonen in Vorſchlag zu bringen.

3) Die Landwehr-Kavallerie wird behufs ihrer kriegstüchtigen Ausrüſtung und Ausbildung ſchon im Frieden enge mit der Linien-Kavallerie verbunden, deren obere Führer zugleich der Erreichung dieſes Zieles alle Sorgfalt zu widmen haben und dafür verantwortlich gemacht werden.

Die nachfolgenden Grundſätze ergeben das Nähere über die neue Formation der Landwehr-Kavallerie.

a) Jedem Linien-Kavallerie-Regimente wird ſchon im Frieden ein Landwehr-Kavallerie-Regiment zu 4 Schwadronen von gleicher Gattung angeſchloſſen, zu welchem Zwecke zu der etatsmäßigen Friedensſtärke des Linien-Regiments an unberittenen Landwehr-Stamm-Mannſchaften hinzutreten:

1 Reſerve-Rechnungsführer,
1 Regimentsſchreiber,
4 Wachtmeiſter,
4 Quartiermeiſter und
8 Gefreite.

b) Die Landwehr-Kavallerie-Regimenter werden aus Wehrreitern formirt, welche in dem betreffenden Linien-Regiment, oder doch in einem ſolchen von gleicher Gattung ausgebildet worden ſind. Ihre Offizier-Korps bilden ſich aus den Kavallerie-Offizieren der mit den betreffenden Linien-Kavallerie-Regimentern korreſpondirenden Landwehr-Bataillons.

c) Die mit den Küraſſier-, Dragoner-, Huſaren- und Ulanen-Regimentern korreſpondirenden Landwehr-Kavallerie-Regimenter werden beziehungsweiſe:

ſchwere Landwehr-Reiter-,
Landwehr-Dragoner-,
Landwehr-Huſaren- und
Landwehr-Ulanen-Regimenter

benannt.

Der ſchwere Landwehr-Reiter führt den Pallaſch und ein Piſtol; der Landwehr-Dragoner, reſp. der Landwehr-Huſar den Säbel und Karabiner; der Landwehr-Ulan die Lanze, den Säbel und ein Piſtol.

Sämmtliche Landwehr-Kavallerie-Regimenter nehmen die Nummer des korreſpondirenden Kavallerie-Regiments an und tragen dieſelbe auf den Achſelſtücken.

Im Uebrigen bleibt die Bekleidung der Landwehr-Ulanen unverändert. Die ſchweren Landwehr-Reiter erhalten jedoch farbige ſchwediſche Aufſchläge mit zwei Knöpfen, die Landwehr-Dragoner dunkelblaue ſchwediſche Aufſchläge mit zwei Knöpfen und farbigem Paspoil, die Landwehr-Huſaren dunkelblaue ſpitze Aufſchläge, wie die Huſaren, mit weiß und ſchwarzem Schnurbeſatz. Außerdem legen dieſe letzteren drei Waffengattungen den Ulanenbund ab.

Ueber eine eventuelle weitere Egaliſirung der Landwehr-Kavallerie mit der Linien-Kavallerie will Ich Mir den Beſchluß vorbehalten.

d) Die Stämme der Landwehr-Schwadronen werden durchgängig in die Garniſonen der korreſpondirenden Linien-Schwadronen verlegt, und zu dem Ende die Beſtände der Kavallerie-Kammern aus den Landwehr-Zeughäuſern baldigſt dorthin übergeführt.

e) Die Uebungen der Landwehr-Kavallerie finden künftig in formirten Regimentern unter der Führung des etatsmäßigen Stabsoffiziers des Linien-Regiments, in der Stärke von 114 Mann nnd Pferden per Schwadron, jedoch alternirend ein Jahr um das andere ſtatt, wonach jährlich die Hälfte ſämmtlicher Landwehr-Kavallerie-Regimenter, unter Theilnahme der im Bezirke vorhandenen Garde-Wehrreiter, zur Uebung gelangt.

f) Das Nähere über die Garniſonen und die Geſtellungs-Rayons der Landwehr-Kavallerie-Regimenter im Anſchluß an die Linien-Kavallerie-Regimenter ergiebt ſich aus dem beiliegenden

Entwurfe, zu deſſen Ausführung folgende nothwendige Garniſon-Veränderungen eintreten ſollen:

Das 5. Küraſſier-Regiment wird
mit dem Stabe und 1 Eskadron nach Herrnſtadt,
1 Eskadron nach Guhrau,
1 Eskadron nach Wohlau,
1 Eskadron nach Winzig;

Das 2. Huſaren-Regiment (2. Leib-Huſaren-Regiment)
mit dem Stabe und 2 Eskadrons nach Poſen,
2 Eskadrons nach Polniſch-Liſſa;

das 7. Huſaren-Regiment nach Bonn;

das 8. Ulanen-Regiment
mit dem Stabe und 1 Eskadron nach Elbing,
1 Eskadron nach Saalfeld,
1 Eskadron nach Oſterode,
1 Eskadron nach D.-Eylau

verlegt.

g) Die Schwadronen der Landwehr-Bataillons der Reſerve-Infanterie-Regimenter bleiben von der neuen Organiſation ausgeſchloſſen, werden jedoch ebenſo, wie die übrigen Landwehr-Schwadronen, alle 2 Jahre in der Stärke von 114 Mann und Pferden geübt und in Bezug auf die Ueberwachung ihrer Ausrüſtung und Ausbildung einem Linien-Kavallerie-Regiment überwieſen.

h) Um die Mobilmachung der beiden Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter zu erleichtern, werden die Pferde-Ausrüſtungs-Gegenſtände und Schußwaffen ſämmtlicher acht Schwadronen, ſowie die übrige Bekleidung und Ausrüſtung der beiden, aus dem Bezirk des 1. Garde-Landwehr-Regiments zu formirenden Schwadronen in Graudenz, als dem Mobilmachungs-Orte beider Regimenter, niedergelegt, woſelbſt der geſammte Garde-Landwehr-Kavallerie-Stamm, beſtehend aus:

1 Rechnungsführer,
8 Wachtmeiſtern,
8 Quartiermeiſtern und
16 Gefreiten

unter Aufſicht eines, in diſziplinariſcher Hinſicht dem Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandeur unterzuordnenden, von der Garde-Kavallerie zu kommandirenden Eskadronsführers dauernd zu ſtationiren iſt.

4) Die Waffenröcke der Landwehr-Artilleriſten und Pioniere ſind künftig, wie bei der Linie, vorn mit dem rothen Vorſtoß zu verſehen.

5) Um nach und nach einen Stamm ausgebildeter Trainſoldaten in den Landwehrbezirken zu ſchaffen, ſollen im Frieden künftig bei jedem Kavallerie-Regiment der Armee, inel. Garde, in Stelle der nach dem bisherigen Etat vorhandenen unberittenen Mannſchaften, 12 Trainſoldaten auf 6monatliche Dienſtzeit eingeſtellt und im Reiten, in der Pferdewartung, ſo viel als möglich auch im Fahren ausgebildet werden. Die Bildung von Train-Stamm-Kompagnieen und die damit in Verbindung ſtehenden jährlichen Train-Uebungen müſſen vorläufig noch ausgeſetzt bleiben, bis die hierzu erforderlichen Geldmittel zum Etat gebracht werden können.

6) Behufs der Ausbildung von Krankenwärtern ſind künftig jedem Armee-Korps, inel. Garde, jährlich 20 Mann zuzutheilen, und durch die Korps-Intendanturen den betreffenden Garniſon-Lazarethen auf einjährige Dienſtzeit zu überweiſen.

7) Um einen, den Verhältniſſen angemeſſenen Avaneements-Modus der Landwehr-Offiziere herbeizuführen und den Uebertritt der Landwehr-Offiziere mit den geſetzlichen Beſtimmungen in Einklang zu bringen, treten nachſtehende Vorſchriften in Kraft:

a) Die Beförderung der Landwehr-Offiziere zu Hauptleuten, Rittmeiſtern und Premier-Lieutenants, iſt künftig nach den Etats*) eines jeden der beiden Aufgebote für ſich abzumeſſen, wobei die Beſtimmungen Meiner Ordre vom 6. März 1845 über den Avaneements-Modus der Landwehr-Offiziere nicht nur für den

---

*) Dieſe Etats wurden folgendermaßen feſtgeſtellt:

a. Für die Landwehr-Infanterie-Offiziere bei jedem Landwehr-Bataillon:
4 Hauptleute und 4 Premier-Lieutenants des 1. Aufgebots,
4 " " 4 " " " 2. "

b. Für die Landwehr-Artillerie- und Pionier-Offiziere bei jedem Landwehr-Bataillon:
1 Hauptmann und 1 Premier-Lieutenant des 1. Aufgebots,
1 " " 1 " " " 2. "

c. Für die Landwehr-Kavallerie-Offiziere:
1. bei jedem Landwehr-Kavallerie-Regiment:
4 Rittmeiſter und 4 Premier-Lieutenants des 1. Aufgebots,
4 " " 4 " " " 2. "
2. bei jeder Eskadron der Landwehr-Bataillons der Reſerve-Regimenter:
1 Rittmeiſter und 1 Premier-Lieutenant des 1. Aufgebots,
1 " " 1 " " " 2. "

d. Für den Train eines jeden Armee-Korps:
1 Rittmeiſter und 1 Premier-Lieutenant.

Frieden in Geltung bleiben, ſondern auch für den Fall der Mobilmachung und des Kriegs-Zuſtandes Anwendung finden, in welcher Beziehung Ich für die Offiziere der beiden Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter, beziehungsweiſe das 1. und 2. Garde-Ulanen-Regiment, als hierbei maßgebend beſtimme.

Demgemäß werden die Offiziere der beiden Aufgebote der Landwehr künftighin auch in geſonderte Offizier-Korps nach den beiden Aufgeboten rangirt und in geſonderten Rangliſten geführt *).

Die bisherige Beſtimmung des Kriegs-Verpflegungs-Etats für die Landwehr, nach welcher nach der Mobilmachung das Aufrücken eines Hauptmanns reſp. Rittmeiſters 2. Klaſſe in

---

*) Die Beförderung der Landwehr-Offiziere aller Waffen zu Premier-Lieutenants, beziehungsweiſe zu Hauptleuten oder Rittmeiſtern, erfolgt auf Grund eines mit der Geſuchsliſte einzureichenden Vorſchlages durch Se. Majeſtät den König, und gelten hierbei folgende Bedingungen:

1) Wenn der Vorzuſchlagende Infanterie-Offizier iſt, ſo muß er in dem mit dem Landwehr-Regiment, welchem er angehört, gleichnamigen Infanterie-Regiment;
2) wenn er Kavallerie-Offizier iſt, in dem Linien-Kavallerie-Regiment, welchem das Landwehr-Kavallerie-Regiment, wozu er gehört, angeſchloſſen iſt;
3) wenn er Artillerie-Offizier iſt, in dem Artillerie-Regiment des Armee-Korps, bei welchem er ſteht, und
4) wenn er Pionier-Offizier iſt, in dem geſammten Ingenieur-Korps

nach ſeinem Patent der älteſte Offizier ſeiner Charge ſein, ſo daß alſo z. B. bei dem 20. Landwehr-Regiment der älteſte Sekonde-Lieutenant erſt dann zum Premier-Lieutenant in Vorſchlag gebracht werden kann, wenn in dem 20. Linien-Regiment ſämmtliche Sekonde-Lieutenants, welche ein gleiches Patent haben, zu Premier-Lieutenants befördert worden ſind.

Für die Landwehr-Train-Offiziere bleibt hinſichtlich der Beförderung ihr Anciennetäts-Verhältniß in der Waffe, aus welcher ſie hervorgegangen ſind, maßgebend.

Den Vorſchlägen auf Beförderung von Landwehr-Offizieren des 1. Aufgebots zu höheren Chargen muß in der Regel eine Dienſtleiſtung bei der Linie vorausgehen. Ausnahmen hiervon ſind nur in Betreff der Beförderung zum Premier-Lieutenant bei Offizieren, welche als ſolche längere Zeit im ſtehenden Heere gedient haben und inſoweit zuläſſig, als die Dienſtzeit im 1. Aufgebot über das hierzu verpflichtende Dienſtalter hinaus eine Gewähr bereits erprobter Dienſttüchtigkeit bietet. Auch bei der Beförderung zum Hauptmann oder Rittmeiſter im 2. Aufgebot (bei der Artillerie auch zum Premier-Lieutenant) muß, wenn es die Verhältniſſe irgend geſtatten, eine Dienſtleiſtung vorhergehen.

das erledigte Gehalt eines Hauptmanns resp. Rittmeisters 1. Klasse erst nach stattgehabten Gefechten erfolgen soll, kommt in Wegfall.

b) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 finden künftighin auf die Landwehr-Offiziere wie auf die Wehrmänner gleichmäßige Anwendung, so daß ein jeder Landwehr-Offizier nach vollendeter Dienstzeit im ersten Aufgebote zum zweiten übertritt. Ausnahmen von dieser Regel sind in Betreff einzelner, dienstlich und ihren persönlichen Verhältnissen nach ganz besonders qualifizirter Individuen, welche selbst wünschen, im ersten Aufgebot zu verbleiben, unter Beistimmung ihrer sämmtlichen vorgesetzten Behörden von den General-Kommandos zu gestatten.

Während einer Mobilmachung oder eines Krieges findet der Uebertritt der Offiziere zum zweiten Aufgebot, außer bei eintretender Halb-Invalidität, ebensowenig statt, wie der der Wehrmänner.

Das durch die Landwehr-Ordnung den Bataillons-Kommandeuren beigelegte Recht, Offiziere aus einem in das andere Aufgebot nach eigenem Ermessen zu versetzen, geht, insoweit es sich um Versetzung vor vollendeter Dienstzeit im ersten Aufgebote in das zweite handelt, nunmehr auf die kommandirenden Generale über; wogegen ein Rücktritt aus dem zweiten in das erste Aufgebot der Regel nach gar nicht mehr zulässig ist, in einzelnen besonders motivirten Fällen aber von Meiner durch die Gesuchslisten einzuholenden Entscheidung abhängig bleibt.

Sie haben hiernach das Weitere wegen Bekanntmachung und Ausführung der obigen Bestimmungen zu veranlassen.

Bellevue, den 29. April 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An (gegengez.) v. Bonin.

den Kriegs-Minister."

Anlage A.

Entwurf

der künftigen Friedens-Formation der Infanterie-Brigaden.

Garde-Korps.

1. Garde-Diviſion Berlin.	1. Garde-Infanterie-Brigade	Potsdam.
	1. Garde-Regiment zu Fuß,	
	1. Garde-Landwehr-Regiment,	
	Garde-Jäger-Bataillon.	
	2. Garde-Infanterie-Brigade	Berlin.
	2. Garde-Regiment zu Fuß,	
	2. Garde-Landwehr-Regiment,	
	Garde-Reſerve-Infanterie-Regiment.	
2. Garde-Diviſion Berlin.	3. Garde-Infanterie-Brigade	do.
	Kaiſer Alexander-Grenadier-Regiment,	
	3. Garde-Landwehr-Regiment,	
	Garde-Schützen-Bataillon.	
	4. Garde-Infanterie-Brigade	do.
	Kaiſer Franz-Grenadier-Regiment,	
	4. Garde-Landwehr-Regiment.	

Erſtes Armee-Korps.

1. Diviſion Königsberg.	1. Infanterie-Brigade	Königsberg.
	4. „ Regiment (ſpäter 1. Inf.-Regt.),	
	1. Landwehr- „ und	
	Landwehr-Bataillon Bartenſtein (Nr. 33).	
	2. Infanterie-Brigade	do.
	3. „ Regiment,	
	3. Landwehr- „ und	
	Landwehr-Bataillon Ortelsburg (Nr. 34).	
2. Diviſion Danzig.	3. Infanterie-Brigade	Danzig.
	1. „ Regiment (ſpäter 4. Inf.-Regt.),	
	4. Landwehr- „	
	4. Infanterie-Brigade	do.
	5. „ Regiment,	
	5. Landwehr- „	

Zweites Armee-Korps.

3. Diviſion Stettin.	5. Infanterie-Brigade	Stettin.
	2. „ Regiment,	
	2. Landwehr- „	
	6. Infanterie-Brigade	do.
	9. „ Regiment,	
	9. Landwehr- „	

4. Diviſion Bromberg.	7. Infanterie-Brigade	Bromberg.
	14. „ Regiment,	
	14. Landwehr- „	
	8. Infanterie-Brigade	do.
	21. „ Regiment,	
	21. Landwehr- „	

Drittes Armee-Korps.

5. Diviſion Frankfurt.	9. Infanterie-Brigade	Frankfurt.
	8. „ Regiment,	
	8. Landwehr- „	
	10. Infanterie-Brigade	do.
	12. „ Regiment,	
	12. Landwehr- „	
6. Diviſion Brandenburg.	11. Infanterie-Brigade	Berlin.
	20. „ Regiment,	
	20. Landwehr- „ und	
	Landwehr-Bataillon Wrietzen (Nr. 35).	
	12. Infanterie-Brigade	Brandenburg.
	24. „ Regiment,	
	24. Landwehr- „	

Viertes Armee-Korps.

7. Diviſion Magdeburg.	13. Infanterie-Brigade	Magdeburg.
	26. „ Regiment,	
	26. Landwehr- „	
	14. Infanterie-Brigade	do.
	27. „ Regiment,	
	27. Landwehr- „	
8. Diviſion Erfurt.	15. Infanterie-Brigade	Erfurt.
	31. „ Regiment,	
	31. Landwehr- „	
	16. Infanterie-Brigade	do.
	32. „ Regiment,	
	32. Landwehr- „	

Fünftes Armee-Korps.

9. Diviſion Glogau.	17. Infanterie-Brigade	Glogau.
	18. „ Regiment (ſpäter 6. Inf.-Regt.)	
	6. Landwehr- „	
	18. Infanterie-Brigade	do.
	7. „ Regiment,	
	7. Landwehr „	

10. Diviſion Poſen.	19. Infanterie-Brigade	Poſen.
	6. » Regiment (ſpäter 7. Inf.-Regt.),	
	18. Landwehr- »	
	20. Infanterie-Brigade	do.
	11. » Regiment (ſpäter 10. Inf.-Regt.),	
	19. Landwehr- »	

Sechſtes Armee-Korps.

11. Diviſion Breslau.	21. Infanterie-Brigade	Breslau.
	10. » Regiment (ſpäter 19. Inf.-Regt.),	
	10. Landwehr- » und	
	Landwehr-Bataillon Wohlau (Nr. 38).	
	22. Infanterie-Brigade	do.
	19. » Regiment (ſpäter 11. Inf.-Regt.),	
	11. Landwehr- »	
12. Diviſion Neiße.	23. Infanterie-Brigade	Neiße.
	22. » Regiment,	
	22. Landwehr- »	
	24. Infanterie-Brigade	do.
	23. » Regiment,	
	23. Landwehr- »	

Siebentes Armee-Korps.

13. Diviſion Münſter.	25. Infanterie-Brigade	Münſter.
	16. » Regiment,	
	13. Landwehr- »	
	26. Infanterie-Brigade	do.
	15. » Regiment,	
	15. Landwehr- »	
14. Diviſion Düſſeldorf.	27. Infanterie-Brigade	Düſſeldorf.
	13. » Regiment,	
	16. Landwehr- » und	
	Landwehr-Bataillon Attendorn (Nr. 37).	
	28. Infanterie-Brigade	do.
	17. » Regiment,	
	17. Landwehr- » und die	
	Landwehr-Bataillons Eſſen, Neuß und Gräfrath (Nr. 36, 39 u. 40).	

Achtes Armee-Korps.

15. Diviſion Köln.	29. Infanterie-Brigade	Köln.
	30. » Regiment,	
	25. Landwehr- »	

15. Division Köln.	30. Infanterie-Brigade	Köln.
	28. • Regiment,	
	28. Landwehr- •	
	33. Infanterie- • (1. Reserve-Regt.).	
16. Division Trier.	31. Infanterie-Brigade	Trier.
	29. • Regiment,	
	29. Landwehr- •	
	34. Infanterie- • (2. Reserve-Regt.).	
	32. Infanterie-Brigade	do.
	25. • Regiment,	
	30. Landwehr- •	
	40. Infanterie- • (8. Reserve-Regt.).	

Ent

der künftigen Formation der Provinzial-Landwehr-Linien-

Armee-Korps.	Kavallerie-Brigade.	Kavallerie-Regimenter.	Garnison.	
I.	1.	3. Kürassier-Regt. 3. schweres Landw.-Reiter-Regt.	Königsberg.	Stab. 1. u. 2. Esk. des Kürassier-Regts. 1. u. 2. Esk. des Landw.-Regts.
			Wehlau.	3. u. 4. Esk. des Kürassier-Regts. 3. u. 4. Esk. des Landw.-Regts.
		1. Dragoner-Regt. 1. Landw.-Dragoner-Regt.	Insterburg.	Stab. 1. u. 2. Esk. des Drag.-Regts. 1. u. 2. Esk. des Landw.-Regts.
			Tilsit.	3. u. 4. Esk. des Drag.-Regts. 3. u. 4. Esk. des Landw.-Regts.

Brigade der Besatzung der Bundesfestung Mainz.
37. Infanterie-Regiment (5. Reserve-Regt.), das 2. Bataillon abkommandirt nach Luxemburg,
38. Infanterie-Regiment (6. Reserve-Regt.),
39. " " (7. " ").

Brigade der Besatzung der Bundesfestung Luxemburg.
35. Infanterie-Regiment (3. Reserve-Regt.),
36. " " (4. " ").

Anlage B.

w u r f

Kavallerie in unmittelbarem Anschluß an die Kavallerie.

Gestellungs-Rayon			Bemerkungen.
der Pferde für die Landwehr.	der Augmentations-Mannschaften		
	in der Zeit des Ueberganges.	künftig nach erfolgter Regulirg. d. Ersatz-Bezirke.	
Bezirk des Landw.-Bats. Königsberg. Nördliche Hälfte des Ldw.-Bats. Wehlau.	Bezirk der 1. u. 2. Inf.-Brig.	Dieselben Kreise, aus welchen die Pferde gestellt werden.	Die genauere Abgrenzung der Gestellungs-Rayons nach Kreisen, unter sorgfältiger Abwägung aller dabei konkurrirenden Verhältnisse, und demnächstige Regulirung der Ersatz-Bezirke der Kavallerie-Regimenter im Sinne derselben wird den General-Kommandos überlassen bleiben müssen.
Bezirk des Landw.-Bats. Angerburg. Südliche Hälfte des Ldw.-Bats. Wehlau.			
Bezirk des Landw.-Bats. Gumbinnen. Südliche Hälfte des Ldw.-Bats. Insterburg.	Bezirk der 1. u. 2. Inf.-Brig.	Wie vorstehend.	
Landw.-Bat. Tilsit. Nördliche Hälfte des Ldw.-Bats. Insterburg.			

Armee-Korps.	Kavallerie-Brigade.	Kavallerie-Regimenter.	Garnison.	
I.	2.	1. Husaren-Regt. 1. Landw.-Husaren-Regt.	Danzig.	Stab. 1. Esk. d. Husaren-Regts. 1. " " Landw.-" "
			Preuß.-Stargard.	2. Esk. d. Husaren-Regts. 2. " " Landw.-" "
			Riesenburg.	3. Esk. d. Husaren-Regts. 3. " " Landw.-" "
			Rosenberg.	4. Esk. d. Husaren-Regts. 4. " " Landw.-" "
		8. Ulanen-Regt. 8. Landw.-Ulanen-Regt.	Elbing.	Stab. 1. Esk. d. Ulanen-Regts. 1. " " Landw.-" "
			Saalfeld.	2. Esk. d. Ulanen-Regts. 2. " " Landw.-" "
			Osterode.	3. Esk. d. Ulanen-Regts. 3. " " Landw.-
			Deutsch-Eylau.	4. Esk. d. Ulanen-Regts. 4. " " Landw.-
II.	3.	2. Kürassier-Regt. 2. schweres Landw.-Reiter-Regt.	Pasewalk.	Stab. 1., 2. u. 4. Esk. d. Kür.-Regts., 1., 2. u. 4. Esk. d. Landw.-Regts.
			Ueckermünde.	3. Esk. d. Kürassier-Regts. 3. " " Landw.-" "
		5. Husaren-Regt. 5. Landw.-Husaren-Regt.	Stolp.	Stab. 3. Esk. d. Husaren-Regts. 3. " " Landw.-" "
			Schlawe.	1. Esk. d. Husaren-Regts. 1. " " Landw.-" "

Gestellungs-Rayon der Pferde für die Landwehr.	Gestellungs-Rayon der Augmentations-Mannschaften in der Zeit des Ueberganges.	Gestellungs-Rayon der Augmentations-Mannschaften künftig nach erfolgter Regultrg. d. Ersatz-Bezirke.	Bemerkungen.
Nördlicher Theil ($\frac{3}{4}$) des Landw.-Bats. Danzig.	Bezirk der 3. u. 4. Inf.-Brig.	Dieselben Kreise, aus welchen die Pferde gestellt wurden.	Das Offizier-Korps des 3. schweren Landw.-Reiter-Regts. bei dem 1. Ldw.-Inf.-Regt., " 1. Landw.-Drag.-Regts. bei dem 3. Ldw.-Inf.-Regt. " 1. " Huf.- " " 5. " " " 8. " Ulanen- " " 4. "
Südlicher Theil ($\frac{1}{4}$) des Landw.-Bats. Danzig. Westliche Hälfte d. Landw.-Bats. Preuß.-Stargard.			
Oestliche Hälfte d. Landw.-Bats. Preuß.-Stargard.			
Südlicher Theil ($\frac{1}{4}$) von Marienburg und Rest ($\frac{1}{4}$) von Graudenz.			
Südliche Hälfte des Ldw.-Bats. Preuß.-Holland. Ein Theil ($\frac{1}{4}$) des Landw.-Bats. Marienburg.	Bezirk der 3. u. 4. Inf.-Brig.	Wie vorstehend.	
Nördliche Hälfte des Ldw.-Bats. Preuß.-Holland. Ein Theil ($\frac{1}{4}$) Osterode.			
Rest ($\frac{1}{4}$) Osterode.			
Größter Theil ($\frac{3}{4}$) d. Ldw.-Bats. Graudenz.			
Südlicher Theil ($\frac{1}{4}$) des Ldw.-Bats. Stralsund. Bezirke der Landw.-Bats. Anklam u. Stettin.	Bezirk der 5. u. 6. Inf.-Brig.	Bezirke des 2. Landw.-Regts.	Das Offizier-Korps bei dem 2. Landw.-Regt.,
Nördlicher Theil ($\frac{3}{4}$) des Ldw.-Bats. Stralsund.			
Bezirk des 21. Landw.-Regts.	Bezirk des 9. u. 21. Ldw.-Regts.	Bezirk des 21. Ldw.-Regts.	21. Landw.-Regt.,

Armee-Korps.	Kavallerie-Brigade.	Kavallerie-Regimenter.	Garnison.	
II.	3.	5. Huf.-Regt. 5. Ldw.-Huf.-Regt.	Belgard.	2. Esk. d. Husaren-Regts. 2. " " Landw.- "
			Köslin.	4. Esk. d. Husaren-Regts. 4. " " Landw.- "
	4.	3. Dragoner-Regt. 3. Landw.-Dragoner-Regt.	Bromberg.	2. Esk. d. Drag.-Regts. 2. " " Landw.- "
			Inowraclaw.	1. Esk. d. Drag.-Regts. 1. " " Landw.- "
			Gnesen.	3. Esk. d. Drag.-Regts. 3. " " Landw.- "
			Nakel.	4. Esk. d. Drag.-Regts. 4. " " Landw.- "
		4. Ulanen-Regt. 4. Landw.-Ulanen-Regt.	Treptow.	Stab. 3. u. 4. Esk. d. Ulanen-Regts. 3. u. 4. Esk. d. Landw.-Regts.
			Greifenberg.	1. u. 2. Esk. d. Ulanen-Regts. 1. u. 2. Esk. d. Landw.-Regts.
III.	5.	2. Dragoner-Regt. 2. Landw.-Dragoner-Regt.	Landsberg a. d. Warthe.	Stab. 1. u. 2. Esk. d. Drag.-Regts. 1. u. 2. Esk. d. Landw.-Regts.
			Friedeberg.	3. Esk. d. Drag.-Regts. 3. " " Landw.- "
			Waldenburg.	4. Esk. d. Drag.-Regts. 4. " " Landw.- "

Gestellungs-Rayon			Bemerkungen.
der Pferde für die Landwehr.	der Augmentations-Mannschaften		
	in der Zeit des Ueberganges.	künftig nach erfolgter Regulirg. d. Ersatz-Bezirke.	
Bezirk des 21. Landw.-Regts.	Bezirk des 9. u. 21. Ldw.-Regts.	Bezirk des 21. Ldw.-Regts.	Das Offizier-Korps bei dem 21. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirk des 14. Landw.-Regts.	Bezirk der 7. u. 8. Inf.-Brig. und des Landw.-Bats. Stettin.	Bezirk des 14. Ldw.-Regts.	14. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirk des 9. Landw.-Regts.	Bezirk des 2. Armee-Korps.	Bezirk des 9. Landw.-Regts.	9. Ldw.-Inf.-Regt.
Bezirk des 8. Landw.-Regts.	Bezirk der 9. u. 10. Inf.-Brig. u. d. Ldw.-Bats. Prenzlau.	Bezirk des 8. Landw.-Regts.	Das Offizier-Korps bei dem 8. Ldw.-Inf.-Regt.,

Armee-Korps.	Kavallerie-Brigade.	Kavallerie-Regimenter.	Garnison.	
III.	5.	3. Ulanen-Regt. 3. Landw.-Ulanen-Regt.	Fürstenwalde.	Stab. 3. u. 4. Esk. d. Ulanen-Regts. 3. u. 4. Esk. d. Landw.-Regts.
			Beeskow.	1. u. 2. Esk. d. Ulanen-Regts. 1. u. 2. Esk. d. Landw.-Regts.
	6.	6. Kürassier-Regt. 6. schweres Landw.-Reiter-Regt.	Brandenburg.	Stab und die 4 Eskadrons d. Kürassier-Regts. Die 4 Eskadrons des Landwehr-Regts.
		3. Husaren-Regt. 3. Landw.-Husaren-Regt.	Rathenow.	Stab. 1. u. 2. Esk. d. Husaren-Regts. 1. u. 2. Esk. d. Landw.-Regts.
			Nauen.	3. u. 4. Esk. d. Husaren-Regts. 3. u. 4. Esk. d. Landw.-Regts.
IV.	7.	7. Kürassier-Regt. 7. schweres Landw.-Reiter-Regt.	Halberstadt.	Stab. 1. u. 2. Esk. d. Kürassier-Regts. 1. u. 2. Esk. d. Landw.-Regts.
			Quedlinburg.	3. u. 4. Esk. d. Kürassier-Regts. 3. u. 4. Esk. d. Landw.-Regts.
		10. Husaren-Regt. 10. Landw.-Husaren-Regt.	Aschersleben.	Stab. 1., 3. u. 4. Esk. d. Hus.-Regts. 1., 3. u. 4. Esk. d. Ldw.-Regts.
			Schönebeck.	2. Esk. d. Husaren-Regts. 2. " " Landw.- "

Gestellungs-Rayon			Bemerkungen.
der Pferde für die Landwehr.	der Augmentations-Mannschaften		
	in der Zeit des Ueberganges.	künftig nach erfolgter Regulirg. d. Ersatz-Bezirke.	
Bezirk des 12. Landw.-Regts.	Bezirk des 3. Armee-Korps.	Bezirk des 12. Ldw.-Regts.	Das Offizier-Korps bei dem 12. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirk des 24. Landw.-Regts.	Bezirk des 3. Armee-Korps.	Bezirk des 24. Ldw.-Regts.	20. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirk des 20. Landw.-Regts.	Bezirk des 3. Armee-Korps.	Bezirk des 20. Ldw.-Regts.	24. Ldw.-Inf.-Regt.
Bezirk des 26. Landw.-Regts.	Bezirk der 13. u. 14. Inf.-Brig.	Bezirk des 26. Ldw.-Regts.	Das Offizier-Korps bei dem 26. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirk des 27. Landw.-Regts.	Bezirk der 13. u. 14. Inf.-Brig.	Bezirk des 27. Ldw.-Regts.	27. Ldw.-Inf.-Regt.,

Armee-Korps.	Kavallerie-Brigade.	Kavallerie-Regimenter.	Garnison.	
IV.	8.	12. Husaren-Regt. 12. Landw.-Husaren-Regt.	Merseburg.	Stab. 3. u. 4. Esk. d. Husaren-Regts. 3. u. 4. Esk. d. Landw.-Regts.
			Weißenfels.	1. u. 2. Esk. d. Husaren-Regts. 1. u. 2. Esk. d. Landw.-Regts.
		6. Ulanen-Regt. 6. Landw.-Ulanen-Regt.	Erfurt.	Stab. 3. Esk. d. Ulanen-Regts. 3. „ „ Landw.- „
			Mühlhausen.	1. u. 2. Esk. d. Ulanen-Regts. 1. u. 2. Esk. d. Landw.-Regts.
			Langensalza.	4. Esk. d. Ulanen-Regts. 4. „ „ Landw.- „
V.	9.	5. Kürassier-Regt. 5. schweres Landw.-Reiter-Regt.	Herrnstadt.	Stab. 3. Esk. d. Kürassier-Regts. 3. „ „ Landw.- „
			Guhrau.	1. Esk. d. Kürassier-Regts. 1. „ „ Landw.- „
			Wohlau.	2. Esk. d. Kürassier-Regts. 2. „ „ Landw.- „
			Winzig.	4. Esk. d. Kürassier-Regts. 4. „ „ Landw.- „
		4. Dragoner Regt. 4. Landw.-Dragoner-Regt.	Lüben.	Stab. 4. Esk. d. Drag.-Regts. 4. „ „ Landw.- „
			Hainau.	1. Esk. d. Drag.-Regts. 1. „ „ Landw.- „
			Beuthen a. O.	2. Esk. d. Drag.-Regts. 2. „ „ Landw.- „
			Poltwitz.	3. Esk. d. Drag.-Regts. 3. „ „ Landw.- „

Gestellungs-Rayon			Bemerkungen.
der Pferde für die Landwehr.	der Augmentations-Mannschaften		
	in der Zeit des Ueberganges.	künftig nach erfolgter Regulirg. d. Ersatz-Bezirke.	
Bezirk des 32. Landw.-Regts.	Bezirk der 15. u. 16. Inf.-Brig.	Bezirk des 32. Ldw.-Regts.	Das Offizier-Korps bei dem 32. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirk des 31. Landw.-Regts.	Bezirk der 15. u. 16. Inf.-Brig.	Bezirk des 31. Ldw.-Regts.	31. Ldw.-Inf.-Regt.
Bezirk des 7. Landw.-Regts.	Bezirk des 5. Armee-Korps.	Bezirk des 7. Landw.-Regts.	Das Offizier-Korps bei dem 7. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirk des 6. Landw.-Regts.	Bezirk der 17. u. 18. Inf.-Brig.	Bezirk des 6. Landw.-Regts.	6. Ldw.-Inf.-Regt.,

Armee-Korps.	Kavallerie-Brigade.	Kavallerie-Regimenter.	Garnison.	
V.	10.	2. Husaren-Regt. 2. Landw.-Husaren-Regt.	Posen.	Stab. 1. u. 2. Esk. d. Husaren-Regts. 1. u. 2. Esk. d. Landw.-Regts.
			Poln.-Lissa.	3. u. 4. Esk. d. Husaren-Regts. 3. u. 4. Esk. d. Landw.-Regts.
		1. Ulanen-Regt. 1. Landw.-Ulanen-Regt.	Militsch.	Stab. 2. Esk. d. Ulanen-Regts. 2. " " Landw.- "
			Krotoschin.	1. Esk. d. Ulanen-Regts. 1. " " Landw.- "
			Zduny.	3. Esk. d. Ulanen-Regts. 3. " " Landw.- "
			Ostrowo.	4. Esk. d. Ulanen-Regts. 4. " " Landw.- "
VI.	11.	1. Kürassier-Regt. 1. schweres Landw.-Reiter-Regt.	Breslau.	Stab und die 4 Eskadrons d. Kürassier-Regts. 4 Eskadrons d. Landwehr-Regts.
		4. Husaren-Regt. 4. Landw.-Husaren-Regt.	Oels.	Stab. 1. Esk. d. Husaren-Regts. 1. " " Landw.- "
			Ohlau.	2. Esk. d. Husaren-Regts. 2. " " Landw.- "
			Kreutzburg.	3. Esk. d. Husaren-Regts. 3. " " Landw.- "
			Strehlen.	4. Esk. d. Husaren-Regts. 4. " " Landw.- "

Gestellungs-Rayon			Bemerkungen.
der Pferde für die Landwehr.	der Augmentations-Mannschaften		
	in der Zeit des Ueberganges.	künftig nach erfolgter Regulirg. d. Ersatz Bezirke.	
Bezirk des 18. Landw.-Regts.	Bezirk des 5. Armee-Korps.	Bezirk des 18. Ldw.-Regts.	Das Offizier-Korps bei dem 18. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirk des 19. Landw.-Regts.	Bezirk der 19. u. 20. Inf.-Brig.	Bezirk des 19. Ldw.-Regts.	19. Ldw.-Inf.-Regt.
Bezirke der Landw.-Bats. Schweidnitz, Glatz u. Münsterberg.	Bezirk des 6. Armee-Korps.	Bezirke d. Ldw.-Bats. Schweidnitz, Glatz und Münsterberg.	Das Offizier-Korps bei dem 10. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirke der Landw.-Bats. Breslau, Oels und Brieg.	Bezirk der 21. u. 22. Inf.-Brig.	Bezirke d. Ldw.-Bats. Breslau, Oels und Brieg.	11. Ldw.-Inf.-Regt.

Armee-Korps.	Kavallerie-Brigade.	Kavallerie-Regimenter.	Garnison.	
VI.	12.	6. Husaren-Regt. 6. Landw.-Husaren-Regt.	Neustadt.	Stab. 2. Esk. d. Husaren-Regts. 2. " " Landw.-" "
			Münsterberg.	1. Esk. d. Husaren-Regts. 1. " " " "
			O.-Glogau.	3. Esk. d. Husaren-Regts. 3. " " Landw.-" "
			Leobschütz.	4. Esk. d. Husaren-Regts. 4. " " Landw.-" "
		2. Ulanen-Regt. 2. Landw.-Ulanen-Regt.	Gleiwitz.	Stab. 1. Esk. d. Ulanen-Regts. 1. " " Landw.-" "
			Pleß.	2. Esk. d. Ulanen-Regts. 2. " " Landw.-" "
			Ratibor.	3. Esk. d. Ulanen-Regts. 3. " " Landw.-" "
			Beuthen.	4. Esk. d. Ulanen-Regts. 4. " " Landw.-" "
VII	13.	4. Kürassier-Regt. 4. schweres Landw.-Reiter-Regt.	Münster.	Stab. 1., 2. u. 4. Esk. d. Kür.-Regts. 1., 2. u. 4. Esk. d. Landw.-Regts.
			Hamm.	3. Esk. d. Kürassier-Regts. 3. " " Landw.-" "
		8. Husaren-Regt. 8. Landw.-Husaren-Regt.	Lippstadt.	Stab. 4. Esk. d. Husaren-Regts. 4. " " Landw.-" "
			Neuhaus.	1. u. 3. Esk. d. Husaren-Regts. 1. u. 3. Esk. d. Landwehr-Regts.
			Paderborn.	2. Esk. d. Husaren-Regts. 2. " " Landw.-" "

Gestellungs-Rayon			Bemerkungen.
der Pferde für die Landwehr.	der Augmentations-Mannschaften		
	in der Zeit des Ueberganges.	künftig nach erfolgter Reguliрg. d. Ersatz Bezirke.	
Bezirke der Landw.-Bats. Kosel, Neiße und Oppeln.	Bezirk der 23. u. 24. Inf.-Brig.	Bezirke d. Ldw.-Bats. Kosel, Neiße u. Oppeln.	Das Offizier-Korps bei dem 23. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirke der Landw.-Bats. Gleiwitz, Ratibor u. Gr.-Strehlitz.	Bezirk des 6. Armee-Korps.	Bezirke d. Ldw.-Bats. Gleiwitz, Ratibor u. Gr.-Strehlitz.	22. Ldw.-Inf.-Regt.
Bezirk des 13. Landw.-Regts.	Bezirk der 25. u. 26. Inf.-Brig.	Bezirk des 13. Ldw.-Regts.	Das Offizier-Korps bei dem 13. Ldw.-Inf.-Regt.
Bezirk des 15. Landw.-Regts.	Bezirk der 25. u. 26. Inf.-Brig.	Bezirk des 15. Ldw.-Regts.	15. Ldw.-Inf.-Regt.

Armee-Korps.	Kavallerie-Brigade.	Kavallerie-Regimenter.	Garnison.	
VII.	14.	11. Husaren-Regt. 11. Landw.-Husaren-Regt.	Düsseldorf.	Stab. 1., 2. u. 3. Esk. d. Huf.-Regts. 1., 2. u. 3. Esk. d. Landw.-Regts.
			Benrath.	4. Esk. d. Husaren-Regts. 4. " " Landw.- "
		5. Ulanen-Regt. 5. Landw.-Ulanen-Regt.	Düsseldorf.	Stab und die 4 Eskadrons d. Ulanen-Regts. 4 Eskadrons d. Landwehr-Regts.
	15.	8. Küraſſier-Regt. 8. ſchweres Landw.-Reiter-Regt.	Deutz.	Stab und die 4 Eskadrons d. Küraſſier-Regts. 4 Eskadrons d. Landwehr-Regts.
		7. Husaren-Regt. 7. Landw.-Husaren-Regt.	Bonn.	Stab und die 4 Eskadrons d. Husaren-Regts. 4 Eskadrons d. Landwehr-Regts.
VIII.		9. Husaren-Regt. 9. Landw.-Husaren-Regt.	Trier.	Stab und die 4 Eskadrons d. Husaren-Regts. 4 Eskadrons d. Landwehr-Regts.
	16.	7. Ulanen-Regt. 7. Landw.-Ulanen-Regt.	Saarbrück.	Stab. 1. u. 2. Esk. d. Ulanen-Regts. 1. u. 2. Esk. d. Landwehr-Regts.
			Saarlouis.	3. u. 4. Esk. d. Ulanen-Regts. 3. u. 4. Esk. d. Landwehr-Regts.

Gestellungs-Rayon			Bemerkungen.
der Pferde für die Landwehr.	der Augmentations-Mannschaften		
	in der Zeit des Ueberganges.	künftig nach erfolgter Regulirg. d. Ersatz-Bezirke	
Bezirk des 16. Landw.-Regts.	Bezirk der 27. u. 28. Inf.-Brig.	Bezirk des 16. Ldw.-Regts.	Das Offizier-Korps bei dem 16. Ldw.-Inf.-Regt.
Bezirk des 17. Landw.-Regts.	Bezirk der 27. u. 28. Inf.-Brig.	Bezirk des 17. Ldw.-Regts.	17. Ldw.-Inf.-Regt.
Bezirke der Landwehr-Bats. Jülich u. Köln; nördliche Hälfte des Bats. Brühl u. nordöstliche Hälfte des Bats. Siegburg.	Bezirk der 29. u. 30. Inf.-Brig.	Bezirke v. Jülich u. Köln; nördl. Hälfte v. Brühl u. nordöstliche Hälfte v. Siegburg.	Das Offizier-Korps bei dem 25. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirke der Landw.-Bats. Aachen und Malmedy; südliche Hälfte des Bats. Brühl u. südwestliche Hälfte des Bats. Siegburg.	Bezirk der 29. u. 30. Inf.-Brig.	Bez. v. Aachen u. Malmedy; südl. Hälfte v. Brühl u. südw. Hälfte v. Siegburg.	28. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirk des 29. Landw.-Regts.	Bezirk der 31. u. 32. Inf.-Brig.	Bezirk des 29. Ldw.-Regts.	29. Ldw.-Inf.-Regt.,
Bezirk des 30. Landw.-Regts.	Bezirk der 31. u. 32. Inf.-Brig.	Bezirk des 30. Ldw.-Regts.	30. Ldw.-Inf.-Regt.

In der Dislokation der Landwehr-Infanterie-Regimenter waren inzwiſchen folgende Veränderungen eingetreten*).

20. Landwehr-Regiment.
1. Bataillon Spandau, 2. Bataillon Treuenbrietzen, 3. Bataillon Potsdam.

7. Landwehr-Regiment.
1. Bataillon Jauer, 2. Bataillon Hirſchberg, 3. Bataillon Löwenberg.

18. Landwehr-Regiment.
1. Bataillon Poſen, 2. Bataillon Samter, 3. Bataillon Unruhſtadt.

11. Landwehr-Regiment.
1. Bataillon Glatz, 2. Bataillon Brieg, 3. Bataillon Münſterberg.

30. Landwehr-Regiment.
1. Bataillon Trier, 2. Bataillon Saarlouis, 3. Bataillon Trier.

Bei jedem Linien-Infanterie-Regiment wurden 6 Hauptleute**), bei jedem Linien-Kavallerie-Regiment 2 Rittmeiſter (bei den anderen Waffen ſtanden dieſe Ernennungen in keiner Beziehung zur Landwehr) mit der Beſtimmung angeſtellt, die Führung von Landwehr-Kompagnieen und Eskadrons zu übernehmen. Da die Beförderung zum Hauptmann oder Rittmeiſter in der Landwehr nur noch unter der Bedingung ſtattfand, daß ſich die Betreffenden zu Kompagnie- reſp. Eskadrons-Führern qualifizirten, dieſe Qualifikation aber durch eine Dienſtleiſtung und Prüfung bei der Linie nachgewieſen werden mußte, ſo verſchwanden in den nächſten Jahren die aus der Landwehr hervorgegangenen Kompagnieführer immer mehr, denn diejenigen, welche das vorſchriftsmäßige Alter erreicht hatten, traten in das 2. Aufgebot, und Neu-Ernennungen waren ſelten. Ende der funfziger Jahre befanden ſich nur noch bei wenigen Landwehr-Regimentern Landwehroffiziere in den Funktionen der Kompagnie- und Eskadrons-Führer im 1. Aufgebot, und waren dieſe Stellen faſt durchweg mit Linien-Offizieren beſetzt.

Nach dem Mobilmachungsplan ſollten aber, um der Landwehr noch mehr dienſtkundige Führer zu geben, für jede Kompagnie und Eskadron 1 Lieutenant und 3 Unteroffiziere von den korreſpondirenden Linien-Regimentern abgegeben und hier durch Landwehr-Offiziere und Unteroffiziere aus der Reſerve erſetzt werden. Demnach würde ein Landwehr-Bataillon außer dem Kommandeur und Adjutanten, einſchließlich der Kompagnie-Führer, noch 8 Linien-Offiziere und außer den Stamm-Mannſchaften

*) Dieſe Veränderungen der Stabsquartiere hatten ihren Grund in den Vorgängen des Jahres 1848; nur beim 3. Bat. 18. Regts. war es eine Veränderung des Ortsnamens.

**) Bei den Reſerve-Regimentern nur 4.

noch 12 Linien-Unteroffiziere erhalten haben. Da die Bezirks-Feldwebel zurückblieben, ſo wurden zu ihrer Vertretung bei den Kompagnieen ebenfalls Unteroffiziere der Linie genommen. Auch für die Friedensübungen traten ſchon derartige Kommandirungen, 1 Offizier und 2 bis 3 Unteroffiziere per Kompagnie reſp. Eskadron ein.

Im Jahre 1857 wurde die Unterſcheidung der Linien- und Landwehr-Infanterie in ihrer Uniformirung lediglich auf das Landwehr-Kreuz beſchränkt, und erhielt letztere ebenfalls vorn an den Waffenrock einen rothen Vorſtoß. Die Kavallerie bekam dieſelbe Uniform wie die Linien-Regimenter, mit denen ſie korreſpondirte, nur mit dem Unterſchied, daß

die ſchweren Landwehr-Reiter keinen Küraß,
die Landwehr-Ulanen keine Rabatten, Haarbüſche und Fangſchnüre,
die Landwehr-Dragoner keine Haarbüſche, und
die Landwehr-Huſaren anſtatt der Pelzmütze den früheren Filz-Kolpak der Huſaren

tragen.

Die Offiziere der Landwehr-Kavallerie unterſcheiden ſich außerdem von denen der Linie noch dadurch, daß ihre Kartuſch-Bandeliere von lackirtem Leder ſind.

Die 8 Reſerve-Eskadrons behielten ihre urſprüngliche Uniform bei, legten jedoch ſpäter die Lanzen ab und führten als Waffe, wie die Dragoner und Huſaren, Säbel und Karabiner.

Bereits im Jahre 1856 war die geſammte Landwehr-Infanterie mit gezogenen Infanterie- (Minié-) Gewehren verſehen, und wurden ſtatt der 14tägigen Bataillons-Uebungen ſolche von gleicher Dauer immer zu 2 und 2 Kompagnieen abgehalten und weſentlich mit zur Ausbildung im Scheibenſchießen verwendet. Im Jahre 1859 erhielt ein Theil der Landwehr-Infanterie Zündnadel-Gewehre.

Nachdem wir hiermit die Formationsgeſchichte der Landwehr bis zum Jahre 1859 zu Ende geführt, erſcheint es angemeſſen, an dieſer Stelle noch diejenigen Beſtimmungen mitzutheilen, welche, nach und nach erfolgend, bis heut in Kraft geblieben ſind und theils weitere Ausführungen, theils Abweichungen der Landwehr-Ordnung enthalten*).

Wie wir bereits wiſſen, war der §. 8 des Geſetzes vom 3. September 1814 ſpäter dahin abgeändert worden, daß das 1. Aufgebot nur

*) Das Spezielle findet ſich in „Preußens Landwehr in ihren Einrichtungen, von Fleck.“

aus den in der ſtehenden Armee ausgebildeten Mannſchaften vom 26. bis 32. Lebensjahre beſtand. Ebenſo hatte der §. 10 des genannten Geſetzes eine Modifikation dahin erfahren, daß das 2. Aufgebot aus den aus dem 1. Aufgebot nach zurückgelegtem 32. Lebensjahr ausſcheidenden Wehrmännern, ſowie aus allen denjenigen Perſonen ergänzt wurde, welche im ſtehenden Heer oder in dem 1. Aufgebot Halbinvalide geworden und deshalb vor Vollendung der geſetzlichen Dienſtzeit aus dieſen Kategorieen ausgeſchieden waren. Die nicht zur Einſtellung im ſtehenden Heer gelangenden Wehrpflichtigen, welche früher direkt der Landwehr zutraten, bildeten jetzt die Armee-Reſerve und waren im Mobilmachungs- oder Kriegsfall zur Ergänzung des Heeres in allen ſeinen Theilen beſtimmt*).

Die Wehrmänner der Garde-Landwehr verblieben auch für das 2. Aufgebot in dieſem Verhältniß, und war ſeit 1852 die Formation von Garde-Landwehr-Bataillons auch des 2. Aufgebots in Ausſicht genommen.

Die Reduktion der urſprünglich feſtgeſetzten Uebungen iſt bereits mitgetheilt. An Stelle der in Wegfall gekommenen 8tägigen Uebung beider Aufgebote (§. 55 d. Ldw.-Ordng.) ſollten ſich urſprünglich die Landwehrmänner beider Aufgebote allmonatlich an einem Tage in den Kompagnie-Bezirken verſammeln und hierbei von ihren Vorgeſetzten revidirt und geübt werden. Die Wahl der Tage war den Landwehr- und Civilbehörden mit der Maßgabe überlaſſen, bei Beſtimmung der Verſammlungsorte vorzugsweiſe darauf Bedacht zu nehmen, daß kein Landwehrmann wegen Theilnahme an dieſen Verſammlungen über Nacht von Hauſe wegzubleiben genöthigt werde. Es konnten daher auch mehrere Verſammlungsorte in jedem Kompagnie-Bezirk ausgewählt und die Mannſchaft abtheilungsweiſe verſammelt werden. Es ſtellte ſich hierbei heraus, daß die Abhaltung dieſer Uebungen am angemeſſenſten auf die Sonntage verlegt wurde, ſo daß dieſelben hierdurch mit den freiwilligen Sonntags-Uebungen (§. 57 d. Ldw.-Ordng.) zuſammenfielen. Späterhin wurden dieſe Sonntags-Uebungen, bei welchen auch nach der Scheibe

---

*) Die einjährig Freiwilligen, welche bei den Jäger-Bataillons geſtanden haben und nicht auf Forſtverſorgung dienen, treten nach zweijähriger Dienſtzeit in der Infanterie-Reſerve zur Landwehr-Infanterie über. Die einjährig Freiwilligen des Garde-Korps treten zur Provinzial-Landwehr. Diejenigen, welche das Qualifikations-Atteſt zum Landwehr-Offizier beſitzen, verbleiben, wenn ſie nicht inzwiſchen zu Landwehr-Offizieren ernannt worden, in der Reſerve-Zeit zur Dispoſition eines Linien-Truppentheils.

geſchoſſen und von der Kavallerie mit der Lanze geübt wurde, ganz aufgehoben. Die jetzt geltenden Uebungsbeſtimmungen ſind folgende:

1. Die Infanterie der Provinzial-Landwehr wird alljährlich zu einer vierzehntägigen Uebung bataillonsweiſe (502 Köpfe) in den Stabsquartieren der Bataillons verſammelt und nur dann, wenn das Armee-Korps, zu welchem die einzelnen Bataillons gehören, große Uebung (Königs-Revue) hat, die Dauer der Uebungszeit nach der jedesmal hierüber ergehenden beſonderen Königlichen Beſtimmung verlängert.

2. Die Uebungen der Kavallerie beſtimmt der Erlaß vom 29. April 1852.

3. Die Infanterie der Garde-Landwehr wird ein Jahr um das andere bataillonsweiſe zu einer dreiwöchentlichen Uebung im Bataillons-Stabsquartier verſammelt und die Dauer der Uebungszeit nur wie bei der Provinzial-Landwehr für die Königs-Revue verlängert. Die Garde-Landwehr-Kavallerie Regimenter haben in ſich keine Uebungen, ſondern es werden ihre Wehrreiter bei den Provinzial-Landwehr-Kavallerie-Regimentern mitgeübt.

4. Die Artillerie der Garde- und Provinzial-Landwehr wird alljährlich, und zwar in der Regel kompagnieweiſe, auf vierzehn Tage zur Uebung bei einer Abtheilung der Linien-Artillerie zuſammengezogen.

5) Die Landwehr-Pioniere werden alljährlich auf 14 Tage zur Uebung einberufen und bei den Pionier-Bataillons geübt.

6) Die zum Train gehörenden Landwehr-Mannſchaften werden zu den Uebungen bei den Train-Stämmen herangezogen. Bei einem jeden Armee-Korps findet jährlich eine 14tägige Uebung ſtatt. Ebenſo werden mit den Krankenträger-Kompagnieen beſonders anzuordnende Uebungen abgehalten.

7) Außer dieſen Uebungen findet noch alljährlich im Winter eine 14tägige Uebung der Schifffahrt treibenden Wehrmänner ſtatt.

Das 2. Aufgebot wird zu Friedens-Uebungen gar nicht zuſammenberufen*).

Außer dieſen Uebungen werden ſämmtliche Mannſchaften der Landwehr innerhalb des Kompagniebezirks, in welchem ſie ihren Wohnort haben, alljährlich zweimal (Frühjahr und Herbſt) zu Kontrollverſammlungen zuſammengezogen. Dieſe Kontrollverſammlungen,

*) Die ſpezielle Art und Weiſe, ſowie etwaiger Ausfall oder ſonſtige Modifikationen der Uebungen werden alljährlich durch Königliche Verordnung beſtimmt.

welche jetzt an Wochentagen ſtattfinden, werden auf verſchiedenen Geſtellungsplätzen im Kompagnie-Bezirk abtheilungsweiſe abgehalten, damit die Mannſchaften den Hin- und Rückmarſch an demſelben Tage ausführen können. Bei den Kontrollverſammlungen erſcheinen in der Regel nur die Offiziere und Stamm-Mannſchaften in Uniform; jedoch iſt es dem Ermeſſen der Bataillons-Kommandeure anheimgeſtellt, auch die Unteroffiziere einzukleiden. Die Offiziere des 2. Aufgebots können Civilkleider tragen. Der Zweck dieſer Verſammlungen iſt:

1) Bekanntmachung des Eintritts der Reſerve-Mannſchaften in die Landwehr, des Uebertritts der Wehrmänner aus dem 1. in das 2. Aufgebot und des Ausſcheidens der letzteren aus dem Landwehr-Verhältniß.
2) Einziehung genauer Nachrichten über die perſönlichen Verhältniſſe der Landwehr-Mannſchaften, inſoweit dies zur Vervollſtändigung der Stammliſten erforderlich iſt.
3) Bekanntmachung von dienſtlichen Anordnungen und Vorſchriften.
4) Vorleſung der Kriegs-Artikel.
5) Aushändigung der Einberufungs-Ordres zu den Uebungen.

Während der Dauer der Kontroll-Verſammlung ſteht die Mannſchaft unter den Kriegs-Artikeln. Bei jeder Einziehung treten die Landwehrmannſchaften mit dem Tage des Eintreffens im Stabsquartier in die etatsmäßige Verpflegung, wie die übrigen Truppen; für die Kontrollverſammlungen erhalten ſie jedoch keinerlei Kompetenzen*).

Die Veränderung des Wohnortes iſt den Landwehr-Mannſchaften freigeſtellt, jedoch muß die vorſchriftsmäßige Ab- und Anmeldung erfolgen. Landwehrmänner, welche außer Landes gehen, werden nur dann als Deſerteure angeſehen, wenn aus den Umſtänden erſichtlich iſt, daß ſie ſich ihrer Militairpflicht haben für immer entziehen wollen.

Zur Ausbildung der Offiziere finden außer den Landwehrübungen noch Dienſtleiſtungen auf die Dauer von 4—6 Wochen bei den Linientruppen ſtatt. Die Beſtimmung hierüber erfolgt durch die Brigade-

*) Die Unteroffiziere der Landwehr, d. h. die nicht zum Stamm gehörenden, beziehen bei den Uebungen durchweg nur das Gehalt III. Klaſſe.

Unteroffiziere und Mannſchaften, deren Wohnort über 3 Meilen vom Stabsquartier entfernt iſt, erhalten für den Hin- und Rückmarſch die reglementsmäßigen Marſchkompetenzen.

Bei außergewöhnlichen Zuſammenziehungen erfolgt ſowohl bei der Einziehung als bei der Entlaſſung die Verpflegung nach den Beſtimmungen für Reſerven.

Kommandeure. Die Zeit dieſer Dienſtleiſtungen fällt gewöhnlich in die Monate Mai und Juni, und werden hierbei die Landwehr-Offiziere ſowohl im inneren Kompagnie-Dienſt ausgebildet, als auch in der Kenntniß des Exerzir-Reglements und im Felddienſt unterwieſen. Die Zahl dieſer Dienſtleiſtungen hängt von den hierbei durch Atteſte der Linientruppen bezeugten Kenntniſſen ab.

Die für die Offiziere des ſtehenden Heeres ergangenen Beſtimmungen über die Ehrengerichte gelten auch für die Landwehr. Das Offizier-Korps jedes Bataillons bildet ein Ehrengericht und wählt einen aus 1 Hauptmann, 1 Premier- und 1 Sekonde-Lieutenant beſtehenden Ehrenrath.

Im Mobilmachungsfall iſt ein Theil der Offiziere (die jüngeren) des 1. Aufgebots zur Augmentation der Linien-Regimenter und für die Erſatz-Bataillons beſtimmt. Bis zum Jahre 1859 wurden ſoviel Lieutenants von dem Landwehr-Regiment an das korreſpondirende Linien-Regiment abgegeben, als jenes Lieutenants von der Linie enthielt.

Betrachten wir nunmehr die letzten Veränderungen bei der Landwehr, ſo erkennen wir in denſelben einen ausgedehnten Verſuch, das auf der Grundlage der Beſtimmungen vom Jahre 1815 aufgeführte Heeresgebäude im Innern zu ſtützen. Noch wird die damals erfolgte Einreihung der Landwehr in die erſte Feldarmee und die demgemäß geringere Stärke des ſtehenden Heeres beibehalten. Während man alſo die Landwehr ihrem Weſen nach für eine ſolche Beſtimmung noch immer geeignet erachtet, wird verſucht, ihr die im Augenblick erſichtlich fehlende Tüchtigkeit auf dem Wege der Verbeſſerung im Einzelnen zu verſchaffen. Als Mittel hierzu dient vor allem Anderen der engſte Anſchluß an die Formation der Linie; ſelbſt im Aeußeren wird die Landwehr der Linie gleichgemacht, und nur das Kreuz unterſcheidet beide. Die Beſetzung der Kompagnieen und Eskadrons mit Linien-Offizieren ſoll der Landwehr die richtige Führung, die Kommandirung einer Anzahl Subaltern-Offiziere und Unteroffiziere von der Linie den nöthigen inneren Halt ſichern. Um die Landwehr-Offiziere da zu verwerthen, wo ſie in Folge der geringeren Anſprüche mehr zu brauchen ſind, werden dieſelben mit dem zurückgelegten 32. Lebensjahre ebenfalls in das 2. Aufgebot verſetzt, ſo daß letzteres hinreichend Offiziere erhält. Die im 1. Aufgebot befindlichen Landwehr-Offiziere werden außerdem durch häufige Dienſtleiſtungen bei der Linie weiter ausgebildet und im Mobilmachungsfall größtentheils an die Linien-Regimenter abgegeben, wo ſie mehr lernen können und eher zu verwerthen ſind, indem hier von ihnen nur die nöthige poſitive

Kenntniß zum Kommandiren der Mannſchaft, nicht aber, wie bei der Landwehr, verlangt wird, dieſelbe auch in Ordnung zu halten und in einen feſten militairiſchen Körper zuſammenzuſchmieden. Sie finden vielmehr bei der Linie bereits den feſten Rahmen, in welchen ſie ſich nur ſelbſt hineinzufügen haben, und da ſich hier die Kompagnie-Chefs, weil ſie weniger durch ſtete Aufmerkſamkeit auf die Mannſchaft abgezogen ſind, mehr mit ihnen beſchäftigen können, ſo ſcheinen ſie wirklich in eine ihrer Befähigung entſprechende Lage gebracht zu ſein. Außerdem iſt die Ausbildung der jüngeren Landwehr-Offiziere in Folge der erwähnten Dienſtleiſtungen eine viel beſſere; ſie zeichnen ſich gegen früher vortheilhaft aus, und wer nur etwas militairiſche Anlage beſitzt, iſt nach zwei bis dreimaliger Dienſtleiſtung ſo weit, die Funktionen eines Zugführers bei den gut geſchulten, feſt disziplinirten Linientruppen unter der Oberleitung des Kompagnie-Chefs und der Unterſtützung durch die dienſtkundigen Unteroffiziere ſelbſt in dem Ernſtfall des Gefechtes mit einiger Sicherheit ausüben zu können.

Hiermit waren aber auch die Vortheile der neuen Einrichtungen für die Infanterie zu Ende. Das Mannſchaftsperſonal blieb von ihnen unberührt, und doch wurzelten in dieſem hauptſächlich alle die zu Tage getretenen Mängel. Konnte die Landwehr jetzt wirklich daſſelbe, wie die Linie leiſten, weil ihre Kompagnieen von Linien-Offizieren geführt und zu denſelben je 1 Offizier nebſt 3 Unteroffizieren kommandirt wurden, während im Uebrigen das Fehlen der feſten Kadres und der der kriegeriſchen Beſtimmung abgeneigte Geiſt der Mannſchaft unverändert blieben? Für die beſſere Handhabung der Disziplin genügten die getroffenen Einrichtungen wohl, d. h. die Mannſchaft konnte nun unter gewöhnlichen Verhältniſſen in Ordnung gehalten werden; allein zur Erzielung einer in das Weſen der Truppe hineingewachſenen Disziplin, welche auch dann wirkſam bleibt, wenn die zu ihrer Aufrechthaltung ſonſt eintretende Macht ſchwindet (im Kampf, bei ſchwierigen Kriegsſituationen, auf dem Rückzuge u. ſ. w.), reichten ſie deshalb nicht aus, weil das Mannſchaftsmaterial hierfür überhaupt nicht empfänglich war, da es keinen wahrhaft kriegeriſchen Geiſt beſaß. Oder konnten etwa die 2 Offiziere und 3 Unteroffiziere von der Linie, welche bei jeder Kompagnie vorhanden waren, den Reſt von 247 Wehrmännern durch ihre Einwirkung dahin bringen, daß er ſeine heimathlichen Beziehungen, an die er durch Wünſche und Sehnſucht gekettet war und die ihm die kriegeriſchen Gefahren im ſchlimmſten Licht erſcheinen ließen, vergaß und ſich freudig in den Kampf begab, ohne an Weib und Kind, ohne an ſeine bedrohte Erwerbsthätigkeit und Exiſtenz zu denken? Hierzu hätte eine Zauberkraft gehört, wie ſie wohl von der Rednertribüne mit leeren Phraſen hervorzurufen ver-

ſucht, in der Praxis aber einfach in das Gebiet des Unſinns verſetzt wird! Jeder Menſch wird ſich nun ſchon einmal im Augenblick der Gefahr als derjenige geben, der er ſeinem Weſen nach iſt, und da der Landwehrmann zufolge ſeiner bürgerlichen und perſönlichen Stellung die Gefahr ſcheuen mußte, ſo durfte und darf man ſich auch nicht wundern, wenn er ſich ihr nach Möglichkeit zu entziehen ſuchen wird, ſo lange ihn eben nicht die Vertheidigung ſeiner beſonderen Intereſſen zum Ergreifen der Waffen anfeuert.

Die Verſetzung der Offiziere in das 2. Aufgebot nach dem Lebensalter machte es allerdings möglich, die hierdurch vakant werdenden Kompagnieen und Eskadrons mit Linien-Offizieren zu beſetzen; allein ſie führte auch einen erheblichen Mangel an Offizieren im 1. Aufgebot herbei. Die Rangliſten aus der Mitte der fünfziger Jahre zeigen, daß nur die Landwehr-Bataillons der größeren Städte in ihrem Offizierkorps für das 1. Aufgebot vollzählig waren, während die anderen ſehr viele, oft die Hälfte des Etats bedeutend überſteigende Manquements hatten. Die geſteigerten Anſprüche in dem Offizier-Examen (auch ſchon in den Eintritts-Bedingungen) der einjährig Freiwilligen und die durch die Dienſtleiſtungen erwachſende Laſt verminderten außerdem das jährlich zur Ergänzung in das Landwehr-Offizierkorps eintretende Kontingent, denn es wurden einerſeits weniger Qualifikations-Atteſte verabfolgt, und andrerſeits zogen es Manche vor, Unteroffiziere zu bleiben, da ſie alsdann nur für die Landwehrübungen und zwar gewöhnlich nur alle 2 Jahre eingezogen wurden. Hierdurch ſtieg der Mangel an Offizieren für die Feldarmee außerordentlich, denn auch die Linienregimenter hatten nach dem Eingehen der überzähligen Offiziere ihren Kriegsetat nicht mehr vollſtändig, ſo daß der große aus Linie und Landwehr zuſammengeſetzte Heereskörper wegen unzureichender Zahl (geſchweige der Befähigung eines Theiles) des Perſonals in der Führung lahm gelegt war.

Bei der Kavallerie waren dagegen die Verbeſſerungen weit durchgreifender. Die noch aus der Zeit des Krieges beibehaltene (obſchon bereits damals von vielen Seiten perhorreszirte) Bewaffnung mit der Lanze hatte in der Landwehr-Kavallerie die größten Mängel herbeigeführt. Die von der Linie entlaſſene Mannſchaft war nur bei den 8 Ulanen-Regimentern wirklich mit der Lanze, bei den übrigen 24 Kavallerie-Regimentern aber mit der blanken Waffe ausgebildet. Zwar erfolgte vor Entlaſſung der Reſerven auch bei den Küraſſieren, Dragonern und Huſaren ein Exerziren mit der Lanze; es war dies jedoch völlig ungenügend, da bekanntlich die Führung der Lanze eine ganz beſondere Ausbildung erfordert und eine derartig bewaffnete Kavallerie nur durch ſorgfältigſte Uebung wirklich brauchbar, ſonſt aber durch die Lanze lediglich gehindert

wird. Seitdem man nun die Landwehr-Kavallerie zu einer vollkommenen Feldtruppe bestimmte und nicht mehr, wie ursprünglich, als eine Art regulairer Kosacken ansah, mußte die seitherige Verfassung völlig ungeeignet erscheinen. Die neue Formation stellte endlich das richtige Verhältniß her und setzte die Landwehr-Kavallerie-Regimenter aus solchen Mannschaften zusammen, welche mit derselben Waffe bei der Linie ausgebildet waren, die sie bei der Landwehr führten. Im Uebrigen galten allerdings die bereits bei der Infanterie erwähnten Uebelstände auch hier, jedoch in geringerem Maße. Es war für den Geist der Zusammengehörigkeit im Truppenkörper entschieden vortheilhaft, daß die Landwehr-Kavallerie-Regimenter aus großen Bezirken (die schweren aus dem Armee-Korps-, die leichten aus dem Divisions-Bereich) zusammengesetzt waren und also schon bei ihrem Zusammentritt von ihren häuslichen und heimathlichen Beziehungen weit mehr getrennt wurden, als die in dem direkten Umkreise des Stabsquartiers wohnenden Wehrmänner der Infanterie. Auch brachte es die vermehrte Beschäftigung der Kavallerie mit sich, daß hier mehr Ordnung und Disziplin herrschten; denn eine in militairischer Weise beschäftigte Truppe wird diese Eigenschaften stets vor einer anderen, welche in Folge freier Zeit ihren eigenen Neigungen mehr überlassen ist, voraushaben.

Was schließlich die nunmehrigen Stärkeverhältnisse betrifft, so bestand die Landwehr, nachdem die beiden Garde-Ulanen- und das Reserve-Infanterie-Regiment aus ihrem bisherigen Verhältniß geschieden und vollständig zu den stehenden Truppen übergetreten waren, aus

12 Garde- und 104 ½ Provinzial-Landwehr-Bataillons des 1. und ebenso vielen des 2. Aufgebots, sowie

8 Garde- und 104 Provinzial-Landwehr-Eskadrons mit einer Stärke von 116,500 Mann Infanterie und 16,800 Mann Kavallerie des 1. und 46,600 (resp. im äußersten Fall 93,200) Mann Infanterie des 2. Aufgebots.

Artillerie und Pioniere wurden wie bisher zur Kriegsaugmentation ihrer resp. Waffengattungen verwendet.

Die zur Verbesserung der inneren Tüchtigkeit der Landwehr getroffenen Einrichtungen schwächten aber die der Linientruppen sehr bedeutend; denn sie entzogen ihnen einen Theil der ohnehin nicht in genügender Zahl vorhandenen dienstkundigen Offiziere und Unteroffiziere. Da die Linien-Regimenter von ihrem Etat von 5 Stabsoffizieren, 18 Hauptleuten (bei der Mobilmachung 1859 allerdings 24), sowie 52 einschließlich der für Brigade- und Landwehr-Adjutanten ernannten überzähligen 56 Lieutenants und 211 Unteroffizieren an das korrespondirende Landwehr-Regiment 12 Hauptleute, 12 Lieutenants und 36 Unteroffiziere,

außerdem an das Erſatz-Bataillon durchſchnittlich 3 Hauptleute, 3—4 Lieutenants und c. 40 Unteroffiziere, auch an die Garde-Landwehr und zu den höheren Stäben Offiziere abzugeben hatten, ſo verblieben ihnen nicht hinreichende Kräfte zur Führung der eigenen Mannſchaft. Jede Mobilmachung mußte daher eine förmliche Desorganiſation durch Zerreißung der Offizier- und Unteroffizier-Korps zur Folge haben, und während gerade für den Krieg das Vertrautſein von Führer und Mannſchaft ein höchſt wichtiges Erforderniß war, wurden hier zum Theil völlig neue Verhältniſſe geſchaffen.

Da die Erfahrungen der Neuzeit aber unwiderleglich zeigten, daß die Kriege in Folge der außerordentlich geſteigerten Transportmittel durch ſchnell erfolgende Entſcheidungsſchlachten geführt wurden, ſo ſchwand die Möglichkeit, in der zwiſchen dem Ausmarſch und der Schlacht liegenden, vielleicht nur nach Tagen zu berechnenden Zeit die Einwirkung der kommandirten Linien-Offiziere und Unteroffiziere bei der Landwehr zur Geltung zu bringen und ſie durch feſteren militairiſchen Zuſammenguß ſchlagfertiger zu machen, ſo daß die bei der Linie entſtehenden Nachtheile nicht einmal durch die bei der Landwehr zu erreichenden Erfolge auch nur annähernd aufgewogen werden konnten.

Dies war der letzte große Verſuch einer Verbeſſerung unter Feſthaltung der Hauptgeſichtspunkte vom Jahre 1815 und eben deshalb unzureichend, weil er die damals geſchaffenen mangelhaften Grundlagen: ungenügende Stärke des ſtehenden Heeres zur Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht und Aufſtellung einer ſelbſtſtändigen Feldarmee, ſowie die hieraus entſpringende permanente Einreihung eines Theiles der Landwehr, ſelbſt zu offenſiven Kriegszwecken, in die letztere, weiter beſtehen ließ. Dieſe Verbeſſerungen entſprachen auch keineswegs den Anſichten, welche ein großer Theil der denkenden Militairs und einſichtsvollen Patrioten aus den letzten Jahren geſchöpft hatte; ſie entſprachen vor Allem nicht dem Bilde eines vollkommenen preußiſchen Heerweſens, welches in dem erleuchteten Geiſt des Prinzen von Preußen zur vollkommenen Klarheit gelangt und das wirklich vollendete war! Man kann die Palliativ-Maßregeln des Jahres 1852 daher nur als den letzten Verſuch, dem ſchon von vorn herein hinreichende Lebenskraft fehlte, vielleicht auch als die letzte Konzeſſion an das Sparſamkeitsprinzip anſehen und muß ihn, obwohl er im Speziellen viel Gutes enthielt, namentlich deshalb als ungenügend bezeichnen, weil er nicht die Macht allgemeiner zwingender Prinzipien entwickelte. Er war auch nur eine Art Vorbote der wirklichen, endgültigen Erledigung, welche durch die Gewalt der Verhältniſſe getragen, immer ſchneller herannahte und den fünfundvierzig Jahre dauernden Entwickelungsprozeß zum vollendeten Abſchluß brachte. —

Drittes Kapitel.

Die Heeresreorganiſation.

„Es wäre thöricht, mit einer billigen Heeresverfaſſung zu prahlen, welche im Fall der Noth ihre Dienſte verſagt!“ ſo lauteten die bedeutungsvollen Worte des Prinz-Regenten in der wichtigen Anſprache an die neuernannten Räthe der Krone. Man hat die Bedeutung dieſer Worte lange Zeit nicht verſtanden oder nicht verſtehen wollen, und doch ſprechen ſie in ihrem kurzen Inhalt die volle Erkenntniß deſſen aus, was das preußiſche Heerweſen Mangelhaftes und dadurch Gefährliches enthielt, und was alſo durch die beſſernde Hand beſeitigt werden mußte. Es war die volle Verurtheilung jener Anſchauungen, welche ſeit dem Jahre 1815 in der vaterländiſchen Wehrverfaſſung herrſchend geweſen waren und dieſelbe wieder in einen Zuſtand der Brüchigkeit verſetzt hatten, der bei dem, durch die politiſche Konſtellation wahrſcheinlicher als je gemachten Hereinbrechen einer entſcheidenden Kataſtrophe dieſelben Gefahren und Unglücksfälle für Preußen herbeizuführen drohte, wie es der Glaube an die Unüberwindlichkeit der Fridericianiſchen Heeresverfaſſung gethan. Hierdurch war jedoch keineswegs ein Bruch mit den Traditionen einer großen Zeit beabſichtigt; es galt vielmehr, dieſelben in ihrer Urſprünglichkeit wieder herzuſtellen. Zu einer durchgreifenden Reform gehörten aber ruhige politiſche Zeiten, denn es ſchien nicht angemeſſen, Umbildungen in einem Augenblick vorzunehmen, wo mitten unter die unvollendeten Neuformationen die Kriegsgefahr hereinbrechen und das Heerweſen in völlig unfertigem Zuſtande überraſchen konnte. Für einen ſolchen Fall erſchien es immer noch beſſer, mit den alten, zwar mangelhaften, aber wenigſtens in ſich abgeſchloſſenen Formationen den Kampf zu wagen. Die Ereigniſſe ermöglichten jedoch in wunderbar glücklicher Fügung die Ausführung der als unbedingt nothwendig erkannten Maßregeln, ohne daß hierdurch eine Störung in der Schlagfertigkeit des Heeres erfolgte. Der franzöſiſch-öſtreichiſche Krieg des Jahres 1859 führte die Mobilmachung von zwei Dritttheilen des preußiſchen Heeres herbei und rief die Landwehr von ſechs Armeekorps noch einmal zur Einreihung in die erſte Feldarmee unter die Waffen. Die auch nach der Demobilmachung noch fortdauernde Kriegsgefahr zwang zu einer ferneren erhöhten Kriegsbereitſchaft, und mit dieſer ließ ſich die Einleitung des großen Reorganiſationswerkes verbinden.

Die in Folge der Mobilmachung für die Erſatzbataillons ausgehobenen Rekruten wurden nebſt den von den Truppen des ſtehenden Heeres abgegebenen Kriegsreſerven zu Landwehr-Stamm-Regimentern

vereinigt. Die nach dem Mobilmachungsplan abgegebenen Offiziere und Unteroffiziere gewährten hierzu wenigstens einen Theil des Führer-Perſonals, der Reſt wurde aus der Landwehr entnommen. Als die Infanterie des ſtehenden Heeres mit der regelmäßigen Rekruteneinſtellung im Herbſt (welche durch Zurückgreifen auf die in der Armee-Reſerve befindlichen Wehrpflichtigen früherer Jahrgänge ermöglicht wurde) ihren dritten Jahrgang entließ, kam dieſer zu den Stamm-Regimentern, und wurden hier die bisher noch eingezogenen älteren Kriegs-Reſerven entlaſſen. Im Januar 1860 erfolgte ſodann die Reduktion der Linien-Bataillons von 686 auf einen Friedensetat von 534 Mann; der Reſt trat zu den Stamm-Regimentern, woſelbſt die Bataillons nunmehr eine vorläufige Stärke von 418 Mann erhielten. Hier befanden ſich von jetzt an nur die von der Linie abgegebenen und ſolche Landwehr-Offiziere im Dienſt, welche ſich zum Uebertritt gemeldet hatten. An letztere war nämlich die Aufforderung hierzu ergangen, um für die neuen Formationen Offiziere zu erhalten; jedoch mußten ſie das vorſchriftsmäßige Offiziereramen nachmachen. Im Frühjahr 1860 hörten die bisherigen Landwehr-Stamm-Regimenter auf, und wurden aus ihnen, der Nummer des Landwehr-Regiments entſprechend, 32 kombinirte Infanterie-Regimenter gebildet. Die acht einzelnen Stammbataillons (33—40) ſtießen als Füſilier-Bataillons zu den bald darauf in Füſilier-Regimenter umgewandelten Reſerve-Regimentern; bei der Garde wurde durch Abgabe von Mannſchaften ein neues Füſilier-Bataillon formirt. Hiermit war das Verhältniß dieſer Neuformationen zur Landwehr entſchieden: ſie wurden eine Vermehrung der Kadres des ſtehenden Heeres. Zugleich erfolgte die noch nothwendige Ergänzung der Offizier-Korps aus denen der alten Regimenter, jedoch vorläufig noch immer in dem Verhältniß der Kommandirung, bis am 1. Juli 1860 mit der Umwandelung der kombinirten in wirkliche ſelbſtſtändige Infanterie-Regimenter die vollſtändige Trennung eintrat und die Reorganiſation beendet war.

Bei der Kavallerie wurden durch Einreihung der ſeit der Mobilmachung beſtehen gebliebenen Erſatz- oder 5ten Schwadronen 2 neue Garde- und 8 Linien-Regimenter formirt.

Zugleich erfolgte eine auch auf die Landwehr ausgedehnte neue Benennung der Truppentheile des Heeres, und es heißt ſeitdem

das	1.	Landwehr-Regiment	das	1.	Oſtpreußiſche	Landwehr-Regiment	Nr.	1,
„	2.	„ „	„	1.	Pommerſche	„ „	Nr.	2,
„	3.	„ „	„	2.	Oſtpreußiſche	„ „	Nr.	3,
„	4.	„ „	„	3.	„	„ „	Nr.	4,
„	5.	„ „	„	4.	„	„ „	Nr.	5,
„	6.	„ „	„	1.	Niederſchleſiſche	„ „	Nr.	6,

das 7. Landwehr-Regiment das 2. Niederschlesische Landwehr-Regiment Nr. 7,
" 8. " " " 1. Brandenburgische " " Nr. 8,
" 9. " " " 2. Pommersche " " Nr. 9,
" 10. " " " 3. Niederschlesische " " Nr. 10,
" 11. " " " 4. " " " Nr. 11,
" 12. " " " 2. Brandenburgische " " Nr. 12,
" 13. " " " 1. Westphälische " " Nr. 13,
" 14. " " " 3. Pommersche " " Nr. 14,
" 15. " " " 2. Westphälische " " Nr. 15,
" 16. " " " 3. " " " Nr. 16,
" 17. " " " 4. " " " Nr. 17,
" 18. " " " 1. Posensche " " Nr. 18,
" 19. " " " 2. " " " Nr. 19,
" 20. " " " 3. Brandenburgische " " Nr. 20,
" 21. " " " 4. Pommersche " " Nr. 21,
" 22. " " " 1. Oberschlesische " " Nr. 22,
" 23. " " " 2. " " " Nr. 23,
" 24. " " " 4. Brandenburgische " " Nr. 24,
" 25. " " " 1. Rheinische " " Nr. 25,
" 26. " " " 1. Magdeburgische " " Nr. 26,
" 27. " " " 2. " " " Nr. 27,
" 28. " " " 2. Rheinische " " Nr. 28,
" 29. " " " 3. " " " Nr. 29,
" 30. " " " 4. " " " Nr. 30,
" 31. " " " 1. Thüringische " " Nr. 31,
" 32. " " " 2. " " " Nr. 32,
" Landwehr-Bataillon 33. Infanterie-Regiments (Bartenstein) das Landwehr-Bataillon Bartenstein Nr. 33,
" Landwehr-Bataillon 34. Infanterie-Regiments (Ortelsburg) das Landwehr-Bataillon Ortelsburg Nr. 34,
" Landwehr-Bataillon 35. Infanterie-Regiments (Wrietzen) das Landwehr-Bataillon Wrietzen Nr. 35,
" Landwehr-Bataillon 36. Infanterie-Regiments (Essen) das Landwehr-Bataillon Essen Nr. 36,
" Landwehr-Bataillon 37. Infanterie-Regiments (Attendorn) das Landwehr-Bataillon Attendorn Nr. 37,
" Landwehr-Bataillon 38. Infanterie-Regiments (Wohlau) das Landwehr-Bataillon Wohlau Nr. 38,
" Landwehr-Bataillon 39. Infanterie-Regiments (Neuß) das Landwehr-Bataillon Neuß Nr. 39,
" Landwehr-Bataillon 40. Infanterie-Regiments (Gräfrath) das Landwehr-Bataillon Gräfrath Nr. 40.

Bei der Garde erhielten das 3. und 4. Garde-Landwehr-Regiment die Benennung: 1. und 2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment; bei der Kavallerie blieben die Namen unverändert.

Es ist ein in der Geschichte militairischer Organisationen bisher noch nicht dagewesenes Beispiel, daß innerhalb Jahresfrist die Zahl der Kadres des stehenden Heeres beinahe verdoppelt werden und dabei fortwährend der Zustand der Schlagfertigkeit erhalten bleiben konnte. Nur eine Armee, welche wie die preußische so vortreffliche Kadres besaß, konnte dies ohne Gefährdung ihrer inneren Güte ertragen.

Von der Landwehr-Kavallerie, welche für die Feld-Armee noch nicht vollständig entbehrt werden konnte, so lange die noch in Aussicht genommene Errichtung fernerer Linien-Regimenter nicht erfolgt war, blieben vorläufig 12 Regimenter für die Verstärkung der Linien-Kavallerie in der ersten Feld-Armee bestimmt; es sind dies:

das	7. schwere Landwehr-Reiter-Regiment,	das	7. schwere Reiter-Regiment,
"	1. Landwehr-Ulanen-Regiment,	"	2. Dragoner-Regiment,
"	2. " " "	"	1. Ulanen-Regiment,
"	4. " " "	"	2.
"	8. " " "	"	3.
"	2. " Dragoner- "	"	4.
"	3. " " "	"	8.
"	1. " Husaren- "	"	1. Husaren-Regiment.
"	2. " " "	"	2.
"	5. " " "	"	5.
"	6. " " "	"	6.
"	10. " " "	"	10.

Die übrigen (incl. Garde) 22 Landwehr-Kavallerie-Regimenter und 8 einzelnen Eskadrons wurden in ihren Stämmen aufgelöst, bleiben aber deshalb für den eventuellen Gebrauch bestehen und können, da Offiziere und Mannschaften vorhanden sind, mit Hülfe der in den Depots vorhandenen Ausrüstungs- und der überschießenden Uniform-Stücke der Linien-Regimenter in kurzer Zeit formirt werden.

Da sich die Reorganisation auf eine verstärkte Aushebung basirt, so wird sie natürlich erst wirklich vollständig, sobald diese verstärkte Aushebung in allen Jahrgängen der Landwehr vertreten ist, was im Jahre 1875 eintritt. Bis dahin findet ein Uebergangsstadium statt, innerhalb dessen die durch die Reorganisation gewonnene Heeresstärke sich allmählich bis zu der normalen Zahl erhöht.

Die reduzirte Friedensstärke der Linienbataillons bedingte natürlich eine erhöhte Kriegsaugmentation (statt früher 316 jetzt 476 Mann), und da außerdem auch noch die vermehrte Zahl der Ersatzbataillons hierbei

ebenfalls einwirkte, so konnten die bisher ausreichenden 2 Jahrgänge (welche außerdem à 200 Mann stark waren, während die neuen nur 160 Mann stark sind) nicht mehr genügen, wodurch eine Ausdehnung der Reservepflicht auf die beiden jüngsten Jahrgänge der Landwehr nothwendig geworden ist. Diese Abzweigung schwächt jedoch die Stärke der Landwehr keineswegs, denn während früher jedes Landwehrbataillon von einem Linienbataillon die Reserven in der jährlichen Stärke von circa 200 Mann erhielt, bekömmt es jetzt die von zwei Linienbataillons in einer Stärke von 2×160=320 Mann. Demnach enthielt ein Landwehrbataillon in seinen bisherigen sieben Jahrgängen des 1. Aufgebots circa 1400 Mann, aus denen, nach Abrechnung des unbedingten Abganges von 25 Prozent, ein Kriegsbataillon von 1000 Mann nur gerade nothdürftig formirt werden konnte; während es jetzt in fünf Jahrgängen 1600 Mann enthalten wird, also trotz der Abzweigung von 2 Jahrgängen noch 200 Mann mehr, wodurch natürlich die Formation des Kriegsbataillons viel leichter und die Berücksichtigung der schwer abkömmlichen Wehrmänner um so ausgedehnter wird. Aus denselben Ursachen wird es möglich, die allgemeine Dauer der Dienstpflicht um 3 Jahre zu verkürzen, ohne dadurch die Bestimmung des 2. Aufgebots zu beeinträchtigen. Ein Bataillon desselben enthielt früher in sieben Jahrgängen circa 1400 Mann, aus denen ein Bataillon von 400 resp. 800 Mann formirt werden sollte; jetzt enthält es allerdings nur 1280 Mann (in 4 Jahrgängen), allein durch die bedeutend vermehrte Zahl der Ersatz-Bataillons des stehenden Heeres wird für die Besatzungs-Armee auch nur die Formation von Bataillons à 400 Mann nöthig, so daß auch hier im Einzelnen die Berücksichtigung weiter ausgedehnt werden kann.

So lange allerdings die verstärkte Aushebung noch nicht in die Landwehr übergegangen ist, können die Bataillons des 1. und 2. Aufgebots nicht komplett formirt werden. Es ist daher für jetzt vorläufig die Formation eines Bataillons aus beiden Aufgeboten in Aussicht genommen, aus welcher aber in die von zweien übergegangen werden kann und wird, sobald die nöthigen Mannschaften vorhanden sind. Den äußersten Termin hierfür haben wir bereits angegeben.

Da die Linien-Regimenter in ihrem Friedensetat per Kompagnie 1 Sekondelieutenant weniger erhalten haben, als der Kriegsetat verlangt, so müssen diese Stellen bei der Mobilmachung durch die 12 jüngsten Landwehr-Offiziere besetzt waren, welche dadurch gewissermaßen in das Verhältniß von Reserve-Offizieren treten. Auch giebt die Landwehr einen Theil der für die Ersatzbataillons nöthigen Lieutenants. Im Uebrigen aber sind stehendes Heer und Landwehr in ihrer Mobilmachung von einander völlig unabhängig.

Außerdem ermöglicht die Reorganisation die jährliche Einstellung von 60,000 Wehrpflichtigen, so daß von jetzt an nur ein geringer Theil derselben nicht zur Einstellung gelangt.

Bevor wir zu einer kurzen Betrachtung der Reorganisation selbst übergehen, erscheint es daher angemessen, die Stärkeverhältnisse des Heeres vor und nach derselben gegenüberzustellen *).

I.

Stärke des preußischen Heeres vor der Reorganisation.

1. Feldarmee.

126 Bataillons Garde- und Linien-Infanterie	126,000	Mann,
10 " Jäger und Schützen	10,000	"
116½ " Garde- und Provinzial-Landwehr 1. Aufgebots	116,500	"
38 Garde- und Linien-Kavallerie-Regimenter	22,800	"
112 Eskadrons Garde- und Provinzial-Landwehr-Kavallerie	16,800	"
Summa:	292,100	Mann.

2. Besatzungs-Armee.

36 Ersatz-Bataillons der Garde, Linie und Landwehr .	36,000	Mann,
10 " Kompagnieen der Jäger und Schützen . . .	2,500	"
38 " Eskadrons der Garde und Linie	7,200	"
116½ Bataillons Landwehr des 2. Aufg. (höchste Stärke)	93,200	"
Summa:	138,900	Mann.

Totalstärke: 431,000 Mann.

II.

Stärke des preußischen Heeres nach der Reorganisation.

a. Während des Ueberganges.

1. Feldarmee.

243 Bataillons der Garde- und Linien-Infanterie . .	243,000	Mann,
10 " Jäger und Schützen	10,000	"
48 Garde- und Linien-Kavallerie-Regimenter	28,800	"
12 Landwehr-Kavallerie-Regimenter	7,200	"
Summa:	289,000	Mann.

2. Besatzungs-Armee.

81 Ersatz-Bataillons der Garde und Linie	81,000	Mann,
10 " Kompagnieen der Jäger und Schützen . . .	2,500	"
48 " Eskadrons	9,600	"
116½ Landwehr-Bataillon 1. und 2. Aufgebots	93,200	"
Summa:	186,300	Mann.

Totalstärke: 475,300 Mann.

*) Artillerie und Pioniere sind als unverändert weggelassen. Außer den absoluten Zahlen wolle man bei der Vergleichung auch die der einzelnen Waffen in Betracht ziehen.

b. Nach vollendeter Reorganisation.

1. Feldarmee.

243 Bataillons der Garde- und Linien-Infanterie . . .	243,000	Mann,
10 „ der Jäger und Schützen	10,000	„
56 Garde- und Linien-Kavallerie-Regimenter	33,600	„
Summa:	286,600	Mann.

2. Reserve-Armee.

116½ Landwehr-Bataillons des 1. Aufgebots	116,500	Mann,
112 Eskadrons Landwehr-Kavallerie	16,800	„
Summa:	133,300	Mann.

3. Besatzungs-Armee.

81 Ersatz-Bataillons der Garde und Linie	81,000	Mann,
10 „ Kompagnieen der Jäger und Schützen . . .	2,500	„
56 „ Eskadrons	11,200	„
116½ Landwehr-Bataillons des 2. Aufgebots	46,600	„
Summa:	141,300	Mann.

Totalstärke: 561,200 Mann.

Es erscheint uns eigentlich kaum nothwendig, ein Wort zur Begründung des Werthes der Reorganisation zu sagen; denn wem die Nothwendigkeit derselben und die hierdurch erreichte Vollkommenheit eines nationalen Wehrsystems nicht aus Allem, was wir im historischen Zusammenhange entwickelt haben, klar geworden ist, auf dessen Belehrung müssen wir verzichten, weil ihm entweder das hinreichende Begriffsvermögen fehlt, oder er sich der richtigen Erkenntniß absichtlich verschließt. Nur um unserer Arbeit einen würdigen Abschluß zu geben, wollen wir daher die Reorganisation in ihrer allgemeinen Bedeutung nach den in ihr verkörperten Prinzipien kurz zu beleuchten versuchen.

In den ersten Kapiteln dieses Abschnittes haben wir die Grundzüge eines nationalen, den Anforderungen unserer Machtstellung und staatlichen Sicherheit entsprechenden Heerwesens eingehend entwickelt und brauchen demgemäß nur zu einer Vergleichung derselben mit der Reorganisation aufzufordern.

Die damals unzureichende Stärke des stehenden Heeres ist jetzt auf einen Stand gebracht, welcher die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht zur Wahrheit macht und dem Staat hierdurch die Möglichkeit gewährt, in den jetzt für die Dienstpflicht bestimmten 16 Jahrgängen 200,000 ausgebildete Streiter mehr als früher in 19 Jahrgängen zur Verfügung zu haben. Während bisher als Rahmen für die aufzustellende Armee nur 136 Kadres- und 268 Landwehr- und Ersatz-Bataillons ohne Kadres, sowie 38 wirkliche Kavallerie-Regimenter und 150 Landwehr- und Ersatz-Eskadrons ohne Kadres vorhanden waren,

beſitzen wir jetzt 253 Bataillons-Kadres und 56 (48) Kavallerie-Regimenter, ſowie 313 Landwehr- und Erſatz-Bataillons und 168 (160) Landwehr- und Erſatz-Eskadrons ohne Kadres. Das ſtehende Heer iſt in Folge deſſen hinreichend zur Aufſtellung einer ſelbſtſtändigen Feldarmee und zur Führung eines auswärtigen Offenſivkrieges, für welchen ſeine Truppen allein hinreichend geeignet ſind; die Landwehr iſt dagegen aus der unnatürlichen, ihrer Beſchaffenheit widerſprechenden Verbindung mit den Linientruppen als permanenter Beſtandtheil der erſten Feldarmee erlöſt und wieder zur ſelbſtſtändigen Reſerve-Armee mit der ihrer Beſchaffenheit entſprechenden Beſtimmung des Defenſivkrieges der Landesvertheidigung gemacht worden. Die Streitmittel des Staates für Angriff ſowohl als auch für Vertheidigung ſind bedeutend vermehrt, ſo daß beide zuſammen eine Macht bilden, welche jeder möglichen feindlichen Koalition gewachſen iſt. Dabei iſt die allgemeine Wehrpflicht durchgeführt, die ungleiche Belaſtung des Einzelnen aufgehoben, und doch die allgemeine Laſt der Dienſtpflicht weſentlich erleichtert. Die Mobilmachung reißt nicht mehr wie bisher ſofort alle inneren Verhältniſſe auseinander, ſondern überläßt die ſteuerzahlenden Unterthanen ihrem Beruf und Erwerb, ſo daß alſo auch nach dieſer Richtung die Staatskräfte vermehrt worden ſind.

Das ſtehende Heer repräſentirt jetzt eine Feld-Armee von (incl. Artillerie und Pioniere) c. 330,000 Mann, welche innerhalb der kürzeſten Friſt ſchlagfertig auf dem Kriegsſchauplatz auftreten und den erſten Zuſammenſtoß mit dem Feinde ausführen kann. Keiner der andern Großſtaaten vermag nach ſeinen vorhandenen Einrichtungen in derſelben Zeit eine größere Macht zu verſammeln, und das Gleichgewicht der Kräfte iſt alſo geſichert. Der vortreffliche Geiſt der Offiziere und Mannſchaften des ſtehenden Heeres, die ſorgfältige Ausbildung und die vorzügliche Bewaffnung gewähren daher die gegründete Hoffnung eines günſtigen erſten Erfolges. Träte aber doch wider Erwarten eine ungünſtige Wendung ein, und zwingen die überlegenen Kräfte des Gegners zum Rückzuge, ſo iſt mit dieſer erſten Entſcheidung noch nicht die endgültige gegeben, denn hinter der erſten Feldarmee ſteht die inzwiſchen zu einiger Schlagfertigkeit gelangte Reſerve-Armee der Landwehr, um nunmehr den Kampf vereint aufzunehmen. Die 94,000 Mann Erſatz-Truppen und 46,000 Mann Landwehren 2. Aufgebots ſind außerdem zahlreich genug, um eventuell außer den Feſtungsbeſatzungen noch eine Verſtärkung der im

Felde kämpfenden Armeen durch 20—30,000 Mann der am beſten ausgebildeten Bataillons zu gewähren. Die durch die allgemeine Wehrpflicht geſchaffene unerſchöpfliche Quelle iſt alſo jetzt in Wahrheit geöffnet, die Wehrhaftigkeit der geſammten Nation durchgeführt und die Macht und Sicherheit des Staates durch ein organiſch gegliedertes Nationalheer geſchirmt.

Für auswärtige Kriege im Bündniß mit anderen Mächten, zur Aufſtellung von Obſervations-Korps, zum Grenzſchutz und zu anderen militairiſchen Maßregeln geringerer Art reicht aber das ſtehende Heer allein vollkommen aus, ſo daß in ſolchen Fällen die inneren Verkehrsverhältniſſe ungeſtört bleiben, weil die Landwehr nicht zu den Waffen gerufen zu werden braucht.

Die in ihrer Größe und Bedeutung dem unbefangenen Auge ſo klar erſcheinende Maßregel der Reorganiſation hat aber ſtatt der Bewunderung und des Dankes, den ſie in ſo hohem Maße verdient, viel mehr Anfeindungen und Angriffe erfahren. Namentlich war es die jetzige Stellung der Landwehr, welche hierzu ausgebeutet wurde; und doch zeigt ein von Parteileidenſchaft ungetrübter Blick, daß die Stärke der Landwehr nach vollendeter Reorganiſation nicht vermindert und ihre Bedeutung nicht nur nicht geſchwächt, ſondern ſogar erhöht iſt; denn es ſcheint uns weit mehr die wahre Würdigung zu enthalten, daß jetzt der Landwehr wieder diejenige Beſtimmung zugewieſen iſt, welche ſie ihrer Beſchaffenheit nach erfüllen kann, während ſie früher in eine Situation gebracht wurde, der ſie, wie wir hinreichend nachgewieſen zu haben glauben, in keiner Weiſe gewachſen war. Außerdem iſt die jetzige Verfaſſung und Beſtimmung der Landwehr dieſelbe, wie im Jahre 1813. Wie damals nach dem Waffenſtillſtand ſteht ſie als Reſerve bereit, um mit ihrem erſten Aufgebot die Armeekorps der Feldarmee nach Bedürfniß zu verſtärken, beſonders aber wieder Reſerve- und Flanken-Korps zur Aufnahme, zur Unterſtützung der Hauptarmee und zur Sicherung gegen einen feindlichen Anfall von der Seite her zu bilden, während das 2. Aufgebot die Feſtungen vertheidigt; anſtatt wie von 1815—1860 einen permanenten Beſtandtheil der Feldarmee zu bilden, für welche ſomit keine Reſerve zur Unterſtützung oder Aufnahme vorhanden war. Früher mußte die Landwehr zum größten Theil ſofort in die Feldarmee eingereiht werden; jetzt kann ſie nach Umſtänden zur Verſtärkung derſelben herangezogen werden. Früher wurde die Landwehr beim erſten

Zuſammenſtoß, von welchem der Ausgang des Feldzuges wegen Mangels einer zweiten oder Reſerve-Armee abhing, dem Feinde entgegengeſtellt werden; jetzt kann ſie ſich, wie im Waffenſtillſtand 1813, unter dem Schutz der erſten Feld-Armee zur Schlagfertigkeit heranbilden und dann durch das Gewicht ihrer Maſſe die Entſcheidung herbeiführen helfen. So reichen ſich die Jahre 1813 und 1860 die Hand.

Daß allerdings während des Uebergangsſtadiums die Stärke und dadurch die Bedeutung der Landwehr etwas vermindert worden iſt, geben wir zu, fragen aber, wie es anders geſchehen konnte. Eine ſo große Maßregel, wie die Reorganiſation, fällt nicht fix und fertig vom Himmel, ſondern kann nur allmählich durchgeführt werden, da ſie ſich auf die jährliche Aushebung ſtützt, deren Reſultat erſt nach 16 Jahren vollſtändig zur Geltung kommt. Daß man aber zuerſt den jederzeit zum Gebrauch bereiten Beſtandtheil des Wehrſyſtems reorganiſirte, lag einerſeits darin, weil er durch ſeine ſtete Schlagfertigkeit und Kriegstüchtigkeit der wichtigſte iſt, und andrerſeits, weil er zunächſt die erſten Jahrgänge der verſtärkten Aushebung enthält. Denkende Männer pflegen ihre Arbeiten auch ſtets von vorwärts und nicht von rückwärts zu beginnen, ſowie jeder Baumeiſter ſein Haus vom Grunde aufwärts und nicht vom Dach herunter baut. Das ſtehende Heer aber iſt die Grundlage des Wehrſyſtems, denn es iſt die kriegeriſche Bildungsſchule der Nation, und die Landwehr geht erſt daraus hervor, indem ſie ſich zugleich auf daſſelbe ſtützt! —

Uebrigens können wir auch hier wiederum auf das Beiſpiel des Jahres 1813 verweiſen und anführen, daß Scharnhorſt zunächſt alle Maßregeln zur Verſtärkung des ſtehenden Heeres ausführte, ehe er an die Errichtung der Landwehr ging, weil er wußte, daß ein ſtarkes, tüchtiges ſtehendes Heer den beſten Schutz für die Formation einer brauchbaren Landwehr gewährt. Es gehört alſo wahrlich viel Unkenntniß oder Böswilligkeit dazu, in den getroffenen Einrichtungen eine Zurückſetzung oder gar Aufhebung der Landwehr finden zu wollen. Wir glauben unſer mit hinreichender Kenntniß verbundenes warmes Intereſſe für dieſe nationale und unentbehrliche Heeresinſtitution zur Genüge dargelegt zu haben, um zu dem Wunſche berechtigt zu ſein, daß unſer ausgeſprochenes unparteiiſches Urtheil über das Verhältniß der Landwehr zur Heeresreorganiſation als kompetenter angeſehen werden möge, als dasjenige unkundiger Phraſenmacher oder wühleriſcher Demokraten. Diejenige Bedeutung, welche letztere der Landwehr beilegen möchten, indem ſie dieſelbe als eine poli-

tiſche, nicht aber als eine militairiſche Inſtitution behandeln und in ihr das für ihre anarchiſchen Zwecke willfährige „Parlamentsheer“ zu erreichen ſtreben, iſt allerdings durch die Reorganiſation nicht vermehrt worden; konnte dies überhaupt nicht, weil ſie in Wahrheit niemals vorhanden war; denn ſowie die Landwehr 1813 durch die Königliche Autorität ins Leben gerufen und durch die Organe der Regierungsgewalt im Verein mit den getreuen patriotiſchgeſinnten Ständen organiſirt wurde, ebenſo wird ſie jetzt und in Zukunft immer nur ein organiſcher Beſtandtheil der Königlich Preußiſchen Kriegsmacht ſein!

Schlußbetrachtung

am Ende des zweiten und letzten Haupt-Abschnittes.

So wäre denn unsere Arbeit zu Ende, möchte auch das Ziel derselben erreicht sein: durch eine wahrheitsgetreue Darstellung des historischen Entwickelungsganges unserer Heeresinstitutionen und speziell der Landwehr zur richtigen Erkenntniß zu führen und den inneren Zusammenhang der großartigen Heeresreorganisation mit den Erscheinungen des glorreichen Befreiungskampfes und mit den früheren Stadien des Entwickelungsganges unseres nationalen Heerwesens klar zu machen.

Wir haben zu zeigen versucht, welcher Art die in der historischen Entwickelung hervortretenden Anforderungen an ein nationales preußisches Heerwesen waren; wir haben seine Keime und sein Wachsthum betrachtet, seine einseitig gewordene Richtung erkannt und die trotz des erworbenen Ruhmes erfolgte Katastrophe im Geiste mit durchlebt; wir haben an dem Aufschwung und dem Ruhm des Jahres 1813 unser Herz gestärkt, die späteren Einrichtungen unparteiisch zu prüfen gesucht und ihre Unzulänglichkeit nachgewiesen, und wir sind so an der Hand der Geschichte dem Entwickelungsgange Schritt vor Schritt bis zu dem Zeitpunkt gefolgt, in welchem die Einrichtungen des Jahres 1860 durch Rückkehr zu den naturgemäßen und ursprünglichen Prinzipien den vollkommenen Abschluß herbeigeführt haben.

Preußens Geschichte und die seines Heeres sind Eins; die Macht und Größe des ersteren hängt von der Tüchtigkeit des letzteren ab, und in ihm hat die Landwehr ihren historisch begründeten Platz einzunehmen. Es wird freilich noch viel Zeit vergehen, ehe die große Masse, — unkundig, leicht beweglich und daher auch betrügbar, wie sie ist, — die volle Wahrheit erkennt; möchte es uns gelungen sein, wenigstens bei denjenigen, welche nicht aus Tendenz, sondern aus Irrthum und Unkenntniß von falschen Anschauungen beherrscht sind, durch unparteiische Aufklärung die richtige Erkenntniß hervorzurufen.

Thatsachen lieber in seinem Sinne zurecht und beutet sie aus; das ist leichter und führt sicher zu dem Ziel, die unkundige Menge zu bethören. Man preist den alten Ruhm und weiß doch nicht, wie er erworben wurde; sonst müßte man auch die Weisheit derjenigen Maßregeln erkennen, welche allein ihn auch für die Zukunft zu sichern im Stande sind.

Möchte das preußische Volk durch die Kenntniß seiner Geschichte auch das richtige Bewußtsein der ihm innewohnenden Kraft wieder erlangen und befähigt bleiben, dieselbe in altem Glanz zu entfalten. Noch glauben wir, ist diese Kraft in reichem Maße vorhanden. Wenn daher Preußen sich selbst treu bleibt in dem Geist jener großen Epoche, die wir betrachtet; wenn es sich nicht auf Irrwege und falsche Bahnen leiten läßt, sondern den alten, siegreichen Wahlspruch „mit Gott für König und Vaterland“ im Herzen, nicht blos auf den Lippen bewahrt: — dann, aber auch nur dann können wir von dem Bild jener herrlichen Zeit, deren Gedächtniß wir jetzt feiern, mit der Zuversicht scheiden:

Nicht Fabel ist es, nur — Vergangenheit,
Und was geschah, kann wiederum geschehen!

00563867

Für den Buchb.: Is statt der mit dem I. Halbband au

Inhaltsübersicht des ersten Halbbandes.

Seite

Vorgeschichte.

1. Kapitel. Der militairische Charakter des preußischen Staates in seiner historischen Entwickelung 1
2. Kapitel. Die vaterländische Wehrverfassung von ihren Anfängen bis zum Frieden von Tilsit 11
3. Kapitel. Vom Frieden zu Tilsit bis zum Jahre 1813 . . . 38

1. Hauptabschnitt.

Vom Jahre 1813 bis zur definitiven Organisation der Landwehr nach dem zweiten Pariser Frieden.

1. Abtheilung.

Die Errichtung der Landwehr im Jahre 1813 und 1814.

1. Kapitel. Preußens Erhebung 65
2. Kapitel. Die Verordnung vom 17. März 1813 und die Prioritätsfrage 97
3. Kapitel. Die Errichtung der Landwehr in Ost- und Westpreußen, sowie in Litthauen 119
4. Kapitel. Die Errichtung der Landwehr in Schlesien 141
5. Kapitel. Die Errichtung der Landwehr in der Kur- und Neumark 151
6. Kapitel. Die Errichtung der Landwehr in Pommern 164
7. Kapitel. Die Errichtung der Landwehr in den durch den Frieden zu Tilsit verloren gegangenen Provinzen nach ihrer Wiedereroberung 172
8. Kapitel. Allgemeine Veränderungen in der Formation der Landwehr während der Jahre 1813 und 1814. Rückblick . 182

2. Abtheilung.

Die Theilnahme der Landwehr am Kriege 1813 und 1814.

1. Kapitel. Vorhergegangene Kriegsereignisse und Eintheilung, so-

Seite

wie Aufstellung der preußischen Streitkräfte bei Ablauf des Waffenstillstandes 189

2. Kapitel. Der Feldzug der Nord-Armee bis zur Schlacht bei Leipzig 207

3. Kapitel. Der Feldzug der Schlesischen Armee bis zur Schlacht bei Leipzig 238

4. Kapitel. Der Feldzug der Hauptarmee 263

5. Kapitel. Die Schlacht bei Leipzig am 16., 17., 18. und 19. Oktober 1813 273

6. Kapitel. Der Feldzug im Jahre 1814 293

7. Kapitel. Die wichtigsten Belagerungen während der Jahre 1813 und 1814 303

3. Abtheilung.

Das Jahr 1815.

1. Kapitel. Die Errichtung von Landwehren im Jahre 1815 . . 311

2. Kapitel. Die Theilnahme der Landwehr am Feldzug 1815 . . 317

3. Kapitel. Schlußbetrachtung am Ende des ersten Hauptabschnittes 335

Verbesserungen
zum ersten Halbband.

Seite 100 Zeile 16 von oben statt „Todestage“ lies „Geburtstage“.
„ 187 „ 6 „ unten statt „Westpreußen rechts der Weichsel“ lies „Westpreußen links der Weichsel“.
„ 208 „ 19 „ unten statt „Dürette“ lies „Dürütte.“ Ebenso an allen folgenden Stellen.
„ 231 „ 5 „ oben statt „11 Eskr. Landw.“ lies „12 Eskdr. Landw.“.
„ 285 In der Anmerkung Zeile 4 von oben statt „13.“ lies „14“.
„ 285 In der Anmerkung Zeile 6 von oben statt „des 11. u. 13“. lies „Nr. 11 und 13“.
„ 322 Zeile 14 von unten statt „1. u. 4. Ostpreuß. Landw. Inf. Regt.“ lies 1. u. 5“.
„ 334 „ 17 „ unten statt „2258 Mann verwundet“ lies „4214 Mann verwundet“.

Zum zweiten Halbband.

Seite 5 Zeile 15 von unten statt „es zu sagen*)“ lies „es zu sagen*)“.“
„ 21 „ 14 u. 15 von oben statt „Zurückschlag“ lies „Zurückschlagen“; und statt „wenn dieses“ lies „wenn dieser“.
„ 39 „ 19 von oben statt „sprachen, und“ lies „sprachen und“.
„ 55 „ 12 „ unten statt „Es waren das“ lies „Es waren: das“.
„ 56 „ 3 u. 4 von oben streiche und setze: „Magdeburger und Sächsische Grenadier-Landwehr-Bataillon zur Bildung des 1., und das Westphälische und Rheinische zur Bildung des 2. Grenadier-Landwehr-Regiments zusammenstoßen“.
„ 69 „ 16 „ oben statt „Zdeny“ lies „Zduny“.
„ 131 „ 11 „ „ „ „Lebensberuf hatten, der“ lies „Lebensberuf, der“.
„ 140 „ 17 „ unten statt „Steszew“ lies „Steszewo“.

Digitized by Google